

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1944)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1944

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

die Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(Gemäss ursprünglichem Entwurf des Regierungsrates vom September 1943.)

Vorbemerkung.

In einem ersten Teil des Berichtes werden die historische Entwicklung, das System und der rechtliche Aufbau des Entwurfes dargestellt. Ein zweiter Teil enthält die zahlenmässigen Unterlagen für die Beurteilung der im Entwurfe enthaltenen neuen Vorschläge.

derherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt zu behandeln. Die Einnahmequellen, welche nach dem Steuergesetzesentwurf den Ausfall an Staatssteuern hätten decken sollen, wurden nun zur Herbeiführung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt und für andere Zwecke (Bekämpfung der Folgen der Krise) verwendet. Der Grosse Rat stimmte daher am 11. Mai 1936 dem Rückzug des Entwurfs zu.

ERSTER TEIL.

A. Einleitung.

I. Historisches.

Im Dezember 1930 hat die kantonale Finanzdirektion dem Regierungsrat einen Vortrag zuhänden des Grossen Rates über die Neuregelung der direkten Staats- und Gemeindesteuern unterbreitet. In der Einleitung hat sie über die Versuche einer Totalrevision der Steuergesetze seit dem Jahre 1890 berichtet. Diese Versuche haben bekanntermassen keinen Erfolg gezeitigt, so dass dann in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1918 auf Grund einer Volksinitiative das heute geltende Gesetz, das nur eine teilweise Revision brachte, angenommen wurde. Der Bericht ist als Beilage Nr. 1 zum Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1933, veröffentlicht worden. Er gibt auch Auskunft über die Mängel des heute geltenden Gesetzes und über die Neuordnung, welche durch den damals vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern geschaffen werden sollte. Der von den Herren Professoren Blumenstein und Weyermann ausgearbeitete Entwurf ist nach eingehender Ueberarbeitung durch die Finanzdirektion dem Grossen Rate unterbreitet und von einer Kommission in erster Lesung durchberaten worden. Am 3. September 1934 beschloss jedoch der Grosse Rat, zuerst das Finanzprogramm und das Gesetz über die Wie-

II. Vorarbeiten für den neuen Entwurf.

Am 19. November 1941 reichte Grossrat Raaf-laub folgende Motion ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Gesamtrevision der bernischen Einkommens- und Vermögenssteuergesetzgebung neuerdings an die Hand zu nehmen.»

Diese Motion wurde am 4. März 1942 einstimmig erheblich erklärt. Der Vertreter des Regierungsrates wies darauf hin, dass schon Vorarbeiten im Gange seien, um abzuklären, ob eine Totalrevision oder eine Partialrevision durchgeführt werden solle und welches Steuersystem im Falle einer Totalrevision dem Entwurf zu Grunde gelegt werden müsse. Am 9. Dezember 1941 hatte nämlich der Regierungsrat das Rücktrittsgesuch von Herrn Steuerverwalter Max Wyss auf den 31. Dezember 1941 genehmigt und gleichzeitig den Zurücktretenden mit den Vorarbeiten zu einer Partial- oder Gesamtrevision beauftragt. Herr Wyss hat im Frühjahr 1942 einen Entwurf für eine Totalrevision vorgelegt und später auch den erläuternden Bericht zu diesem Entwurf verfasst.

Im Auftrag der Finanzdirektion hat eine kleine Kommission von Sachverständigen den Entwurf eingehend überprüft und überarbeitet. Bis zu seinem Tode hat auch Herr alt Steuerverwalter Wyss in dieser Kommission mitgearbeitet. Der Entwurf wurde auch Herrn Professor Dr. E. Blumenstein und

Herrn Verwaltungsgerichtspräsident Halbeisen unterbreitet. Ihren wertvollen Bemerkungen ist im letzten Entwurf weitgehend Rechnung getragen.

III. Die Mängel des geltenden Steuerrechts.

1. Mängel, die sich aus dem System ergeben.

Die auffälligsten und schwerwiegendsten Mängel des geltenden Gesetzes ergeben sich aus seinem System, insbesondere daraus, dass weder alles Einkommen, noch alles Vermögen von der Steuer erfasst wird, und dass daher auch nicht alle Schulden abgezogen werden können.

a) Von besonderer Bedeutung ist der *Ausschluss des Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer*, was zu sehr ungleichmässigen Belastungen führt. Diese wirken sich namentlich deshalb stark aus, weil die Hälfte der Gemeinden Vermögensteuern von 4 bis 10 Promille bezieht. Die Folgen dieses systembedingten Mangels des Gesetzes gehen aus dem Beispiel der Belastung eines Grundeigentümers durch die Gemeindesteuer deutlich hervor.

Beispiel.

Steuerfaktoren	Steuerpflichtiger		
	A	B	C
	Fr.	Fr.	Fr.
Grundsteuerschätzung	100 000	100 000	100 000
Grundpfandschulden . . .	—	50 000	100 000
Rohertrag (7 %) . . .	7 000	7 000	7 000
Unterhalt	1 500	1 500	1 500
Schuldzinsen	—	1 875	4 200
Reinertrag	5 500	3 625	1 300

Gemeindesteuer bei einem Vermögensteuersatz von

3 ‰	330	308	300
4 ‰	440	410	400
6 ‰	660	615	600
8 ‰	880	820	800

in ‰ des Reinertrages bei Gemeindesteuerbelastung	A	B	C
3 ‰	6,0	8,5	23,0
4 ‰	8,0	11,3	30,7
6 ‰	12,0	17,0	46,0
8 ‰	16,0	22,6	61,5

Der schuldenfreie Steuerpflichtige A mit einem Liegenschaftsertrag von Fr. 5 500.— erfährt je nach der Höhe des Steuersatzes eine Gemeindesteuerbelastung von 6 bis 16 ‰. Dem Steuerpflichtigen C mit einem Ertrag von Fr. 1 300.— werden dagegen durch die Gemeinde 23 bis 61 ‰ des Ertrages wegbesteuert. Diese Ueberbesteuerung ist besonders drückend, wenn der Pflichtige seinen Lebensunterhalt ganz oder hauptsächlich aus dem Ertrag von Grund und Boden bestreiten muss.

Die Beispiele sind keineswegs rein theoretisch. Rund ein Fünftel der Eigentümerlandwirte ist überschuldet (bei den Gewerbetreibenden dürfte sich annähernd dasselbe Bild ergeben), so dass die dargestellte Steuerbelastung des voll verschuldeten Grundbesitzes eine eindruckliche Sprache redet. Weil der stark verschuldete Grundbesitzer in der Regel neben den Hypothekenschulden noch verzinsliche Schulden aller Art hat, die er auch bei

der Staatssteuer nicht abziehen kann, so zeigen die Beispiele nicht einmal die volle Belastung.

b) Die partielle Vermögensteuer führt auch zu einer *ungebührlich hohen Steuerbelastung der reinen Ersparniskassen* und zwangsläufig zu einer entsprechenden *Erhöhung des Hypothekenzinssatzes*. Der verschuldete Grundbesitzer hat demnach ausser der übermässig hohen Grundsteuer indirekt auch noch die auf ihn überwälzte Steuerleistung der reinen Ersparniskassen zu tragen.

c) Unbefriedigend ist als weitere Folge des Systems die *Nichtbesteuerung* des in Vorräten (Warenlager), Maschinen, Vieh, Geschäftsguthaben, Versicherungen, Gold und dergleichen bestehenden *beweglichen Vermögens*, das nach den Ergebnissen der Wehroffizierstatistik im Kanton Bern einen Wert von über einer Milliarde erreicht. Wenn auch die genannten Objekte von der Steuer zum Teil indirekt im Geschäftsertrag erfasst werden, so liegt doch eine grosse Lücke vor. Ein Geschäftsinhaber mit einem bedeutenden eigenen Geschäftsvermögen oder ein Landwirt mit einem wertvollen Viehstand ist wirtschaftlich bedeutend leistungsfähiger als ein Steuerpflichtiger ohne eigenes Geschäftsvermögen oder mit einem verpfändeten Viehstand. Die Nichtberücksichtigung dieser Tatsache widerspricht einer gerechten Besteuerung. Eine im Kanton Bern lebende Person mit einem sozusagen ausschliesslich in Gold angelegten Vermögen von rund Fr. 700 000.— hat heute, trotz ihrer bedeutenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, keine direkten Staats- oder Gemeindesteuern zu entrichten.

d) Ein weiterer Mangel des geltenden Steuergesetzes ist die *Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen nach gleichen Rechtsgrundsätzen*.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der juristischen Erwerbsgesellschaften zeigt sich nicht in der absoluten Höhe des Reingewinns, sondern im Verhältnis des erzielten Gewinns zum werbenden Kapital. Dieser Eigenart der Aktiengesellschaften, der Kommanditaktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung trägt das geltende Steuergesetz nicht Rechnung, da es den absoluten Gewinn ohne Rücksicht auf sein Verhältnis zum werbenden Kapital der Steuer unterstellt und auf die Besteuerung des werbenden Kapitals ganz verzichtet.

Eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von Fr. 30 000.— und einem Reingewinn von Fr. 12 000.— (= 40 ‰) ist hinsichtlich der Steuerleistung zweifellos bedeutend leistungsfähiger als eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von Fr. 2 000 000.— und einem Reingewinn von Fr. 50 000.— der keine Gewinnverteilung erlaubt. Trotzdem hat in Bern die erste Gesellschaft eine Einkommensteuer von Fr. 1 350.— und die zweite eine solche von Fr. 7 200.— zu entrichten. Andererseits bleibt eine Aktiengesellschaft ohne Reingewinn und Grundbesitz vollständig steuerfrei, trotzdem sie unter Umständen wirtschaftlich sehr stark ist und ein bedeutendes Vermögen besitzt.

e) Das geltende Recht führt auch zu einer *ungerechten Besteuerung der Landwirte*.

Der Eigentümerlandwirt bezahlt lediglich die Grundsteuer, da nach Art. 20 des geltenden Steuer-

gesetzes das Einkommen aus Grundbesitz von der Einkommensteuer ausgenommen ist. Diese historisch bedingte Regelung hat ihre Vorteile für den Pflichtigen und den Staat, weil die Veranlagung sich äusserst einfach gestaltet. Tatsächlich ist sie indessen äusserst mangelhaft. Die Vorteile für den Pflichtigen werden besonders in guten Zeiten für die Landwirtschaft augenfällig, während die Härten, die in den Krisenjahren für die Landwirtschaft sehr fühlbar waren, heute in weiten Kreisen vergessen sind.

Es wäre jedoch falsch, von der Einkommensbesteuerung der Eigentümerlandwirte die Lösung des bernischen Steuerproblems zu erwarten und davon eine Entlastung der übrigen Steuerzahler zu erhoffen. In Wirklichkeit bezahlte der Landwirt in ungünstigen Zeiten zu viel und in guten zu wenig. Den Beweis hierfür liefert die Gegenüberstellung der Steuerbelastung von zwei Landwirten nach dem geltenden Steuergesetz und bei einer allgemeinen Einkommensteuer mit ergänzender Vermögensteuer mit den im Entwurf vorgesehenen Steuersätzen. Die Steuerleistungen nach Gesetz schliessen die kantonale Krisenabgabe ein, jene nach Entwurf eine Liegenschaftsteuer von 1,5 Promille.

Steuerfaktoren	Landwirt	
	A	B
<i>Gesetz:</i>	Fr.	Fr.
Grundsteuerschätzung	82 000	82 000
Schuldenabzug	20 000	60 000
Pflichtige Schätzung	62 000	22 000
<i>Entwurf:</i>		
Ertragswert	57 000	57 000
Viehhabe	12 000	12 000
Mobiliar	6 000	6 000
Total Aktiven	75 000	75 000
Schulden	20 000	60 000
Vermögen	55 000	15 000

Steuerbelastung:

Steuerjahr	Staat		Gemeinde		Zusammen	
	Ge- setz	Ent- wurf	Ge- setz	Ent- wurf	Ge- setz	Ent- wurf
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Landwirt A						
1930	220	181	289	267	509	448
1932	220	83	289	168	509	251
1934	220	106	289	192	509	298
1936	225	160	289	246	514	406
1938	229	230	289	315	518	545
1940	232	291	289	377	521	668
1941	238	337	289	423	527	760
Mittel						
1930/41	226	198	289	284	515	482
Landwirt B						
1930	70	68	279	153	349	221
1932	70	22	279	108	349	130
1934	70	35	279	120	349	155
1936	70	58	279	143	349	201
1938	70	91	279	177	349	268
1940	70	110	279	195	349	305
1941	81	142	279	228	360	370
Mittel						
1930/41	71	75	279	160	350	235

Nach dieser Gegenüberstellung bezahlte der Landwirt A im Mittel der Jahre 1930/1941 durchschnittlich Fr. 515.— an Staats- und Gemeindesteuern. Bei einer allgemeinen Einkommensteuer mit ergänzender Vermögensteuer hätte er dagegen nur Fr. 482.— zu entrichten. Noch günstiger liegen die Verhältnisse für den stark verschuldeten Landwirt, der nach Gesetz durchschnittlich Fr. 350.— bezahlte: bei einer allgemeinen Einkommensteuer müsste er dagegen nur Fr. 235.— aufbringen.

Für die Gesamtheit der Landwirte bewirkt die im Entwurf vorgeschlagene Steuerreform im Mittel der Jahre kaum eine Mehrbelastung. Dagegen führt sie innerhalb der Landwirtschaft zu einer gerechteren Lastenverteilung.

f) Ebenfalls unbefriedigend ist die durch das gegenwärtige Steuersystem bedingte *umständliche und zeitraubende Registerführung*, sind doch ungeachtet des gemeinsamen Bezugsrodels nicht weniger als sieben Verzeichnisse zu führen. Dazu gesellt sich der komplizierte Gemeindesteuer-Bezugsrodel. Die Steuerregisterführer beklagen sich über die ihnen aufgebürdete Arbeit und der Verband bernischer Gemeindeschreiber beantragt mit Recht eine Vereinfachung der kommunalen Steuerarbeiten.

g) Die *tiefgreifenden grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem veralteten bernischen Steuergesetz und der neuzeitlichen eidgenössischen Wehrsteuer* endlich erschweren nicht nur den Steuerpflichtigen die zuverlässige Ausfüllung der Steuererklärung der beiden Steuern, sie haben auch für die Veranlagungsbehörden eine bedeutende Mehrbelastung zur Folge.

2. Uebrige Mängel.

Zu den im Steuersystem begründeten Härten treten als weitere Mängel materieller Natur insbesondere hinzu:

a) Die unverhältnismässig hohe Belastung des Arbeitseinkommens.

Von den Kantonshauptorten steht die Stadt Bern hinsichtlich der Steuerbelastung des Erwerbs (Einkommen I. Klasse) bis Fr. 10 000.— ziemlich an der Spitze, während sie in der Belastung des Vermögens in Wertpapieren (Einkommen II. Klasse) wesentlich zurücksteht.

b) Die Gewährung einer Steuererleichterung an Witwen und Kleinrentner nur für die in der II. Einkommensklasse steuerpflichtigen Personen.

Das in Art. 20, Ziff. 3 des geltenden Steuergesetzes vorgesehene Privileg für Witwen, welche noch für minderjährige vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie für Personen, welche wegen hohen Alters oder Gebrechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, entlastet nur die Besitzer von zinsabträglichen Wertpapieren. Den Inhabern von Liegenschaften oder Grundpfandversicherten Kapital- oder Rentenforderungen stehen dagegen gar keine Steuererleichterungen zu. Wie ungerecht sich dies auswirkt, zeigt die folgende Gegenüberstellung.

Steuerbelastung eines Kleinrentners in Bern

Steuerfaktoren	A	B	C
	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögen	8 000	18 000	28 000
Ertrag	320	720	1 120

Steuerleistung bei Vermögen in

	Fr.	Fr.	Fr.
Wertschriften	— . —	— . —	— . —
Hypotheken	52.80	118.80	184.80
Grundstücken	93.60	193.60	242.60
(50 % belastet)			

Der Wertschriftenbesitzer bezahlt somit keine Steuer, der Grundbesitzer dagegen muss mehr als $\frac{1}{5}$ des Ertrages abgeben.

c) Die Beschränkung der persönlichen Abzüge (versteckte Progression).

Die Beschränkung der persönlichen Abzüge bei der Einkommensteuer auf die Hälfte, sofern der zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer Fr. 300.— übersteigt, und der gänzliche Wegfall dieser Abzüge, falls die gesamte Staatssteuer den Betrag von Fr. 500.— erreicht, führt zu sprunghaften Steuerbelastungen und stark empfundenen Härten. Ein zusätzliches Einkommen (Nebenerwerb, Gratifikation, Ueberzeitenschädigung und dergleichen) von wenigen Franken kann eine Steuererhöhung von mehr als Fr. 100.— bewirken, das heisst ein Vielfaches des Mehreinkommens. Besonders stossend wirkt sich die Beschränkung der Abzüge in der gegenwärtigen Zeit aus, weil die der Teuerung ohnehin nachhinkenden Teuerungszulagen unter Umständen dazu führen, dass die persönlichen Abzüge nur noch zur Hälfte oder überhaupt gar nicht mehr vorgenommen werden können, so dass eine doppelte Mehrbelastung entsteht.

Auch die Nichtgewährung der persönlichen Abzüge an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften führt zu starker Belastung kleiner Betriebe.

d) die ungenügende Progression.

Der im geltenden Gesetz vorgesehene Progressionszuschlag von 5 bis 50 Prozent ist offensichtlich ungenügend. Er führt zwangsläufig zu einer zu hohen Belastung der kleinen Steuerzahler und zu einer ungenügenden Steuerleistung der finanziell sehr leistungsfähigen Personen. Dieser Mangel bildete den wichtigsten Grund dafür, dass im Jahre 1935 statt einer Erhöhung der Staatssteuer ein prozentualer Zuschlag zur eidgenössischen Krisenabgabe beschlossen wurde. Dadurch konnte die unzulängliche Staatssteuerprogression wesentlich verbessert werden. Dasselbe gilt für die im Jahre 1942 eingeführte kantonale Wehrsteuer.

IV. Partial- oder Totalrevision.

Die Aufzählung der Mängel zeigt sehr deutlich, dass eine Partialrevision die Ungerechtigkeiten der bisherigen Ordnung nicht zu beseitigen vermag. Die Mängel liegen im System selbst oder sind doch mit dem System derart verbunden, dass sie nur durch eine grundsätzliche Neuordnung behoben werden können. Es ist aber ganz ausgeschlossen, das heute geltende Steuergesetz auf ein anderes Steuersystem, heisse es nun wie es wolle, um-

zubauen. Aus diesem Grunde ist ein Entwurf für eine *Totalrevision* ausgearbeitet worden.

V. Richtlinien des Entwurfes.

Der wichtigste Zweck des Steuergesetzes ist die Beschaffung der Steuereinnahmen, deren der Staats- und Gemeindehaushalt bedarf. Diesen Zweck hat das heute geltende Gesetz, bei allen seinen Mängeln, weitgehend erfüllt. Bei der Ausgestaltung des Entwurfes musste deshalb vor allem darauf Bedacht genommen werden, dass nicht untragbare Ausfälle entstehen. Die Revision wird jedoch, wenn sie auch nur die wichtigsten Mängel beheben will, zu sehr erheblichen Mindereinnahmen für Staat und Gemeinden führen, insbesondere durch Aufhebung der Kapitalsteuer auf den Hypothekarforderungen der Ersparniskassen und Einführung des Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer. Es ist schwer, für diese grossen Ausfälle Deckung zu finden. Dazu kommt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die kantonale Wehrsteuer dahinfallen soll, dass also auch der Ertrag dieser besondern Steuer in Zukunft durch die allgemeine Steuer aufgebracht werden muss. Diese Erwägungen zeigen, dass weitere erhebliche Ausfälle durch grosse Steuererleichterungen für ganze Klassen von Steuerpflichtigen nicht tragbar sind. Im zweiten Teil des Berichtes sind die voraussichtlichen Ausfälle für Staat und Gemeinde und die Möglichkeiten zu ihrer Deckung zahlenmässig dargestellt, so dass für Einzelheiten darauf verwiesen werden kann.

Für die Ausgestaltung der Steuerpflicht, die Umschreibung der Steuerobjekte und die Ausnahmen von der Steuerpflicht galt als Leitsatz die Anpassung der Steuerlast an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen.

VI. Die Wahl des Systems.

a) Allgemeine Erwägungen.

Die moderne Steuerrechtslehre hat festgestellt, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit der natürlichen Personen in der Hauptsache bestimmt wird durch die Gesamtheit ihres Vermögens und Einkommens, diejenige der juristischen Personen, insbesondere der Erwerbsgesellschaften, dagegen durch das Verhältnis des Gewinnes zu dem verantwortlichen Kapital. Sie fordert daher eine getrennte Regelung der Besteuerung der natürlichen Personen und der Erwerbsgesellschaften. Der Entwurf schliesst sich dieser Forderung, die in allen modernen kantonalen Steuergesetzen und insbesondere auch im Wehrsteuerrecht erfüllt ist, an.

b) Das System für natürliche Personen.

Ernsthaft in Frage kamen nur zwei Systeme, nämlich

- das System der *allgemeinen Einkommen- mit ergänzender Vermögensteuer*, das der eidgenössischen Krisenabgabe und der Wehrsteuer zur Grundlage dient, oder
- das System der *allgemeinen Vermögensteuer in Verbindung mit einer Erwerbsteuer*, das die Grundlage bildete für die eidgenössische Kriegsteuer und den hievorigen angeführten, nicht zur

Volksabstimmung gelangten Entwurf Blumenstein/Weyermann zu einem bernischen Steuergesetz.

Die *allgemeine Einkommensteuer mit ergänzender Vermögensteuer* fasst alle dem Steuerpflichtigen zum Zwecke der Befriedigung seiner Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Einkünfte (sowohl das Arbeitseinkommen, das heisst den Erwerb, als auch das Ertragseinkommen), als «*allgemeines Einkommen*» zusammen. Das Hauptgewicht der Besteuerung wird auf dieses *Gesamteinkommen* gelegt. Daneben wird eine ergänzende Vermögensteuer erhoben mit Rücksicht darauf, dass das fundierte Einkommen, das heisst das Einkommen aus Vermögen, in der Regel leistungsfähiger ist als der Erwerb. Hinter diesem fundierten Einkommen, das auch ohne Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen fliesst, steht das Vermögen, das im Bedarfsfalle, zum Beispiel bei Verdienstausschlag, angegriffen werden kann.

Beim System der *allgemeinen Vermögensteuer mit Erwerbsteuer* unterliegt dagegen der Vermögensertrag als solcher keiner besonderen Steuer; er wird gewissermassen mit der *Vermögensteuer* erfasst, auf die bei diesem System das Hauptgewicht gelegt wird. Die «Einkommensteuer» belastet nur noch den Erwerb, dazu das mehr oder weniger zufällige Einkommen, wie Kapitalgewinne und dergleichen.

Das zweite System schien zuerst für unsere bernischen Verhältnisse geeigneter. Der erste Vorentwurf basierte denn auch auf diesem System, unter sehr starker Anlehnung an den Entwurf Blumenstein/Weyermann. Die nähere Untersuchung führte aber zur Ueberzeugung, dass es bei den heutigen Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt dem Gedanken der *Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit* nicht genügend entspreche. Die Vermögensteuer auf einem Bankguthaben, das zu bloss 2 % oder noch niedriger verzinst wird, wäre gleich hoch wie auf einer Aktie, deren Ertrag — bezogen auf ihren Verkehrswert — 5 % oder mehr beträgt, oder wie auf dem in einem gut rentierenden Miethaus angelegten Kapital, dessen Rendite nicht selten 5 % wesentlich übersteigt. Der höhere Ertrag sehr abträglicher Anlagen würde beim System der allgemeinen Vermögensteuer nur ganz ungenügend erfasst. Andererseits liessen sich das «Existenzminimum» und allfällige weitere soziale Abzüge beim Vermögensteuersystem nicht in befriedigender Weise umschreiben, was zu ungerechtfertigten Belastungen oder aber auch zu zu weitgehenden Steuerentlastungen führen könnte. Diese Mängel können in befriedigender Weise nur durch die allgemeine Einkommensteuer mit ergänzender Vermögensteuer behoben werden.

Dass für den Grossteil unserer Bevölkerung das gesamte für den Verbrauch und die Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehende Einkommen jeglicher Art in erster Linie Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist, braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden. Weil dem so ist, erscheint es auch durchaus richtig, wenn sich der Beitrag, den jeder an die Ausgaben der Allgemeinheit für die Allgemeinheit zu entrichten hat, in erster Linie eben nach der Höhe dieses Gesamteinkommens bemisst. Die übrigen, für die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen ebenfalls

massgebenden Verhältnisse werden bei der Besteuerung in zweiter Linie, nämlich in der Ergänzungssteuer auf dem Vermögen berücksichtigt. Sie trägt der grösseren Leistungsfähigkeit desjenigen, dem ein Einkommen ohne wesentliche eigene Betätigung zufliesst, angemessene Rechnung. Die ergänzende Vermögensteuer erlaubt zudem eine gewisse Belastung der ertragslosen Vermögensbestandteile (dividenlose Aktien, Bauland, Kunstsammlungen, Gold und dergleichen).

Aus diesen Gründen wurde dann der erste Vorentwurf umgearbeitet auf das *System der allgemeinen Einkommensteuer mit ergänzender Vermögensteuer*.

Neben den grundsätzlichen Erwägungen war für die Wahl dieses Systems auch noch das Bestreben von wesentlicher Bedeutung, die *Steuerveranlagung nach Möglichkeit zu vereinfachen*, sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörden. — Die bisherige Ordnung, das Nebeneinanderbestehen ganz verschiedener Steuersysteme für kantonale und eidgenössische Steuern mit stark von einander abweichender Umschreibung der Steuerobjekte, erschwerte dem Steuerpflichtigen die Erfüllung seiner Pflichten. Er ist in den zahlreichen Erlassen über die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern nicht so bewandert, dass er die verschiedenen von ihm abzugebenden Steuererklärungen stets mit der nötigen Sachkenntnis ausfüllen kann. Alle Erklärungen verursachen eine bedeutende Arbeit und vielfach auch erhebliche Kosten, namentlich wenn er die Hilfe von Sachverständigen beanspruchen muss. Bei einer möglichen Angleichung der materiellrechtlichen Grundsätze des kantonalen an das eidgenössische Recht vermindern sich diese Schwierigkeiten ganz beträchtlich. Für die eidgenössische Wehrsteuer und die kantonalen und kommunalen direkten Steuern muss in den weitaus meisten Fällen künftig nur noch *eine gemeinsame Steuererklärung* eingefordert werden.

Auch für die Steuerbehörden ergibt sich aus dieser einheitlichen Ordnung des materiellen Steuerrechts eine grosse Erleichterung; denn auch dem Personal der Steuerverwaltung verursachen die zahlreichen Verschiedenheiten eine Menge Schwierigkeiten. Die Vereinfachung wird den Einschätzungsbehörden ermöglichen, den einzelnen Fall sorgfältig zu untersuchen und die Veranlagung richtig zu treffen. Daraus wird sich eine fühlbare Entlastung der Rechtsmittelinstanzen ergeben.

Es ist aber wohl selbstverständlich, dass die Systemwahl nicht bei theoretischen Ueberlegungen stehen bleiben kann. Bei dieser Wahl darf vor allem der schon angeführte erste Zweck eines Steuergesetzes — dem Staate und den Gemeinden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zu verschaffen — nicht ausser Acht gelassen werden. Dabei müssen wir aber auch dafür Sorge tragen, dass die «Henne, welche goldene Eier legen soll», weder getötet noch verscheucht wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Steuersätze bei diesem System so ausgestaltet werden können, dass auch durch die neue Ordnung die vom Staat und von den Gemeinden benötigten Mittel aufgebracht werden, dass sich aber andererseits die Steuerbelastung in Grenzen bewegt, die das «bernische Steuerklima» zum mindesten als erträglich erscheinen

lassen. Die Gefahr einer Steuerflucht — namentlich der leistungsfähigeren Steuerzahler — darf nicht heraufbeschworen werden. Diese Gefahr muss sich der Steuergesetzgeber vor Augen halten bei der Ausgestaltung nicht nur der eigentlichen Steuertarife, sondern auch bei der Ordnung der Ausnahmen von der Steuerpflicht und der Steuererleichterungen (Höhe der steuerfreien Abzüge usw.).

Die Ausfälle werden, wie schon unter Ziff. V angeführt worden ist, gross sein und es ist nicht leicht, die Deckung zu finden. Wirklich grosse Einkommen und Vermögen, die hiefür durch Erhöhung der Progressionssätze herangezogen werden könnten, sind im Kanton Bern selten. Eine zu starke Erhöhung ist zudem wie bereits angedeutet, mit Rücksicht auf die Gefahr der Abwanderung gefährlich.

Die Wahl des Systems wird heute, im Gegensatz zu 1930, erleichtert durch den Umstand, dass die Veranlagung der eidgenössischen Wehrsteuer während zwei Perioden uns ziemlich genaue Berechnungen ermöglicht. Ueber deren Ergebnis und über die Schlüsse, die wir daraus ziehen können, gibt der zweite Teil Aufschluss.

c) Das System für Erwerbsgesellschaften.

Die moderne Auffassung fordert für die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften die Besteuerung nach der *Ertragsintensität*, das heisst dem Verhältnis des Gewinns oder Ertrages zum eigenen Kapital. Der Entwurf entspricht dieser Forderung, die auch im Wehrsteuerrecht verwirklicht ist, wenn auch nicht ganz ohne Bedenken. Es sind in letzter Zeit gelegentlich von Aktiengesellschaften Kapitalerhöhungen vorgenommen worden, die ausschliesslich mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, die Ertragsintensität zu verschlechtern, begründet wurden. Eine gewisse Korrektur ist allerdings durch die ergänzende Kapitalsteuer möglich. — Das besondere System ist anwendbar für Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Andere juristische Personen, vor allem Vereine und Stiftungen, aber auch Genossenschaften des kantonalen Rechts, werden wie natürliche Personen behandelt. Diese Ordnung entspricht der Rechtsnatur und dem wirtschaftlichen Aufbau der in Frage stehenden Steuersubjekte am besten.

VII. Ausgestaltung des Entwurfs.

a) Uebernahme des Wehrsteuerrechts.

Im Laufe der Beratungen ist mehrmals die Frage aufgeworfen worden, ob nicht das eidgenössische Wehrsteuerrecht ganz oder in grossen Teilen als kantonales Steuergesetz übernommen werden könnte.

Die volle Uebernahme erscheint uns ausgeschlossen und zwar aus folgenden Gründen.

Der Wehrsteuerbeschluss beruht auf dem Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität. Er kann infolge Wegfalls dieser Grundlage plötzlich dahinfallen und kann insbesondere vom Bundesrat jederzeit abgeändert werden. Abänderungen sind seit 1940 bereits

vorgenommen worden, und es ist uns bekannt, dass viele Vorschläge zur Abänderung formeller und materieller Vorschriften vorliegen und geprüft werden.

Die genaue Prüfung zeigt zudem, dass nur Teile des Wehrsteuerbeschlusses übernommen werden können. Grosse Teile des Steuerrechts, wie die Umschreibung der Steuerpflicht, das Verfahren, die Behördenorganisation muss der Kanton selbst regeln. Der Kanton muss zudem, um die Deckung der voraussichtlichen Ausfälle zu sichern, gewisse Einkommens- und Vermögensbestandteile selbständig erfassen, so zum Beispiel den Kapitalgewinn, den Grundstückgewinn. Er muss auch Steuerbefreiung und Steuerentlastung selbständig ordnen. Die Bewertung der Liegenschaften muss in fest umschriebenem Verfahren für längere Zeit vorgenommen werden, weil sie nicht nur Steuerzwecken dient. Endlich ist im Interesse der Steuerpflichtigen gelegentlich auch eine genauere Umschreibung gewisser Tatbestände nötig.

Ein grosser Teil des Vermögensertrages wird nach Wehrsteuerrecht an der Quelle besteuert. Der Kanton kann diese Quellensteuer aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht durchführen und muss daher die Besteuerung des Kapitalertrages selbständig ordnen.

Diesen mehr technischen Erwägungen vor geht aber die Ueberlegung, dass der Kanton Bern nicht darauf verzichten kann, sich ein eigenes, seinen Verhältnissen angepasstes Steuergesetz zu geben. Er kann sich nicht damit begnügen, seine Bürger auf eine eidgenössische Notverordnung zu verweisen, die jederzeit geändert werden kann. Auch rein wirtschaftliche Ueberlegungen verlangen übrigens den Erlass eines umfassenden Gesetzes, das für lange Dauer gelten soll.

Die grundsätzliche Ablehnung der blossen Uebernahme des eidgenössischen Rechtes schliesst aber eine sehr weitgehende Angleichung nicht aus. Während der Wortlaut unserer ersten Entwürfe aus dem Entwurf Blumenstein/Weyermann übernommen worden ist, ist der nun vorliegende letzte Entwurf dem Wehrsteuerbeschluss im Sinn und Wortlaut soweit möglich angeglichen worden. Abweichungen werden bei der Besprechung der einzelnen Artikel näher begründet werden.

b) Die Behebung der bestehenden Mängel.

Durch den Uebergang zur allgemeinen Einkommensteuer mit ergänzender Vermögensteuer werden die in Ziffer III aufgezählten, dem bisherigen Steuersystem anhaftenden Mängel automatisch behoben.

Mit der Einführung des allgemeinen Schuldenabzuges bei der Staats- und Gemeindesteuer fällt die Ueberbelastung des stark verschuldeten Grundbesitzes dahin; desgleichen die Steuerbefreiung für die über eine Milliarde Franken betragenden beweglichen Vermögenswerte in Warenlagern, Betriebsinventar, Geschäftsguthaben, Versicherungen, Gold usw.

Die Landwirtschaft untersteht denselben Rechtsnormen wie die übrigen Steuerpflichtigen. Mit der Einführung der Einkommensteuer für die Eigentümerlandwirte und der Bewertung des rein land-

wirtschaftlichen Grundbesitzes zum Ertragswert wird die ungerechte Lastenverteilung innerhalb der Landwirtschaft (Ueberbelastung der stark verschuldeten Landwirte und der Bergbauern) behoben.

Sodann sieht der Entwurf die Sonderbesteuerung der Aktiengesellschaften, der Kommanditaktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor.

Ferner wird die Registerführung vereinfacht und die angestrebte Anpassung an die eidgenössische Wehrsteuer erreicht.

Schliesslich bewirkt der Entwurf eine ganz wesentliche Vereinfachung der Staats- und Gemeindesteuerberechnung.

Auch die nicht systembedingten Mängel sucht der Entwurf zu beheben.

Der verhältnismässig hohen Belastung des Arbeitseinkommens soll durch eine allgemeine Entlastung des Erwerbs bis zirka Fr. 12 000.— begegnet werden, unter Gewährung der persönlichen Abzüge an sämtliche Steuerpflichtigen mit Inbegriff der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Die gleichmässige Entlastung der Kleinrentner wird durch die Einräumung der persönlichen Abzüge auf dem Gesamteinkommen und durch einen besondern Abzug auf dem Vermögen erreicht.

Endlich wird die im geltenden Steuergesetz ungenügende Progression durch den Einbezug der für die kantonale Wehrsteuer eingeführten Steuersätze verbessert. An Stelle der bisherigen Progression auf dem Erwerbseinkommen von 4,8 auf 6,75 Prozent bei der Staatssteuer tritt im Entwurf eine solche von 4 bis 10 Prozent.

c) Einführung einer Vermögensgewinnsteuer.

Die im bisherigen Recht enthaltene Liegenschaftsgewinnsteuer wird zu einer Vermögensgewinnsteuer ausgebaut. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass es nur so möglich ist, Kapital- und Spekulationsgewinne, die durch Gelegenheitsgeschäfte erzielt werden, zu den gleichen Ansätzen zu besteuern wie Liegenschaftsgewinne. Es wäre stossend, wenn ein Lotteriegewinn oder ein Gewinn auf rein spekulativen Geschäften mit Gold oder Waren anders besteuert würde als ein Liegenschaftsgewinn. Die gemeinsame Ordnung der Besteuerung erlaubt auch eine bessere Regelung der Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus Spekulationsgeschäften und Liegenschaftsverkäufen. Praktisch bietet sie den grossen Vorteil, dass die Veranlagung für das einzelne Geschäft sofort erfolgen kann, so dass der Steuerbezug einsetzt, bevor der Gewinn verschwunden ist oder der Pflichtige sich der Steuerhoheit des Kantons Bern entzogen hat.

d) Umfang des Entwurfs.

Massgebend war das Bestreben, möglichst alle grundsätzlichen Fragen *im Gesetz* selbst zu ordnen und zu vermeiden, dass grundlegende Fragen des materiellen Steuerrechts erst noch durch Dekrete oder Verordnungen zu regeln wären. Dies liegt auch im Interesse der Rechtssicherheit.

Betrachtet man in dieser Beziehung unser bisheriges bernisches Steuerrecht, so muss man diesem Bestreben des Entwurfs zustimmen. Wenn dadurch auch der Entwurf etwas umfangreich geworden ist, so bietet er dennoch den «Vorteil der

Kürze». Inskünftig wird es nicht mehr nötig sein, neben dem Gesetz noch eine ganze Reihe von umfangreichen Dekreten nachzuschlagen, um sich in einer Steuerrechtsfrage gründlich zu orientieren. Die Artikel sind kurz. Wenige enthalten mehr als drei Absätze.

Nur in Organisations- und Verfahrensfragen sind im wesentlichen ergänzende Bestimmungen in Dekret oder Verordnung vorgesehen. Dies erscheint zweckmässig, weil so eine mit möglichst wenig gesetzgeberischem Aufwand verbundene Anpassung des Verfahrens an veränderte Verhältnisse erreicht werden kann.

B. Inhalt des Entwurfs.

I. TEIL.

Staatssteuern.

Erster Titel.

Steuerhoheit und Steuerpflicht.

Art. 1 umschreibt einleitend die Rechte und Pflichten des Regierungsrates und der Finanzdirektion. Dem Grossen Rate und dem Volke vorbehalten ist insbesondere die Festsetzung der jährlichen Steueranlage (*Art. 3*).

Die Aufzählung der Steuerarten (*Art. 2*) entspricht dem Wehrsteuerrecht mit folgenden Ausnahmen:

Eine besondere Besteuerung der *Tantièmen*, wie sie das Bundesrecht kennt, ist im Entwurf nicht vorgesehen. Die Tantièmen werden im Rahmen der allgemeinen Einkommensteuer miterfasst werden. Es ist oft schwer zu entscheiden, was als eigentliche Tantième (im Gegensatz zum Arbeitsentgelt) anzusehen ist. Eine Extrabesteuerung auch noch durch Staat und Gemeinde würde die Steuerbelastung für diese Art von Einkommen ins Unerträgliche steigern.

Im weitem übernimmt der Entwurf die für die Wehrsteuer vorgesehene allgemeine Besteuerung von *Rückvergütungen und Rabatten* auf Warenbezügen nicht. Einzig bei der Genossenschaft ist die Einrechnung der 5 % übersteigenden Rückvergütung zum Ertrag vorgesehen. Ferner ist, wie bereits erwähnt, kantonale und kommunale eine teilweise Besteuerung des *Kapitalertrages* an der Quelle, wie sie für die Wehrsteuer erfolgt, nicht möglich. Der ganze Vermögensertrag fällt unter die allgemeine Einkommensteuer.

Endlich fehlt auch die besondere Steuer von den Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechts. Diese Genossenschaften werden vielmehr wie die natürlichen Personen besteuert. Das Wehrsteuerrecht sieht diese Ordnung nur für die Genossenschaften des kantonalen Rechtes (Alp-, Allmend-, Waldkorporationen usw.) und die Vereine vor. Die eingehende Prüfung hat jedoch ergeben, dass die Besteuerung wie natürliche Personen der rechtlichen Natur und der sehr verschiedenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aller Genossenschaften besser entspricht, als eine Besteue-

rung ähnlich derjenigen der Erwerbsgesellschaften. Das Verhältnis von Vermögen und Ertrag ist hier nicht der richtige Gradmesser, da für die Höhe des Ertrages oft die persönliche Tätigkeit der Genossenschafter von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Hingegen sieht der Entwurf, wie schon ausgeführt, abweichend von der für die Wehrsteuer geltenden Ordnung, eine *Vermögensgewinnsteuer* (bisherige Liegenschaftsgewinnsteuer) vor und zwar mit einem besondern Steuertarif, also nicht als Bestandteil der allgemeinen Einkommensteuer.

Art. 3 entspricht der Vorschrift des Art. 6, Ziff. 6 und 26, Ziff. 8 der Kantonsverfassung. Erhöhungen über das Zweifache des Einheitsansatzes stellen sogenannte Zuschlagsteuern dar (Art. 4). Die wichtigste ist die Armensteuer, welche der Grosse Rat gemäss Art. 91, Abs. 3 der Kantonsverfassung bis zu einem Viertel der Steueranlage festsetzen kann, wenn die ordentlichen Einnahmen des Staates für die Deckung der Armenausgaben nicht genügen. Andere Zuschlagsteuern müssen gemäss Art. 6, Ziff. 6 der Kantonsverfassung vom Volk beschlossen werden. Die Beschlussfassung kann nur für eine bestimmte Dauer erfolgen. — Das geltende Recht kannte mehrere derartige Zuschlagsteuern, so zum Beispiel die Lehrerbesoldungssteuer, die Arbeitslosensteuer, die Arbeitsbeschaffungssteuer usw. Im Entwurf soll der Einheitsansatz so festgesetzt werden, dass in gewöhnlichen Zeiten mit dem Zweifachen, das vom Grossen Rat in seiner eigenen Zuständigkeit beschlossen werden kann und mit der Armensteuer von einem Viertel der Steueranlage auszukommen ist.

Die Art. 5 bis 9 ordnen die *Steuerpflicht* gemäss den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen und der Praxis des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungssachen. In Art. 5 sind die Grundsätze enthalten. Die Vorschrift über die Steuerpflicht bei *Nutzniessung* entspricht der zivilrechtlichen Ordnung (Art. 765 Zivilgesetzbuch), sie bringt zudem, gleich wie die Bestimmung über die Besteuerung der *Anteile der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften* die Angleichung an das Wehrsteuerrecht. Die bisher im bernischen Recht geltende selbständige Besteuerung von Kollektivgesellschaften, Erbgemeinschaften usw. fällt dahin. Den Teilhabern werden daher in Zukunft auf dem gesamten Einkommen und Vermögen die persönlichen Abzüge wie allen übrigen Pflichtigen zustehen.

Art. 6 lit. a ist neu. Die Vorschrift bezieht sich auf die *Bundesrichter*, die nach dem Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 26. März 1934 der Steuerhoheit des Kantons Bern unterstehen, bisher aber nicht besteuert werden konnten, weil das bernische Steuergesetz ihre Steuerpflicht nicht ordnete. Es ist sachlich durchaus gerechtfertigt, den bernischen Vertreter im Bundesrat, der in Bern stets die Steuern bezahlt, und die bernischen Vertreter im Bundesgericht gleich zu behandeln. Die Steuerpflicht ist übrigens auch für die Wehrsteuer vorgesehen.

Art. 7 enthält eine *Umschreibung der wichtigsten Grundsätze der bundesgerichtlichen Praxis in Doppelbesteuerungssachen*. Die Vorschriften sind

auch bis jetzt angewandt worden. Der letzte Absatz entspricht dem Wehrsteuerrecht (Art. 5, Wehrsteuerbeschluss).

Art. 8 entspricht grundsätzlich dem Art. 3, Ziff. 3 des Wehrsteuerbeschlusses. Die Erweiterungen stützen sich auf praktische Erfahrungen. Sie betreffen insbesondere gemäss lit. d Personen, die im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben lassen, so zum Beispiel ausländische Konzertunternehmungen, die Theaterstücke, Revuen, Musikvorführungen zur Aufführung bringen, ohne selbst dabei mitzuwirken; gemäss lit. e den getrennten Familienwohnsitz und gemäss lit. f ausländische Berechtigte an unverteilter Erbschaften oder an Personenverbindungen anderer Art, so zum Beispiel an Gemeinderschaften usw.

Die Umschreibung der *Betriebsstätte* (Art. 9) entspricht der Praxis des Bundesgerichtes.

Art. 10, Abs. 1 stellt fest, dass im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland die von der Eidgenossenschaft erlassenen Vorschriften über die Doppelbesteuerung und die internationalen Abkommen gelten. Gegenwärtig ist vor allem die Gerichtspraxis, die das Bundesgericht in weitgehender Auslegung von Art. 46, Abs. 2, der Bundesverfassung entwickelt hat, massgebend. Es ist möglich, dass in der Zukunft einmal das in diesem Verfassungsartikel vorgesehene Gesetz erlassen wird, oder dass die Kantone sich über wichtige und grundsätzliche Fragen einigen.

Der zweite Satz von Abs. 1 ist aus Art. 11 des Wiederherstellungsgesetzes I übernommen. Durch die internationalen Abkommen werden der Steuerhoheit des Kantons gelegentlich Personen unterstellt, die nach unsern Rechtsgrundsätzen hier nicht steuerpflichtig wären und die nun durch Sonder Vorschriften erfasst werden müssen.

Art. 10, Abs. 2 entspricht dem Art. 26, Ziff. 4 der Kantonsverfassung.

Die dem Wehrsteuerrecht angepasste *Steuerfreiheit ausländischen Grundeigentums und seines Ertrages*, sowie der Geschäftsunternehmen im Ausland (Art. 11) entspricht dem internationalen Steuerrecht. Die Bestimmung des Abs. 2 erfüllt auch ein altes Postulat von Handel und Industrie.

Ist ein Steuerpflichtiger im Kanton Bern nur für Teile seines Einkommens und Vermögens pflichtig, so muss er sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen über sein ganzes Einkommen und Vermögen ausweisen, da der Einheitsansatz für die Steuer, aber auch der Schuldenabzug und die Steuerabzüge nach dem gesamten Einkommen und Vermögen berechnet werden (Art. 12).

Die Möglichkeit *Steuererleichterungen* zu gewähren (Art. 13) oder *Vergeltungsmassnahmen* zu treffen (Art. 14) muss vorbehalten bleiben, um die Besteuerung dem Verhältnis zu andern Staaten anpassen zu können.

Die *Steuernachfolge* bei natürlichen Personen (Art. 15) wurde unabhängig vom Wehrsteuerrecht geordnet, weil die dort vorgesehene Regelung der Klarheit mangelt und auch wissenschaftlich angefochten ist. Es wäre übrigens kaum angängig, die Erben für die ganze Dauer der Veranlagungsperiode die volle kantonale Steuer für den Erblasser zahlen

zu lassen (Art. 10, Abs. 1, Wehrsteuerbeschluss), wenn das Erwerbseinkommen mit dem Tode des Pflichtigen ausbleibt. Die Steuer ist im Falle des Todes oder der Liquidation durch besondere Veranlagung und Revision festzusetzen (Art. 120 bis 122). Von Bedeutung sind die besondern Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Erben, Erbschaftsverwalter und Liquidatoren. Bei juristischen Personen schliesst das Steuerrecht an die Ordnung des Wehrsteuerrechts an (Art. 16).

Die *Steuervertretung* für die *Ehefrau* und die *Kinder* wird in den Art. 17 bis 19 in Uebereinstimmung mit dem Wehrsteuerrecht (Art. 13 und 14 Wehrsteuerbeschluss) geregelt. Im Gegensatz zum bisherigen Recht vertritt der Ehemann die Ehefrau unter allen Güterständen. Auch die Vertretung der Kinder ist gegenüber der geltenden Ordnung genauer umschrieben.

Durch die Vorschriften über die *Zahlungsvertretung* (Art. 20) wird die zur Zahlung der Steuer für ausländische Handelsgesellschaften verpflichtete Person bezeichnet. Die Frage, ob allgemein der Arbeitgeber als Zahlungsvertreter für Arbeitnehmer bezeichnet werden könne, das heisst ob der *Abzug der Einkommensteuer auf unselbständigem Erwerb an der Quelle einzuführen* sei, ist eingehend geprüft worden. Mit Rücksicht auf die Erfahrungen beim Abzug der sehr schematischen Beiträge an die Lohnausgleichskassen ist darauf verzichtet worden, den Abzug der von Person zu Person und von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenen Steuer im Gesetz für alle Arbeitnehmer vorzusehen. Es würde das zu einer allzuschweren Belastung der Personen mit kleinen Einkommen, denen der abgezogene Betrag vielleicht erst nach längerer Frist zurückbezahlt werden könnte und zu einer sehr grossen Mehrarbeit für die mit Sozialabzügen aller Art ohnehin belasteten Arbeitgeber führen. Der Entwurf sieht dagegen in Art. 148, Abs. 3 vor, dass der Abzug für einzelne Klassen von Steuerpflichtigen durch Verordnung eingeführt werden kann. Wir denken dabei an einen ersten Versuch bei den Beamten und Angestellten des Staates, der bei gutem Erfolg auf andere Klassen von Festbesoldeten ausgedehnt werden könnte.

Art. 21 ist eigentlich selbstverständlich, dient aber der klaren Abgrenzung.

Die *Ausnahmen von der Steuerpflicht* (Art. 22) entsprechen grundsätzlich den Vorschriften über die Wehrsteuer. Für *Staat* und *Gemeinden* musste die Steuerfreiheit etwas erweitert werden, weil das System der allgemeinen Einkommensteuer mit ergänzender allgemeiner Vermögensteuer eine Ausscheidung einzelner Vermögensteile, die nicht öffentlichen Zwecken dienen, nicht erlaubt. Es wäre äusserst schwer, ein steuerpflichtiges Reinvermögen zu konstruieren, da auch die Passiven verteilt werden müssten. — Bestehen bleibt die bisherige Steuerpflicht aus gewissen kleinen Teilen des Reingewinns der industriellen Unternehmungen. — Es ist in diesem Zusammenhang aber darauf zu verweisen, dass die Steuerfreiheit für die den Gemeinden vorbehaltene Liegenschaftsteuer nur sehr beschränkt gilt (Art. 214 bis 217). Die Steuerfreiheit der Kantonalbank und der Hypothekarkasse bezieht sich nicht auf die Kapitalsteuer (Art. 70),

Abs. 2). Es entspricht das einigermassen der Ordnung im neuen Kantonalbankgesetz, welches die Kantonalbank von der Einkommensteuer befreit. Für die Gemeindesteuer der beiden staatlichen Banken ist eine besondere Verwendung vorgesehen. (Art. 221). Die Steuerbefreiung der *Bürgergemeinden* entspricht dem bisherigen Recht, diejenige der *Kirchgemeinden* wird ausgedehnt auf Einkommen und Vermögen der *Landeskirchen*. Die Ziff. 6 und 7 entsprechen den heute geltenden gesetzlichen Vorschriften, Ziff. 8 dagegen enthält eine sehr bedeutsame, den Wünschen weiter Kreise entsprechende Erweiterung der gegenwärtigen Ordnung, die eine Steuerbefreiung nur für Grundeigentum kannte und für das Einkommen bloss eine Herabsetzung der Sätze vorsah.

Art. 23 ordnet die *Steuerabmachung*, die bisher im bernischen Recht nicht vorgesehen war und deren Zulässigkeit und Zweckmässigkeit umstritten ist. Die Aufnahme einer Vorschrift in das Gesetz lässt sich jedoch verantworten, weil die Praxis stets Fälle bringt, die zu Abmachungen zwingen. Die Abmachungen stehen dann auf gesetzlicher Grundlage, sie können auf ihre Berechtigung überprüft, zeitlich begrenzt und widerrufen werden.

Zweiter Titel.

Die einzelnen Steuern.

Erster Abschnitt.

Einkommen- und Vermögensteuer.

Die Einkommen- und Vermögensteuer wird nach Art. 24 von allen Steuerpflichtigen erhoben, die nicht der Gewinn- und Kapitalsteuer für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen. Es sind das neben den natürlichen Personen vor allem die Vereine und Stiftungen, die Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechts und des kantonalen Rechts und die Gesellschaften in Liquidation, sowie gewisse ausländische Gesellschaften (Art. 66).

Der Einkommensteuer unterliegt *alles Einkommen nach seiner weitesten Umschreibung* (Art. 25). Die Ausnahmen von Abs. 3 entsprechen dem Wehrsteuerbeschluss. (Art. 21, Abs. 3 Wehrsteuerbeschluss).

Die Aufzählung des *Erwerbseinkommens* (Art. 26) entspricht den eidgenössischen Vorschriften (Art. 21, lit. a Wehrsteuerbeschluss).

Von der Besteuerung des Militärsoldes ist, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis und den neuesten Entscheiden des Bundesgerichts, das den Sold nicht als Einkommen betrachtet, abgesehen worden.

Auch die Umschreibung des *Einkommens aus Vermögen* (Art. 27) schliesst sich an die eidgenössische Ordnung an (Art. 21, lit. b und c, Wehrsteuerbeschluss). Steuerpflichtig ist besonders auch der Mietwert der eigenen Wohnung. Das Einkommen aus beweglichem Vermögen muss aber kantonal in viel weiterem Masse erfasst werden, weil sich die eidgenössische Vorschrift nur auf den nicht

der Besteuerung an der Quelle unterliegenden Kapitalertrag bezieht. Die Erhebung einer Quellensteuer auf dem Kapitalertrag durch den Kanton ist praktisch und rechtlich unmöglich. Die Einkünfte aus der Nutzung irgendwelcher Rechte werden in Anlehnung an die Praxis und das bisherige Recht etwas eingehender umschrieben und die Definition des Zinses wörtlich aus Art. 141, Abs. 2, Wehrsteuerbeschluss übernommen.

In Art. 28 werden in Anlehnung und teilweiser Ausgestaltung des bisherigen Rechtes und in Uebereinstimmung mit dem Wehrsteuerrecht einzelne besondere Fälle des sogenannten Zuwachseinkommens besonders angeführt. Beigefügt sind auch Fund und Finderlohn, die gelegentlich nicht unerhebliche Bedeutung haben. Wichtig ist die Zuteilung von Gratisaktien, die auch nach Wehrsteuerrecht steuerpflichtiges Einkommen darstellt. Im gegenwärtigen Recht liess sich dieses Zuwachseinkommen sehr schwer erfassen. — Bei Verlegung eines Geschäfts ausser Kanton konnten die stillen Reserven, die im Laufe der Jahre geschaffen wurden, bisher nicht erfasst werden. Sie werden daher den Liquidationsgewinnen gleichgestellt und wie diese besteuert (Art. 44).

Grundlage der *sachlichen Bemessung* ist in der Regel der Jahresdurchschnitt des wirklichen Wertes des Einkommens der zwei Jahre der Bemessungsperiode (Art. 29). Der Entwurf geht somit, in Uebereinstimmung mit dem Wehrsteuerrecht, zur *zweijährigen Veranlagung* über. Sie bringt für den Steuerpflichtigen und die Verwaltung derartige Vorteile, dass die im Einzelfall möglichen Nachteile, zum Beispiel bei erheblichem Rückgang des Einkommens in der Veranlagungsperiode, in Kauf genommen werden können. In Härtefällen ist zudem eine Milderung durch den Steuererlass möglich.

Die Vorschriften über die *Bemessung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit* (Art. 30) entsprechen der Auslegung des Wehrsteuerrechts. Als Einkommen gelten somit nicht nur die tatsächlichen Eingänge, sondern auch die in der Bemessungsperiode entstandenen Forderungen. Veränderungen des Wertes von Rechten und Sachen, zum Beispiel Kursänderungen von Wertschriften, beeinflussen das Einkommen nur, wenn sie verbucht werden. Buchmässige Gewinne, die bei Sanierungen erzielt werden, stellen dagegen kein Einkommen dar.

Die Bewertung der *Naturalbezüge* (Art. 31), Abs. 1) entspricht dem Wehrsteuerrecht (Art. 21, Abs. 2, Wehrsteuerbeschluss), diejenige der *Nebenbezüge* (Art. 31, Abs. 2) der bestehenden Praxis.

Die Erfassung des *Kapitalgewinns* auf Versicherungsleistungen und bei Renten oder Verpfändung, eines öfters sehr bedeutenden arbeitslosen Einkommens, war im bisherigen Recht ungenügend geordnet. Die Vorschriften des Art. 32 werden nun die Erfassung und Berechnung erleichtern.

Die *Abzüge* (Art. 33 bis 39) entsprechen grundsätzlich den Vorschriften über die Wehrsteuer (Art. 22 Wehrsteuerbeschluss). Die Berechtigung zum Abzug unwiderruflicher Einlagen in Fürsorgefonds aller Art soll, wie im gegenwärtigen Recht durch den Regierungsrat näher geordnet werden (Art. 33, lit. f). Der Regierungsrat kann seine

Beschlüsse den veränderten Verhältnissen leicht anpassen.

Wie im Wehrsteuerrecht werden Rückvergütungen, Rabatte usw., welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf Bezügen oder Leistungen ausrichten, nur mit dem 5 % übersteigenden Betrag angerechnet (Art. 33, lit. h). Darin liegt eine nicht unbedeutende Erleichterung gegenüber dem geltenden Recht.

In Art. 34 ist zudem wie im heute geltenden Recht der Abzug von 10 % der ausgewiesenen festen Besoldung oder der Pension beibehalten. Dieser Pauschalabzug für den unselbständig Erwerbenden erscheint in gewissem Umfang tatsächlich begründet. Der Abs. 3 des Art. 34 entspricht der Praxis und dient der Erläuterung.

Die *Abschreibungsmöglichkeiten* (Art. 35) werden beträchtlich erweitert. Abschreibungen sind wie im Wehrsteuerrecht nun auch auf Fabrikanlagen zulässig, sobald ein Minderwert vorliegt. Die *Geschäftsverluste* (Art. 36) können viel weitgehender berücksichtigt werden als bisher, weil nun die zweijährige Bemessungsperiode gilt. Art. 37 (Schuldzinsen) entspricht dem Wehrsteuerrecht (Art. 22, Abs. 1, lit. c). Bei der Umschreibung der *persönlichen Abzüge* (Art. 38) hielt sich der Entwurf an die Ansätze im Gesetz vom 13. Dezember 1942, obschon der Ansatz von Fr. 1600. — für eine einzelstehende Person auch im Vergleich zu den neuesten Entwürfen anderer Kantone, zum Beispiel Zürichs, übertrieben hoch erscheint. Der Abzug für Studenten und Lehrlinge wird auf **Personen** unter 25 Jahren beschränkt. In Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Recht wird auch eine Begrenzung für die Abzüge von Verwandtenbeiträgen vorgesehen. Die heutige Ordnung entbehrte offensichtlich der Folgerichtigkeit. Der Versicherungsabzug wird auf Fr. 300. — erhöht, da die Auslagen für unbedingt nötige Versicherungen auch in einfachen Verhältnissen stark gestiegen sind.

Der Art. 39, *Ausschluss von Abzügen*, entspricht Art. 23 Wehrsteuerbeschluss, mit der Ausnahme, dass nach kantonalem Recht die Kriegsgewinnsteuer nicht abgezogen werden kann. Die Eidgenossenschaft kann diesen Abzug zulassen, weil sie selbst die Kriegsgewinnsteuer bezieht. Der Kanton dagegen kann nicht auf die Besteuerung eines ganz erheblichen Teiles des Erwerbseinkommens verzichten, da dadurch der Umfang des ihm zustehenden Besteuerungsrechts ungebührlich eingeschränkt würde. Die Bestrebungen müssen vielmehr dahin gehen, dass bei der Berechnung der Kriegsgewinnsteuer alle übrigen Steuern, auch die Kriegsgewinnsteuer selbst, abgezogen werden.

Die *zeitliche Bemessung* (Art. 40 bis 44) beruht grundsätzlich auf der zweijährigen Bemessungsperiode (Art. 40). Schwierigkeiten ergeben sich, wenn ein Steuerpflichtiger erst im Laufe der Bemessungs- oder der Veranlagungsperiode eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder wenn er diese Tätigkeit im Laufe der Periode dauernd einstellt. Die Berechnung wird gegenüber dem heutigen Zustand erleichtert, weil Erfahrungen des Wehrsteuerrechts verwendet werden können und weil nun ausdrücklich gesagt ist, dass das Einkommen der zwei der Veranlagungsperiode vorangehenden Jahre nur die

Bemessungsgrundlage bildet. Im geltenden Recht war diese Frage nicht genau geordnet, so dass sich grosse Schwierigkeiten ergaben. Die Auswirkung der Bestimmungen wird durch folgendes Beispiel erläutert:

A. besitzt ein Zinseinkommen von Fr. 1 000.—. Nach Abschluss des Studiums erzielt er ab Juli 1946 einen Erwerb von monatlich Fr. 400.—. Im Januar 1947 erhöht sich sein Gehalt auf Fr. 500.—; im Juni 1949 zieht er nach Zürich, kommt aber im März 1950 wieder nach Bern zurück.

Veranlagung:

1946/47

Zins	1944		Fr. 1 000
»	1945		» 1 000
Erwerb	1946	(6 × 400 Fr.)	} Art. 41 ²⁾ {
»	1947	(12 × 500 Fr.)	
			» 2 400
			» 6 000
			Fr. 10 400

1948/49

Durchschnitt Fr. 5 200

Zins	1946		Fr. 1 000
»	1947		» 1 000
Erwerb	1946	(12 × 400 Fr.)	} Art. 41 ¹⁾ {
»	1947	(12 × 500 Fr.)	
			» 4 800
			» 6 000
			Fr. 12 800

Durchschnitt Fr. 6 400

1949 pro rata 6/12.

		Erzieltes Einkommen	Versteuertes Einkommen
1946:	Zins	Fr. 1000	Fr. 1000
	Erwerb	» 2400	» 2400
1947:	Zins	» 1000	» 1000
	Erwerb	» 6000	» 6000
1948:	Zins	» 1000	» 1000
	Erwerb	» 6000	» 6000
bis Juni 1949:	Zins	» 500	» 500
pro rata	Erwerb	» 3000	» 3000

Erzieltes und versteuertes Einkommen stimmen demnach überein. Anlässlich des Zuzuges im Jahre 1950 erfolgt die Veranlagung auf Grund des Einkommens in der vorangehenden Bemessungsperiode.

Die Vorschrift des Art. 43 ergibt sich daraus, dass nach Art. 15 mit dem Tode des Steuerpflichtigen seine Steuerpflicht aufhört. Das Vermögen und sein Ertrag sind daher den Erben zuzurechnen.

Für *Liquidationsgewinne und einmalige Abfindungen* ist, wie die Praxis zeigte, eine besondere Regelung nötig, weil sich sonst der Steuerpflichtige der Versteuerung derartiger Gewinne durch Wegzug in einen andern Kanton entziehen kann. Art. 44 gestattet nun die volle Veranlagung dieses besondern Einkommens, das nach der Praxis des Bundesgerichts am neuen Wohnort nicht erfasst werden könnte, auch dann, wenn der Pflichtige es erst im Laufe der Veranlagungsperiode erzielte oder wenn er im Laufe dieser Periode wegzieht und es deshalb nur teilweise versteuern müsste. Das Wehrsteuerrecht enthält eine ähnliche Bestimmung (Art. 43 Wehrsteuerbeschluss).

Ueber den *Einheitsansatz* (Art. 45) und seine Auswirkungen gibt der zweite Teil Auskunft. Hier sei nur darauf verwiesen, dass die Steueranlage durch den Grossen Rat höchstens auf das Zweifache des Einheitsansatzes festgesetzt und dass da-

zu noch eine Armensteuer von einem Viertel der Steueranlage beschlossen werden kann, so dass sich auf der untersten Stufe maximal eine Steuer von 5 % ergäbe. Der gegenwärtig geltenden Steueranlage von 3,2 entspricht nach der neuen Ordnung eine Steueranlage von 1,6 zuzüglich $\frac{1}{4}$ oder 0,4 Armensteuer, also insgesamt 2.

Die Anwendung der ordentlichen Steuersätze auf Kapitalbeträge, welche an Stelle von Renten ausbezahlt werden, zum Beispiel auf die Sparversicherungen der Pensionskassen oder auf Kapitalabfindungen für bleibende Nachteile müsste zu grossen Härten führen. In Anlehnung an das Wehrsteuerrecht (Art. 40, Abs. 1, Wehrsteuerbeschluss) bestimmt daher Art. 46, es sei nur der Satz anzuwenden, der sich ergäbe, wenn eine jährliche Rente gewährt worden wäre.

Die Vorschriften über die *Vermögensteuer* müssen etwas eingehender gefasst werden als im Wehrsteuerbeschluss, weil die *Bewertung von Liegenschaften und Wasserkräften* aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen gemäss der seit Jahrzehnten bestehenden Ordnung für eine gewisse Dauer festgelegt werden muss. Die bisherigen Grundsteuerschätzungen dienten nach dem Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 zur Feststellung der Belastungsgrenze für Hypotheken ersten Ranges dieses Bankinstituts, und sie erfüllten den gleichen Zweck gemäss Statuten und Reglementen auch bei zahlreichen andern bernischen Banken und Kassen. Nicht nur im Interesse der Banken, sondern vor allem im Interesse der Hypothekarschuldner ist es notwendig, auch in Zukunft eine zuverlässige Einschätzung der Liegenschaften mit Gültigkeit für eine längere Periode vorzusehen. Es müsste sonst, auch nach den eidgenössischen Vorschriften über den Pfandbrief (Bundesgesetz vom 25. Juni 1940) bei jeder Belehnung eine Bewertung des verpfändeten Grundstücks durch Sachverständige vorgenommen werden. Dadurch würde der Hypothekarkredit, insbesondere der landwirtschaftliche Kredit, unnötig stark verteuert. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass Grundstücke und Wasserkräfte in einem besondern Verfahren bewertet werden. Der festgestellte Wert tritt als *amtlicher Wert* an die Stelle der Grundsteuerschätzung.

Der *Umfang der Steuerpflicht* muss erweitert werden, weil nur so eine gewisse Deckung des vorgesehenen Ausfalls möglich wird. Bei der viel stärkeren Belastung des Vermögens durch die kantonale Steuer als durch die Wehrsteuer würde die Nichtberücksichtigung wichtiger Vermögensbestandteile zu untragbaren Rechtsungleichheiten führen.

Der *Vermögensteuer* unterliegt das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen (Art. 47). Ist am Vermögen eine Nutzung bestellt, so trägt entsprechend den zivilrechtlichen Vorschriften der Nutzniesser die Steuern für Vermögen und Ertrag (Art. 5, Abs. 3). Art. 48 regelt die Berechnung des Vermögens der Genossenschaften, in Uebereinstimmung mit dem Wehrsteuerrecht (Art. 50, Abs. 3 Wehrsteuerbeschluss). Nach Satz 2 unterliegen Garantiebeträge, die nicht einbezahlt sind, der Steuer nicht. Diese Vorschrift bezieht sich vor allem auf die Gemeindegarantie gegenüber Ersparniskassen. Die *Ausnahmen* gemäss Art. 49, Ziff. 2, 4 und 7 entsprechen

dem Wehrsteuerrecht. Die steuerfreie Grenze von Fr. 3 000. — stellt ein angemessenes steuerfreies Minimum dar. Es schliesst das auch den unrentablen Bezug kleiner Steuerbeträge aus. Die gleiche Erwägung gilt für die übrigen Ausnahmen, die zudem eine gewisse Steuererleichterung für kleine Steuerpflichtige bringen. Die Steuerfreiheit der im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten und für den Betrieb bestimmten Vorräte ist in den meisten Steuergesetzen vorgesehen und ist insbesondere auf die sehr schwierige Bewertung des Verbrauchsvermögens zurückzuführen, ebenso die Befreiung eines Betrages von Fr. 5 000. — vom Werte des Betriebsmobiliars wie Maschinen usw. für das Kleingewerbe und die Landwirtschaft. Es würden sich sonst im Vergleich zu andern Erwerbsgruppen auch zu starke Belastungen ergeben.

Die in Art. 50 vorgesehenen Erleichterungen bewirken eine angemessene Entlastung für Kleinrentner, welche in Zukunft zudem auf allem Einkommen, nicht nur auf dem Einkommen I. und II. Klasse, die besondern Abzüge vornehmen können.

Massgebend für die Bewertung ist grundsätzlich der Verkehrsweit (Art. 51). Es entspricht das dem Wehrsteuerrecht. (Art. 30 Wehrsteuerbeschluss.) Durch Sonderbestimmungen für einzelne Vermögensbestandteile (Grundstücke, Wald, Viehhabe usw.), wird allen Verhältnissen angemessen Rechnung getragen.

Die *Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte* (Art. 52 bis 55) erfolgt wie bisher in einem amtlichen Verfahren. Der festgestellte amtliche Wert gilt für unbestimmte Zeit. Es sind jedoch gegenüber dem gegenwärtigen Zustand vermehrte Revisionsmöglichkeiten geschaffen. (Art. 106 ff.)

Der Wert der Grundstücke, der *amtliche Wert*, bildet allerdings nicht mehr wie bisher, die Grundlage für die Vermögensteuer. Er bildet vielmehr nur einen Teil des Gesamtvermögens, der mit dem übrigen Vermögen zusammengerechnet und den gesamten Schulden gegenübergestellt wird. Der Steuerpflichtige unterliegt nur das sich ergebende Reinvermögen, ganz unabhängig von der Höhe des amtlichen Wertes von Grundstücken und Wasserkräften, die dem Steuerpflichtigen in irgend einer Gemeinde zustehen.

Die Einzelvorschriften schliessen sich eng an die Bestimmungen des Wehrsteuerbeschlusses an. *Gewöhnliche Grundstücke* werden unter *billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes* während einer längeren Zeitspanne eingeschätzt. (Art. 52, Abs. 1 beziehungsweise Art. 31, Abs. 1, Wehrsteuerbeschluss.) Ertrags- und Verkehrswert sind somit in gleicher Weise heranzuziehen. Die Brandversicherungssumme ist für die Bewertung nicht mehr massgebend. Sie bildet nur einen Anhaltspunkt für die Schätzungen, der angemessen zu berücksichtigen ist, besonders wenn Verkehrs- und Ertragswert sich schwer bestimmen lassen. (Art. 54). Die Lösung der bestehenden starren Verbindung zwischen Grundsteuerschätzung und Brandversicherungssumme ermöglicht der Brandversicherung, die Schätzungen für ihre Versicherung nach versicherungstechnischen Gesichtspunkten frei zu gestalten.

Der Steuerwert der Grundstücke, die *vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren*

Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird, einschliesslich der erforderlichen Gebäude, soll dem *Ertragswert* entsprechen (Art. 53, Abs. 1 beziehungsweise Art. 31, Abs. 2, Wehrsteuerbeschluss). Der Ertragswert wird im Gesetz umschrieben als $\frac{3}{4}$ des Verkehrswertes. (Art. 53, Abs. 2.) Diese Lösung erleichtert die einfache und sichere Feststellung des Ertragswertes ohne grosse Untersuchungen, die sich nur auf Grund genauer, aber auch zeitraubender und kostspieliger Expertisen durchführen liessen. Der Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken und Heimwesen ist heute durch den Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation usw. (A S 56 I 74 ff.) unter amtliche Aufsicht gestellt. Die Preise, welche die Grundlage für die Feststellung des Verkehrswertes bilden, lassen sich aus den Genehmigungsakten entnehmen. Spekulative Preise fallen nicht in Betracht, weil durch den angeführten Beschluss Höchstpreise, die in einem bestimmten Verhältnis zum Ertragswert stehen, festgesetzt sind. Der Kaufpreis darf den Ertragswert um höchstens 30 % überschreiten (Art. 8 Bundesratsbeschluss). Es ergibt sich somit an einem Beispiel folgende Berechnung: Ertragswert eines Heimwesens einschliesslich der Gebäude Fr. 100 000. —, höchstmöglicher Verkaufspreis Franken 100 000. — plus 30 % oder Fr. 130 000. —. Dies ist zugleich der Höchstansatz, auf den die amtliche Bewertung festgesetzt werden könnte. Der steuerrechtliche Ertragswert beträgt höchstens $\frac{3}{4}$ von Fr. 130 000. — oder Fr. 97 500. —. Diese Methode der Feststellung des Ertragswertes erlaubt es auch, im gesamten Hypothekarkreditwesen die Grundsteuerschätzung durch den amtlichen Wert zu ersetzen, ohne dass dadurch die heute gültigen Belastungsgrenzen erheblich verändert würden. Vorläufige Untersuchungen haben gezeigt, dass die Kaufpreise der behördlich genehmigten Kaufverträge über landwirtschaftliche Grundstücke ungefähr den heutigen Grundsteuerschätzungen entsprechen. Die amtlichen Werte würden somit auch diesen Schätzungen entsprechen, der Steuerwert aber $\frac{3}{4}$ davon betragen.

Die besondere Bewertung der *Wasserkräfte* (Art. 55) entspricht der bisherigen Uebung. Sie erleichtert auch die Berücksichtigung der Steueransprüche verschiedener, an ein Wasserwerk anstossender Gemeinden.

Die Bestimmungen über die Bewertung der *Vieh-habe* und der *Waren* (Art. 56), sowie der *vermögenswerten Rechte*, das heisst der Wertpapiere und Forderungen (Art. 57) entsprechen den Vorschriften über die Wehrsteuer. (Art. 32, 33 und 34 Wehrsteuerbeschluss.)

Wie schon oben ausgeführt, muss bei der Vermögensteuer aus Gründen der Rechtsgleichheit auch der *Wert laufender Renten, der Rückkaufswert der Lebensversicherungen und der Anspruch an Pensionskassen* berücksichtigt werden. Es geht nicht an, einzig denjenigen zur Vermögensteuer heranzuziehen, der sich durch Ersparnisse oder durch Zahlung von Prämien einer privaten Lebensversicherung gegen die Folgen des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit schützt. Die Gleichbehandlung des Versicherten, der vielfach mit Hilfe der Öffentlichkeit oder seines Arbeitgebers einen Anspruch

auf Pensionierung erwirbt, ist ein Gebot der Rechtsgleichheit. Sie ist zudem nötig, um die aus notwendigen Erleichterungen entstehenden Ausfälle zu decken. Die Bewertung erfolgt gemäss den Vorschriften für das zweite Wehropfer in billigem und vom Pflichtigen tragbarem Mass. (Art. 58 bis 61.)

Der *Abzug der gesamten Schulden* (Art. 62) ist wie im Wehrsteuerrecht geordnet (Art. 28 Wehrsteuerbeschluss). Die Vorschrift über Bürgschaftsschulden dient der Erläuterung. Die Schulden müssen ausgewiesen werden, wie das das Bundesgericht auch für das Wehropfer- und Wehrsteuerrecht anerkannt hat.

Die *Bewertung* muss auf einen *bestimmten Stichtag* erfolgen, aber in besonderen Fällen kann, wie für die Einkommensteuer, eine Revision stattfinden (Art. 63).

Der *Tarif* und seine zahlenmässigen Auswirkungen werden im zweiten Teil dargestellt.

Zweiter Abschnitt.

Gewinn- und Kapitalsteuer.

Die *Gewinn- und Kapitalsteuer* wird nur von den in Art. 65 ausdrücklich genannten Gesellschaften erhoben. Treten diese Gesellschaften in Liquidation, so gelten wie im Wehrsteuerrecht die Vorschriften für die natürlichen Personen, da sich vielfach eine Berechnung nach den Sonderbestimmungen gar nicht mehr vornehmen liesse. (Art. 66.) Das gleiche gilt für gewisse ausserkantonale und ausländische Gesellschaften. (Art. 53, Abs. 1, Wehrsteuerbeschluss.)

Der *steuerbare Gewinn* (Art. 67) wird in Anlehnung an die Wehrsteuer umschrieben. (Art. 49 Wehrsteuerbeschluss). Bei der Berechnung des Gewinns ist der Saldo vortrag des Vorjahres aus der Rechnung auszuschneiden. Der Gewinn vermindert sich somit um den vorgetragenen Aktivsaldo und erhöht sich, wenn ein Passivsaldo vorgetragen wurde. Beigefügt ist in Uebereinstimmung mit der Praxis der Hinweis, dass Zuwendungen aus dem Reingewinn an geschäftsführende Organe, zum Beispiel Tantiemen oder übersetzte Gehälter, und auch geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen nicht abgezogen werden können. Das gleiche gilt für die Steuern, die nach richtiger Auffassung nicht Gewinnungskosten darstellen.

Für die *sachliche und zeitliche Bemessung* verweist das Gesetz auf die Vorschriften über die Einkommensteuer (Art. 68). Der Tarif ist einfach, er wird im zweiten Teil näher begründet (Art. 69).

Die *Kapitalsteuer* wird erhoben vom einbezahlten Teil des eingetragenen Kapitals und den offenen und stillen Reserven (Art. 70). Diese Vorschrift, die das nicht einbezahlte Kapital gar nicht berücksichtigt, entspricht dem Wehrsteuerbeschluss (Art. 48, lit. b und Art. 60 Wehrsteuerbeschluss). Der Gewinnvortrag ist als Reserve zu versteuern, ein Verlustvortrag kann von den Reserven, nicht aber vom Kapital abgezogen werden. Das Kapital ist in jedem Fall, auch bei Verlustvortrag, gemäss dem Handelsregistereintrag zu versteuern.

Der Einheitsansatz in Art. 72, über dessen Auswirkung im zweiten Teil berichtet wird, enthält eine gewisse Progression. Es ist dadurch möglich, Kapitalerhöhungen zum Zwecke der Steuererleichterung zu erschweren.

Die Steuer von Holdinggesellschaften ist ähnlich wie im bisherigen Recht geordnet. In Erweiterung der bisherigen Umschreibung sollen aber als Holdinggesellschaften auch Gesellschaften behandelt werden, die *hauptsächlich* die Beteiligung an andern Unternehmen zum Zwecke haben. Bisher wurde die besondere Steuer nur von Gesellschaften erhoben, die sich ausschliesslich diesem Zwecke widmeten. Die besondere Besteuerung der Holdinggesellschaften und die Anwendung niedriger Ansätze rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, dass die Einnahmen der Holdinggesellschaft schon bei den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, besteuert werden.

Dritter Abschnitt.

Vermögensgewinnsteuer.

In der Einleitung ist kurz darauf hingewiesen worden, dass die bisherige Liegenschaftsgewinnsteuer durch eine allgemeine Vermögensgewinnsteuer ersetzt wird. Diese Lösung gestattet, wie dort ausgeführt wurde, eine gleichmässige Belastung aller mehr zufälligen Gewinne und sichert auch den Eingang der Steuer von den oft rasch und leicht verdienten, aber auch leicht sich verflüchtigenden Einnahmen.

In Art. 74 wird der Gegenstand der Steuer umschrieben. Einer Anregung des Herrn Verwaltungsgerichtspräsidenten folgend wird ein steuerfreier Betrag von Fr. 300.— vorgesehen. Diese Lösung erspart die beschwerliche Untersuchung kleiner und kleinster Fälle, deren Ertrag die aufgewendeten Kosten nicht zu decken vermag. Gewinne, welche der Geschäftsmann im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeit, so zum Beispiel der Baumeister durch Bau und Verkauf von Gebäuden, die Bank durch Handel mit Wertschriften, der Antiquar durch Handel mit Bildern, Möbeln erzielt, fallen unter die ordentliche Einkommen- oder die Gewinnsteuer.

Die Umschreibung der Kapital- und Spekulationsgewinne (Art. 75) schliesst sich an die bisherige Ordnung (Dekret betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer §§ 17 und 18) an.

Die Steuerpflicht für Grundstücksgewinn trifft wie bisher jedermann, der im Kanton Bern ein Grundstück oder eine Wasserkraft oder ein Recht daran veräussert, gleichgültig, wo sich sein Wohnsitz befindet. Von der Steuerpflicht sind nur die Eidgenossenschaft und der Staat Bern ausgenommen. Gemeinden sind, wie bisher, steuerpflichtig (Art. 76).

Die *Umschreibung des Grundstücksgewinns* entspricht der geltenden Ordnung und ihrer Ausgestaltung durch die Praxis. Von Bedeutung ist die genaue Umschreibung der Einräumung von Rechten aller Art und die Gleichstellung der Umgehungsgeschäfte, insbesondere des Verkaufs der Aktien einer Immobiliengesellschaft (Art. 77, Abs. 4).

Die *Ausnahmen von der Steuerpflicht* (Art. 78) entsprechen den bisherigen Vorschriften. Der Verlust der «Heimstätte» durch Enteignung oder Rechtsgeschäfte, die der Enteignung gleichzustellen sind, ist aber genauer umschrieben. Eine Ausnahme für ungenützten Waldzuwachs ist nicht mehr nötig, weil nun auch der Ertrag des Waldes der Einkommensteuer unterliegt. Die Steuerfreiheit bei Verkauf an nahe Verwandte ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie führt zu Umgehungen des Gesetzes, die sehr schwer zu erfassen sind.

Die Vorschriften über die *Bemessung* sind soweit möglich dem bisherigen Recht entnommen. Festgehalten wird insbesondere an der Besteuerung des Gewinns auf erbten Grundstücken (Art. 80, Abs. 3). Die Praxis zeigt immer wieder, dass in diesen Fällen oft ganz ausserordentlich hohe Gewinne ohne jede Mühe erzielt werden. Die Berücksichtigung des vom Erwerber bezahlten Einstandspreises wird für alle vor Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen Grundstücke weiterhin zugelassen (Art. 227). Für später erworbene ist sie nicht angezeigt, da sie die Bewertung der Grundstücke von der spätem Verkaufsmöglichkeit abhängig macht.

In Art. 83 ist die Teilveräusserung besser als bisher geordnet. Abs. 2 des Artikels gestattet insbesondere eine Ueberprüfung nach Verkauf des ganzen Grundstücks, da der Erwerbspreis gelegentlich erst in diesem Zeitpunkt auf die verschiedenen Teilparzellen richtig verteilt werden kann. Der Abzug von Verlusten wird in Art. 84 gegenüber dem bisherigen Zustand erweitert. Es können nun alle Verluste abgezogen werden, die in der ordentlichen zweijährigen Bemessungsperiode bei Geschäften erlitten wurden, die im Kanton Bern grundsätzlich der Vermögensgewinnsteuer unterlagen.

Der *Tarif* (Art. 86) entspricht ungefähr den heutigen Ansätzen. Der *Abzug für Besitzesdauer* wird dagegen ganz neu geregelt (Art. 87). Die heute geltende Ordnung, die Abzüge bis zu 100 % zulässt, bedeutet eine ganz ausserordentliche Bevorzugung kapitalkräftiger Spekulanten, die die Liegenschaft während vieler Jahre halten und den ohne jeden eigenen Aufwand, aber oft durch grosse öffentliche Aufwendungen zum Beispiel für Strassen, entstehenden Mehrwert steuerfrei einstreichen. Eine derartige Lösung ist unbillig und jedem Gedanken der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widersprechend.

Für den landwirtschaftlichen Besitz, der durch stete, oft schwer nachweisbare Arbeit verbessert wird, ist ein besonderer Abzug für Besitzesdauer vorgesehen. (Art. 87, Abs. 2.)

Dritter Titel.

Steuerveranlagung.

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Die *kantonale Steuerverwaltung* führt unter der Leitung der Finanzdirektion (Art. 1, Abs. 2) die Aufsicht über die Steuerveranlagung durch. Sie sorgt durch entsprechende Weisungen insbesondere

für eine richtige und gleichmässige Veranlagung im ganzen Kanton, so dass stossende Unterschiede in den einzelnen Bezirken vermieden werden (Art. 88).

Die eigentliche Veranlagung wird von den *Veranlagungsbehörden* besorgt, denen zu diesem Zwecke, wie im Wehrsteuerrecht, die Befugnis zur Anordnung von Einvernahmen, Bücheruntersuchungen und Augenscheinen übertragen wird (Art. 89). Im Gegensatz zum bisherigen Recht müssen in Zukunft die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen bereits durch die Veranlagungsbehörde vollständig abgeklärt werden. Die Ueberweisung an die Rekurskommission zur nähern Untersuchung, insbesondere zur Prüfung der Bücher, ist nicht mehr zulässig (Art. 89, Abs. 3). Die genaue Untersuchung ist infolge der zweijährigen Veranlagung auch viel besser möglich. Das *Amtsgeheimnis* ist wie bisher umschrieben, die *Ausstandspflicht* dagegen etwas eingehender geordnet (Art. 90).

Die *Organisation* und das *Verfahren* der Veranlagungsbehörden wird in einem Dekret geregelt werden, weil eine stete Anpassung an neue Verhältnisse und eine Auswertung gemachter Erfahrungen nötig ist (Art. 91). Es ist beabsichtigt, die bisherigen Veranlagungsbehörden für die Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer beizubehalten. Die Veranlagung der juristischen Personen wird jedoch, wie bei der Wehrsteuer, der kantonalen Steuerverwaltung übertragen. Diese einheitliche Behandlung hat sich sehr bewährt. Sie wird wie bisher auch für die Grundstückgewinnsteuer vorgesehen.

Art. 92 umschreibt die Obliegenheiten des Steuerpflichtigen. Er enthält insbesondere eine Zusammenfassung aller Pflichten, die sich schon heute daraus ergaben, dass der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner Selbstschätzung nachweisen musste, die aber im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführt waren. Von Bedeutung ist die Pflicht zur Vorlage von Büchern und Urkunden und zur Entbindung bestimmter Personen vom Berufsgeheimnis, so vor allem der Bankbeamten und der Notare (Abs. 4).

Die *Auskunftspflicht* (Art. 93) ist in Anlehnung an die Vorschriften des Wehrsteuerbeschlusses (Art. 90 Wehrsteuerbeschluss) geordnet. Die Verpflichtung wird aber ausgedehnt auf Dividenden, da kein Grund ersichtlich ist, warum der Dividendenbezüger besonders geschützt sein sollte. Auch wird entsprechend der seit Jahren bestehenden bernischen Praxis die Verpflichtung zur Ausstellung der *Lohnausweise* genau umschrieben. — Die Folgen des Ungehorsams gegen die amtlichen Anordnungen sind in Art. 94 geordnet. Der Steuerpflichtige selbst begeht, wie auch nach bisherigem Recht, Beweisverweigerung und setzt sich damit einer Ermessenstaxation, zudem aber auch der disziplinarischen Bestrafung (Art. 174) aus. Der Dritte kann ebenfalls disziplinarisch bestraft werden. Er haftet daneben dem Staate für den entstehenden Schaden.

Die Vorschrift über den *Eintritt der Erben in das Verfahren* (Art. 95) ist eine Folge der Bestimmungen über die Steuernachfolge. Unter den Erben sind immer auch die Erbeserben verstanden. Die Bestimmung über die Fristen entspricht mit einer praktischen Ergänzung dem bisherigen Recht. Es ist nun ausdrücklich gesagt, innerhalb welcher

Frist die Handlung nachzuholen ist (Art. 96, Abs. 1). Die Bezeichnung der Eingaben und Ort der Einreichung sind in Anlehnung an die im Strafverfahren getroffene praktische Lösung geordnet (Art. 96, Abs. 2).

Art. 97, *Misschreibung und Missrechnung*, enthält eine gesetzliche Festlegung der bestehenden Praxis. Art. 98, Abs. 1, entspricht dem bisherigen Recht, Abs. 2 dem Wehrsteuerrecht.

Die *Mitteilung an Abwesende* (Art. 99) war im bisherigen Recht gar nicht geordnet, wodurch die Veranlagungs- und Justizverfahren oft ungebührlich verlängert wurden.

Zweiter Abschnitt.

Veranlagung der Einkommen- und Vermögensteuer.

Die Vorschriften über die *zweijährige Veranlagung* (Art. 100) und den *Veranlagungsort* (Art. 101 bis 103) bedürfen keiner weitem Erläuterung. Praktisch von Bedeutung ist Art. 103, Abs. 2, der zur Vermeidung doppelter Veranlagung des Steuerpflichtigen beitragen wird. Die Rechte der Gemeinden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Aenderung des Steuersystems bedingt jedoch verschiedene Aenderungen des Veranlagungsverfahrens. Der Entwurf kennt, wie bei der Vermögensteuer ausgeführt wurde, *keine selbständige Grundsteuer* im Sinne unseres bisherigen Gesetzes mehr. Das Grundeigentum bildet nur noch einen Bestandteil des Gesamtvermögens und nicht mehr ein selbständiges Steuerobjekt. Es ist daher auch für eine eigentliche Grundsteuerschätzung kein Raum mehr. An ihre Stelle tritt der «*amtliche Wert*» (Art. 104). Er ist nicht Veranlagung der Steuer sondern die amtliche und für die Veranlagung massgebende Feststellung des Wertes von Grundstücken und Wasserkräften. Bei der eigentlichen Steueranlagung hat er bloss die Bedeutung *eines* von mehreren Vermögensfaktoren. Die Technik der Veranlagung erfordert aber, wie schon früher ausgeführt, aus verschiedenen Gründen ein besonderes Verfahren für die Festsetzung dieses amtlichen Wertes. Sie müssen ähnlich wie bisher mehr oder weniger stabil sein und können unmöglich für jede Veranlagungsperiode auf der ganzen Linie neu festgesetzt oder auch nur jedes Mal neu überprüft werden (Art. 105). Der Entwurf sieht daher, in enger Anlehnung an das bisherige Recht, ein Vorverfahren vor für die Festsetzung der amtlichen Werte: die in längeren Perioden vorzunehmende *Hauptrevision* (Art. 106) ferner die *Zwischenrevision* für Fälle, wo zwischen zwei Hauptrevisionen in einer Gemeinde oder in Gemeindeteilen infolge besonderer Verhältnisse (zum Beispiel wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Meliorationen) erhebliche Veränderungen im Werte des Grundeigentums eingetreten sind (Art. 107), und schliesslich die *Berichtigung* für jede Veranlagungsperiode durch Berücksichtigung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau oder Abtragung von Gebäuden, Abänderung der Brandversicherungsschätzung, Aenderung in der Benutzungsart etc.). (Art. 108). Neu ist die Vorschrift von Art. 108, Abs. 2, die dem Steuerpflichtigen ermöglicht, während der Veran-

lagungsperiode den amtlichen Wert ändern zu lassen. Sie soll vor allem die Finanzierung von Neubauten erleichtern, da die Erhöhung des amtlichen Wertes in der Regel die Voraussetzung bildet für die Gewährung von Hypothekendarlehen oder für deren Erhöhung.

Neu ist auch vorgesehen, dass eine *Berichtigung* möglich ist für Gebäude und Gebäudeteile, auf welchen bei der Einkommen- und Gewinnsteuer steuerrechtliche Abschreibungen gewährt werden (Art. 109). Diese Berichtigung soll allerdings nicht für jede Veranlagungsperiode, sondern bloss alle 6 Jahre (also für jede dritte Periode) Platz greifen, entweder auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung. Diese Einschränkung ist aus praktischen Gründen (Arbeitssparnis) vorgesehen und ist für den Steuerpflichtigen nicht von grosser Bedeutung, weil sich die Berichtigung bloss bei der ergänzenden Vermögen- beziehungsweise Kapitalsteuer auswirkt.

Das gleiche Vorverfahren kommt auch zur Anwendung für die *Einschätzung der Wasserkräfte* (Art. 104, Abs. 2, 112 und 113). Zur Verteilung dieser Schätzungen auf die beteiligten Gemeinden ist ein dem heutigen ähnliches Verfahren vorgesehen. Nur sind die Ansprüche bei der kantonalen Steuerverwaltung anzumelden, welche den Gemeinden, sowie dem Werkeigentümer ein Verzeichnis aller Ansprüche zustellt und ihnen eine Frist von 2 Monaten ansetzt zur Stellungnahme. Unter Mitwirkung des kantonalen Wasserrechtsamtes erstellt sie dann einen Verteilungsplan, gegen den sowohl die beteiligten Gemeinden als auch der Werkeigentümer Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht führen können. Die Richtlinien, nach welchen die Verteilung erfolgen soll, entsprechen der Billigkeit. Die Rücksichtnahme auf den früheren Wasserlauf bei der Verteilung des Rests ist besonders bei grossen Kraftwerken von Bedeutung. Es ist stets zu beachten, dass den Gemeinden in Zukunft nicht mehr ein Anteil an der direkt steuerpflichtigen Grundsteuerschätzung zugewiesen wird. Sie erhalten vielmehr Teile des amtlichen Wertes, die als Berechnungsfaktoren eingesetzt werden können bei der Verteilung der Ansprüche auf die Einkommen- und Vermögensteuer (Art. 200 ff.).

Die Berichtigung von Auslassungen und Irrtümern wird der Steuerverwaltung übertragen (Art. 110). Ihre Verfügung kann wie die Berichtigungsverfügung der Gemeinde mit Rekurs angefochten werden (Art. 139, Abs. 2). Aus praktischen Gründen ist dagegen die Einsprache gegen Berichtigungen ausgeschlossen (Art. 136, Abs. 2).

Die *Vorbereitung der Einschätzung* liegt wie bisher den Gemeinden ob. Ihre Pflichten sind in Art. 114 umschrieben. Die Vorschriften über die Steuererklärung schliessen sich eng an das Wehrsteuerrecht an, weil beabsichtigt ist, nur eine einheitliche Erklärung zu verlangen. Die Frist für die Einreichung wird auf 30 Tage festgesetzt. Eine besondere Nachfrist ist nicht vorgesehen (Art. 115 bis 118).

Die *amtliche Einschätzung* findet am Veranlagungsort des Pflichtigen für das gesamte Einkommen und Vermögen einheitlich statt. Die besondere Veranlagung des Grundeigentums und der Wasserkräfte am Ort der gelegenen Sache fällt da-

hin. Diese Vermögensbestandteile werden dort nur imtlich bewertet. Die amtlichen Werte werden als Faktoren der Berechnung des Gesamtvermögens unverändert übernommen (Art. 119). Auf die *besondere Veranlagung* und die *Revision* (Art. 120 bis 123) ist bei verschiedenen Artikeln schon hingewiesen worden.

Wie im bisherigen Recht wird die Veranlagungsverfügung nur eröffnet, wenn sie von der Selbstschätzung abweicht (Art. 124). Die Eröffnung aller Verfügungen würde sehr grosse Arbeit und erhebliche Kosten verursachen, ohne dem Steuerpflichtigen bedeutende Vorteile zu bringen. Die Eröffnung erfolgt durch amtliches Schreiben. Die Erfahrungen bei allen eidgenössischen Abgaben haben gezeigt, dass eine Eröffnung durch eingeschriebenen Brief nicht nötig ist.

Dritter Abschnitt.

Veranlagung der übrigen Steuern.

Die Veranlagung der *Gewinn- und Kapitalsteuer* erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung nach dem gleichen Verfahren wie für die kantonale Wehrsteuer. Die einheitliche Veranlagung hat sich dort bewährt (Art. 125).

Die Veranlagung der *Vermögensgewinnsteuer* wird den besondern Verhältnissen möglichst angepasst. Alle Vermögensgewinne werden durch die kantonale Steuerverwaltung sofort veranlagt, da sich das einheitliche Verfahren gut eingelebt hat. Es bietet sowohl für den Steuerpflichtigen wie für die Verwaltung grosse Vorteile, da erfahrungsgemäss diese Gewinne sich sehr rasch verflüchtigen (Art. 126 bis 129).

Vierter Abschnitt.

Einsprache.

In Anlehnung an das Wehrsteuerrecht wird das bisher nur auf Dekret beruhende Zwischenverfahren zu einem ordentlichen *Einspracheverfahren* (Art. 130 bis 136) ausgebaut. Die Veranlagungsbehörden waren bisher frei, die Einschätzungen, gegen die Rekurs erklärt worden war, im Zwischenverfahren zu überprüfen oder aber die Sache direkt der Rekurskommission zu überweisen. In Zukunft muss die Veranlagungsbehörde jede in gesetzlicher Form angefochtene Veranlagung neu überprüfen. Dieses Verfahren ist für die Verwaltung und den Pflichtigen nicht kostspielig. Es entlastet die Steuerjustizbehörden, wie die Erfahrung deutlich zeigt und versetzt sie in die Lage, grundsätzlich wichtige Fragen eingehend abzuklären. — Neben dem Steuerpflichtigen sind der Staat (Kantonale Steuerverwaltung) und die Gemeinde zur Einsprache berechtigt. Die Einsprache muss, um gültig zu sein, wie bisher eine *Begründung* enthalten (Art. 131, Abs. 2). Die Veranlagungsbehörde ist zu einer genauen Untersuchung und zum Erlass einer neuen, begründeten Verfügung verpflichtet (Art. 133 und 134). Der Steuerpflichtige muss die *Richtigkeit seiner Selbstschätzung* beweisen, wie das im bisherigen Recht und auch im allgemeinen Steuerrecht verlangt wird (Art. 133, Abs. 3). Der Staat kann die Richtigkeit der amtlichen Einschätzung nicht beweisen, weil ihm die

Beweismittel fehlen. Diese liegen in der Verfügung des Steuerpflichtigen, dem allerdings auch nicht zugemutet werden kann, die Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung darzutun.

Die Veranlagungsbehörde kann gemäss Art. 134 die *Veranlagung im ganzen Umfang* überprüfen und sie auch zum Nachteil des Einsprechers abändern. Einem Rückzug gibt sie keine Folge, wenn anzunehmen ist, die Veranlagung sei ungenügend. Diese Vorschrift ersetzt den Anschlussrekurs. Sie liegt im Interesse des Pflichtigen, der oft unterliess, den Anschlussrekurs an den Rekurs der Steuerverwaltung zu erklären und der bei einem Rückzug gegebenenfalls für Nachsteuern belangt werden musste. Die Vorschrift entspricht dem Wehrsteuerrecht (Art. 104 und 105 Wehrsteuerbeschluss). Der Ausschluss gesamthafter Einsprachen (Art. 136) ist aus praktischen Erwägungen gerechtfertigt. Er entspricht dem bisherigen Recht.

Vierter Titel.

Justizbehörden und Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Rekurs.

Der Rekurs ist zulässig gegen alle Einspracheentscheide. — Die Art. 137 bis 144 entsprechen dem bisherigen Recht. Die *Zuständigkeit des Präsidenten* als Einzelrichter ist durch das Wiederherstellungsgesetz I eingeführt worden. Ihre Umschreibung, die auch dem Wehrsteuerrecht entspricht, hat sich bewährt. Die *Fristen* sind dem Wehrsteuerrecht angepasst worden, damit Einspracheentscheide für kantonale und eidgenössische Abgaben in Zukunft gemeinsam angefochten werden können. Die Bestimmungen über die *Beweismittel* und die *Beweiswürdigung*, sowie die Verweisung einzelner Vorschriften in ein Dekret entsprechen der bisherigen Ordnung. Ein *Anschlussrekurs* ist nicht mehr notwendig, weil Art. 134 sinngemäss anwendbar ist. (Art. 143, Abs. 3.) Die Veranlagung kann daher zum Nachteil des Rekurrenten geändert werden. Es entspricht dies auch der Ordnung im Wehrsteuerrecht.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

Die Art. 145 bis 147 entsprechen zur Hauptsache dem bisherigen Recht. Mit Rücksicht auf die Praxis des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungssachen wird das Verwaltungsgericht zuständig erklärt, frei zu prüfen, ob die bundesrechtlichen Regeln über das Verbot der Doppelbesteuerung verletzt worden seien. Die *Beschwerde* hat somit *kassatorische Wirkung*, das heisst sie führt, falls ein Beschwerdegrund vorliegt, und nur in diesem Falle, zu einer Aufhebung des Rekursentscheides. Wird der Rekursentscheid jedoch aufgehoben, so ist gemäss Art. 146 die Streitsache in vollem Umfang zu überprüfen. Die Veranlagung kann dann auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden.

Fünfter Titel.

Steuerbezug.

Erster Abschnitt.

Steuerregister.

Wie früher ausgeführt, soll der Regierungsrat zuständig sein, für gewisse Gruppen von Steuerpflichtigen den Bezug von Einkommen aus unselbständigem Erwerb an der Quelle zu verfügen (Art. 148, Abs. 3). Die Steuerregister dienen wie bisher als Vollstreckungstitel (Art. 148, Abs. 2 und 165).

Dem geltenden Recht entspricht auch die Vorschrift in Art. 149 über die Einsicht in die Steuerregister und die Befugnis der Gemeinden, sie zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen (Art. 13, Wiederherstellungsgesetz I vom 30. Juni 1935).

Zweiter Abschnitt.

Fälligkeit und Einzug.

Die Vorschriften über die *Fälligkeitstermine* (Art. 150), den *Vergütungszins* (Art. 151) und die *Einzugsbehörde* (Art. 152), sowie deren *Verantwortlichkeit* (Art. 154) entsprechen dem bisherigen Recht. Auch die Möglichkeit des *ratenweisen Steuerbezuges* (Art. 153, Abs. 2) war bereits vorgesehen. Die *Vergütung an die Gemeinden* betrug bisher 2 % für die Vermögensteuer und 3 % für die Einkommensteuer. Sie ist nun einheitlich auf 2 1/2 % angesetzt (Art. 155).

Dritter Abschnitt.

Erlass, Stundung und Verjährung.

Die Art. 156 bis 159 entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Recht. Kleinere Steuerbeträge können jedoch in Zukunft von der Finanzdirektion selbständig erlassen (Art. 156, Abs. 2) und von der Steuerverwaltung selbständig gestundet werden (Art. 157, Abs. 2).

Vierter Abschnitt.

Sicherung und Vollstreckung.

Das gesetzliche Grundpfandrecht ist in Art. 160 ähnlich wie bisher (Art. 109, Ziff. I, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch) geordnet. Sichergestellt wird aber nur mehr der auf Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Teil der Vermögensteuer. Die Bestimmung des Absatz 2 ist nötig, weil durch den Rechtsstillstand infolge Aktivdienst oder infolge von Notstandsmassnahmen das gesetzliche Grundpfandrecht leicht wertlos werden kann.

Die Vorschriften über die *Sicherstellung* (Art. 161 und 162) entsprechen dem bisherigen Recht. *Abschlagszahlungen* (Art. 163) sind in der Praxis bereits verlangt worden. Sie sichern die Steuerzahlung durch Personen, die sonst fast gar nicht erfasst werden könnten. Die Vorschriften über die sonstigen Massnahmen und die Vollstreckungstitel sind aus dem geltenden Recht übernommen (Art. 164 und 165).

Fünfter Abschnitt.

Rückforderung.

Die Vorschriften über die *Steuerrückforderung* (Art. 166 bis 168) entsprechen materiell dem bisherigen Recht. Neu ist die Bestimmung, dass der Anspruch bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht werden muss, und dass er verwirkt ist, wenn er nicht innerhalb von fünf Jahren seit der Zahlung erhoben wird (Art. 168).

Sechster Titel.

Widerhandlungen.

Erster Abschnitt.

Tatbestände und allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Widerhandlungen lehnen sich sowohl in der Umschreibung des Tatbestandes wie im Verfahren eng an das Wehrsteuerrecht (Art. 129 bis 135 Wehrsteuerbeschluss) an. Wie im eidgenössischen Recht wurde davon abgesehen, Freiheitsstrafen anzudrohen. Die Kantone sind allerdings gemäss Art. 335, Abs. 3 des schweizerischen Strafgesetzbuches befugt, Strafbestimmungen zum Schutze des kantonalen Steuerrechts aufzustellen. Sie sind in der Auswahl der Strafen, die sie androhen wollen, durchaus frei, wie in der Literatur übereinstimmend anerkannt wird. Die bisherigen Erfahrungen anderer Kantone sprechen aber nicht für die Einführung von Freiheitsstrafen.

Die Steuerhinterziehung ist in zwei Tatbeständen näher umschrieben: der einfachen Hinterziehung (Art. 169), insbesondere für schuldhaftes Nichterfüllung von gesetzlichen Pflichten, und der schweren Hinterziehung (Art. 170) als absichtlicher Täuschung vor allem durch Gebrauch falscher Urkunden, Verheimlichen oder Beseitigen von Urkunden und Vorgeben von Rechtsgeschäften. Unter diesen letztern Tatbestand fällt insbesondere die Verheimlichung der richtigen oder die Vorlage einer falschen Geschäftsbuchhaltung oder falscher Rechnungen und Quittungen, sowie das Verurkunden beziehungsweise Verurkundenlassen unrichtiger Kaufpreise für Liegenschaften. Der schweren Hinterziehung ist der Inventarbruch gleichgestellt. Als Nebenstrafe ist, wie in Art. 12, Abs. 3 des Wiederherstellungsgesetzes I die Veröffentlichung vorgesehen. Der hinterzogene Steuerbetrag ist als *Nachsteuer* in allen Fällen zu bezahlen, selbst dann, wenn kein Verschulden vorliegt (Art. 171). Dazu kommt je nach den Umständen bei einfacher Hinterziehung eine Strafsteuer bis zum Dreifachen, bei schwerer Hinterziehung vom Zwei- bis Vierfachen der hinterzogenen Steuer.

Oft wird die Hinterziehungsabsicht im Laufe des Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahrens entdeckt, so dass der Pflichtige gegen seine Absicht richtig veranlagt werden kann. In Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Recht werden derartige Versuche, die gelegentlich einer ganz verwerflichen Gesinnung entspringen, als *Versuch der*

Hinterziehung mit einer Busse von Fr. 10. — bis Fr. 10000. — geahndet (Art. 172). In schweren Fällen kann die Busse bis auf den Betrag der geschuldeten Steuer erhöht werden; denn es ist möglich, dass die Hinterziehung von Beträgen von Fr. 100 000. — und mehr versucht wird, so dass eine Busse von nur Fr. 10 000. — keine genügende Strafe darstellt.

Die Strafandrohung gegen Anstifter und Gehülfen (Art. 173) ist sehr begründet, da gelegentlich die Hinterziehung durch «Steuerberater» veranlasst oder durch sie doch weitgehend unterstützt wird.

Für *einfache Pflichtverletzungen*, vor allem für Nichterfüllung amtlicher Anordnungen, ist wie für die Wehrsteuer (Art. 131 Wehrsteuerbeschluss) die Ausfällung von Ordnungsbussen vorgesehen (Art. 174). Diese Bussen sichern die richtige Erfüllung der Aufgaben der Veranlagungsbehörden. Die Androhung von Strafen für grobe Verletzung des Anstandes (Art. 175) schützt die Veranlagungs- und Steuerjustizbehörden vor allzu groben Anrempelungen und verhütet, dass für diese Verletzungen der Strafrichter in Anspruch genommen werden muss. Die Vorschrift ist eng gefasst, damit nicht jede kleine Äusserung des Missfallens Anlass zu einer Busse geben kann.

Unkenntnis des Gesetzes schliesst nach allgemein gültigen Regeln das Verschulden nicht aus (Art. 176, Abs. 2). Es ist jedoch möglich, der Unkenntnis bei der Bemessung der Höhe der Strafsteuer und der Busse Rechnung zu tragen (Art. 176, Abs. 1) entsprechend der bisherigen Praxis in eidgenössischen Abgabesachen.

Die Vorschriften über Haftung, Befristung und Verjährung (Art. 177 bis 179) entsprechen den bundesrechtlichen Vorschriften, mit der Ergänzung, dass jede Unterbrechung der Verjährung für den Staat auch für die Gemeinde gilt und umgekehrt. (Art. 179, Abs. 2.)

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

Auch das *Verfahren* ist der eidgenössischen Ordnung nachgebildet. Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Hinterziehung ein und zwar gegen den Steuerpflichtigen oder allenfalls seine Erben oder Erbeserben. (Art. 180, Abs. 1.) Die Verfahren wegen Hinterziehungsversuchs oder andern Widerhandlungen führt die Behörde, bei der die Steuersache selbst hängig ist (Art. 180, Abs. 2). Nach durchgeführter Untersuchung wird die Strafverfügung eröffnet. Eine Einsprache ist nur zulässig, wenn gegen die Steuerveranlagung selbst auch eine Einsprache eingereicht wird. (Art. 181 und 182, insbesondere 182, Abs. 2.) Das Rekursrecht ist für alle Fälle gewährleistet. (Art. 183, Abs. 1.)

Im Interesse der gleichzeitigen und gleichmässigen Behandlung der Beschwerden gegen Strafverfügungen betreffend eidgenössische Abgaben und der Anfechtungen von Strafverfügungen betreffend die kantonalen direkten Steuern, wird im Gegensatz zum bisherigen Recht die Rekurskommission zur Ueberprüfung der Strafverfügungen zuständig erklärt (Art. 183, Abs. 1). Es rechtfertigt sich

das, weil in Zukunft die Strafverfügungen für Widerhandlungen gegen kantonale und eidgenössische Steuergesetze von der Steuerverwaltung und den Veranlagungsbehörden im gleichen Verfahren untersucht werden. Die Strafverfügungen wegen Versuch der Hinterziehung müssen zudem in der Regel mit dem Rekurs in der Sache selbst überprüft werden. Die erstinstanzliche Ueberprüfung durch die gleiche kantonale Steuerjustizbehörde drängt sich deshalb auf. Die Lösung entspricht zudem dem heutigen Verfahren bei Widerhandlungen gegen die eidgenössische Wehrsteuer. Gegen die Entscheide der Rekurskommission über kantonale Steuern bleibt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorbehalten (Art. 183, Abs. 2). Dem Verwaltungsgericht steht in diesem Falle die freie Ueberprüfung zu.

Dritter Abschnitt.

Sicherungsmassnahmen.

Die *Anzeigepflicht* gemäss Art. 185 entspricht der vom Regierungsrat mehrmals festgestellten Verpflichtung der Behörden, Beamten und Angestellten.

Das *amtliche Inventar* (Art. 186 bis 190) ist nun auch bundesrechtlich vorgeschrieben (Art. 97 Wehrsteuerbeschluss). Das Inventar des Steuerrechts ist eine blosser Massnahme zur Sicherung und Ueberprüfung der richtigen Versteuerung. Es ist daher nicht möglich, die Aufnahme dieses Inventars allgemein oder doch bei einem bestimmten Vermögen einem Notar auf Kosten der Erben zu übertragen. Wie bisher muss vielmehr jedermann Gelegenheit geboten werden, das Inventar kostenlos durch einen Beamten aufnehmen zu lassen. Dabei kann im Interesse des Staates die Inventaraufnahme verbessert werden, ohne die Interessen des freien Notariats zu beeinträchtigen. Wie bisher sind die Einzelheiten in einem Dekret zu ordnen.

II. TEIL.

Gemeindesteuern.

Vorbemerkung.

Der Entwurf übernimmt vom bisherigen Recht den Grundsatz, dass die hauptsächlichsten Gemeindesteuern gestützt auf die *Staatssteuerregister* erhoben werden, dass also die Veranlagung der Staatssteuern gleichzeitig auch für die Gemeindesteuern gilt. Dies hat notwendigerweise zur Folge, dass die für die Staatssteuern getroffene Wahl des Steuersystems ohne weiteres auch für die Gemeindesteuern Geltung hat. Wie bereits eingangs erwähnt, erwachsen namentlich aus der *Zulässigkeit des vollen Schuldenabzuges für die Gemeindesteuern* den Gemeinden sehr *bedeutende Steuerausfälle*, für welche Deckungsmöglichkeiten gesucht werden müssen. Der Entwurf ist dabei dem Entwurf Blumenstein/Weyermann gefolgt. Er sieht, wie dieser eine *Liegenschaftsteuer* sowie eine *Personalsteuer* zu Gunsten der Gemeinden vor. Die voraussichtlichen Auswirkungen des Entwurfes auf die Gemeindesteuern ergeben sich aus den Berechnungen im zweiten Teil.

Erster Titel.

Steuerhoheit.

Das Recht zur Erhebung von Gemeindesteuern steht den *Einwohnergemeinden*, den *gemischten Gemeinden*, ihren gesetzlichen *Unterabteilungen*, sowie den *Kirchgemeinden* zu (Art. 191). Den Gemeindeverbänden ist in Uebereinstimmung mit der heutigen Ordnung, das Recht nicht gewährt worden, weil ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist und weil sich grosse Schwierigkeiten in der Ausgestaltung ergeben könnten.

Für die *Kirchensteuer* bleiben die besondern Erlasse vorbehalten (Art. 193, Abs. 2).

Die übrigen Vorschriften entsprechen dem bisherigen Recht.

Zweiter Titel.

Ordentliche Gemeindesteuern.

Ordentliche Gemeindesteuern sind alle in Art. 2 des Gesetzes aufgezählten Steuern, nämlich *Einkommen- und Vermögensteuern*, *Gewinn- und Kapitalsteuer und Vermögensgewinnsteuer*. Dazu kommen die *Liegenschaft- und die Personalsteuer*. (Art. 194.) Die Hundetaxe (Gesetz vom 25. Oktober 1903) und die besondere Billettsteuer der Gemeinden. (Wiederherstellungsgesetz I vom 30. Juni 1935, Art. 25, lit. c, Abs. 6) bleiben unverändert bestehen.

Erster Abschnitt.

Gemeindesteuern auf Grund der Staatssteuerregister.

Für diese Steuern muss die Gemeinde jedes Jahr die *Steueranlage*, die für alle Steuern gleich hoch ist, festsetzen. (Art. 196.) Sie muss diese Steueranlage auf den Zeitpunkt der Einführung des neuen Gesetzes genau überprüfen und dabei in der Regel das gleiche Verhältnis zu der Steueranlage des Staates wie bisher aufrechterhalten. Die Festsetzung sollte so erfolgen, dass bei einem Einkommen von Fr. 5000.— der Steuerpflichtige eine kleine Erleichterung erfährt. Es wird daher meistens eine Herabsetzung nötig sein. Der *Steuerbezug* (Art. 197) entspricht den Vorschriften über die Staatssteuer, ebenso die *Sicherung* durch gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 198), welche an Stelle von Art. 109, Ziff. 2 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch tritt. Die Gemeinde kann durch Reglement den ratenweisen Steuerbezug einführen (Art. 197, Abs. 1). Auch die Bestimmungen über die *Nach- und Strafsteuern* werden in Anlehnung an das Staatssteuerrecht aufgestellt (Art. 199). Der Anspruch der Gemeinde kann gleichzeitig mit dem Anspruch des Staates festgesetzt werden. Die Gemeinde ist nicht mehr, wie heute, zur Prozessführung vor dem Verwaltungsgericht gezwungen.

Die *Steuerteilung unter den Gemeinden* (Art. 200 bis 211), wird durch einige bestimmte Vorschriften vereinfacht. Die Teilung richtet sich im Grundsatz nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung, das heisst nach der Praxis des Bundesgerichts. Es ist aber ausdrücklich bestimmt, dass der Rohertrag von

Grundstücken und Wasserkraften zur Erleichterung der Berechnung auf 5 % des amtlichen Wertes zu veranschlagen ist (Art. 201, Abs. 2).

Der *Anspruch der Wohnsitzgemeinde* wird, wenn Wohnsitz und Geschäftsbetrieb in verschiedenen Gemeinden liegen, auf ein Drittel des Geschäftseinkommens und Geschäftsvermögens festgesetzt (Art. 202, Abs. 1). — In bestimmten Fällen hat die Teilung zu unterbleiben, sei es, dass der Anspruch zu gering ist oder dass er verspätet geltend gemacht wurde (Art. 206). — Das *Verfahren* ist einfacher geordnet. Die kantonale Steuerverwaltung steht den Gemeinden für die Erstellung des Teilungsplanes zur Verfügung (Art. 209, Abs. 2), besonders wenn die Teilung auf Grund von Akten vorgenommen werden muss, die sich in ihrem Besitz befinden.

Den Anteil der Gemeinden an der Vermögensgewinnsteuer setzt die Steuerverwaltung bei der Veranlagung fest. (Art. 205, Abs. 2.) Gegen jede Teilung ist wie bisher die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegeben (Art. 210).

Entsprechend der bisherigen Praxis bezieht jede Gemeinde die Steuer selbst auf Grund des Verteilungsplanes (Art. 211).

Die Zahl der Teilungsfälle wird wegen des Wegfalls der Grundsteuer, die unter dem gegenwärtigen Recht jede Gemeinde selbständig erheben konnte, zunehmen, aber mit Hilfe der kantonalen Steuerverwaltung werden die Teilungspläne sich leicht erstellen lassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Gemeindesteuern.

Zur teilweisen Deckung des Ausfalls an Gemeindesteuern kann eine *Personal-* und eine *Liegenschaftsteuer* erhoben werden.

Die *Personalsteuer* (Art. 212) wird von allen Personen erhoben, die nicht mindestens andere ordentliche Gemeindesteuern, das heisst Einkommen-, Vermögen- oder Liegenschaftsteuer in der Höhe der von der Gemeinde beschlossenen Personalsteuer bezahlen. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind Ehefrauen und vermögenslose, erwerbsunfähige Personen, sowie armenrechtlich Unterstützte. Die Steuer darf für verheiratete Steuerpflichtige und für Personen, die mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, Fr. 5.—, für andere Personen Fr. 10.— nicht übersteigen.

Veranlagung und Bezug richtet sich nach dem heutigen Verfahren für die Aktivbürgersteuer (Art. 213). Es ist aber zu beachten, dass der Kreis der Steuerpflichtigen erheblich weiter gezogen wird, weil nun grundsätzlich alle mehrjährigen Personen, also auch Frauen und Ausländer, die Steuer zahlen müssen. Die bisherige Steuer beschränkte sich auf die stimmberechtigten Bürger.

Die *Liegenschaftsteuer* (Art. 214 bis 217) ersetzt in gewissem Masse die heutige Gemeindesteuer auf dem Vermögen. Sie bietet, wie schon bei der Begründung des Entwurfes Blumenstein/Weyermann betont worden ist, die einzige Möglichkeit, den grossen Ausfall an Gemeindesteuern infolge Zulassung des Schuldenabzugs auszugleichen. Es ist bei ihr kein Schuldenabzug möglich. Sie muss vom

rohen Betrag des amtlichen Wertes entrichtet werden. Sie ist somit eine richtige *Objektsteuer*. Der Einwand, dass sie dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht entspreche, dass sie keine Rücksicht nehme auf bestehende Schulden, ist nicht unbegründet. Dem gegenüber ist aber zu betonen, dass weiterhin die bisherige, ganz unbefriedigende Ordnung gelten müsste, wenn diese Liegenschaftsteuer nicht in Kauf genommen würde. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass unter dem jetzigen Rechtszustand die Belastung durch das Verbot des Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer für den Steuerpflichtigen sich umso mehr auswirkt, je höher die Hypothekarbelastung ist. Der schuldenfreie Grundbesitz ist jetzt überhaupt nicht besonders belastet. Die Liegenschaftsteuer belastet dagegen unverschuldeten und verschuldeten Grundbesitz gleichermaßen, bedeutet also gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ohne Zweifel eine wesentliche Verbesserung. Dazu kommt, dass der verschuldete Grundbesitz ausser von der Einführung des allgemeinen Schuldenabzuges auch noch indirekt von der neuen Regelung einen Vorteil zieht. Der Hinfall der bisherigen Kapitalsteuer auf den Grundpfandforderungen wird infolge der Steuererleichterung für die Hypothekarinstitute nach ihren eigenen Berechnungen voraussichtlich eine Ermässigung des Hypothekarzinsfusses um ungefähr $\frac{1}{4}$ % zur Folge haben, was naturgemäss dem schwerbelasteten Grundbesitz am meisten zugute kommt. Die Ermässigung wird für den stark belasteten Grundeigentümer mehr ausmachen als die vorgesehene Liegenschaftsteuer. Schliesslich erscheint es auch bei grundsätzlicher Betrachtung nicht unbillig, wenn der Grundbesitz, gleichgültig wie die allgemeine Lage des Besitzes ist, an die Gemeinde der gelegenen Sache eine billige Abgabe leistet, da jeder Grundbesitzer an den Leistungen der Allgemeinheit, namentlich für Strassen, aber auch für andere allgemeine Zwecke interessiert ist.

Der Entwurf trägt dafür Sorge, dass nicht mittelst dieser Liegenschaftsteuer die Einführung des Schuldenabzuges für die Gemeinde-Vermögenssteuer etwa unwirksam gemacht wird. Er beschränkt in Art. 216 das Mass der Liegenschaftsteuer auf ein Maximum von 1,5 % des amtlichen Wertes und macht die Höhe des Steuersatzes von der Höhe der Steueranlage für die allgemeinen Gemeindesteuern abhängig. Diese Vorschrift bewirkt, dass sich die Liegenschaftsteuer in mässigen Grenzen bewegt. Eine Gemeinde kann infolgedessen nicht durch einen zu hohen Steuersatz für diese Steuer die Lasten in ungebührlicher Masse auf den Grundbesitz abwälzen. Dagegen muss die Gemeinde die Liegenschaftsteuer erheben, wenn ihre Steueranlage mehr als das Zweifache der Einheitsansätze beträgt (Art. 216, Abs. 4).

Hervorzuheben ist noch, dass die *Ausnahmen von der Vermögensteuerpflicht* grundsätzlich bei der Liegenschaftsteuer nicht gelten. Ausgenommen sind die Objekte, die nach der Bundesgesetzgebung nicht besteuert werden dürfen, sowie die eigentlichen Amts- und Verwaltungsgebäude des Staates und der Gemeinden, einschliesslich Kirchen und Pfarrhäuser mit Hausplätzen, Hof- und Weganlagen. (Art. 215.)

Durch Einführung des Rekursverfahrens und der Beschwerde (Art. 217, Abs. 2) ist für eine gleichmässige Anwendung der Vorschriften, insbesondere auch der Ausnahmen von der Steuerpflicht, gesorgt.

Dritter Titel.

Ausserordentliche Gemeindesteuern.

Die Umschreibung der *Gemeindeautonomie* in Steuersachen (Art. 218) entspricht ungefähr dem bisherigen Recht, ebenso der Vorbehalt der Hand- und Spanndienste. Beigefügt wurde die Bestimmung über die Ablösung dieser Dienste in Geld entsprechend der gegenwärtigen Praxis und die Abgaben für Beleuchtung gemäss den Bestimmungen im Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934. Die Billettsteuer kann, wie schon erwähnt, gemäss der Spezialbestimmung weiter bezogen werden.

Nicht aufgenommen ist die *Saisonsteuer*, aus deren Durchführung sich interkantonal und innerkantonal sehr schwere Unbilligkeiten ergaben. Nach der bundesgerichtlichen Praxis in Doppelbesteuerungssachen ist auch der Saisonangestellte an seinem Wohnsitz zu besteuern. Aus der Anwendung der Saisonsteuer ergab sich nun entweder eine doppelte Belastung des Pflichtigen, der nicht immer in der Lage war, das Bundesgericht anzurufen oder aber öfters auch eine zu wenig genaue Erfassung gewisser Personen für ihr ganzes Einkommen. Staat, Gemeinden und Steuerpflichtige haben ein Interesse daran, dass die Saisonangestellten ihre Steuerpflicht an ihrem Wohnort richtig erfüllen. Zu den Verfahrensvorschriften sind besondere Erläuterungen nicht nötig.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen enthalten in erster Linie eine Bestimmung, die den Gemeinden den Uebergang zum neuen Steuersystem erleichtern soll. Es wird durch Art. 221 ein *Steuer- ausgleichsfonds* errichtet, aus dem ihnen nach den Vorschriften einer Verordnung des Regierungsrates Zuschüsse gewährt werden. Der Ausgleichsfonds wird gespeisen durch Zuweisung von 80 % der Gemeindesteuern der reinen Ersparniskassen. Diese Kassen, die in Art. 33 des heutigen Steuergesetzes in der Fassung des Art. 39 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen näher bezeichnet sind, zahlten bis jetzt keine Gemeindesteuern. Sie waren jedoch durch die Kapitalsteuer des Staates derart belastet, dass ihre Konkurrenzfähigkeit stark beeinträchtigt wurde. Der Entwurf bringt für sie trotz der Unterstellung unter die Gemeindesteuerpflicht eine weitgehende Entlastung, die sich auf den Hypothekarkredit günstig auswirken wird. Die Kassen dienen in der Regel nicht nur der Gemeinde ihres Sitzes. Ihre ganze Entwicklung und ihr Erfolg beruht vielmehr auf der Tätigkeit in einem grössern Gebiet, das sich oft über einen ganzen Amtsbezirk erstreckt. Es ist daher auch gerechtfertigt, die Gemeindesteuer dieser Kassen zu einem erheblichen Teil einem allen Gemeinden zur Verfügung stehenden Fonds zuzuweisen.

Auch der Geschäftsertrag der Kantonalkasse und der Hypothekarkasse wird nicht nur am Ort des Sitzes erzielt, sondern in einer sich über den ganzen Kanton erstreckenden Tätigkeit. Die Zuweisung der Gemeindesteuern auf dem Kapital dieser Bankinstitute an den Fonds ist deshalb ebenfalls durchaus angezeigt. Da die Dotationskapitalien der beiden Bankinstitute Teile des Staatsvermögens darstellen, so können auch die von ihnen der Gleichbehandlung mit andern Banken wegen bezahlten Steuern, Staatsbeiträgen an den Fonds gleichgestellt werden.

Die *Grundsteuerschätzungen* des bisherigen Rechts bildeten nicht nur, wie schon früher erwähnt, die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuern. Sie waren von grösster Bedeutung für den Bodenkredit, da sich nach ihnen von Gesetzes wegen die *Belastungsgrenze für Darlehen der Hypothekarkasse* richtet. (§ 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875.) Art. 222 bestimmt daher, dass im Gesetz über die Hypothekarkasse überall der amtliche Wert an Stelle der Grundsteuerschätzung tritt. Das gleiche gilt für das Gesetz über die Zivilprozessordnung (Art. 138, Abs. 3) bei der Bestimmung des Streitwertes, für das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 17, Abs. 1), bei der Bewertung von Liegenschaften, für das Wiederherstellungsgesetz I (Art. 27, Ziff. I), bei der Bemessung der Handänderungsabgabe, für das Gesetz über die Finanzverwaltung (Art. 5, Abs. 2), bei der Festsetzung des Wertes verkaufter Domänen und der Verwendung des Erlöses für Neubauten, für das Dekret über die Amtschreibereien (§§ 34, 35, 46, 47, 49, 50 und 52), bei der Umschreibung der Aufgaben der Amtschreiber und der Bestimmung der Gebühren, sowie für das Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden (§ 9, lit. a), für den Buchwert der Liegenschaften von Gemeinden. — Die Aufzählung in Art. 222 ist nicht abschliessend. Sie enthält nur die wichtigsten Bestimmungen. Grundsätzlich tritt aber überall der amtliche Wert an die Stelle der Grundsteuerschätzung.

Art. 223 schreibt vor, dass die einfache Art der Berechnung des Ertragswertes gemäss Art. 55, Abs. 2, des Entwurfs auch anzuwenden ist, wenn in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen Liegenschaften zum Ertragswert angerechnet werden (Art. 17^{bis} Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung von Art. 26, lit. b, des Wiederherstellungsgesetzes I vom 30. Juni 1935). Die bisherige Art der Berechnung war derart kostspielig, dass die Erben gelegentlich darauf verzichteten, den Ertragswert geltend zu machen.

Art. 224 regelt den Uebergang vom alten zum neuen Recht in einfacher Art.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes müssen auch die *Grundsteuerschätzungen* den neuen Bestimmungen angepasst werden. (Art. 225, Abs. 2.) Es wird wie im Jahre 1918 sofort eine Hauptrevision durchzuführen sein, in Uebereinstimmung mit den aus weitem Kreisen seit Jahren gestellten Begehren. Bis aber das grosse Werk, das für den ganzen Kanton ungefähr zwei Jahre beanspruchen wird, vollendet ist, gelten nach Art. 225, Abs. 1, die bisherigen Grundsteuerschätzungen als amtliche Werte. Für *landwirtschaftliche Grundstücke* tritt aber Art. 53, Abs. 1, sofort in Kraft, so dass sie nach dem neuen Recht zum *Ertragswert* bewertet werden.

Art. 226 schützt die Gemeinden davor, dass ihre Haftung gegenüber der Hypothekarkasse durch die Aenderung der amtlichen Bewertung, insbesondere deren Erhöhung, verändert wird. Die Gemeinden haften auch fernerhin höchstens im Umfang der zur Zeit der Errichtung des Pfandrechts geltenden Grundsteuerschätzung.

Bei der Besprechung der *Vermögensgewinnsteuer* wurde darauf hingewiesen, dass sich die Anwendung der Sonderbestimmung des heute geltenden § 30 b des Dekrets über die Einkommensteuer, die eine Berücksichtigung des Erwerbspreises des Erblassers unter besondern Voraussetzungen gestattet, nur noch rechtfertigt, wenn das Grundstück vor Inkrafttreten des Entwurfs durch Schenkung oder Erbschaft erworben wurde. Für später auf diese Art erworbene Grundstücke sollen die Erben oder Beschenkten, denen die Regelung der Grundstückgewinnsteuer auf ererbten Grundstücken bekannt ist, schon bei der Veranlagung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer den objektiv gerechtfertigten Wert angeben. Art. 227 behält daher die bisherige Ordnung nur für früher erworbene Grundstücke bei.

In Art. 228 werden die durch das neue Gesetz aufgehobenen Gesetze und Dekrete aufgezählt. Die Aufzählung bestätigt die in der Einleitung aufgestellte Behauptung, das Gesetz enthalte nicht mehr Artikel als das heute geltende Recht.

Art. 229 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Wenn die Perioden des eidgenössischen und kantonalen Steuerrechtes übereinstimmen sollen, so muss der Entwurf auf den 1. Januar 1945 in Kraft gesetzt werden können. Wäre das nicht möglich, so müsste der Ablauf einer weiteren Periode von zwei Jahren abgewartet werden. Das Gesetz könnte in diesem Fall erst auf den 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt werden. Zur Verdeutlichung ist gesagt, dass die Jahre 1943 und 1944 die erste Bemessungsperiode bilden.

ZWEITER TEIL.

Die Auswirkung des Entwurfs auf die Steuerbelastung und den Staats- und Gemeindesteuerertrag.

I. Die Ausgestaltung der Steuertarife.

Richtlinien.

Bei der Ausgestaltung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Steuertarife hatte man sich in erster Linie über die tragbaren Mindest- und Höchstansätze Rechenschaft zu geben. Während die Mindestansätze durch den Steuerbedarf des Staates und der Gemeinden diktiert werden, finden die Höchstansätze in der Gefahr der Abwanderung und der Meidung des Kantons Bern durch die Besitzer grosser Einkommen und Vermögen bei zu hoher Belastung ihre Grenzen.

Gegen eine wesentliche Mehrbelastung der «grossen» physischen Steuerzahler spricht einmal die Tatsache, dass im Kanton Bern die Steuerbelastung der grossen Einkommen und Vermögen bereits eine beachtenswerte Höhe erreicht hat. In der Stadt Bern bezahlte beispielsweise eine natürliche Person mit einem Wertschriftenvermögen von 2 Millionen Franken und einem Vermögensertrag von Fr. 80 000. — im Jahre 1942 folgende Steuern und Abgaben:

Staatssteuer	9 000
Gemeindesteuer	10 200
Kirchensteuer	562
Kantonale Wehrsteuer . . .	4 880
Eidgenössische Wehrsteuer .	12 200
Couponsteuer	4 000
Eidg. Wehropfer, 3. Rate . .	30 000
Zusammen	<u>70 842</u>

Im vorstehenden Falle werden vom gesamten Einkommen ohne Wehropferrate 50 % und einschliesslich Wehropferrate insgesamt 88,5 % wegbesteuert.

Ferner ist die grosse Bedeutung der kapitalkräftigen natürlichen und juristischen Personen auf den Steuerertrag zu beachten. Ihre Auswirkung geht aus dem folgenden Vergleich nachdrücklich hervor.

Nach der von der eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Statistik über die Ergebnisse der eidgenössischen Krisenabgabe, III. Periode belief sich der Ertrag pro Kopf der Bevölkerung auf Fr. 102.60 im Kanton Baselstadt, auf Fr. 54. — im Kanton Zürich und auf Fr. 21.30 im Kanton Bern. Bei gleichen Gesetzesbestimmungen und gleichen Steuersätzen erzielte demnach im Vergleich zu Bern der Kanton Zürich mehr als den doppelten und der Kanton Baselstadt sogar den fünffachen Ertrag. Diese auffallende Erscheinung ist ausschliesslich auf die verhältnismässig zahlreichen natürlichen und juristischen Personen mit grossem Einkommen und Vermögen beziehungsweise mit grossem Gewinn und Kapital in den

Kantonen Zürich und Baselstadt zurückzuführen. Um denselben Steuerertrag wie der Kanton Bern zu erzielen, wären die Kantone Basel und Zürich dank der grossen Steuerzahler in der Lage, die Steuersätze auf einen Fünftel (Basel) beziehungsweise auf die Hälfte (Zürich) herabzusetzen. Daraus würden ganz besonders auch die Personen mit kleinem und mittlerem Einkommen und Vermögen den Nutzen ziehen. Diese Feststellung beleuchtet die hervorragende Bedeutung der «grossen» Steuerzahler sowohl für Staat und Gemeinden als auch für die übrigen Steuerzahler, weshalb ein weises Masshalten in der Belastung der sehr leistungsfähigen Steuerpflichtigen im Interesse aller liegt.

Andererseits ist eine Totalrevision des bernischen Steuergesetzes nur durchführbar, wenn Staat und Gemeinden auch unter dem neuen Gesetz die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Steuereinnahmen aufbringen, und zwar ohne eine Mehrbelastung des Arbeitseinkommens. Dieses muss im Gegenteil sogar entlastet werden. Unter Berücksichtigung aller Interessen wird eine gewisse Mehrbelastung der kapitalkräftigen natürlichen Personen sowie der juristischen Personen mit relativ hohem Gewinn nicht zu umgehen sein. Sie muss sich jedoch in erträglichen Grenzen halten.

Einbezug der kantonalen Wehrsteuer in die Steuertarife.

Mit dem Uebergang zu einem Steuergesetz, das dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entspricht und auch hinsichtlich der progressiven Besteuerung gerechtere Verhältnisse schafft, hat die weitere Erhebung der kantonalen Wehrsteuer keine Berechtigung mehr. Die derzeitige Belastung durch die kantonale Wehrsteuer ist daher in die Steuertarife des vorliegenden Entwurfs einzubauen.

Die Festsetzung der Steueranlage.

a) Die Staatssteueranlage.

Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung bestimmt:

«Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitssatzes unterliegt der Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeit beschlossen werden.»

Ferner sieht Art. 91, Abs. 3, vor:

«Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrauslagen eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden.»

Zurzeit beläuft sich die *Staatssteueranlage* auf 3,2. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 2,0 ordentliche Steuer,
- 0,5 Armensteuer,
- 0,5 Lehrerbesoldungssteuer,
- 0,1 Arbeitslosenversicherungssteuer,
- 0,1 Arbeitsbeschaffungssteuer.

Eine weitere Erhöhung der Steueranlage ist demnach nur durch Zustimmung des Berner Volkes und nur für eine bestimmte Zeit möglich. Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich der Armensteuer, die durch Beschluss des Grossen Rates auf 0,6 erhöht werden kann.

Die derzeitige Erreichung der Kompetenzgrenze des Grossen Rates zur Vornahme einer Steuererhöhung ist namentlich in den gegenwärtigen Zeiten ausserordentlich hemmend für eine elastische Finanzgebarung des Staates und trägt dazu bei, dass Ausgaben beschlossen werden, ohne dass für entsprechende Deckung gesorgt wird. Eine angemessene Anpassung an die heutigen Erfordernisse ist daher dringend wünschbar. Sie lässt sich auf einfache Weise durch eine entsprechende Wahl der Einheitsansätze erreichen.

Der Steuergeszentwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung. Die Einheitsansätze werden so festgesetzt, dass sich bei gleicher Steuerbelastung wie nach geltendem Gesetz ohne die Armensteuer eine Steueranlage von 1,7 ergibt. Damit erhält der Grosse Rat wiederum die Kompetenz zur Vornahme von Steuererhöhungen bis zu einer Anlage von 2,0. Zur vorgesehenen Steueranlage von 1,7 tritt die Armensteuer von einem Viertel, also von 0,4, wodurch sich nach Entwurf die gesamte Staatssteueranlage auf 2,1 stellt.

b) Die Gemeindesteueranlage.

In gleicher Weise ist auch die *Steueranlage der Gemeinden* den erhöhten Einheitsansätzen anzupassen. Zu diesem Zwecke ist die Gemeindesteueranlage so herabzusetzen, dass ein verheirateter unselbständig Erwerbender ohne Vermögen mit einem Gehalt von Fr. 5 000. — nach Entwurf noch eine Entlastung erfährt. Bei einer heutigen Steueranlage von beispielsweise 3,4 berechnet sich die neue Gemeindesteueranlage wie folgt:

Gehalt	Fr. 5 000
weniger Versicherungsabzug	200
» Abzug von 10 %	500
» persönlicher Abzug	1 800
Steuerpflichtiges Einkommen	2 500

Steuerleistung nach geltendem Gesetz: Einheitsansatz auf Einkommen I. Klasse = 1,5 %, mal Steueranlage (3,4) ergibt einen Gemeindesteuersatz von 5,1 %. Fr. 2 500. — steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse mal 5,1 % = Fr. 127.50 Gemeindesteuer.

Steuerleistung nach Entwurf: Infolge der Erhöhung des steuerfreien Abzuges für Beiträge an Fürsorgeversicherungen auf maximal Fr. 300. — ermässigt sich das steuerpflichtige Einkommen auf Fr. 2 400. —. Fr. 2 400. — mal Einheitsansatz nach dem Einkommensteuertarif für natürliche Personen (2,35 %) ergibt eine einfache Steuer von Fr. 56.40.

Die derzeitige Steuerleistung von Fr. 127.50 (siehe oben) geteilt durch Fr. 56.40 führt zu einem Vielfach von 2,26. Auf die erste Dezimale abgerundet stellt sich die neue Steueranlage auf 2,2.

Auf Grund der vorstehend gezeigten Umrechnungsart ermässigen sich die nachstehenden Gemeindesteueranlagen wie folgt:

Gemeindesteueranlage	
heute	neu
2	1,3
3	2,0
4	2,6
5	3,3
6	4,0

Die Gemeinden werden seinerzeit genau unterrichtet werden, in welchem Umfange sie die Steueranlage den neuen Einheitsansätzen anzupassen haben, damit die vom Gesetzgeber ins Auge gefassten Entlastungen auch bei der Gemeindesteuer verwirklicht werden.

Die Steuertarife für natürliche Personen.

a) Der Einkommensteuertarif.

Im Gegensatz zum geltenden Steuergesetz, wo die progressive Besteuerung in Form eines prozentualen Zuschlages erfolgt, der sich nach der Höhe des gesamten Staatssteuerbetrages ohne die Armensteuer bemisst, führt die allgemeine Einkommensteuer zur Aufstellung eines Steuertarifs mit Einheitsansätzen, die nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens abgestuft sind.

Der in Art. 45 des Entwurfs enthaltene Tarif setzt bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100. — mit 2,0 % ein, um bei einem Einkommen von Fr. 85 000. — das Maximum von 5 % zu erreichen. Mit der 2,1-fachen Steueranlage multipliziert steigen demnach die neuen Steuersätze von 4,2 bis auf 10,5 %. Er vermeidet eine nicht rat-same, zu hohe Belastung grosser Steuerzahler und entspricht ungefähr den heutigen Ansätzen, unter Einrechnung der kantonalen Wehrsteuer. Vergleicht man den Tarif mit der heutigen Belastung (einschliesslich kantonale Wehrsteuer), so ergibt sich für die nachstehend dargestellten Einkommensklassen folgendes Bild.

Nach Entwurf zu versteuerndes Einkommen	Heutige Belastung	Entwurf	
		Einheits- ansatz	Steuersatz bei 2,1 Steueranlage
Fr.	%	%	%
100	4,8	2,0	4,20
200— 300	4,8	2,05	4,30
400— 500	4,8	2,1	4,40
600— 700	4,8	2,15	4,51
800— 900	4,8	2,2	4,62
2 000— 2 400	4,8	2,35	4,93
5 000— 5 400	5,56	2,65	5,56
7 000— 7 400	6,2	2,85	6,00
10 000—10 400	6,82	3,15	6,62
13 000—13 900	6,92	3,4	7,14
20 000—21 900	7,24	3,75	7,87
30 000—31 900	7,825	4,0	8,40
50 000—51 900	8,895	4,5	9,45
85 000 und mehr	9,79	5,0	10,50

Dank der gleichmässigen Erhöhung der Einheitsansätze um 0,05 % von Stufe zu Stufe zeigt der Tarif auch nach aussen hin einen beachtenswerten harmonischen Aufbau, der nicht ausser acht zu lassen ist.

Bei einem Vergleich mit den Wehrsteuersätzen mag der Gedanke aufkommen, dass im vorliegenden Entwurf die Spannung zwischen dem Mindest- und Höchstsatz verhältnismässig klein bemessen sei. Es ist jedoch zu bedenken, dass bei der Wehrsteuer die Ansätze auf dem reinen Einkommen ohne einen persönlichen Abzug erhoben werden. Bei gleicher Grundlage ergäben sich für Verheiratete nach Entwurf und nach Wehrsteuertarif die folgenden Steuersätze:

	Staatssteuer	Wehrsteuer
	%	%
Mindestansatz	0,2	0,4
Höchstansatz	10,5	9,75

Bei dem im Entwurf vorgesehenen Einkommensteuertarif ist demnach die Progression noch grösser als bei der eidgenössischen Wehrsteuer, die in dieser Hinsicht als vorbildlich angesehen wird.

b) Der Vermögensteuertarif.

Die ergänzende Vermögensteuer bezweckt die dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht werdende Mehrbelastung des Vermögensertrages (des sogenannten fundierten Einkommens) im Vergleich zum Erwerbseinkommen. Während nach dem geltenden Gesetz der Ertrag von Wertschriften in der zweiten Einkommensklasse mit einem Einheitsansatz von 2,5 % gegenüber einem solchen von 1,5 % für das Arbeitseinkommen (Einkommen I. Klasse) belegt wird, tritt beim Entwurf zur Einkommensteuer eine den Vermögensertrag entsprechend mehrbelastende ergänzende Vermögensteuer. Die Einheitsansätze der Vermögensteuer entsprechen ungefähr dem heutigen Belastungsunterschied zwischen Einkommen I. und II. Klasse und bewegen sich zwischen 0,5 und 1,5 %. Sie betragen bei einem reinen Vermögen

von bis weniger als	Einheitsansatz	Steuersatz bei
Fr.	%	2,1 Steueranlage
3 000— 50 000	0,5 — 0,9	1,05—1,90
50 000— 500 000	1,0 — 1,2	2,10—2,52
500 000—1 000 000	1,25—1,45	2,62—3,05
1 000 000 und mehr	1,5	3,15

In den Ansätzen für Vermögen bis Fr. 50 000. — liegt bewusst eine Degression, die namentlich mit Rücksicht auf die inskünftige Erfassung des beweglichen Geschäftsvermögens, der Rückkaufswerte von Lebensversicherungen und der Ansprüche an Pensions-, Alters- und Hinterbliebenenkassen angezeigt ist.

Die Tarife für die Einkommen- und die Vermögensteuer bilden zusammen ein genau abgewogenes Belastungssystem, weshalb die Tarife in einzelnen Teilen nicht willkürlich abgeändert werden können, ohne in der Praxis stossende Härten und Ungerechtigkeiten zu bewirken.

c) Die Steuerberechnung.

Mit dem Entwurf tritt für die Berechnung der Staats- und Gemeindesteuer eine ganz wesentliche Vereinfachung ein. Diese Tatsache ist ausserordentlich zu begrüßen, ist doch die Steuerberechnung unter dem geltenden Steuergesetz nachgerade eine Wissenschaft geworden, deren Beherrschung sich nur einige wenige Sterbliche rühmen können.

Beispiel der Steuerberechnung:

Nach Vornahme der gesetzlichen Abzüge zu versteuerndes Einkommen Fr. 3 000. — mal massgebender Einheitsansatz 2,45 % ergibt eine einfache Steuer auf dem Einkommen von Fr. 73.50. Staatssteuer: 2,1 mal Fr. 73.50 = 154.35; Gemeindesteuer bei 2,3 Steueranlage: 2,3 mal Fr. 73.50 = Fr. 169.05.

Besitzt der vorstehende Pflichtige noch ein steuerbares Vermögen von Fr. 12 000. —, so gestaltet sich die Steuerberechnung wie folgt:

Einfache Steuer auf dem Einkommen wie oben	Fr. 73.50
+ einfache Vermögensteuer: Fr. 12 000. — mal 0,6 %	7.20
Zusammen	80.70
Staatssteuer (mal 2,1)	= 169.45
Gemeindesteuer (mal 2,3)	= 185.60

Die Tarife für A. G., Kommandit-A. G. und G. m. b. H.

a) Der Tarif der Gewinnsteuer.

Wie auf Seite 2 dargelegt, äussert sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Aktiengesellschaft nicht in der absoluten Höhe des steuerbaren Reingewinns, sondern im prozentualen Verhältnis des Reingewinns zum verbenden Kapital, das heisst in der Ertragsintensität.

In Anlehnung an die eidgenössische Wehrsteuer und an verschiedene neuere kantonale Steuergesetze bestimmt Art. 69 des Entwurfs:

«Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinns zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Kapitals und der Reserven während der Bemessungsperiode. Der Einheitsansatz beträgt mindestens 2 und höchstens 5 %. Er läuft sich innerhalb dieser Grenzen auf halb so viele Prozente des zu versteuernden Reingewinns, als dieser Prozente des einbezahlten Kapitals und der Reserven ausmacht.»

Beispiel:

Einbezahltes Kapital und Reserven im Mittel der beiden Vorjahre (Bemessungsperiode) = Fr. 150 000. —; durchschnittlicher steuerbarer Reingewinn = Fr. 12 000. — oder 8 % des einbezahlten Kapitals und der Reserven. Einheitsansatz: 4 % ($\frac{1}{2}$ von 8 %); einfache Steuer: 4 % von Fr. 12 000. — = Fr. 480. —.

Die Ansätze von 2 und 5 % entsprechen den Mindest- und Höchstansätzen im Einkommensteuertarif für natürliche Personen, wodurch eine ange-

brachte Uebereinstimmung erreicht wird. Ein Vergleich der derzeitigen Steueransätze mit den neuen Ansätzen ist nicht möglich.

b) Der Tarif der Kapitalsteuer.

Analog der ergänzenden Vermögensteuer für natürliche Personen entrichten die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf dem einbezählten Kapital und den Reserven eine Kapitalsteuer. Ihr Einheitsansatz beträgt bei einem Kapital zuzüglich Reserven

von Fr. bis weniger als Fr.	‰
3 000— 100 000	0,75
100 000— 500 000	1,00
500 000—1 000 000	1,25
1 000 000—2 500 000	1,50
2 500 000—5 000 000	1,75
5 000 000 und darüber	2,0

Die Ansätze gewährleisten eine möglichst ausgeglichene Mehr- oder Minderbelastung der Gesellschaften.

c) Die Steuerberechnung.

Wie das nachstehende Beispiel zeigt, ist die Steuerberechnung auch hier wesentlich einfacher.

Beispiel:

Massgebendes Kapital in der Bemessungsperiode Fr. 220 000.—; steuerbarer Reingewinn Fr. 15 000.— = 6,8 %; zu versteuerndes Kapital zuzüglich Reserven zu Beginn der Veranlagungsperiode Fr. 225 000.—.

Einfache Steuer vom Gewinn: 3,4 % Fr.
(1/2 von 6,8 %) von Fr. 15 000.— = 510.—

Einfache Steuer vom Kapital: 1,0 ‰
von Fr. 225 000.— = 225.—

Zusammen 735.—

Staatssteuer: Fr. 735.— mal 2,1 = 1 543.50

Gemeindesteuer (Bern): Fr. 735.—
mal 2,0 = 1 470.—

Der Tarif der Vermögensgewinnsteuer.

Unter dem geltenden bernischen Steuerrecht werden die Vermögensgewinne bekanntlich als Einkommen zweiter Klasse besteuert. Die eidgenössische Wehrsteuer besteuert dagegen lediglich die im Betriebe eines zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmens erzielten Kapitalgewinne, was zur Folge hat, dass auch bei der kantonalen Wehrsteuer die Vermögensgewinne nur besteuert werden, sofern sie auf Vermögen, das dem eigenen Geschäftsbetrieb dient, erzielt wurden. Mit der Annahme des Steuergesetzesentwurfs fällt die kantonale Wehrsteuer dahin, was in den neuen Einheitsansätzen entsprechend berücksichtigt wurde. Zurzeit besteht zwischen der Steuerbelastung des Arbeitseinkommens und des Grundstückgewinns ein offensichtliches Missverhältnis, indem die Staatssteuersätze für das Arbeitseinkommen (Einkommen I. Klasse) sich einschliesslich kantonalen Wehrsteuer zwischen 4,8 und 9,8 % bewegen, während

die Steuersätze auf dem Grundstückgewinn 8,0 bis 11,2 % betragen. Zur Behebung dieses Missverhältnisses sieht der Entwurf bei der Vermögensgewinnsteuer einen Einheitsansatz von 4,0 bis 7,5 Prozent vor, was bei einer Staatssteueranlage von 2,1 zu Steuersätzen von 8,4 bis 15,75 Prozent führt.

Vergleicht man die bei einer Staatssteueranlage von 2,1 sich ergebenden Steuersätze auf dem Vermögensgewinn mit den derzeitigen Steuersätzen, so ergibt sich folgendes anschauliches Bild:

Vermögensgewinn bis von Fr... weniger als Fr.	Steuersatz für Vermögensgewinn	
	Gesetz %	Entwurf %
300— 2 500	8,0— 8,3	8,4
2 500— 5 000	8,3— 8,6	8,925
5 000—10 000	8,6— 9,3	9,45
10 000—15 000	9,3— 9,6	9,975
15 000—20 000	10,0—10,3	10,5
20 000—25 000	10,3—10,6	11,025
25 000—30 000	10,6—11,2	11,55
30 000—35 000	11,2	12,075
35 000—40 000		12,6
40 000—45 000		13,125
45 000—50 000		13,65
50 000—55 000		14,175
55 000—60 000		14,7
60 000—65 000	11,2	15,225
65 000 und darüber		15,75

Der Tarif der Vermögensgewinnsteuer entspricht demnach ungefähr der heutigen Belastung; er sieht lediglich für Gewinne über Fr. 30 000.— eine angemessene Erhöhung der Steuersätze vor, während Gewinne unter Fr. 300.— inskünftig steuerfrei bleiben.

Die Liegenschaftsteuer der Gemeinden.

Durch die Gewährung des allgemeinen Schuldenabzuges bei der Staats- und der Gemeindesteuer entfällt den Gemeinden ein Steuerkapital von 2,35 Milliarden Franken, was bei einer durchschnittlichen Gemeindesteueranlage von 3,5 einen Steuerausfall von Fr. 8 225 000.— bewirkt. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Ausfall für die Gemeinden untragbar ist. Es musste deshalb nach einem gerechten Ersatz gesucht werden. Ein solcher wurde, wie im ersten Teil dargelegt, in der Form einer besondern Liegenschaftsteuer auf dem amtlichen Wert der Grundstücke von höchstens 1,5 Promille gefunden.

Nach den Vorschriften des Entwurfs darf an Stelle der heutigen rohen Grundsteuerschätzung von 5,2 Milliarden Franken mit einem amtlichen Wert der Grundstücke und Wasserkräfte von rund 4,5 Milliarden Franken gerechnet werden. Bei einer voraussichtlichen Liegenschaftsteuer von durchschnittlich 1,4 ‰ stellt sich demnach deren Ertrag auf 6 300 000.—.

Der Steuersatz der Liegenschaftsteuer richtet sich nach der Höhe der Gemeindesteueranlage und beträgt bei einer Steueranlage von:

		wenigstens	höchstens
weniger als 1,0		0,5 ‰	1,0 ‰
1,0 bis » » 1,5		0,8 ‰	1,2 ‰
1,5 » » » 2,0		1,0 ‰	1,4 ‰
2,0 und darüber		1,2 ‰	1,5 ‰

Beträgt die Steueranlage nicht mehr als das Zweifache, so ist der Gemeinde die Erhebung der Liegenschaftsteuer freigestellt.

Die Personalsteuer der Gemeinden.

An Stelle der bisherigen Aktivbürgersteuer, deren Erhebung den Gemeinden freistand und wenn sie erhoben wurde, dem Gemeindesteuerbetrag von 100 Franken Einkommen I. Klasse entsprach, sieht der Entwurf eine Personalsteuer vor. Diese beträgt, sofern die betreffenden Personen der Personalsteuer unterliegen:

Fr. 5. — für verheiratete Steuerpflichtige, sowie für Personen, die mit minderjährigen Kindern in gemeinsamen Haushalte leben;
höchstens Fr. 10. — für alle andern Personen (alleinstehende Ledige, Verwitwete, Geschiedene).

II. Die Auswirkung des Entwurfs auf die Steuerpflichtigen.

Infolge des Wegfalls der speziellen Kapitalsteuer auf den grundpfandversicherten Forderungen werden die Hypothekarkasse des Kantons Bern sowie die reinen Ersparniskassen und die das Hypothekargeschäft in ausgedehntem Masse pflegenden gemischten Banken stark entlastet. Für die Hypothekarkasse beläuft sich die Steuerermäs-

Tabelle 1

Steuerleistung eines unselbständig Erwerbenden ohne pflichtiges Vermögen in der Stadt Bern.

Brutto-Erwerb	Alleinstehende Personen				Verheiratete ohne Kinder				Verheiratete mit 2 Kindern			
	Gesetz	Entwurf			Gesetz	Entwurf			Gesetz	Entwurf		
		Fr.	Fr.	%		Fr.	Fr.	%		Fr.	Fr.	%
2 000	10	8	— 2	17	—	—	—	—	—	—	—	—
2 100	20	17	— 3	15	—	—	—	—	—	—	—	—
2 200	30	25	— 5	15	—	—	—	—	—	—	—	—
2 300	40	34	— 6	13	10	8	— 2	17	—	—	—	—
2 400	50	43	— 7	13	20	17	— 3	15	—	—	—	—
2 500	50	43	— 7	13	30	25	— 5	15	—	—	—	—
2 600	59	53	— 6	11	40	34	— 6	13	—	—	—	—
2 700	69	62	— 7	11	50	43	— 7	13	—	—	—	—
2 800	79	72	— 7	9	50	43	— 7	13	—	—	—	—
2 900	89	81	— 8	9	59	53	— 6	11	—	—	—	—
3 000	99	92	— 7	7	69	62	— 7	11	10	8	— 2	17
3 200	109	102	— 7	7	89	81	— 8	9	30	25	— 5	15
3 400	129	120	— 9	7	109	102	— 7	7	50	43	— 7	13
3 600	149	141	— 8	5	129	120	— 9	7	69	62	— 7	11
3 800	158	151	— 8	5	139	129	— 10	7	79	72	— 7	9
4 000	178	170	— 8	5	158	151	— 7	5	99	92	— 7	7
4 500	239	222	— 17	7	208	202	— 6	— 2	149	141	— 8	5
5 000	292	256	— 36	12	248	231	— 17	6	188	170	— 18	10
5 500	348	311	— 37	10	323	285	— 38	11	238	222	— 16	7
6 000	391	359	— 32	8	365	332	— 33	9	290	266	— 24	8
6 500	448	418	— 30	7	420	390	— 30	7	353	321	— 32	9
7 000	502	480	— 22	4	474	450	— 22	5	407	379	— 28	7
7 500	560	543	— 17	3	530	512	— 18	3	462	439	— 23	5
8 000	639	609	— 30	5	607	576	— 31	5	515	501	— 14	— 2
8 500	700	677	— 23	3	666	642	— 24	3	595	565	— 30	5
9 000	843	746	— 97	11	819	710	— 109	13	650	631	— 19	3
9 500	904	818	— 86	9	878	781	— 97	11	839	699	— 140	17
10 000	967	892	— 75	8	940	853	— 87	9	900	769	— 131	15
11 000	1086	1046	— 40	3	1057	1004	— 53	5	1016	916	— 100	10
12 000	1252	1207	— 45	3	1221	1163	— 58	5	1133	1070	— 63	5
13 000	1466	1378	— 88	6	1445	1330	— 115	8	1435	1233	— 202	14
14 000	1591	1556	— 35	— 2	1569	1506	— 63	4	1558	1404	— 154	10
15 000	1718	1717	— 1	— 4	1694	1689	— 5	—	1682	1583	— 99	6
20 000	2446	2583	+ 137	+ 6	2414	2554	+ 140	6	2398	2431	+ 33	2

sigung auf rund 2 Millionen Franken oder auf 0,32 Prozent der von ihr gewährten Hypothekendarlehen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den übrigen reinen Ersparniskassen. Es ist undenkbar, dass die vorgenannten Kassen einfach einen um die Steuerermässigung erhöhten Reingewinn ausweisen. Die Annahme des vorliegenden Steuergesetzesentwurfs führt daher zwangsläufig zu einer *Verbilligung des Hypothekarzins* um rund $\frac{1}{4}$ Prozent. Es ist daher vollauf gerechtfertigt, bei der nachstehenden Beurteilung der finanziellen Auswirkung des Entwurfs auf die Steuerpflichtigen neben der bei der Staats- und Gemeindesteuer eintretenden Verschiebung auch die Entlastung auf den Schuldzinsen einzurechnen.

Ferner ist zu beachten, dass in den dargestellten Steuerbelastungen nach dem geltenden Gesetz die *kantonale Wehrsteuer von 40 %* auf den in der ersten Periode erhobenen eidgenössischen Wehrsteuerbeträgen inbegriffen ist.

Für die Gemeinde Bern wurde mit einer Steueranlage nach Entwurf von 2,0 gerechnet.

Schliesslich haben wir für die auf Seite 41 wiedergegebenen typischen Gemeinden die Auswirkung des Entwurfs auf die Belastung der Steuerpflichtigen und auf den Staats- und den Gemeindesteuerertrag eingehend geprüft. Zu diesem Zwecke wurde auf Grund der Steuerfaktoren des Steuerjahres 1941 für jede steuerpflichtige Person die Steuerleistung nach dem geltenden Gesetz und dem vorliegenden Entwurf festgestellt.

Unselbständig Erwerbende.

a) Personen ohne zu versteuerndes Vermögen.

Wegen der Ermässigung der Steuersätze und der unbeschränkten Zulassung der persönlichen Abzüge führt der Entwurf für die unselbständig Erwerbenden ohne steuerbares Vermögen jedoch mit einem Erwerbseinkommen bis zu Fr. 12 000. — durchwegs zu einer Steuerentlastung. Nach Tabelle 1 erreicht die Entlastung bei einem zu versteuernden Einkommen bis Fr. 900. — 9 bis 17 Prozent und bei einem solchen von Fr. 1 000. — bis 3500. — 5 bis 12 Prozent. Die unterschiedliche Entlastung in den höhern Einkommensstufen ist insbesondere auf die Beschränkung der persönlichen Abzüge und die dadurch bewirkte sprunghafte Belastung unter dem geltenden Steuergesetz zurückzuführen. Beim Uebergang zu einem ausgeglichenen progressiven Steuertarif kommen die Mängel des geltenden Gesetzes in den Abweichungen nun zwangsläufig zum Ausdruck.

b) Personen mit steuerbarem Vermögen.

Nach Art. 60 und 61 des Entwurfs sind *Rückkaufswerte von Lebensversicherungen* und *anwartschaftliche Ansprüche von Arbeitnehmern auf Leistungen aus Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge* ebenfalls als Vermögen zu versteuern. Auf diesen Vermögenswerten ist jedoch ein steuerfreier Abzug von Fr. 2 000. — zulässig (vergleiche Art. 49, Ziff. 3). Da ausserdem Vermögen bis Fr. 3 000. — steuerfrei bleiben, werden die vorgenannten Vermögenswerte für die grosse Mehrheit

der unselbständig Erwerbenden die steuerbare Grenze nicht erreichen. Wie sich diese Neuerung auf die Steuerbelastung verheirateter unselbständig Erwerbender ohne Kinder unter 18 Jahren auswirkt, geht aus Tabelle 2 hervor. Diese lässt erkennen, dass ungeachtet des daherigen Vermögens der Steuergesetzesentwurf den unselbständig Erwerbenden normalerweise keine Mehrbelastung bringt.

Tabelle 2

Steuerleistung bei Vermögen in Lebensversicherungen und anwartschaftlichen Ansprüchen.

Brutto-Erwerb Fr.	Gesetz Fr.	Entwurf bei einem Vermögen von Fr.				
		2 500 Fr.	4 500 Fr.	7 500 Fr.	10 000 Fr.	15 000 Fr.
4 000	158	151	151	161	—	—
6 000	265	222	222	232	238	—
8 000	607	576	576	586	593	608
10 000	940	853	853	263	870	885
12 000	1219	1163	1163	1173	1179	1195
15 000	1693	1690	1690	1700	1705	1721

Wie schon auf Seite 2 dargelegt, wirkt sich das geltende Steuergesetz durch die Nichtzulassung des Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer für die stark verschuldeten Grundbesitzer besonders ungünstig aus. Infolge der Zulassung des allgemeinen Schuldenabzuges bei der Staats- und der Gemeindesteuer einerseits und der Erhebung einer besonderen Liegenschaftsteuer durch die Gemeinden andererseits führt der Entwurf für die *unselbständig Erwerbenden mit Grundbesitz* naturgemäss zu beachtenswerten Belastungsverschiebungen. Ueber das Ausmass der entstehenden Minder- oder Mehrbelastungen unterrichtet Tabelle 3. Aus der schematischen Aufstellung geht hervor, dass im wiedergegebenen Beispiel der vollverschuldete Grundbesitzer A einschliesslich der Schuldzinsermässigung eine Besserstellung von 12 bis 83 % der heutigen Staats- und Gemeindesteuerleistung erfährt. Für den zur Hälfte verschuldeten Steuerpflichtigen B bewegt sich die Besserstellung zwischen 7 und 21 %, während dem schuldenfreien Pflichtigen C eine Mehrbelastung von 8 bis 37 zugemutet wird.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die im Besitze von Angestellten und Arbeitern stehenden Liegenschaften vielfach eine erhebliche Verschuldung aufweisen. Der Entwurf bringt daher diesen Kreisen eine willkommene Entlastung von der nicht nur die Liegenschaftsbesitzer, sondern gegebenenfalls auch die Mieter begünstigt werden. Nach der Praxis der Preiskontrollstelle werden die auf den mangelnden Schuldenabzug entfallenden Grundsteuern als Objektsteuer betrachtet, welche auf die Mieter übergewälzt werden kann. Fällt diese Steuer dahin und senken sich die Hypothekarzinse, so bewirkt dies naturgemäss einen Rückgang der Grundbesitzlasten und dadurch auch der zulässigen Mietzinse.

Was sodann die Belastung der *Pflichtigen mit Zinseinkommen* betrifft, erteilt die Gegenüberstellung für einen verheirateten Pflichtigen ohne Kinder unter 18 Jahren mit einem Wertschriften-ertrag von 300, 1000 und 2500 Franken Aufschluss (Tabelle 4).

Tabelle 3

Steuerleistung unselbständig Erwerbender
mit Grundbesitz in Bern.

Steuerfaktoren des Pflichtigen						
	A		B		C	
	Fr.		Fr.		Fr.	
Steuerschätzung	80 000		80 000		80 000	
Schulden	80 000		40 000		0	
Liegenschafts- ertrag	700		1 500		4 000	
Steuerleistung beim nebenstehenden Erwerb in Fr.						
Erwerb	Gesetz	Ent- wurf	Gesetz	Ent- wurf	Gesetz	Ent- wurf
3 000	351	261	495	489	700	960
4 000	440	342	608	579	901	1069
6 000	653	538	832	779	1108	1301
8 000	897	797	1153	1048	1491	1611
10 000	1223	1088	1442	1350	1738	1954
12 000	1504	1412	1788	1685	2061	2302
15 000	1976	1932	2237	2191	2453	2820
Minder- und Mehrbelastung einschl. 1/4 % Zinsermässigung						
Erwerb	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
3 000	— 290	— 83	— 106	— 21	+ 260	+ 37
4 000	— 298	— 68	— 129	— 21	+ 168	+ 19
6 000	— 315	— 48	— 153	— 18	+ 193	+ 17
8 000	— 300	— 33	— 210	— 18	+ 117	+ 8
10 000	— 335	— 27	— 192	— 13	+ 216	+ 12
12 000	— 292	— 19	— 203	— 11	+ 241	+ 12
15 000	— 294	— 12	— 146	— 7	+ 367	+ 15

Die Gegenüberstellung lehrt, dass der Entwurf für Pflichtige mit einem Zinseinkommen aus Wertpapieren bis zu Fr. 2500.— gegenüber dem geltenden Gesetz nur unerhebliche Veränderungen bewirkt. Bei grossen Zinserträgen muss dagegen mit einer Mehrbelastung gerechnet werden. So bezahlt beispielsweise ein unselbständig Erwerbender mit einem Gehalt von Fr. 18 000.— und einem Wertschriftenertrag von Fr. 10 000.— in Bern nach Gesetz Fr. 4 844.— und nach Entwurf Fr. 5 136.90 an Staats- und Gemeindesteuern.

Tabelle 4

Steuerleistung eines unselbständig Erwerbenden
mit Zinseinkommen in Bern.

Brutto- erwerb Fr.	Steuer bei einem Zinsertrag von Fr.					
	300		1000		2500	
	Gesetz Fr.	Entwurf Fr.	Gesetz Fr.	Entwurf Fr.	Gesetz Fr.	Entwurf Fr.
3 000	103	111	230	232	514	576
4 000	192	198	336	328	638	683
6 000	399	387	531	521	958	896
8 000	642	638	896	782	1250	1182
10 000	988	922	1134	1076	1581	1500
12 000	1268	1239	1525	1402	1829	1851
15 000	1751	1749	1970	1926	2286	2348

Aufschlussreich ist schliesslich die *Auswirkung des Entwurfs auf die Gesamtheit der Arbeitnehmer mit Vermögen*. Darüber erteilt das Ergebnis von

150 wahllos herausgegriffenen Pflichtigen mit Grundbesitz in der Stadt Bern (Tabelle 5) sowie die Belastungsverschiebung in den untersuchten Gemeinden Aufschluss.

Tabelle 5

Minder- und Mehrbelastung von 150 unselbständig Erwerbenden mit Grundbesitz in Bern (einschliesslich Schuldzinsermässigung) durch den Entwurf.

Einkommen Fr.	Zu versteuerndes Vermögen in Fr.			
	bis 20 000	20 000 bis 50 000	50 000 bis 100 000	100 000 und mehr
	%	%	%	%
bis 3 000 . . .	— 84	—	—	—
3 000 — 6 000 .	— 18	— 16	— 29	—
6 000 — 10 000 .	— 32	— 6	+ 10	— 3
10 000 — 20 000 .	— 11	— 4	+ 2	+ 13
20 000 und mehr .	—	—	+ 3	+ 10
Zusammen	— 24	—	+ 3	+ 9

Die Besserstellung der unselbständig Erwerbenden mit einem Vermögen in Grundbesitz oder andern Vermögenswerten bis zu Fr. 20 000.— um durchschnittlich 24 % ist namentlich die Folge der erheblichen Hypothekarverschuldung dieser Pflichtigen. Für Pflichtige mit kleinem Einkommen und bedeutender Verschuldung erreicht die Entlastung vier Fünftel der derzeitigen Steuerbelastung. Bei den Pflichtigen mit einem Vermögen von Fr. 20 000.— bis Fr. 50 000.— bleibt sich durchschnittlich die Belastung ungefähr gleich, während für Arbeitnehmer mit einem Vermögen von Fr. 50 000.— und darüber die Revision in der Regel zu einer Mehrbelastung führen wird.

In den *Untersuchungsgemeinden* bewegt sich die durchschnittliche Besserstellung der unselbständig Erwerbenden *ohne* nach geltendem Gesetz steuerpflichtigem Vermögen zwischen 2 und 12 % (Mittel 9 %).

Für die unselbständig Erwerbenden *mit* nach geltendem Gesetz steuerbarem Vermögen variiert die Steuerbelastung nach Entwurf zwischen + 10 % und — 44 % (Mittel — 9 %) und die Belastungsverschiebung einschliesslich Schuldzinsermässigung zwischen + 4 % und — 60 % (Mittel — 16 %).

Im Einzelfall ergeben sich die in den Tabellen 2 bis 5 dargestellten Belastungsverschiebungen.

Zusammenfassend kann mit Bezug auf die unselbständig Erwerbenden festgestellt werden: Nicht vermögenssteuerpflichtige Arbeitnehmer mit einem Erwerbseinkommen bis zu Fr. 12 000.— erfahren nach Entwurf durchwegs eine Entlastung. Von den Arbeitnehmern mit einem steuerbaren Vermögen werden die stark verschuldeten Grundbesitzer in besonderem Masse begünstigt. Die in einzelnen Fällen bis auf nahezu hundert Prozent der gegenwärtigen Staats- und Gemeindesteuerleistung gehende Besserstellung ist lediglich der Ausgleich der heutigen ungerechten Belastung durch den unzulässigen Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer und der Besteuerung der Hypothekendarlehen durch die spezielle Kapitalsteuer. Die Entlastung wird gegebenenfalls auch den betreffenden Mietern

zugute kommen. Bei Pflichtigen mit kleinem steuerbarem Vermögen in Wertschriften, Rückkaufswerten in Lebensversicherungen und anwartschaftlichen Ansprüchen an Fürsorgekassen sowie mit einer Grundpfandverschuldung von 30 bis 40 % wird die Belastung nach Entwurf in der Regel ungefähr der heutigen Steuerleistung entsprechen. Andererseits mutet die vorgeschlagene Steuergesetzrevision den unselbständig Erwerbenden mit grossen Wertschriftenerträgen und wenig verschuldeten oder schuldenfreien Liegenschaften eine ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Mehrbelastung zu.

Selbständig Erwerbende.

a) Landwirte.

Bezüglich der *Eigentümerlandwirte* ist zu beachten, dass nach allgemein bestehender Auffassung bei der Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebseinkommens die rein landwirtschaftlichen Grundstücke und Gebäude zum Ertragswert zu besteuern sind. Als landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude gelten solche Liegenschaften, deren Kauf- oder Uebernahmepreis bei einer Handänderung im wesentlichen mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Ertrag und ohne Rücksicht auf andere Nutzungsmöglichkeiten wie Ueberbauung und dergleichen bemessen würde. Hiezu sind auch Waldgrundstücke zu rechnen, die als Teile eines

landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden. Andererseits unterliegt das bewegliche Betriebsvermögen wie Vieh, Betriebsmobiliar (abzüglich Fr. 5 000.—) und Geschäftsguthaben nun ebenfalls der Vermögensteuer.

Die Auswirkung des Entwurfs auf die Eigentümerlandwirte wird durch Tabelle 6 veranschaulicht, welche die gesamte Staats- und Gemeindebelastung für einige typische Bergbauern- und Flachlandbetriebe mit unterschiedlicher Verschuldung wiedergibt. Die Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens erfolgte nach der sogenannten Netto-Rohertragsmethode und fußt auf dem Einkommen im Jahre 1939, das um rund 40 % über dem Durchschnittseinkommen der Jahre 1930/1939 liegt. Diese Tatsache ist bei der Beurteilung der nachstehenden Ergebnisse angemessen zu beachten.

Die aus Tabelle 6 hervorgehende starke Entlastung der Bergbauernbetriebe ist namentlich die Folge der verhältnismässig ungünstigen Ertragsverhältnisse und der hohen Verschuldung der Oberländer Betriebe. Sie stellt einschliesslich der Schuldzinsherabsetzung eine wirkliche Bergbauernhilfe dar. Die Eigentümerlandwirte im Mittelland, deren Einkommen zufolge der Vielseitigkeit der Betriebe und des relativ kleineren Arbeitsaufwandes wesentlich höher ist, erfahren bei starker Verschuldung in der Regel eine beachtenswerte Besserstellung, bei geringer Verschuldung dagegen eine ge-

Steuerleistung von Eigentümerlandwirten (Verheiratete mit 2 Kindern unter 18 Jahren).

Tabelle 6

	A	B	C	D	E	F
a) Bergbauernbetriebe.						
Steuerfaktoren:						
Pflichtige Grundsteuerschätzung	16 000	16 000	16 000	60 000	60 000	60 000
Bewegliches Betriebsvermögen	3 600	3 600	3 600	12 000	12 000	12 000
Grundpfandschulden	0	8 000	16 000	0	30 000	60 000
Andere Schulden	0	0	3 000	0	0	2 000
Einkommen	2 500	2 180	1 710	5 500	4 300	3 000
Gemeindesteueranlage (Gesetz)	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8
Steuerleistung:						
Gesetz	112	86	61	462	335	228
Entwurf	66	32	18	654	335	127
Schuldzinsermässigung:						
1/4 % der Grundpfandschulden	—	20	40	—	75	150
Minder- oder Mehrbelastung nach Entwurf {	— 46 — 41 %	— 74 — 86 %	— 83 — 136 %	+ 192 + 42 %	— 75 — 22 %	— 251 — 110 %
b) Flachlandbetriebe.						
Steuerfaktoren:						
Pflichtige Grundsteuerschätzung	36 000	36 000	36 000	90 000	90 000	90 000
Bewegliches Betriebsvermögen	6 800	6 800	6 800	16 500	16 500	16 500
Grundpfandschulden	0	18 000	36 000	0	45 000	90 000
Einkommen	4 500	3 700	3 000	7 500	5 700	4 000
Gemeindesteueranlage (Gesetz)	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8
Steuerleistung:						
Gesetz	264	194	137	725	525	342
Entwurf	371	201	100	1 055	590	270
Schuldzinsermässigung:						
1/4 % der Grundpfandschulden	—	45	90	—	113	225
Minder- oder Mehrbelastung nach Entwurf {	+ 107 + 40 %	— 38 — 20 %	— 127 — 93 %	+ 330 + 45 %	— 47 — 9 %	— 297 — 87 %

rechte Mehrbelastung. Das letztere gilt namentlich auch für Betriebsinhaber mit Nebenerwerb, der unter dem geltenden Gesetz nach Vornahme der persönlichen Abzüge vielfach steuerfrei bleibt.

Wie wirkt sich der Entwurf auf die Gesamtheit der Eigentümerlandwirte aus? Darüber geben die *Ergebnisse in den untersuchten Gemeinden* wertvolle Anhaltspunkte:

Belastung der Eigentümerlandwirte nach Entwurf.

Tabelle 7

Gemeinde Verschuldung*	Zu versteuerndes Vermögen in Fr.							
	0 — 10 000		10 000 — 20 000		20 000 — 50 000		50 000 und mehr	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gsteig:								
0 — 25	4	— 50	11	— 58	7	— 4	1	+ 60
25 — 50	13	— 80	12	— 41	6	+ 8	1	— 3
50 — 75	41	— 84	10	— 41	2	— 61	—	—
75 und mehr . . .	9	— 120	—	—	—	—	—	—
Zusammen	67	— 84	33	— 46	15	— 7	2	+ 17
Aeschi:								
0 — 25	5	— 63	14	— 24	22	+ 5	13	+ 54
25 — 50	5	— 77	14	— 35	9	+ 14	4	+ 14
50 — 75	15	— 94	12	— 29	3	— 56	—	—
75 und mehr . . .	38	— 96	3	— 71	—	—	—	—
Zusammen	63	— 93	43	— 33	34	+ 1	17	+ 45
Gampelen:								
0 — 25	3	— 67	2	+ 8	6	+ 57	7	+ 32
25 — 50	1	+ 43	1	+ 1	2	— 1	—	—
50 — 75	6	— 50	5	+ 5	2	— 2	—	—
75 und mehr . . .	15	— 62	1	+ 2	—	—	—	—
Zusammen	25	— 51	9	+ 5	10	+ 36	7	+ 32
Walperswil:								
0 — 25	1	— 50	—	—	8	+ 14	11	+ 23
25 — 50	3	— 74	3	+ 2	6	+ 8	—	—
50 — 75	9	— 59	2	— 50	—	—	—	—
75 und mehr . . .	23	— 130	—	—	—	—	—	—
Zusammen	36	— 103	5	— 19	14	+ 12	11	+ 23
Thunstetten:								
0 — 25	—	—	2	+ 6	7	+ 47	8	+ 32
25 — 50	2	— 50	5	— 32	11	+ 16	—	—
50 — 75	6	— 46	8	— 23	5	— 24	2	— 4
75 und mehr . . .	23	— 93	1	— 23	—	—	—	—
Zusammen	31	— 86	16	— 22	23	+ 12	10	+ 24
Sonvilier:								
0 — 25	12	— 33	5	+ 11	4	+ 13	—	—
25 — 50	1	— 73	4	— 68	4	— 4	1	+ 20
50 — 75	16	— 75	14	— 27	4	— 46	—	—
75 und mehr . . .	10	— 73	2	— 88	—	—	—	—
Zusammen	39	— 66	25	— 33	12	— 19	1	+ 20
Chevenez:								
0 — 25	38	— 54	17	— 20	38	+ 7	9	+ 13
25 — 50	10	— 99	8	— 36	5	— 27	1	— 31
50 — 75	6	— 98	—	—	—	—	—	—
75 und mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	54	— 70	25	— 25	43	+ 3	10	+ 7

* Hypothekarverschuldung in % der pflichtigen Grundsteuerschätzung.

Gemeinden	Anzahl	Eigentümerlandwirte		Hypothekar- verschul- dung %	Ge- meinde- steuer- anlage
		Veränderung ohne Zinsermässigung %	mit Zinsermässigung %		
<i>Oberland</i>					
Gsteig . .	117	— 29	— 49	49	4,0
Därstetten	117	— 29	— 50	58	5,0
Aeschi . .	157	+ 11	— 7	43	3,25
Oberhofen .	23	+ 4	— 17	48	3,5
<i>Mittelland</i>					
Toffen . .	40	— 19	— 44	73	6,0
Kehrsatz .	18	+ 28	+ 17	37	4,0
Gampelen .	51	+ 33	+ 19	38	2,0
Walperswil	66	+ 10	— 9	42	2,5
Thunstetten	80	+ 15	— 6	51	3,5
<i>Jura</i>					
Sonvilier .	77	— 15	— 38	58	4,0
Montfaucon	36	— 23	— 52	55	2,8
Court . .	46	— 23	— 43	49	4,0
Châtillon .	23	— 26	— 50	65	5,0
Chevenez .	132	— 3	— 7	11	3,0

Wie die Gegenüberstellung erkennen lässt, hängt die Mehr- oder Minderbelastung der Eigentümerlandwirte nach Entwurf hauptsächlich vom Grade der Hypothekarverschuldung und der Höhe der Gemeindesteueranlage ab. Mitbestimmend sind ausserdem die Betriebsgrösse und die Absatzverhältnisse.

Ein wesentlich anderes Bild ergibt sich, wenn wir die Auswirkung des Steuergesetzesentwurfs nicht auf Grund des Gesamtbildes, sondern nach dem Einzelfall beurteilen. Gliedern wir in den untersuchten Gemeinden die Landwirte nach der Höhe des nach Entwurf zu versteuernden Vermögens und nach der Höhe der prozentualen Hypothekarverschuldung, so gelangen wir unter Einrechnung der Schuldzinsverbilligung zu den in Tabelle 7 enthaltenen, für den Entwurf bezeichnenden Belastungsverschiebungen.

Tabelle 7 bestätigt die vorstehend an einzelnen Beispielen gezeigte ganz bedeutende Besserstellung der stark verschuldeten Eigentümerlandwirte nach Entwurf. Besonders gross ist mit durchschnittlich 51 bis 103 Prozent die Entlastung der Landwirte mit einem Vermögen von 0 bis 10000 Franken. Diese Gruppe umfasst namentlich die Besitzer kleiner oder stark verschuldeter Betriebe, die unter dem geltenden Gesetz besonders schwer belastet werden. Für die über drei Viertel der steuerpflichtigen Grundsteuerschätzung verschuldeten Landwirte mit einem Reinvermögen von nicht über Fr. 10 000. — variiert die durchschnittliche Besserstellung nach Entwurf sogar zwischen 62 und 130 Prozent der gegenwärtigen Steuerleistung. Da annähernd die Hälfte der Landwirte ein Vermögen von nicht über Fr. 10 000. — besitzt, stellt die vorgeschlagene Steuergesetzesrevision in Verbindung mit der automatisch eintretenden Schuldzinsverbilligung für die vielen Klein- und Schuldenbauern eine wirksame Hilfe dar. Andererseits veranschaulicht die Uebersicht die berechnete Mehrbelastung der kapitalkräftigen Landwirte. Aus der Reihe fallende Einzelergebnisse sind in der Regel die Folge spezieller Verhältnisse wie schuldenfreier Betrieb, besonders hohe Verschuldung, Nebenerwerb und dergleichen.

Was sodann die *Pächter* betrifft, unterliegen diese schon unter dem geltenden Gesetz der Einkommensteuerpflicht. Abgesehen von der zusätzlichen Vermögensteuer auf dem lebenden und toten Inventar — vom letztern ist ein Betrag von Fr. 5 000. — steuerfrei — werden sich hinsichtlich der Steuerbelastung keine erheblichen Verschiebungen ergeben. Pächter mit einem beträchtlichen schuldenfreien Inventar werden in der Regel eine gerechte Mehrbelastung, solche mit einem unbedeutenden Inventar oder mit einer erheblichen Schuldenlast dagegen eine angemessene Entlastung erfahren.

b) Kaufleute und Gewerbetreibende.

Die Vermögensteuer wird auf dem gesamten Reinvermögen erhoben, unter Einbezug des heute nicht steuerpflichtigen beweglichen Geschäftsvermögens. Die dadurch entstehende Mehrbelastung wird jedoch ganz oder teilweise wieder aufgehoben durch den allgemeinen Schuldenabzug, die unbeschränkte Zulassung der steuerfreien persönlichen Abzüge — auch an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften — die Herabsetzung des Hypothekarzinses um $\frac{1}{4}$ %, die Möglichkeit der Verrechnung des Verlustsaldos mit dem Gewinn des andern Geschäftsjahres der zweijährigen Bemessungsperiode usw.

Ueber die Staats- und Gemeindesteuerleistung der Geschäftsinhaber nach Gesetz und Entwurf geben die in Tabelle 8 enthaltenen Beispiele der Steuerbelastung eines verheirateten Pflichtigen ohne Kinder unter 18 Jahren in der Stadt Bern ein anschauliches Bild.

Aus Tabelle 8 ist zu entnehmen, dass die Geschäftsinhaber mit einem kleinern Geschäftsvermögen keine Mehrbelastung erfahren. Eine solche ergibt sich lediglich für Steuerpflichtige mit verhältnismässig grossem bisher steuerfreiem Geschäftsvermögen, sowie mit nicht oder nur unwesentlich belasteter Geschäftsliegenschaft. Wie aus den Beispielen A und D hervorgeht, beläuft sich die Entlastung der Geschäftsinhaber mit hoher Hypothekarverschuldung — diese Fälle sind sehr häufig — auf 65 und 80 % der bisherigen Steuerbelastung.

Haben die in Tabelle 8 wiedergegebenen Beispiele die Steuerleistung nach Gesetz und Entwurf im Einzelfall gezeigt, so vermittelt Tabelle 9 die durch den Entwurf bei 150 wahllos herausgegriffenen Geschäftsinhabern mit und ohne Grundbe-

Tabelle 9

Minder- und Mehrbelastung von 150 Geschäftsinhabern in Bern (einschl. Schuldzinsermässigung).

Einkommen in 1000 Fr.	Zu versteuerndes Vermögen Fr.			
	bis 20 000	20 000 bis 50 000	50 000 bis 100 000	100 000 und mehr
	%	%	%	%
bis 3	— 62	— 57	—	—
3 — 6	— 14	— 18	+ 15	— 1
6 — 10	— 20	— 6	— 5	— 3
10 — 20	+ 8	+ 9	+ 5	+ 10
20 und mehr	+ 4	— 6	+ 10	+ 9
Zusammen	— 11	— 5	+ 4	+ 8

Steuerleistung von Geschäftsinhabern.

Tabelle 8

	A	B	C	D	E	F
a) Pflichtige ohne Grundbesitz.						
Steuerfaktoren:						
Geschäftsertrag	3 000	5 000	7 000	10 000	15 000	25 000
Pflichtiges Einkommen II. Klasse	—	—	300	1 000	2 000	3 000
Geschäftsvermögen	—	4 000	10 000	30 000	40 000	70 000
Wertschriften	—	—	7 500	25 000	50 000	75 000
Steuerleistung:						
Gesetz	99	311	598	1 246	2 212	4 093
Entwurf	92	292	602	1 299	2 456	4 691
Minder- oder Mehrbelastung nach Entwurf	— 7	— 19	+ 4	+ 53	+ 244	+ 598
%	— 8	— 6	+ 1	+ 4	+ 11	+ 15
b) Pflichtige mit Grundbesitz.						
Steuerfaktoren:						
Geschäfts- und Liegenschaftsertrag	5 400	8 200	10 000	7 200	14 400	21 000
Pflichtiges Einkommen II. Klasse	—	—	—	—	2 000	3 000
Grundsteuerschätzung	60 000	60 000	60 000	170 000	170 000	170 000
Schuldenabzug	50 000	30 000	10 000	140 000	60 000	20 000
Bewegliches Geschäftsvermögen	2 000	8 000	12 000	10 000	30 000	50 000
Wertschriften	—	—	—	—	50 000	70 000
Steuerleistung:						
Gesetz	561	981	1 179	1 150	2 768	4 151
Entwurf	321	821	1 250	574	2 924	4 767
Schuldzinsreduktion	125	75	25	350	150	50
Minder- oder Mehrbelastung nach Entwurf	— 365	— 235	+ 46	— 926	+ 6	+ 566
%	— 65	— 23	+ 4	— 80	+ 0	+ 14

sitz in der Stadt Bern bewirkten Belastungsverschiebungen.

Die Gegenüberstellung bestätigt, dass in den meisten Fällen der Geschäftsinhaber durch den Entwurf nicht nur keine Mehrbelastung zu befürchten hat, sondern sogar eine fühlbare Entlastung erfahren wird.

Bezeichnend für die Auswirkung des Entwurfs auf die Gesamtheit der Gewerbetreibenden und Geschäftsinhaber sind ferner die Ergebnisse in den *untersuchten Gemeinden*:

Gemeinden	Anzahl	Belastungsverschiebung ohne Zinsermässigung %	mit Zinsermässigung %
Oberland			
Gsteig	19	+ 4	— 10
Därstetten	23	+ 1	— 6
Aeschi	35	— 18	— 35
Oberhofen	73	— 4	— 13
Mittelland			
Toffen	46	— 19	— 36
Kehrsatz	28	— 3	— 12
Gampelen	25	+ 14	+ 5
Walperswil	12	+ 11	— 1
Thunstetten	65	+ 22	+ 13
Jura			
Sonvilier	67	— 3	— 8
Montfaucon	14	+ 4	— 11
Court	59	+ 12	+ 8
Châtillon	3	— 44	— 57
Chevèze	27	— 8	— 13

Die vorstehenden Ergebnisse erhärten die an Hand von Einzelbeispielen festgestellte zum Teil beträchtliche Entlastung der Kaufleute und Gewerbetreibenden. Die unterschiedliche Auswirkung des Entwurfs ist namentlich auf die zwischen 22 und 85 % variierende durchschnittliche Hypothekarverschuldung zurückzuführen. Diese hat aus den bekannten Gründen zwangsläufig eine übersetzte Belastung zur Folge, weshalb die zum Teil ganz wesentliche durchschnittliche Besserstellung der Geschäftsinhaber einen Akt der Steuergerechtigkeit darstellt.

Eine besonders hohe Verschuldung weist das *Gastgewerbe* auf. Die Folge davon ist, dass sich der Entwurf auf die selbständig Erwerbenden des Gastgewerbes mit eigenem Grundbesitz, und damit namentlich auch auf die Hotellerie, besonders günstig auswirkt. Diese Steuerpflichtigen erfahren in den untersuchten Gemeinden folgende bezeichnende Belastungsverschiebung:

	Anzahl	Belastungsverschiebung ohne Schuldzinsermässigung %	mit Schuldzinsermässigung %
Oberland	28	— 33	— 57
Mittelland	12	+ 6	— 4
Jura	15	— 1	— 10

Rentner und Pensionierte.*a) Rentner.*

Infolge der Beschränkung des in Art. 20 des Steuergesetzes vorgesehenen sogenannten Kleinrentner-Privilegs auf das Einkommen zweiter Klasse

und der Gewährung lediglich eines allgemeinen persönlichen Abzuges von Fr. 100.— auf diesem Einkommen, sofern der Abzug nicht dahinfällt, ergeben sich für die Rentner unter dem geltenden Gesetz offensichtliche Ungleichheiten und Härten. Nach dem Entwurf stehen nunmehr den Rentnern auf dem Einkommen die gleichen persönlichen Abzüge wie den übrigen Steuerpflichtigen zu. Ausserdem sieht Art. 50 des Entwurfs für Kleinrentner mit einem gesamten Einkommen bis Fr. 2000.— bei der Vermögensteuer einen Abzug von Fr. 10 000.— vor. Der Abzug erhöht sich für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person einschliesslich des Ehegatten um Fr. 2000.—, und das Einkommen, bei welchem der Abzug noch zulässig ist, um Fr. 300.—. Dank dieser Vergünstigungen erfahren die meisten Rentner eine angemessene Besserstellung.

Was die *Kleinrentner* betrifft, wurde ihre derzeitige unbefriedigende Steuerbelastung bereits auf Seite 4 dargestellt. Für die betreffenden Steuerpflichtigen ergeben sich nach den Bestimmungen des Entwurfs die nachstehenden Belastungsverchiebungen (Tabelle 10).

Tabelle 10

Belastung der Kleinrentner in Bern.

Vermögens- anlage	Zu versteuerndes Vermögen			
	8 000	18 000	28 000	38 000
	Ertrag			
	320	720	1 120	1 500
Steuer nach Gesetz Fr.				
Wertschriften . .	—	—	—	—
Hypotheken . .	53	119	185	251
Grundbesitz ¹ . .	80	180	280	380
Steuer nach Entwurf Fr.				
Wertschriften . .	—	16	44	80
Hypotheken . .	—	16	44	80
Grundbesitz ¹ . .	24	70	128	194
Veränderung Fr.				
Wertschriften . .	—	+ 16	+ 44	+ 80
Hypotheken . .	— 53	— 103	— 141	— 171
Grundbesitz ^{1, 2} . .	— 76	— 155	— 222	— 281

¹ Zu 50 % verschuldet.

² Einschliesslich 1/4 % Schuldzinsermässigung.

Wird bei den Beispielen der Vermögensanlage in Grundbesitz von den Steuerleistungen nach Entwurf die Schuldzinsverbilligung abgezogen, so erreicht die tatsächliche Belastung der Pflichten mit Grundbesitz annähernd die von den Kleinrentnern mit Wertschriften oder Hypotheken zu entrichtende Steuer.

Die heutige gänzliche Steuerbefreiung von Kleinrentnern mit einem Vermögen in Wertschriften bis zu Fr. 40 000.— und darüber geht offensichtlich zu weit und bedarf einer angemessenen Berichtigung. Für die nach geltendem Gesetz besonders stark belasteten Personen, die ihr Vermögen ausschliesslich in grundpfandversicherten Darlehen oder in Liegenschaften angelegt haben, bewegt sich die Besserstellung zwischen 50 und 100 %. Angesichts des unbedeutenden Einkommens dieser Per-

sonen ist die verhältnismässig hohe Entlastung durchaus gerechtfertigt.

Für die *übrigen Rentner* bewirkt der Entwurf in der Regel ebenfalls eine zum Teil beträchtliche Entlastung. Ueber ihr Ausmass vermittelt Tabelle 11 wertvolle Anhaltspunkte.

Tabelle 11

Belastung verheirateter Rentner ohne Kinder unter 18 Jahren in Bern.

Vermögens- ertrag Fr.	Vermögensanlage			
	Wertschriften		je 1/2 Wertschriften und Grundbesitz	
	Steuerleistung Fr.			
	Gesetz	Entwurf	Gesetz	Entwurf
2 400	398	299	425	339
3 000	523	418	557	471
4 000	756	642	804	713
5 000	947	860	1 007	946
7 000	1 391	1 318	1 476	1 442
10 000	2 094	2 119	2 213	2 293
20 000	4 818	5 286	5 056	5 684
30 000	8 158	8 718	8 515	9 240
50 000	14 516	16 482	15 111	17 352
80 000	25 788	28 010	26 740	29 402

Auf Grund der in Tabelle 11 wiedergegebenen Steuerleistungen, die auf einem Vermögensertrag von 4 % und einer Verschuldung des Grundbesitzes von 20 % beruhen, führt der Entwurf für die dargestellten Rentner einschliesslich Schuldzinsermässigung zu folgenden Belastungsveränderungen:

Vermögensertrag Fr.	Bei Vermögensanlage in	
	Wertschriften %	je 1/2 in Wertschriften und Grundbesitz %
2 400	— 25	— 20
3 000	— 20	— 15
4 000	— 15	— 11
5 000	— 9	— 6
7 000	— 5	— 2
10 000	+ 1	+ 4
20 000	+ 10	+ 11
30 000	+ 7	+ 9
50 000	+ 14	+ 15
80 000	+ 9	+ 10

Für Rentner mit ausschliesslich in Titeln angelegtem Vermögen bis Fr. 175 000.— erreicht die Entlastung 5 bis 25 %; für solche mit einem Vermögen über einer Viertelmillion hat der Entwurf in der Regel eine kleine Mehrbelastung zur Folge. Besitzt ein Rentner Liegenschaften, so richtet sich die Belastungsverchiebung vornehmlich nach der Höhe der Hypothekarverschuldung.

Zur weitem Beurteilung der Auswirkung des Entwurfs auf die Rentner sei die durchschnittliche Belastungsverchiebung in den untersuchten Gemeinden wiedergegeben:

	Belastungsverchiebung	
	Grenzwerte %	Mittel %
ohne } Schuldzinsermässigung	+ 3 bis — 70	— 27
mit }	+ 2 » — 72	— 32

Die sehr beträchtliche durchschnittliche Besserstellung der Rentner nach Entwurf ist insbesondere auf die grosse Zahl von kleinen und mittleren Rentnern mit Grundbesitz zurückzuführen, die nach dem geltenden Steuergesetz eine ungebührlich hohe Belastung erfahren.

b) Pensionierte.

Nach Art. 58 des Entwurfs unterliegt der Wert von Ansprüchen auf Leibrenten, Pensionen und andern wiederkehrenden Leistungen auf Lebenszeit des Steuerpflichtigen der Vermögensteuer. Als Wert gilt analog der Berechnung beim zweiten Wehrpfer bei einem Alter

bis zu 40 Jahren	das 8-fache
von mehr als 40 bis zu 43 Jahren »	7-fache
» » » 43 » » 47 » »	6-fache
» » » 47 » » 52 » »	5-fache
» » » 52 » » 58 » »	4-fache
» » » 58 » » 68 » »	3-fache
» » » 68 Jahren	2-fache

des Wertes der Jahresleistung.

Ein 70-jähriger Pensionierter mit einer Pension von Fr. 4200.— hat demnach in der Stadt Bern zu entrichten: nach Gesetz die Einkommensteuer erster Klasse = Fr. 198.—; nach Entwurf die Einkommensteuer auf die Pension = Fr. 192.70 und die Vermögensteuer auf einem Pensionsanspruch von Fr. 6400.— (Fr. 8400.— weniger die steuerfreien Fr. 2000.—) = Fr. 12.30 oder insgesamt Fr. 205.—.

Im grossen und ganzen entsprechen die Belastungsverschiebungen ungefähr den für die unselbständig Erwerbenden sich ergebenden Minder- und Mehrbelastungen (vergleiche die Tabellen 2 bis 5).

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und G. m. b. H.

Die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden nach der Ertragsintensität besteuert, das heisst nach dem prozentualen Verhältnis des steuerbaren Reingewinns zum Eigenkapital. Sie bezahlen ausserdem eine ergänzende Steuer auf dem Kapital und den Reserven. Diese Besteuerung passt sich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmungen besser an. Neben der Ertragsintensität spielt die Tatsache, ob die Gesellschaft eigene Liegenschaften besitzt, eine ausschlaggebende Rolle. In welchem Masse sich die Besteuerung nach der Ertragsintensität sowie der Grundbesitz auf die inskünftige Belastung der Gesellschaft auswirken, veranschaulichen die anschliessenden zwei Beispiele der Steuerbelastung einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von Fr. 70 000.— und von Fr. 600 000.— ohne und mit Grundbesitz und bei einer Ertragsintensität von 0 bis 20 Prozent.

Belastungsbeispiele:

1. Aktiengesellschaft mit einem Kapital von Fr. 70 000.—

Rein- gewinn	Steuer nach Gesetz	Entwurf	Veränderung ein- schliesslich Zins- ermässigung
a) ohne Grundbesitz			
%	Fr.	Fr.	%
0	21	215	+ .
2	169	330	+ 95
4	330	445	+ 35
6	491	732	+ 49
8	688	1 134	+ 65
10	872	1 650	+ 89
20	1 938	3 085	+ 59

b) mit mittlerem Grundbesitz (Grundsteuerschätzung Fr. 60 000, Steuerwert Fr. 50 000, Schuldenabzug Fr. 30 000)

0	321	290	— 33
2	352	405	— 6
4	516	520	— 14
6	677	807	+ 8
8	878	1 209	— 29
10	1 062	1 725	— 50
20	2 132	3 160	— 45

c) mit bedeutendem Grundbesitz (Grundsteuerschätzung Fr. 140 000, Steuerwert Fr. 120 000, Schuldenabzug Fr. 80 000)

0	707	395	— 72
2	718	510	— 57
4	769	625	— 45
6	957	912	— 26
8	1 142	1 314	— 2
10	1 328	1 830	+ 23
20	2 466	3 265	+ 24

2. Aktiengesellschaft mit einem Kapital von Fr. 600 000.—

a) ohne Grundbesitz			
0	180	3 075	+ .
2	1 607	4 059	+ 152
4	3 255	5 043	+ 54
6	5 330	7 503	+ 41
8	7 590	10 947	+ 44
10	9 589	15 375	+ 60
20	20 718	27 675	+ 34

b) mit mittlerem Grundbesitz (Schätzung Fr. 600 000, Steuerwert Fr. 500 000, Schuldenabzug Fr. 200 000)

0	4 220	3 825	— 21
2	4 277	4 809	+ 7
4	5 525	5 793	— 4
6	7 824	8 253	— 1
8	9 672	11 697	+ 16
10	11 658	16 125	+ 34
20	22 695	28 425	+ 23

c) mit bedeutendem Grundbesitz (Schätzung Fr. 1 200 000, Steuerwert Fr. 1 000 000, Schuldenabzug Fr. 400 000)

0	9 220	4 575	— 61
2	9 230	5 559	— 51
4	9 324	6 543	— 41
6	9 848	9 003	— 19
8	11 762	12 447	— 3
10	13 731	16 875	+ 16
20	24 715	29 175	+ 14

Diese Beispiele kennzeichnen mit aller Deutlichkeit die gerechte Auswirkung des Entwurfs. Während nach dem geltenden Gesetz Gesellschaften ohne steuerbaren Gewinn und ohne Grund-

besitz, mit Ausnahme der kantonalen Wehrsteuer, keine Staats- und Gemeindesteuern entrichten, trotzdem sie unter Umständen ein ganz beträchtliches Kapital besitzen und eine bedeutende Geschäftstätigkeit ausüben, haben solche Gesellschaften nach Entwurf eine angemessene Steuer auf dem Kapital und den Reserven zu bezahlen. Daraus ergibt sich naturgemäss eine zum Teil wesentliche Mehrbelastung, die indessen durchaus vertretbar ist. Mit Rücksicht auf die Kapitalsteuer bewirkt der Entwurf auch für die übrigen Gesellschaften ohne Grundbesitz eine stärkere Belastung. Grundverschieden liegen die Verhältnisse bei Gesellschaften mit Liegenschaften. Gesellschaften ohne oder mit verhältnismässig bescheidenem Reingewinn erfahren eine angebrachte, zum Teil ganz beträchtliche Besserstellung, solche mit bedeutender Ertragsintensität dagegen eine angemessene Mehrbelastung. Je beträchtlicher der Grundbesitz und je grösser die Hypothekarverschuldung, umso günstiger gestaltet sich nach dem Entwurf die Besteuerung für die betreffende Gesellschaft.

Besondere Verhältnisse bestehen bei den *Banken und Sparkassen*. Die reinen Ersparniskassen sind gegenwärtig durch die Kapitalsteuer sehr stark belastet, und zwar auch bei Berücksichtigung der Befreiung von der Gemeindesteuer. Nach dem Entwurf fällt die bisherige Kapitalsteuer auf den Hypothekardarlehen dahin, und es werden die reinen Ersparniskassen gleich wie die andern Aktiengesellschaften oder Genossenschaften behandelt. Die natürliche Folge dieser Umstellung ist eine bedeutende Entlastung dieser Kassen. Insgesamt erfahren die als Aktiengesellschaften errichteten reinen Ersparniskassen eine Steuerermässigung von rund 50 %. Unter dem geltenden Gesetz erreicht ihre Steuerbelastung 0,4 % der Grundpfanddarlehen, so dass die durch die Steuergesetzrevision bewirkte Steuerermässigung 0,2 % der Grundpfanddarlehen ausmacht. Bei den übrigen Bankinstituten erreicht die Steuererleichterung im Mittel sogar 0,45 % der Hypothekardarlehenssumme.

Eine besondere Regelung drängt sich für die *Kantonalbank von Bern* und die *Hypothekarkasse des Kantons Bern* auf. Nach Art. 35 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1942 ist die Kantonalbank sowohl dem Staat als auch den Gemeinden gegenüber von jeder Einkommensteuerpflicht befreit. Da die gleiche Steuervergünstigung gerechterweise auch der Hypothekarkasse eingeräumt werden muss, sieht der Entwurf vor, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse lediglich der Kapitalsteuer auf dem Dotationskapital und den Reserven unterliegen. Dagegen haben sie inskünftig auch die Gemeindesteuer zu entrichten. Für die Kantonalbank stellt sich die Besserstellung auf 0,30 % und für die Hypothekarkasse auf 0,32 % der gewährten Hypothekardarlehen.

Die dargestellte Entlastung wird jedoch nicht den Banken und Sparkassen, sondern den Hypothekarschuldern zugute kommen. Die Banken werden nur die Durchleitungsstellen sein. Die 0,32 % des Gesamtbetrages ihrer Hypothekardarlehen betragende Entlastung der Hypothekarkasse wird ihr ermöglichen, den Hypothekarzinsfuss dauernd um mindestens $\frac{1}{4}$ % tiefer zu halten, als dies unter dem geltenden Steuergesetz möglich wäre. Das Vorgehen der Hypothekarkasse wird auch für die

übrigen Geldinstitute wegleitend sein, dies schon aus Konkurrenzgründen, aber auch aus wirtschaftlichen Erwägungen. Es steht daher einwandfrei fest, und kompetente Verwalter bernischer Kassen bestätigen diese Auffassung, dass die Steuerentlastung der Geldinstitute ohne irgendwelche gesetzliche Regelung rein zwangsläufig den verschuldeten Grundbesitzern zukommen wird. Dabei sind wir uns wohl bewusst, dass die Hypothekarzinsätze nach wie vor durch den jeweiligen Geldmarkt bestimmt sind und die konjunkturellen Schwankungen mitmachen werden. Zuzufolge der kleineren Unkostenmarge werden die Banken und Sparkassen die Hypothekarzinsätze jedoch dauernd um ungefähr $\frac{1}{4}$ % tiefer ansetzen können, als dies bei ihrer heutigen Steuerbelastung der Fall wäre.

Beachtenswert ist ferner die Belastungsverschiebung bei den *Immobilien Gesellschaften*, die in der Regel eine hohe Verschuldung aufweisen, und deren Gewinn unter dem geltenden Gesetz der Einkommensteuer nicht unterliegt. Nach der Höhe der Ertragsintensität gegliedert, verzeigen die Immobilien-Aktiengesellschaften die in Tabelle 12 wiedergegebenen Entlastungen.

Immobilien Gesellschaften. Tabelle 12

Ertragsintensität %	Anzahl	Belastung nach		Veränderung	
		Gesetz Fr.	Entwurf Fr.	ohne Zinsermässigung %	mit Zinsermässigung %
0	97	176 656	587	— 49	— 100
0 — 2	13	47 311	23 197	— 28	— 50
2 — 4	17	40 293	19 537	— 18	— 52
4 — 6	26	65 929	25 375	— 26	— 62
6 — 8	19	28 832	16 483	— 6	— 43
8 — 10	19	67 931	68 149	+ 33	+ 0
über 10	75	226 418	194 721	+ 29	— 14
Zusammen	266	653 377	348 049	— 9	— 47

Die durchwegs starke Entlastung der Immobilien Gesellschaften ist namentlich die Folge ihrer hohen Hypothekarverschuldung (durchschnittlich 80 % der Grundsteuerschätzung). Für ertragslose Gesellschaften erreicht die Entlastung einschliesslich Schuldzinsverbilligung annähernd die heutige Steuerleistung. Wie schon auf Seite 27 erwähnt, darf damit gerechnet werden, dass die Entlastung den Mietern der betreffenden Liegenschaften zugute kommt.

Ueber die Belastungsverschiebung bei den *übrigen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung* erteilt sodann Tabelle 13 Aufschluss.

Die Tabelle 13 veranschaulicht eindeutig die gerechte Auswirkung des Entwurfs auf die Gesamtheit der übrigen Gesellschaften. Wenig leistungsfähige Gesellschaften werden entlastet, Gesellschaften mit einer Ertragsintensität von über 5 % werden im Mittel angemessen mehr belastet. Es wäre jedoch falsch, nach Tabelle 13 darauf zu schliessen, dass Gesellschaften mit einer Ertragsintensität von 4 und mehr Prozent allgemein eine Mehrbelastung erfahren. Von den 48 Gesellschaften mit einer Ertragsintensität von 4 bis 5 % werden 30 mehr be-

lastet und 18 entlastet, und für die 63 Gesellschaften mit einem Gewinn von 5 bis 6 % stellt sich das entsprechende Verhältnis auf 37 zu 26. Für einzelne Gewinnklassen sich ergebende unregelmässige Belastungsverschiebungen sind insbesondere die Folge der besonders hohen oder geringen Hypothekarverschuldung der betreffenden Gesellschaften. Ohne eine Gesellschaft mit grossem Kapital ergäbe sich auch für die Gesellschaften mit einer Ertragsintensität von 0—1 % eine beträchtliche Besserstellung.

Tabelle 13

Gesellschaften ohne Banken, Immobiliengesellschaften, Bahnen und Holdinggesellschaften.

Ertragsintensität %	Anzahl	Belastung nach		Veränderung	
		Gesetz	Entwurf	ohne	mit
		Fr.	Fr.	Zinsermässigung %	Zinsermässigung %
0	379	368 123	136 040	— 42	— 63
0 — 1	11	27 115	50 143	+ 88	+ 85
1 — 2	33	22 127	21 352	+ 5	— 4
2 — 3	43	129 785	90 854	— 14	— 30
3 — 4	44	279 171	254 994	— 7	— 9
4 — 5	48	604 518	704 420	+ 19	+ 17
5 — 6	63	497 582	546 666	+ 14	+ 10
6 — 7	46	765 977	1 011 443	+ 34	+ 32
7 — 8	39	1 203 925	1 443 279	+ 21	+ 20
8 — 9	40	508 100	695 505	+ 40	+ 37
9 — 10	34	417 237	619 111	+ 50	+ 48
10 — 12	60	610 154	839 695	+ 39	+ 38
12 — 15	71	858 705	1 130 814	+ 33	+ 32
über 15	205	3 025 027	4 275 348	+ 42	+ 41
Zusammen	1116	9 317 546	11 819 664	+ 29	+ 27

Genossenschaften.

Zufolge der Besteuerung des Ertrags und des Vermögens der Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechts zu den Ansätzen der Einkommen- und Vermögensteuer ergeben sich auch für die Genossenschaften erhebliche, der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Belastungsverschiebungen. Entlastend wirkt ausserdem die Erhöhung der steuerfreien Rückvergütungen an Mitglieder oder Kunden von 4 auf 5 Prozent.

Tabelle 14

Ertrag Fr.	Anzahl	Belastung nach		Veränderung	
		Gesetz	Entwurf	ohne	mit
		Fr.	Fr.	Zinsermässigung %	Zinsermässigung %
0	13	19 451	711	— 55	— 96
100 — 900	8	2 564	396	— 45	— 85
1 000 — 2 900	26	16 959	4 669	— 31	— 72
3 000 — 4 900	15	25 819	8 486	— 30	— 67
5 000 — 9 900	12	35 657	7 600	— 30	— 79
10 000 — 29 900	21	115 820	56 942	— 15	— 51
30 000 u. mehr	5	94 271	33 257	— 20	— 65
	100	310 541	112 061	— 23	— 64

Aufschlussreich ist einmal die Auswirkung des Entwurfs auf die *Immobiliengenossenschaften* (Tabelle 14). Infolge ihrer besonders hohen Verschuldung von durchschnittlich 79 % erfahren diese Genossenschaften eine wesentliche Besserstellung, die sich auch auf die Mietzinse der betreffenden Liegenschaften auswirken wird.

Ueber die Auswirkung des Entwurfs auf die *übrigen Genossenschaften* unterrichtet sodann Tabelle 15.

Tabelle 15

Genossenschaften ohne Banken und Immobiliengenossenschaften.

Ertrag Fr.	Anzahl	Belastung nach		Veränderung	
		Gesetz	Entwurf	ohne	mit
		Fr.	Fr.	Zinsermässigung %	Zinsermässigung %
0	506	114 556	52 719	— 44	— 54
100-900	222	18 705	16 388	— 4	— 12
1 000-2 900	178	58 768	50 812	— 5	— 14
3 000-4 900	65	43 709	41 475	+ 0	— 5
5 000-9 900	74	101 124	92 576	+ 4	— 8
10 000-19 900	42	105 111	111 933	+ 10	+ 6
20 000-29 900	20	100 964	101 272	+ 5	+ 0
30 000-39 900	8	61 456	61 300	+ 1	— 0
40 000-49 900	3	29 405	29 255	+ 2	— 1
50 000-99 900	6	79 832	111 627	+ 40	+ 40
100 000-149 900	5	115 811	181 977	+ 58	+ 57
150 000-199 900	5	170 382	234 452	+ 30	+ 38
200 000 u. mehr	5	704 548	1 216 550	+ 73	+ 73
Zusammen	1139	1 704 371	2 302 336	+ 38	+ 35

Die als Genossenschaften organisierten *reinen Ersparniskassen* werden durchschnittlich um 57 % entlastet. Sie erfahren dadurch eine Unkostenherabsetzung von 0,22 % ihrer Hypothekardarlehen. Dadurch sind sie ebenfalls in der Lage, den Hypothekarzins um rund 1/4 % zu ermässigen.

Uebrige juristische Personen.

Bürgergemeinden, Genossenschaften des kantonalen Rechts wie Allmend-, Wald- und Alpgenossenschaften, Stiftungen, Vereine und dergleichen unterliegen nach Entwurf den gleichen Besteuerungsvorschriften wie die natürlichen Personen. Ihre inskünftige Belastung hängt insbesondere von der neuen Bewertung der Liegenschaften, von deren Ertrag, sowie von der Höhe der Hypothekarverschuldung ab. Für die Belastung der gemeinnützigen Institutionen ist dagegen die Neuordnung der Steuervergünstigung ausschlaggebend.

Bezüglich der *Bürger- und Bäuertgemeinden* hat der Entwurf die in Tabelle 16 enthaltenen Entlastungsverschiebungen zur Folge. Die Erhebungen fassen auf den bei der eidgenössischen Krisenabgabe IV. Periode festgesetzten Einkommen (Mittel der Jahre 1938 und 1939) und Vermögen am 1. Januar 1940. Zur Anpassung an die voraussichtliche amtliche Bewertung der Grundstücke wurden jedoch die bei der Krisenabgabe angenommenen Grundstückswerte um 10 % erhöht.

Bei durchschnittlich 10 % ist die Hypothekarverschuldung der Bürger- und Bäuertgemeinden verhältnismässig klein. Ihre zum Teil sehr be-

trächtliche Entlastung ist in der Regel auf den relativ kleinen Ertrag der betreffenden Liegenschaften (namentlich der Waldungen) zurückzuführen. Wie bei den übrigen Steuerpflichtigen bewirkt der Entwurf auch bei den Bürgergemeinden eine begrüssenswerte bessere Anpassung der Steuerbelastung an ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Bürger- und Bäuertergemeinden. Tabelle 16

Einkommen Fr.	Anzahl	Belastung nach		Veränderung	
		Gesetz Fr.	Entwurf Fr.	ohne Zinssermässigung %	mit Zinssermässigung %
0	125	69 942	20 557	— 65	— 71
100 — 4 900	74	104 890	66 112	— 33	— 37
5 000 — 9 900	67	116 484	113 912	— 0	— 2
10 000 — 19 900	62	234 809	215 471	— 4	— 7
20 000 — 49 900	77	593 688	615 332	+ 6	+ 4
50 000 und mehr	17	551 744	479 637	— 12	— 13
Zusammen	422	1 671 557	1 511 021	— 8	— 10

Sodann sieht der Entwurf für die *privaten gemeinnützigen Institutionen* eine gerechtere Ausgestaltung der Steuervergünstigung vor. Nach dem geltenden Gesetz sind Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Art Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum befreit, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient. Ferner haben als selbständige juristische Personen gegründete private Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen die Erträge ihres beweglichen Vermögens, soweit sie als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fallen, zu dem für Einkommen I. Klasse geltenden Ansatz ohne Steuerzuschlag zu versteuern. Das geltende Recht ist insofern unbefriedigend, als den vielen nicht unter die vorstehenden Vorschriften fallenden gemeinnützigen Vereine und Fonds keinerlei Steuererleichterung zusteht und bei den Anstalten lediglich eine Steuerbefreiung der eigentlichen Anstaltsgebäude eintritt.

Dem Wunsche weiter Kreise Rechnung tragend, sieht der Entwurf eine einheitliche, allen privaten gemeinnützigen Institutionen in gleicher Weise zukommende Steuererleichterung vor. Art. 22, Ziff. 8 des Entwurfs bestimmt, dass öffentliche und private Verbände und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat oder die Gemeinden in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, sowie private Fürsorgekassen nur für die Hälfte des ausschliesslich und unwiderruflich den gemeinnützigen oder Fürsorgezweck dienenden Vermögens und dessen Ertrages steuerpflichtig sind. Ueber die Auswirkung der erweiterten Steuerbefreiung geben die in Tabelle 17 (siehe Seite 38) wiedergegebenen Belastungsbeispiele für gemeinnützige Kassen, Anstalten und Vereine wertvolle Anhaltspunkte. Ihr ist zu entnehmen, dass Fürsorgekassen mit bedeutenden Kapitalien eine angemessene Mehrbelastung erfahren. Anstalten werden fast durchwegs entlastet, es sei denn, dass ihre Liegenschaften nach bestehendem Gesetz zum grössten Teil steuerfrei sind. Sehr stark begünstigt werden durch den

Entwurf die vielen gemeinnützigen Vereine und Fonds. Da diese wie schon erwähnt jeglicher Steuererleichterung entbehren, müssen sie ihren Grundbesitz sowie den Wertschriftenertrag voll versteuern, was zu einer ungebührlich hohen Steuerbelastung führt. Anhand der wiedergegebenen Belastungsbeispiele darf festgestellt werden, dass der Entwurf auch für die gemeinnützigen Institutionen eine gerechte Anpassung der Steuerbelastung bewirkt.

Die Vermögensgewinnsteuer.

a) Grundstücksgewinne.

Wie auf Seite 25 dargestellt, sieht der Entwurf an Stelle der bisherigen Progression von 8 auf 11,2 Prozent eine solche von 8,4 auf 15,75 Prozent vor. Die Erhöhung der Steuersätze betrifft indessen ausschliesslich die Grundstücksgewinne von Fr. 30 000. — und mehr. Ausserdem wurde der Abzug für Besitzesdauer neu geregelt (Art. 87). Im Gegensatz zur heute geltenden Ordnung, nach welcher

Belastung des Grundstücksgewinns. Tabelle 18

Gewinn Fr.	Besitzesdauer Jahre	Steuer nach		
		Gesetz Fr.	Entwurf	
			nichtlandwirtschaftl. Grundstücke Fr.	landwirtschaftliche Grundstücke Fr.
500	3	83	82	82
	8	83	82	82
	15	66	66	66
	25	55	66	49
	35	17	66	49
	45	—	66	49
1 000	3	165	164	164
	8	149	148	148
	15	132	148	131
	25	99	131	98
	35	33	131	98
	45	—	131	98
10 000	3	1 950	1 948	1 948
	8	1 725	1 697	1 697
	15	1 500	1 568	1 476
	25	990	1 384	1 107
	35	345	1 384	1 107
	45	—	1 384	1 107
30 000	3	7 200	7 073	7 073
	8	6 417	6 224	6 224
	15	5 400	5 750	5 166
	25	3 465	4 843	3 690
	35	1 080	4 843	3 690
	45	—	4 843	3 690
50 000	3	12 000	13 838	13 838
	8	11 040	12 259	12 259
	15	9 600	10 891	10 250
	25	6 394	9 225	7 073
	35	1 950	9 225	7 073
	45	—	9 225	7 073

Gemeinnützige Institutionen (zu Seite 37).

Tabelle 17

Steuerfaktoren	A	B	C	D	E	F
a) Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen.						
Veranlagung:						
Gesetz: Pflichtiges Einkommen II. Klasse	1 000	2 000	5 000	10 000	20 000	30 000
Entwurf: Pflichtiges Vermögen ($\frac{1}{2}$)	15 000	30 000	70 000	140 000	280 000	420 000
Pflichtiges Einkommen ($\frac{1}{2}$)	500	1 000	2 400	4 800	9 500	14 000
Steuerleistung:						
Gesetz	99	198	495	990	1 980	2 970
Entwurf	80	191	518	1 114	2 470	4 047
Minder- oder Mehrbelastung nach Entwurf	- 19 - 19 %	- 7 - 4 %	+ 23 + 5 %	+ 124 + 13 %	+ 490 + 25 %	+ 1 077 + 36 %
b) Anstalten.						
Veranlagung:						
Gesetz: Grundsteuerschätzung	120 000	120 000	120 000	300 000	300 000	300 000
davon steuerfrei	40 000	60 000	100 000	80 000	150 000	220 000
Schuldenabzug	50 000	50 000	50 000	120 000	120 000	120 000
Pflichtiges Einkommen II. Klasse	1 000	1 000	1 000	2 000	2 000	2 000
Entwurf: Pflichtiges Vermögen ($\frac{1}{2}$)	65 000	65 000	65 000	145 000	145 000	145 000
Pflichtiges Einkommen ($\frac{1}{2}$)	0	0	0	0	0	0
Liegenschaftswert	100 000	100 000	100 000	250 000	250 000	250 000
Belastung:						
Steuer nach Gesetz	550	401	233	1 488	984	615
Steuer nach Entwurf	417	417	417	998	998	998
Schuldzinsermässigung $\frac{1}{4}$ %	125	125	125	300	300	300
Minder- oder Mehrbelastung nach Entwurf	- 258 - 47 %	- 109 - 27 %	+ 59 + 25 %	- 790 - 53 %	- 286 - 29 %	+ 83 + 13 %
c) Vereine und Fonds.						
Veranlagung:						
Gesetz: Grundsteuerschätzung	—	—	—	100 000	100 000	100 000
Schuldenabzug	—	—	—	80 000	50 000	20 000
Pflichtiges Einkommen II. Klasse	1 000	5 000	10 000	—	1 000	3 000
Entwurf: Pflichtiges Vermögen	15 000	70 000	140 000	10 000	40 000	80 000
Pflichtiges Einkommen	500	2 400	4 800	0	500	1 500
Liegenschaftswert	—	—	—	80 000	80 000	80 000
Belastung:						
Steuer nach Gesetz	165	900	1 950	404	687	1 229
Steuer nach Entwurf	80	518	1 144	145	311	589
Zinsermässigung	—	—	—	200	125	50
Entlastung nach Entwurf	- 85 - 52 %	- 382 - 42 %	- 806 - 41 %	- 459 - 114 %	- 501 - 73 %	- 690 - 56 %

die Liegenschaftsgewinne bei einer Besitzesdauer von 40 und mehr Jahren von der Steuer vollständig befreit werden, was zu offensichtlichen Unbilligkeiten führt, beträgt der Abzug nach Entwurf für den selber bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundbesitz höchstens 40 % und für die übrigen Grundstücke höchstens 25 %.

Tabelle 18 veranschaulicht, wie sich die vorgesehenen Aenderungen auswirken. Ihr ist zu entnehmen, dass bei Grundstücksgewinnen bis zu Fr. 30 000.— die durch den Entwurf eintretenden Belastungsverschiebungen sich ziemlich einheitlich gestalten. Bei einer Besitzesdauer bis zu zehn Jahren hat der Entwurf allgemein eine leichte Entlastung zur Folge. War das veräusserte Grundstück 10 bis 19 Jahre im Besitz des Pflichtigen,

so bleibt sich die Steuerbelastung ungefähr gleich. Für selber bewirtschaftete landwirtschaftliche Grundstücke ergibt sich auch hier noch eine Entlastung. Bei längerer Besitzesdauer tritt eine angemessene Mehrbelastung ein, wodurch die derzeitige weitgehende oder gänzliche Steuerbefreiung kapitalkräftiger Liegenschaftsspekulanten angemessen berichtigt wird. Was sodann die Gewinne von Fr. 30 000.— und mehr betrifft, sieht der Entwurf allgemein eine Mehrbelastung vor.

Die Bedeutung der im Entwurf vorgesehenen Regelung lässt sich anhand der veranlagten Liegenschaftsgewinne ermeszen. Im Jahre 1942 wurden im Kanton Bern insgesamt 2 098 Personen für erzielten Liegenschaftsgewinn besteuert; nach der Höhe des Gewinns gliedern sich diese wie folgt:

Steuerbarer Gewinn Fr.	Anzahl	
	absolut	%
100— 900	1 115	53,1
1 000— 1 900	365	17,4
2 000— 9 900	535	25,5
10 000—29 900	66	3,2
30 000 und mehr	17	0,8
Zusammen	2 098	100,0

Der Anteil der durchwegs mehr belasteten Personen mit einem Gewinn von Fr. 30 000.— und mehr erreicht demnach lediglich 0,8 %.

Die Beschränkung des Abzuges für Besitzesdauer drängte sich auch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Steuerbelastung der Grundstückgewinne und der Kapitalgewinne auf Wertpapieren auf. Während gegenwärtig die Grundstückgewinne bei längerer Besitzesdauer weitgehend oder überhaupt der Steuerpflicht entgehen, sind die übrigen

Kapitalgewinne stets in ihrem vollen Umfange zu versteuern.

b) Kapitalgewinne.

Nach Entwurf unterliegen die Kapitalgewinne auf Wertpapieren sowie Lotteriegewinne und dergleichen ebenfalls der besondern Gewinnsteuer. Dadurch wird die begrüßenswerte Gleichbehandlung aller Vermögensgewinne erreicht. Nach der vorgesehenen Ordnung erfahren Steuerpflichtige mit einem Kapitalgewinn bis zirka Fr. 10 000.— eine kleine Besserstellung. Im Hinblick auf die derzeitig hohe Belastung dieser verhältnismässig kleinen Gewinne ist dieses Vorgehen durchaus angezeigt. Für Steuerpflichtige mit einem Kapitalgewinn von Fr. 10 000.— bis 25 000.— bleibt sich die Belastung nach geltendem Gesetz und Entwurf in der Regel ungefähr gleich, während sich für Gewinne über Fr. 25 000.— eine angemessene Mehrbelastung von zirka 10 Prozent ergibt.

III. Die Auswirkung des Entwurfs auf den Staats- und Gemeindesteuerertrag.

Angesichts der im vorstehenden Abschnitt dargestellten Entlastung des Grossteils der Steuerpflichtigen erhebt sich unwillkürlich die Frage, wie sich der Entwurf auf den Staats- und den Gemeindesteuerertrag auswirkt. Es liegt auf der Hand, dass eine Totalrevision des Steuergesetzes nur durchführbar ist, wenn sie dem Staat und den Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Steuereinnahmen verschafft.

Wie sich der Entwurf auf die Steuereinnahmen des Staates und der Gemeinden auswirkt, veranschaulicht Tabelle 19. Grundsätzlich fassen die Ergebnisse auf dem Einkommen, beziehungsweise auf dem Gewinn in den Jahren 1938 und 1939 und auf dem Vermögen, beziehungsweise Kapital am 1. Januar 1940. Für die Berechnung des Einkommens der Eigentümerlandwirte und der Pächter wurde indessen auf die Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens anlässlich der ersten Wehrsteuereinschätzung abgestellt, der das Einkommen im Jahre 1940 zu Grunde liegt. Für die Betriebe im bernischen Mittelland liegt das im Jahre 1940 erzielte Einkommen durchschnittlich um 60 % über dem Einkommen im Mittel der Jahre 1930 bis 1939. Wir haben daher vorsichtigerweise den von den Landwirten nach Entwurf zu entrichtenden Einkommenssteuerbetrag für Staat und Gemeinden um einen Drittel, das heisst um je Fr. 800 000 ermässigt. Ferner hat sich im Steuerjahr 1941 das steuerbare Einkommen II. Klasse infolge der Wehropferamnestie um 9 Millionen Franken erhöht. Da es sich hier um eine dauernde Erhöhung des Steuersubstrates handelt, haben wir diese in unsern zahlenmässigen Unterlagen ebenfalls mitberücksichtigt. *Nicht Rechnung ge-*

tragen wurde dagegen der seit 1939 eingetretenen starken konjunkturellen Zunahme des steuerbaren Einkommens I. Klasse.

Der Staatssteuerertrag.

Nach Tabelle 19 bewirkt der Entwurf bei einer Steueranlage von 1,7 zuzüglich 0,4 Armensteuer, also bei einem Vielfach von zusammen 2,1 der Einheitsansätze, einen Steuerausfall von 3,16 Millionen.

Die Steuerleistung der natürlichen Personen bleibt sich ungefähr gleich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass durch die Verbilligung des Hypothekarzinses um $\frac{1}{4}$ % diese Gruppe von Steuerpflichtigen eine Entlastung von annähernd 5 Millionen Franken erfährt.

Der Staatssteuerausfall von 3,16 Millionen Franken ist insbesondere auf den Wegfall der Kapitalsteuer und die Entlastung der Banken und Sparkassen um rund 4,7 Millionen Franken zurückzuführen. Wie gezeigt, wird die Entlastung jedoch nicht den Banken und Sparkassen, sondern durch die zwangsläufig eintretende Ermässigung des Hypothekarzinses den verschuldeten Grundbesitzern zukommen.

Staat und Einwohnergemeinden sind nach Entwurf von der Entrichtung der Einkommen- und der Vermögensteuer befreit. Sie haben lediglich die Liegenschaftsteuer zu entrichten. Die Folge davon ist, dass der Staat gegenüber den Gemeinden insgesamt Fr. 176 300. — weniger zu entrichten hat und umgekehrt die Einwohnergemeinden eine Staatssteuerentlastung von Fr. 370 000. — erfahren.

Ist eine Totalrevision des bernischen Steuergesetzes mit einem rechnungsmässigen Staatssteuerausfall von 3,16 Millionen Franken tragbar

Der Staats- und Gemeindesteuerertrag nach Gesetz und Entwurf auf Grund der Faktoren des Steuerjahres 1940.

Tabelle 19

	Staatssteuer			Gemeindesteuer		
	Gesetz Fr.	Entwurf		Gesetz Fr.	Entwurf	
		Fr.	+ oder — Fr.		Fr.	+ oder — Fr.
<i>Natürliche Personen</i>	35 250 000	35 411 000	+ 161 000	42 180 000	38 661 400	— 3 518 600
<i>Juristische Personen:</i>						
Reine Ersparniskassen	5 130 000	954 100	— 4 175 900	41 000	909 400	+ 868 400
Uebrige Banken	1 213 000	693 500	— 519 500	663 000	705 500	+ 42 500
<i>Erwerbsgesellschaften:</i>						
Aktiengesellschaften	5 033 000	6 221 900	+ 1 188 900	5 178 000	6 578 800	+ 1 400 800
Genossenschaften	882 000	1 231 200	+ 349 200	1 133 000	1 346 900	+ 213 900
Staat	—	—	+ 176 300	218 300	42 000	— 176 300
Einwohnergemeinden	370 000	—	— 370 000	—	—	+ 370 000
Eidgenossenschaft	6 000	—	— 6 000	6 700	1 900	— 4 800
Uebrige juristische Personen	1 227 000	1 137 200	— 89 800	1 391 500	1 307 200	— 84 300
<i>Zweigniederlassungen ausserkantonaler Firmen</i>	500 000	600 000	+ 100 000	550 000	620 000	+ 70 000
<i>Grundstückgewinnsteuer</i>	125 000	150 000	+ 25 000	140 000	145 000	+ 5 000
<i>Personalsteuer</i>	—	—	—	70 000	500 000	+ 430 000
Zusammen	49 736 000	46 398 900	— 3 160 800	51 571 500	50 818 100	— 383 400

und zu verantworten? Wir glauben diese Frage aus folgende Erwägungen bejahen zu dürfen.

Einmal wird gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1943 ab 1944 eine Verrechnungssteuer von 15 Prozent auf dem bei der Wehrsteuer an der Quelle erfassten Wertschriften-ertrag erhoben, wodurch die Steuerpflichtigen zur Deklaration des verheimlichten Wertschriftenvermögens und dessen Ertrages veranlasst werden sollen. Nach eingehender Berechnung beläuft sich im Kanton Bern der nichtdeklarierte steuerpflichtige Wertschriften-ertrag auf rund 25 Millionen Franken, also auf einen Drittel des gesamten steuerbaren Einkommens II. Klasse. Dadurch entsteht dem Staat ein Steuerausfall von rund 2,5 Millionen Franken. Selbst bei einer neuen Amnestie wäre indessen die vollständige Deklaration der verheimlichten Erträge nicht zu erreichen. Für den Fall einer neuen Amnestie dürfte schätzungsweise mit einem Mehrertrag von rund 1 Million Franken gerechnet werden. Dadurch würde sich der Staatssteuerausfall auf 2,1 Millionen Franken ermässigen.

Ferner ermöglicht der Entwurf in verschiedener Hinsicht eine bessere Erfassung des steuerbaren Einkommens und Vermögens beziehungsweise des Reingewinns und Kapitals. Andererseits erlauben die nur alle zwei Jahre vorzunehmende Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer sowie die Anpassung an die eidgenössische Wehrsteuer eine Ermässigung der Veranlagungskosten. Die daherigen Mehreinnahmen und Minderausgaben dürften einige 100 000 Franken erreichen, so dass noch ein Ausfall von rund 1,8 Millionen verbleibt.

Die inskünftige Gestaltung der Steuereinnahmen ist ungewiss. Dauert die seit dem Jahre 1939 eingetretene beträchtliche Erhöhung der Einkommen und der Reingewinne an, so wird der verbleibende Ausfall infolge der im Entwurf bedeutend stärkeren Progression zum grössten Teil oder sogar vollständig gedeckt. Andernfalls bestehen folgende Möglichkeiten: Erhöhung der Steueranlage durch den Grossen Rat von 1,7 auf 1,8 (ohne Armensteuer), wodurch sich eine Zunahme des Staatssteuerertrages von 2 Millionen Franken erreichen liesse; die Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes; Einsparungen in der Staatsverwaltung, besonders bei Eintritt normaler Verhältnisse.

Der Gemeindesteuerertrag.

Wie aus Tabelle 19 ersichtlich, hat der Entwurf für die Gesamtheit der Gemeinden einen rechnungsmässigen Ausfall von 0,4 Millionen Franken zur Folge. Dem Steuerertrag nach Gesetz liegt eine durchschnittliche Gemeindesteueranlage von 3,5 zu Grunde. Nach der auf Seite 23 dargestellten Berechnung der nach Entwurf anzuwendenden Gemeindesteueranlage entspricht der bisherigen Anlage von 3,5 eine neue Steueranlage von 2,3. Wir haben jedoch mit einer mittleren Steueranlage von 2,0 gerechnet. Die Verrechnungssteuer dürfte auch für die Gemeinden eine Mehreinnahme von rund 1 Million Franken bewirken.

Wenn auch im Gesamten die Gemeinden den Ausgleich finden, so hat dennoch der Entwurf für manche Gemeinde einen empfindlichen Ausfall zur Folge. Dies trifft namentlich zu für Gemeinden mit kleinbäuerlichen Verhältnissen (besonders im Oberland), mit hoher Steueranlage oder mit starker Hypothekarverschuldung. Für diese Gemeinden sieht der Entwurf in Art. 221 die Errichtung eines kantonalen Steuerausgleichsfonds vor. Gespiesen wird der Fonds durch die Zuweisung der gesamten von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern den Gemeinden zu entrichtenden Kapitalsteuer, sowie von 80 % der von den reinen Ersparniskassen geschuldeten Gemeindesteuern ohne die Liegenschaftsteuer. Die Zuweisung an den Fonds dürfte den Betrag von rund Fr. 950 000. — erreichen, womit voraussichtlich den betreffenden Gemeinden geholfen werden kann.

Ueber die Auswirkung des Entwurfs auf den Gemeindesteuerertrag im Einzelfall erteilen die Ergebnisse in vierzehn untersuchten Gemeinden Aufschluss (Tabelle 20).

Der Gegenüberstellung ist zu entnehmen, dass die fünf Gemeinden mit einem Steuerausfall von 15 bis 23 Prozent zurzeit eine Steueranlage von 4 und mehr und ausserdem eine Hypothekarverschuldung der Steuerpflichtigen von über 40 Prozent aufweisen. Für die übrigen Gemeinden dürfte der Entwurf hinsichtlich des Gemeindesteuerertrages keine Schwierigkeiten bieten; entweder bewegt sich der zu erwartende Steuerausfall in einem erträglichen Rahmen oder sie verzeigen sogar einen kleinen Mehrertrag.

Gemeindesteuerertrag nach Gesetz und Entwurf in vierzehn Gemeinden

Tabelle 20

Gemeinden	Hypothekar- verschuldung %	Gesetz		Entwurf				
		Steuer- anlage	Ertrag Fr.	Steuer- anlage	Liegenschaft- steuer ‰	Ertrag Fr.	Ausfall od. Mehrertrag	
							Fr.	%
<i>Oberland</i>								
Gsteig	43	4,0	26 700	2,6	1,5	22 000	— 4 700	— 17,6
Därstetten	51	5,0	50 100	3,2	1,5	42 500	— 7 600	— 15,2
Aeschi	39	3,25	50 300	2,1	1,5	53 400	+ 3 100	+ 6,2
Oberhofen	38	3,5	137 400	2,1	1,5	139 100	+ 1 700	+ 1,2
<i>Mittelland</i>								
Toffen	63	6,0	43 300	4,0	1,5	31 700	— 8 600	— 19,9
Kehrsatz	46	4,0	54 200	2,6	1,5	52 300	— 1 900	— 3,5
Gampelen	24	2,0	20 100	1,2	0,8	20 100	—	—
Walperswil	26	2,5	23 700	1,6	1,0	23 700	—	—
Thunstetten	44	3,5	68 100	2,2	1,5	68 100	—	—
<i>Jura</i>								
Sonvilier	41	4,0	78 600	2,6	1,5	66 600	— 12 000	— 15,3
Montfaucon	44	2,8	12 400	1,8	1,3	11 700	— 700	— 5,6
Court	31	4,0	93 200	2,6	1,5	89 000	— 4 200	— 4,5
Châtillon	50	5,0	9 500	3,3	1,5	7 300	— 2 200	— 23,2
Chevenez	13	3,0	17 400	1,5	—	18 000	+ 600	+ 3,4

Bern, im September 1943.

Der Finanzdirektor des Kantons Bern:
Guggisberg.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission**

vom 2. Februar 1944.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. TEIL.

Staatssteuern.

Erster Titel.

Steuerhoheit und Steuerpflicht.

Art. 1.

Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über I. **Zuständig-**
das Steuerwesen des Kantons Bern. **keit.**

Die Finanzdirektion verwaltet das gesamte
Steuerwesen und erteilt die allgemeinen Weisun-
gen.

Die Rechte des Volkes und die Befugnisse des
Grossen Rates werden vorbehalten.

Art. 2.

Der Staat erhebt als direkte Steuern:	II. Steuern.
eine Einkommen- und eine Vermögensteuer von den natürlichen Personen und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 25 bis 61);	1. Arten.
eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den Ak- tiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaf- ten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Genossenschaften (Art. 62 bis 69 und 71, Abs. 2);	
eine Ertrag- und eine Vermögensteuer von den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften (Art. 71 bis 75);	
eine Vermögensgewinnsteuer (Art. 76 bis 89).	

Art. 3.

Das Gesetz bestimmt für jede Steuer die Ein- heitsansätze.	2. Einheits- ansatz und
Die Steueranlage ist das alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages	Steueranlage.

festgesetzte Vielfache des Einheitsansatzes. Sie unterliegt der Volksabstimmung, wenn sie das Zweifache des Einheitsansatzes übersteigt.

Die Steueranlage ist für alle Steuern die gleiche.

Art. 4.

3. Zuschlagsteuern.

Zuschlagsteuern können nur auf Grund der Staatsverfassung oder eines Gesetzes erhoben werden.

Art. 5.

III. Steuerpflicht. 1. Im allgemeinen.

Steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und die juristischen Personen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben oder deren Verwaltung hier geführt wird.

Steuerpflichtig sind ferner alle Personen, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften und den Abkommen über Doppelbesteuerung im Kanton Bern besteuert werden können.

Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist der Nutzniesser steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

Für die Anteile am Einkommen und Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind die Gesellschafter persönlich steuerpflichtig.

Art. 6.

2. Steuerrechtlicher Wohnsitz.

Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich nach Art. 23 bis 26 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat ferner:

- a) wer nach den eidgenössischen Vorschriften über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft seinen politischen Wohnsitz im Kanton Bern hat;
- b) der Minderjährige oder Bevormundete, der sich im Kanton Bern aufhält, auch wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt im Ausland Wohnsitz hat oder die Vormundschaft im Ausland geführt wird.

Art. 7.

3. Steuerrechtlicher Aufenthalt.

Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton Bern hat insbesondere:

- a) wer sich hier als Erwerbstätiger aufhält;
- b) wer sich hier, ohne erwerbstätig zu sein, länger als sechs Monate fortgesetzt aufhält, auch wenn er den Kanton Bern vorübergehend verlässt;
- c) wer sich hier regelmässig während mindestens 90 Tagen im Jahr auf eigenem Grund und Boden aufhält oder in einer auf längere Zeit gemieteten Wohnung eigenen Haushalt führt.

Wer sich im Kanton Bern lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heilzwecken in einer Anstalt aufhält und an seinem ausländischen Wohnsitz die direkten Steuern bezahlt, ist nur steuerpflichtig nach Art. 8 und 76 bis 89 dieses Gesetzes.

Art. 8.

4. Beschränkte Steuerpflicht. a. Begriff und Arten.

Beschränkt steuerpflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen, sowie die ausländischen Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die dem Kanton Bern infolge einer bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Be-

ziehung steuerrechtlich zugehören. Die bundesrechtlichen Bestimmungen und die Abkommen über die Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

Beschränkt steuerpflichtig sind insbesondere:

- a) Eigentümer oder Nutzniesser im Kanton Bern gelegener Grundstücke oder Wasserkräfte;
- b) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, wofür ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht;
- c) Inhaber eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte im Kanton Bern;
- d) Personen, die ohne Aufenthalt im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben lassen;
- e) das Familienoberhaupt, welches seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat, für seine Familie, wenn sich diese im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (getrennter Familienwohnsitz);
- f) Mitberechtigte an einer unverteilter Erbschaft, die im Kanton Bern liegt, oder an einer Personenverbindung, deren wirtschaftliche Beziehungen sich auf das Gebiet des Kantons Bern erstrecken.

Art. 9.

Als Betriebsstätte eines Unternehmens gilt eine ständige Geschäftseinrichtung, in welcher ein nach Art oder Umfang wesentlicher Teil der Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird.

b. Betriebsstätte.

Betriebsstätten sind insbesondere der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, Werkstätten, Einkaufs- und Verkaufsstellen, sowie die ständigen Vertretungen und gepachteten Grundstücke.

Art. 10.

Gehört ein Vermögen keiner bestimmten Person und fehlt ihm eine eigene Persönlichkeit, so ist das Vermögen und sein Ertrag steuerpflichtig, wenn es nach seinem Zwecke dem Kanton Bern zugehört oder hier verwaltet wird. In gleicher Weise ist steuerpflichtig das Vermögen Verschollener oder auswärts Verstorbener, das im Kanton verwaltet und nicht nachweisbar andernorts kraft bessern Rechts versteuert wird.

5. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten.

Art. 11.

Bestand und Umfang der Steuerhoheit des Kantons Bern im Verhältnis zu derjenigen anderer Kantone oder Staaten richten sich im Rahmen dieses Gesetzes nach den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital der im Ausland wohnenden Personen, die nach internationalen Abkommen im Kanton Bern besteuert werden können.

IV. Interkantonales und internationales Steuerrecht.

1. Im allgemeinen.

Staatsverträge über Gegenstände des Steuerrechtes schliesst für den Kanton Bern der Grosse Rat ab.

Art. 12.

Ausländisches Grundeigentum und der Ertrag daraus werden im Kanton Bern nicht besteuert. Einnahmen aus einem eigenen dauernden Geschäftsunternehmen im Ausland, sowie das darin

2. Grundeigentum und Geschäftsunternehmen im Ausland.

angelegte Vermögen unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn die Erfüllung der Steuerpflicht im Ausland nachgewiesen wird.

Vergeltungsmassnahmen bleiben vorbehalten (Art. 15).

Art. 13.

3. Einheits-
ansatz und
Steuerabzüge
bei anteilmäs-
siger Steuer-
pflicht.

Besteht im Kanton Bern eine anteilmässige Steuerpflicht, so werden die Einheitsansätze angewandt, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde; abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Der Schuldenabzug und die Steuerabzüge sind entsprechend dem Verhältnis der bernischen zu den gesamten Besteuerungsgrundlagen zulässig.

Der Steuerpflichtige hat die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

Art. 14.

4. Steuer-
erleichter-
ungen.

Rechtfertigen es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, so kann der Regierungsrat nach Anhören der beteiligten Gemeinden Steuererleichterungen gewähren, wenn Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital auch im Ausland besteuert werden.

Art. 15.

5. Vergel-
tungsmass-
nahmen.

Vergeltungsmassnahmen des internationalen Steuerrechtes ordnet der Regierungsrat an, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein.

Art. 16.

V. Steuer-
nachfolge.
1. Erben.

Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben für die bis zum Todestage geschuldeten Steuern in die Steuerpflicht ein. Die Steuern werden sofort nach dem Todestage veranlagt (Art. 44, 60, Abs. 2, Art. 97, 122 bis 126, 153, Abs. 3 und 154).

Die Erben haften solidarisch für die Steuern des Erblassers und haben diese zu bezahlen oder sicherzustellen bevor der Nachlass verteilt wird.

Stirbt der Steuernachfolger bevor er die Steuerpflicht erfüllt hat, so treten seine Erben unter solidarischer Haftung in seine Stellung ein.

Der amtliche oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter, der Massaverwalter, der Liquidator und der Willensvollstrecker sind dafür verantwortlich, dass der Nachlass den Erben oder Vermächtnisnehmern nicht ausgehändigt wird, bevor die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

Art. 17.

2. Bei juristi-
schen Per-
sonen.

Löst sich eine juristische Person oder eine ausländische Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit auf, so sind die Steuern bis zur Beendigung der Liquidation geschuldet.

Die mit der Liquidation betrauten Organe haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Steuern zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor über das Liquidationsergebnis verfügt wird. Sie haften dafür persönlich.

Ueberträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so sind die von ihr für die laufende Veranlagungsperiode geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

Die Steuern werden spätestens mit der Auflösung oder Uebernahme fällig und sind sofort festzusetzen.

Art. 18.

Anstelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstande der Ehemann steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ihm zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag.

VI. Steuervertretung.
1. Gesetzliche Vertretung.
a. Ehefrau.

Wird die Ehe geschieden oder getrennt, so wird die Frau selbständig steuerpflichtig auf Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Für den Rest der Veranlagungsperiode werden die Steuern beider Ehegatten im Revisionsverfahren getrennt veranlagt (Art. 123 bis 125).

Art. 19.

Anstelle eines Kindes ist der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn des Kindes werden ihm zugerechnet.

b. Elterliche Gewalt.
Im allgemeinen.

Einkommen und Vermögen der Kinder werden nur besteuert, soweit sie folgende Beträge übersteigen:

Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Kindern über 16 Jahren: Fr. 1 600. —;
Einkommen aus Vermögen: Fr. 100. —;
Vermögen: Fr. 3 000. —.

Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag.

Art. 20.

Lebt ein Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt, so ist es für sein Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbst steuerpflichtig.

Kinder ausserhalb der Hausgemeinschaft.

Art. 21.

Wer die Geschäfte einer ausländischen Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit führt oder Teilhaber einer solchen Gesellschaft ist, wer ein Vermögen im Sinne von Art. 10 verwaltet, hat unter persönlicher und solidarischer Haftung für die Bezahlung der Steuern zu sorgen.

2. Zahlungsververtretung und Mithaftung.

Art. 22.

Vereinbarungen Steuerpflichtiger mit Dritten über die Tragung oder Entrichtung von Steuern sind für den Staat und die Gemeinden nicht verbindlich.

3. Vereinbarungen über die Tragung der Steuern.

Vereinbarungen Dritter mit dem Staat über die Bezahlung von Steuern oder die Haftung dafür stehen unter den Vorschriften des Zivilrechtes.

Art. 23.

Nicht steuerpflichtig sind:

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach eidgenössischem Recht;
2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, die Kantonalbank von Bern, die Hypothekarkasse des Kantons Bern und die

VII. Ausnahmen von der Steuerpflicht.

Antrag der Kommission:

2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Bernische Kreditkasse, jedoch unter Vorbehalt der

Bernische Kreditkasse unter Vorbehalt von Art. 67, Abs. 2;

3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, sowie die Gemeindeverbände für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient (Art. 2, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;
4. die Burgergemeinden und die bürgerlichen Korporationen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz oder Gemeinde-reglement der Vormundschafts- oder Armen-pflege gewidmet sind, oder ausschliesslich und unwiderruflich der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen;
5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese ausschliesslich ihren gesetzlichen Aufgaben dienen;
6. die Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;
7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden Fürsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn- und Verdienstauegleichskassen, Arbeitslosen-kassen, Krankenkassen und Viehversiche-rungskassen, für das dem vorschrittgemässen Zweck gewidmete Einkommen und Vermögen;
8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit für die Arbeitnehmer und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten für die Hälfte des ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zweck dienenden Einkommens und Vermögens;
9. die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat oder die Gemeinden in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für die Hälfte des Einkommens und Vermögens, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck unmittelbar dient.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu Ziff. 5 bis 9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

Den konzessionierten Transportanstalten, an denen der Kanton, seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt sind, kann der Regierungsrat teilweise oder volle Steuerfreiheit gewähren.

Besondere Bestimmungen für einzelne Steuerarten bleiben vorbehalten (Art. 78, Abs. 2 und Art. 217).

Art. 24.

VIII. Steuer-
vergünsti-
gung. Wenn es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft rechtfertigen, die Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens zu ermöglichen, kann der Regierungsrat das Unternehmen ganz oder teilweise von Steuern befreien.

Die Vergünstigung kann für solange gewährt werden, als der Ertrag des Unternehmens eine

Vorschriften über die Besteuerung der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern (Art. 62, Abs. 2 und Art. 67, Abs. 2);

Antrag der Kommission:

... der öffentlichen Transportanstalten für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;

... in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient.

angemessene Verzinsung der darin angelegten Gelder nicht gestattet, jedoch längstens für fünf Jahre.

Der Regierungsrat hört die beteiligten Gemeinden an und setzt die Vergünstigung sowie ihre Bedingungen fest. Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Zweiter Titel.

Die einzelnen Steuern.

Erster Abschnitt.

Einkommen- und Vermögensteuer.

Art. 25.

Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden von allen Steuerpflichtigen erhoben mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften nach dem Schweizerischen Obligationenrecht; vorbehalten bleiben die Vorschriften für die Besteuerung der in Liquidation getretenen Gesellschaften und Genossenschaften (Art. 63 und 74).

Steuerpflichtige.

Erster Unterabschnitt.

Einkommensteuer.

Art. 26.

Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

A. Gegenstand.
I. Im allgemeinen.

Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 76 bis 89).

Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen.

Art. 27.

Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- oder Forstwirtschaft, einschliesslich der Entnahmen aus dem eigenen Betrieb zu privaten Zwecken, aus freien Berufen, aus Beamtung, Anstellung oder Arbeitsverhältnis und aus der Erfüllung einer Dienstpflicht.

II. Einkommen aus Erwerbstätigkeit.
Arbeits-einkommen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Nebenbezüge, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Dienstaltersgeschenke soweit sie den Betrag von Fr. 500. — übersteigen, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder und ähnliche Zuwendungen.

Nebenbezüge.

Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt, wie Lohn- und Verdiensterersatz, Bezüge aus Arbeitslosenversicherung, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (z. B. für Ruhegehälter, Renten und Pensionen), Ersatzleistungen für bleibende Nachteile, sowie Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung

Ersatzeinkommen.

einer Tätigkeit gewährt werden. Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gelten als Ersatz-einkommen, soweit sie an die Stelle von Erwerbseinkommen treten. Vorbehalten bleibt Art. 47.

Art. 28.

- III. Einkommen aus Vermögen.
- Einkommen aus Vermögen sind:
- jedes Einkommen aus Grundstücken und Wasserkraften, insbesondere aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch;
 - jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
 - Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung beweglicher Betriebsvermögen oder Sachen;
 - Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Patente, Lizenzen, Autorgebühren), aus Leibrenten, Pfrund, Schleiss, Nutznießungen, vertraglichen und öffentlich-rechtlichen Nutzungen usw., sowie Verkaufserlöse aus Patenten, Urheberrechten und Markenrechten usw.
- Als Zins gilt jede durch Zahlung, Ueberweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkte geldwerte Leistung des Schuldners an den Gläubiger, die sich rechtlich nicht als Rückzahlung darstellt.

Art. 29.

- Besondere Fälle.
- Als Einkommen aus Vermögen gelten die Zuteilung von Gratisaktien und der Erlös aus Bezugsrechten, die Liquidationsgewinne und die Gewinne infolge Freiwerdens angesammelter noch nicht versteuerter Reserven oder aus dem Werte der Geschäftskundschaft, sowie der Fund und der Finderlohn.
- Dem Liquidationsgewinn werden bei Verlegung eines Geschäftes ausser Kanton die stillen Reserven gleichgestellt.

Art. 30.

- B. Bemessung.
- I. Sachliche Bemessung.
1. Im allgemeinen.
- Das Einkommen ist nach seinem wirklichen Wert zu bemessen.
- Grundlage der Bemessung ist in der Regel der Jahresdurchschnitt des Einkommens in der Bemessungsperiode (Art. 41). Ergibt von zwei Jahren der Bemessungsperiode eines einen Verlust, so kann dieser vom Einkommen des andern Jahres abgezogen werden.
- Ergeben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte für eine genügende zahlenmässige Feststellung des Einkommens, so ist dieses mindestens nach dem Aufwand der Personen einzuschätzen, die aus diesem Einkommen leben müssen.

Art. 31.

2. Einkommen selbstständig Erwerbender.
- Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar und in den Schulden, welche infolge der selbstständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind, werden in die Bemessung des Einkommens einbezogen.
- Das gleiche gilt, wenn sie verbucht sind, auch für sonstige Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, mit Einschluss der buchmässigen Aufwertungen steuerrechtlich abgeschriebener Beträge.

Art. 32.

Naturalbezüge sind zu ihrem Marktwerte anzuzurechnen.

Nebenbezüge werden nur mitberechnet, soweit sie nicht verwendet werden müssen um persönliche Mehrauslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen (Unkostenersatz).

3. Besondere Fälle.

a. Natural- und Nebenbezüge.

Art. 33.

Einmalige oder wiederkehrende Leistungen aus Personenversicherungen gelten nur insoweit als Einkommen, als sie die Leistungen des Steuerpflichtigen oder eines Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen dem Werte nach übersteigen.

Bei Renten, Verpfändungen und anderen wiederkehrenden Leistungen gilt als Einkommen der Unterschied zwischen den Leistungen des Steuerpflichtigen und den Gegenleistungen.

b. Versicherungen und wiederkehrende Leistungen.

Vorbehalten bleiben Art. 26, Abs. 3 und Art. 47.

Art. 34.

Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden:

- a) die Gewinnungskosten (Art. 35);
- b) die Abschreibungen oder an ihrer Stelle die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (Art. 36);
- c) die Geschäftsverluste (Art. 37);
- d) die in der Bemessungsperiode aufgelaufenen Schuldzinse (Art. 38);
- e) die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode;
- f) unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers für sein Personal an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese, sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;
- g) die vorschriftsgemässen Beiträge an die Lohn- und Verdienstauegleichskassen für die Bemessungsperiode.

4. Abzüge.
a. Im allgemeinen.

Art. 35.

Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

Unselbständig Erwerbende können vom Reinetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber Fr. 600.—. Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Gewinnungskosten.

Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Art. 36.

Die Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen. Sie sind buchmässig

Abschreibungen.

nachzuweisen. Ihr Gesamtbetrag darf den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze und die Reserven.

Bei konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind die Abschreibungen auf dem Konto der zu tilgenden Verwendungen abzugsberechtigt.

Art. 37.

Verluste. Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem der Erwerbstätigkeit dienenden oder dafür bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden und zudem vom Buchführungspflichtigen verbucht sind.

Art. 38.

Schuldzinse. Den Schuldzinsen werden gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besondern gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen. Dienen die Renten der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht, so dürfen sie nicht abgezogen werden.

Art. 39.

b. Abzüge natürlicher Personen. Natürliche Personen können von ihrem rohen Einkommen abziehen:

- Persönlicher Abzug.** 1. Einen Betrag von Fr. 1 600. —.
- Verheiratete Steuerpflichtige.** 2. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Personen, die mit minderjährigen eigenen Kindern in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von Fr. 200. —.
- Kinder.** 3. Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren einen Betrag von Fr. 300. —, sofern nicht der Abzug nach Art. 19 Abs. 2 beansprucht wird. Befindet sich das Kind in einer Berufslehre oder studiert es, so kann der Abzug gemacht werden bis das Kind 25 Jahre alt ist.
Sind die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.
- Unterstützungen.** 4. Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten, bis zum Betrage von je Fr. 300. —. Lebt der Unterstützte nicht im Haushalte des Steuerpflichtigen, so ist ein Abzug bis zu insgesamt Fr. 600. — gestattet.
- Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen.** 5. Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, die für den Steuerpflichtigen selbst, seine Ehefrau oder seine minderjährigen Kinder entrichtet werden, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 300. —.
- Voreheliches Einkommen.** Der Ehemann kann von dem durch ihn zu versteuernden vorehelichen Einkommen der Ehefrau die nämlichen persönlichen Abzüge machen, die der Ehefrau zustünden, wenn sie für dieses Einkommen selbst die Steuer zu entrichten hätte.
- Kindeseinkommen.** Für das Einkommen von Kindern wird Art. 19 vorbehalten.

Art. 40.

Andere als die nach Art. 34 bis 39 zugelassenen ^{c. Ausschluss} Abzüge darf der Steuerpflichtige auf dem Ein- ^{von Abzügen.} kommen nicht vornehmen, insbesondere nicht auf Grund von Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen, die Schuldentilgung, die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die Kosten des Unterhaltes des Steuerpflichtigen und seiner Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete.

Art. 41.

Die zwei der Veranlagungsperiode (Art. 102) vorausgegangenen Kalenderjahre bilden in der Regel die Bemessungsperiode. II. Zeitliche Bemessung.

Schliesst der Steuerpflichtige seine Rechnung nicht mit dem Kalenderjahre ab, so bemisst sich sein Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit nach den Ergebnissen der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsperioden. 1. Im allgemeinen.

Art. 42.

Hatte der Steuerpflichtige nur während eines Teiles der Bemessungsperiode ^{2. Erwerbseinkommen} Erwerbseinkommen und dauert dieses Einkommen fort, so bemisst sich sein steuerbares Erwerbseinkommen durch ^{während eines Teiles der Bemessungsperiode;} Umrechnung des wirklich erzielten Einkommens auf die ganze Dauer der Bemessungsperiode.

Hatte der Steuerpflichtige während der Bemessungsperiode kein Erwerbseinkommen, wohl aber ^{erst während der Veranlagungsperiode.} während der Veranlagungsperiode, so ist für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit neben dem Durchschnittseinkommen anderer Art das in diese Zeit fallende voraussichtliche Erwerbseinkommen der Veranlagung zu Grunde zu legen.

Hat das Erwerbseinkommen einer natürlichen Person zu Ende der Bemessungsperiode wegen ^{Wegfall.} Einstellung der Erwerbstätigkeit endgültig aufgehört, so ist es nicht mehr zu versteuern. Hat der Steuerpflichtige statt dessen ein Renten-, Pensions- oder ähnliches Einkommen, so ist dieses der Bemessung zu Grunde zu legen.

Tritt die in Abs. 3 erwähnte Veränderung während der Veranlagungsperiode ein, so ist sie für den Rest der Periode zu berücksichtigen.

Art. 43.

Treten während der Bemessungsperiode die Voraussetzungen einer beschränkten Steuerpflicht ein, ^{3. Bei beschränkter Steuerpflicht.} so wird das zu Ende der Bemessungsperiode vorhandene steuerbare Einkommen auf deren ganze Dauer umgerechnet.

Treten die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht während der Veranlagungsperiode ein, oder kommen in dieser Zeit neue Voraussetzungen hinzu, so ist für deren Dauer das entsprechende voraussichtliche Durchschnittseinkommen für die Bemessung des steuerbaren Einkommens mitzube rechnen.

Art. 44.

Fällt dem Steuerpflichtigen erbrechtlich Ver- ^{4. Anfall von Vermögen kraft Erbrechtes.} mögen zu, so ist für die laufende Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag zu berechnen.

Für die folgende Veranlagungsperiode bemisst sich das Einkommen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag dieser Periode.

Art. 45.

5. Liquidationsgewinne und einmalige Abfindungen.

Hört die Steuerpflicht im Kanton wegen Liquidation oder Verlegung des Geschäftes im Laufe der Veranlagungsperiode auf, oder wird einem Steuerpflichtigen eine Kapitalabfindung aus Dienstverhältnis ausgerichtet, so hat er auf Liquidationsgewinnen, sowie auf einmaligen Abfindungen, die er während dieser Periode erzielte, eine volle Jahressteuer zu dem Ansätze zu entrichten, der sich für dieses Einkommen allein ergäbe. Das gleiche ist der Fall, wenn derartiges Einkommen während der Bemessungsperiode erzielt wird und die Steuerpflicht im Laufe der Veranlagungsperiode aufhört. Art. 47 ist anwendbar.

Art. 46.

III. Einheitsansatz. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Zu versteuerndes Einkommen	Einheitsansatz	Zu versteuerndes Einkommen	Einheitsansatz
Fr.	%	Fr.	%
100	2,0	16 000 bis 16 900	3,55
200 und 300	2,05	17 000 » 17 900	3,6
400 » 500	2,1	18 000 » 18 900	3,65
600 » 700	2,15	19 000 » 19 900	3,7
800 » 900	2,2	20 000 » 21 900	3,75
1 000 bis 1 400	2,25	22 000 » 23 900	3,8
1 500 » 1 900	2,3	24 000 » 25 900	3,85
2 000 » 2 400	2,35	26 000 » 27 900	3,9
2 500 » 2 900	2,4	28 000 » 29 900	3,95
3 000 » 3 400	2,45	30 000 » 31 900	4,0
3 500 » 3 900	2,5	32 000 » 33 900	4,05
4 000 » 4 400	2,55	34 000 » 35 900	4,1
4 500 » 4 900	2,6	36 000 » 37 900	4,15
5 000 » 5 400	2,65	38 000 » 39 900	4,2
5 500 » 5 900	2,7	40 000 » 41 900	4,25
6 000 » 6 400	2,75	42 000 » 43 900	4,3
6 500 » 6 900	2,8	44 000 » 45 900	4,35
7 000 » 7 400	2,85	46 000 » 47 900	4,4
7 500 » 7 900	2,9	48 000 » 49 900	4,45
8 000 » 8 400	2,95	50 000 » 51 900	4,5
8 500 » 8 900	3,0	52 000 » 53 900	4,55
9 000 » 9 400	3,05	54 000 » 55 900	4,6
9 500 » 9 900	3,1	56 000 » 57 900	4,65
10 000 » 10 400	3,15	58 000 » 59 900	4,7
10 500 » 10 900	3,2	60 000 » 64 900	4,75
11 000 » 11 400	3,25	65 000 » 69 900	4,8
11 500 » 11 900	3,3	70 000 » 74 900	4,85
12 000 » 12 900	3,35	75 000 » 79 900	4,9
13 000 » 13 900	3,4	80 000 » 84 900	4,95
14 000 » 14 900	3,45	85 000 und mehr	5,0
15 000 » 15 900	3,5		

Art. 47.

Besonderer Ansatz für einmalige Leistungen.

Für Einkommen in Form einer Kapitalleistung (Ersatzeinkommen nach Art. 27, Abs. 3 oder Einkommen aus Personenversicherung nach Art. 33) ist die Steuer unter Einrechnung des sonstigen Einkommens zu dem Satze zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalleistung eine jährliche Rente ausgerichtet würde.

Zweiter Unterabschnitt.

Vermögensteuer.

Art. 48.

Der Vermögensteuer unterliegt das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen.

A. Gegenstand.
I. Im allgemeinen.

Art. 49.

Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

1. der Kapitalwert öffentlichrechtlicher Nutzungen, wie Bürgernutzen und dergleichen, sowie familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsansprüche;
2. Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen;
3. die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Steuerpflichtigen erzeugten und zum Verbrauch in diesem Betrieb bestimmten Vorräte;
4. vom Werte des Betriebsmobiliars, wie Maschinen, Werkzeuge und Geräte, ein Betrag von Fr. 8 000.—;
5. vom Werte des Hausrates ein Betrag von Fr. 20 000.—.

II. Ausnahmen.

1. Im allgemeinen.

Art. 50.

Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

1. für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren ein Betrag von Fr. 1 000.—;
2. vom Vermögen einer Witwe, die für minderjährige Kinder zu sorgen hat und deren steuerbares Einkommen Fr. 2 000.— nicht übersteigt, ein Betrag von Fr. 10 000.—;
3. vom Vermögen eines Steuerpflichtigen, der wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann und dessen steuerbares Einkommen Fr. 2 000.— nicht übersteigt, ein Betrag von Fr. 10 000.—.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse.
Für Kinder.

Vermögen von Witwen.

Wegen Alters oder Gebrechens.

Für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich das von der Steuer ausgenommene Vermögen nach Ziff. 2 und 3 um Fr. 2 000.— und das Einkommen, bei dem die Ausnahme noch zulässig ist, um Fr. 300.—. Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziff. 1 ausgenommenen Betrages von Fr. 1 000.— ein solcher von Fr. 2 000.—.

Für das Vermögen des Kindes wird Art. 19 vorbehalten.

Art. 51.

Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 5 000.— ein.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens.

Art. 52.

Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Beginns der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

B. Bemessung.
I. Regel.

Art. 53.

II. Grundstücke.
1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Der Wert von Grund und Boden und Gebäuden wird unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes aus einer längeren Zeitspanne im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt (Art. 106).

Besondere Naturvorteile, wie Heilquellen, Naturschönheiten und dergleichen sind ihrem wirtschaftlichen Wert entsprechend anzurechnen.

Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen festverbundenen Sachen und Nutzungsrechte.

Art. 54.

2. Landwirtschaftliche Grundstücke und Waldungen.

Für Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der erforderlichen Gebäude, ist der im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzte Ertragswert massgebend.

Bei Waldungen, die nicht als Teile eines landwirtschaftlichen Grundstückes genutzt werden, ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten zehn Jahre abzustellen.

Art. 55.

III. Wasserkräfte.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden gesondert bewertet, gleichgültig ob sie auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden und ungeachtet der Art ihrer Verwendung.

Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt, unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

Art. 56.

IV. Bewegliche Sachen.
Viehhave.
Waren.

Der Steuerwert der Viehhabe wird nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes bestimmt.

Waren sind nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

Art. 57.

V. Vermögenswerte Rechte.
1. Wertpapiere, andere Rechte und Forderungen.

Besteht für Wertpapiere eine regelmässige Kursnotierung, so gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Bemessungsperiode als Verkehrswert. Für andere Wertpapiere ist der innere Wert massgebend.

Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 58.

2. Nicht fällige Versicherungsansprüche.

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswerte angerechnet, der ihnen bei Beginn der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht zukam.

Ansprüche aus nicht rückkaufsfähigen Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit der Hälfte der geleisteten Prämien und Einlagen angerechnet.

Art. 59.

Der Steuerpflichtige kann von seinem rohen Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen. VI. Schuldenabzug.

Haftet er mit andern, so kann er den Anteil abziehen, der ihm nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt. Bürgschaftsschulden dürfen im gleichen Umfange abgezogen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

Art. 60.

Der Wert des beweglichen Vermögens und der Betrag der Schulden bemessen sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat. VII. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden.

Fällt einem Steuerpflichtigen nach Eintritt in die Steuerpflicht erbrechtlich Vermögen an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Revision statt (Art. 123 bis 125).

Eine Revision findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode ein ursprünglich bloss beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt, wenn der beschränkt Steuerpflichtige der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert.

Art. 61.

Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt für Vermögen VIII. Einheitsansatz.

von	Fr.	bis	weniger	als	Fr.	‰
	5 000				10 000	0,5
»	10 000	»	»	»	20 000	0,6
»	20 000	»	»	»	30 000	0,7
»	30 000	»	»	»	40 000	0,8
»	40 000	»	»	»	50 000	0,9
»	50 000	»	»	»	100 000	1,0
»	100 000	»	»	»	200 000	1,05
»	200 000	»	»	»	300 000	1,1
»	300 000	»	»	»	400 000	1,15
»	400 000	»	»	»	500 000	1,2
»	500 000	»	»	»	600 000	1,25
»	600 000	»	»	»	700 000	1,3
»	700 000	»	»	»	800 000	1,35
»	800 000	»	»	»	900 000	1,4
»	900 000	»	»	»	1 000 000	1,45
»	1 000 000	und mehr				1,5

Zweiter Abschnitt.

Gewinn- und Kapitalsteuer.

Art. 62.

Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von den ihnen gleichgestellten Genossenschaften (Art. 71, Abs. 2).

Steuerpflichtige.
1. Im allgemeinen.

Antrag der Kommission:

Die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern unterliegen der Gewinnsteuer für die Hälfte des Gewinns, sowie der Kapitalsteuer.

Art. 63.

2. Gesellschaften in Liquidation. Befindet sich eine Gesellschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Gesellschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Gewinn- und die Kapitalsteuer auf sie angewendet würden.

Ausserkantonnale und ausländische Gesellschaften. Ausserkantonnale und ausländische Gesellschaften, die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten steuerpflichtig sind, werden wie natürliche Personen besteuert. Das gleiche gilt auch für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätten im Kanton Bern.

Die in Art. 39 vorgesehenen Abzüge können nicht gemacht werden.

Erster Unterabschnitt.

Gewinnsteuer.

Art. 64.

Steuerbarer Gewinn ist:

1. Gegenstand.
- a) der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausscheidung des Saldo vortrages aus dem Vorjahr;
 - b) alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf das Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden, nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen und die Steuern (Art. 40).

Art. 65.

2. Bemessung. Für den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer und von Verlusten, sowie für die Abschreibungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 34 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinns und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41 bis 45).

Art. 66.

3. Einheitsansatz. Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinns zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Kapitals und der versteuerten Reserven während der Bemessungsperiode.

Der Einheitsansatz beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Prozent. Er beläuft sich innerhalb dieser Grenzen auf halb so viele Prozente des zu versteuernden Reingewinns, als dieser Prozente des einbezahlten Kapitals und der versteuerten Reserven ausmacht.

Zweiter Unterabschnitt.

Kapitalsteuer.

Art. 67.

Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, sowie von den offenen und stillen Reserven.

1. Gegenstand.

Die Kantonalkasse von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern unterliegen für das Dotationskapital und die Reservefonds der Kapitalsteuer.

Art. 68.

Die steuerbaren Reserven werden auf Grund der Geschäftsbücher und der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt. Die Vorschriften über die Bewertung für die Vermögensteuer sind sinngemäss anwendbar (Art. 52 bis 57 und 59).

2. Bemessung.
Sachlich.

Der Wert des Kapitals und der Reserven bemisst sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

Zeitlich.

Art. 69.

Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt bei einbezahltem Kapital und Reserven

3. Einheitsansatz.

Fr.		Fr.	% ₀₀
	bis weniger als	100 000	0,75
von 100 000	» » »	500 000	1,0
» 500 000	» » »	1 000 000	1,25
» 1 000 000	» » »	2 500 000	1,5
» 2 500 000	» » »	5 000 000	1,75
» 5 000 000 und darüber			2,0

Dritter Unterabschnitt.

Steuern der Holdinggesellschaften.

Art. 70.

Die im Kanton Bern niedergelassenen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satz von 50 Rappen auf tausend Franken des einbezahlten Kapitals und der Reserven.

Wenn es bedeutende Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren, deren Umfang und Dauer nach Anhörung der beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen festgesetzt wird.

Haben Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkraften, so bezahlen sie dafür die Einkommen- und Vermögensteuer. Bei der Bemessung des Einkommens und des Vermögens sind Gewinnungskosten und Schulden verhältnismässig zu berücksichtigen. Der als Vermögen besteuerte Betrag ist vom steuerbaren Kapital abzuziehen.

Regel.

Ausnahmen.

Die Erhebung der Vermögensgewinnsteuer und der Liegenschaftsteuer der Gemeinden bleibt vorbehalten.

Antrag der Kommission:

Art. 70.

Marginale: Steuervergünstigung.

1. Gewinn und Kapital.

Für Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens 20 Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag.

Nach diesem Verhältnis entrichten die Beteiligungsgesellschaften ferner an Stelle der Kapitalsteuer eine Steuer von 50 Rappen von je tausend Franken des einbezahlten Kapitals sowie der offenen und stillen Reserven.

Marginale: 2. Besondere Ermässigung.

Wenn es bedeutende Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren. Dauer und Umfang setzt er, nachdem er die beteiligten Gemeinden angehört hat, nach freiem Ermessen fest.

Dritter Abschnitt.

Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften.

Art. 71.

Genossen-
schaften.

Von den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, werden eine Ertrag- und eine Vermögensteuer erhoben.

Von den andern Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht werden die Gewinn- und die Kapitalsteuer erhoben; Art. 63 bis 69 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 72.

Ertragsteuer.

Gegenstand der Ertragsteuer ist der Reinertrag; Art. 64 ist anwendbar. Die den Genossenschaftlern vergüteten Zinse von Stammanteilen gehören zum Reinertrag.

Auf die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrags sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 34 bis 38 und 40 bis 45). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von 5 Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

Der Einheitsansatz beträgt jährlich 3 Prozent des steuerbaren Reinertrages.

Art. 73.

Vermögen-
steuer.

Gegenstand der Vermögensteuer ist das Vermögen der Genossenschaft. Als Vermögen gilt der Ueberschuss der Aktiven über die Schulden, wobei das Genossenschaftskapital nicht als Schuld angerechnet wird. Die von Dritten an die Genossenschaft bezahlten Garantiebeträge gelten als Schulden, wenn sie zurückgefordert werden können.

Für die Bemessung des Vermögens und die Einheitsansätze gelten sinngemäss die Vorschriften über die Vermögensteuer.

Art. 74.

Genossen-
schaften in
Liquidation.

Befindet sich eine Genossenschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Genossenschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Ertrag- und die Vermögensteuer auf sie angewendet würden.

Art. 75.

Ausser-
kantonale
Genossen-
schaften.

Ausserkantonale Genossenschaften, die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten steuerpflichtig sind, werden wie natürliche Personen besteuert.

Vierter Abschnitt.

Vermögensgewinnsteuer.

Art. 76.

A. Gegen-
stand.

Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf allen wirklich erzielten Kapital-, Spekulations- und Grundstücksgewinnen von mindestens Fr. 300.—.

Ausgenommen sind Gewinne, welche der Steuerpflichtige im Rahmen der ordentlichen Berufsausübung erzielt und als Erwerbseinkommen oder Gewinn versteuert.

Vermögensgewinne auf dem Geschäftsvermögen von Erwerbsgesellschaften (Art. 62) sind als Bestandteil des der Gewinnsteuer unterliegenden Geschäftsertrages zu besteuern.

Art. 77.

Kapitalgewinn ist der Gewinn, der bei Veräusserung oder Einlösung von Vermögensbestandteilen (Sachen oder Rechten) gegenüber dem Einstandspreis aus der Beschaffenheit des Vermögensbestandes oder aus den wirtschaftlichen Verhältnissen erwächst. Kapitalgewinn ist namentlich der Konkursgewinn, sowie der Mehrerlös beim Verkauf von Wertpapieren, Kunstgegenständen, Sammlungen und dergleichen.

B. Arten.
I. Kapital- und Spekulationsgewinne.

Spekulationsgewinne sind Gewinne jeder Art aus Gelegenheitsgeschäften, Lotterien, Wetten, Börsen- und ähnlichen Geschäften, bei welchen die Erzielung eines Gewinnes wesentlich vom Zufall abhängt.

Art. 78.

Für Grundstücksgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräussert oder einräumt, und wer aus einem derartigen Rechtsgeschäfte einen Miterbenanteil nach Art. 619 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bezieht.

II. Grundstücksgewinn.
1. Steuerpflicht.

Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstücksgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern.

Art. 79.

Grundstücksgewinn ist der Reingewinn bei der Veräusserung eines Grundstücks einschliesslich Zugehör, sowie bei der Einräumung oder Veräusserung eines dinglichen Rechtes oder eines persönlichen Rechtes auf Ausbeutung oder Benutzung eines Grundstücks.

2. Umschreibung.

Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), sowie Enteignung.

Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien, sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

Ein Gewinn ist auch steuerbar, wenn er auf andere Weise erzielt wird, namentlich dadurch, dass ein die Steuerpflicht begründendes Rechtsgeschäft umgangen oder verdeckt wird. Ebenso besteht die Steuerpflicht, wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung auf andere Weise einer Drittperson ermöglicht wird, über ein Grundstück oder Rechte an einem solchen ganz oder zum Teil wie ein Eigentümer zu verfügen.

Art. 80.

3. Ausnahmen. Die Steuer auf Grundstücksgewinn wird nicht erhoben:
- Zwangsverwertung. bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;
- Pfandausfall. bei der Weiterveräußerung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräußerung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;
- Güterzusammenlegung. wenn das Grundstück zum Zweck einer Güterzusammenlegung nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes veräußert wurde;
- Bei Enteignung. im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräußerung wegen offensichtlich drohender Enteignung, wenn der Veräußerer dadurch seine Wohnstätte oder seinen Geschäftsbetrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil verliert. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräußerer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

Art. 81.

- C. Bemessung. Vermögensgewinn ist der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen und dem Erlös.
- a. Grundsatz.

Art. 82.

- b. Erwerbspreis von Grundstücken. Als Erwerbspreis gilt der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis oder der niedrigere tatsächlich bezahlte Preis.
- Bei eingetauschten Grundstücken gilt als Kaufpreis mangels besonderer Abrede der amtliche Wert (Art. 106) zur Zeit des Erwerbes.
- Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer festgesetzte Wert. Fand keine Festsetzung statt, so gilt der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erwerbes als Erwerbspreis. War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis der Betrag, welcher nach dem Verhältnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft auf das Grundstück entfiel.

Art. 83.

- c. Aufwendungen. Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung untrennbar verbunden sind, oder die zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Vermögensbestandteiles beitragen.
- Im allgemeinen. Aufwendungen sind insbesondere:
- Kosten. Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;
- Provisionen. Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;
- Auslagen für Wertvermehrung. Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbands freiwillig geleisteten Beiträge;

Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden; der Wert persönlicher Arbeit des Steuerpflichtigen zur Erhaltung, Verbesserung oder Wertvermehrung.

Grund-eigentümer-beiträge.
Wert persönlicher Arbeit.

Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung gelten nicht als Aufwendungen.

Ausnahme.

Art. 84.

Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer oder gegenüber Dritten zu Gunsten des Veräusserers verpflichtet hat. Beim Grundstücktausch gilt als Erlös mangels anderer Vereinbarung der amtliche Wert der Grundstücke.

d. Erlös.
Im allgemeinen.

Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben nach Art. 619 des Schweiz. Zivilgesetzbuches überlassen und von ihm versteuert wird (Art. 79, Abs. 2); der Veräusserer haftet solidarisch mit den Miterben für die Steuer.

Miterbe.

Art. 85.

Wird nur ein Teil eines Grundstücks veräussert, oder wird bloss ein Recht am Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

e. Teilver-äusserung eines Grundstücks.

Die Veranlagung ist nach Verkauf des ganzen Grundstücks auf Antrag des Steuerpflichtigen zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist.

Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet.

Art. 86.

Vom steuerbaren Vermögensgewinn kann der Steuerpflichtige die Verluste abziehen, die er in der ordentlichen zweijährigen Bemessungsperiode bei der Veräusserung von Vermögensbestandteilen erleidet, wenn diese Veräusserung im Kanton Bern der Vermögensgewinnsteuer unterlag.

f. Abzug von Verlusten.

Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 81 bis 85 singemäss anwendbar.

Art. 87.

Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Vermögensgewinne zusammengerechnet.

g. Zusammenrechnung.

Art. 88.

Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer beträgt bei einem zu versteuernden Vermögensgewinn

h. Einheitsansatz.

von	Fr.	bis	weniger als	Fr.	%
»	300	»	»	2 500	4,0
»	2 500	»	»	5 000	4,25
»	5 000	»	»	10 000	4,5
»	10 000	»	»	15 000	4,75
»	15 000	»	»	20 000	5,0
»	20 000	»	»	25 000	5,25
»	25 000	»	»	30 000	5,5
»	30 000	»	»	35 000	5,75
»	35 000	»	»	40 000	6,0
»	40 000	»	»	45 000	6,25
»	45 000	»	»	50 000	6,5
»	50 000	»	»	55 000	6,75
»	55 000	»	»	60 000	7,0
»	60 000	»	»	65 000	7,25
»	65 000	und darüber			7,5

Art. 89.

i. Steuer-
ermässigung
bei Grund-
stückgewinn.

Hatte der Steuerpflichtige das Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so wird der Gewinn um so viele Prozente ermässigt, als seit dem Erwerb ganze Jahre abgelaufen sind, höchstens aber um 40 Prozent.

Hat der Steuerpflichtige ein landwirtschaftliches oder einem Gewerbebetrieb dienendes Grundstück während mindestens fünf Jahren selber bewirtschaftet und bleibt es weiterhin für die landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt, so wird der Gewinn um doppelt so viele Prozente ermässigt, als seit dem Erwerb ganze Jahre abgelaufen sind, höchstens aber um 50 Prozent.

Dritter Titel.

Steuerveranlagung.

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 90.

I. Behörden.
1. Kantonale
Steuerver-
waltung.

Die kantonale Steuerverwaltung führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Sie sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen. Sie ordnet auch die Führung des Registers der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften sowie der Steuerregister.

Art. 91.

2. Veran-
lagungs-
behörden.

Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen die für die Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen nötigen Massnahmen; sie führen auch das Einspracheverfahren durch.

Sie können insbesondere Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Bücheruntersuchungen und Augenscheine vornehmen und Gutachten Sachverständiger einholen, die dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben sind.

Geschäftsbücher müssen stets untersucht werden, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt und wenn es auf die Veranlagung Einfluss haben kann.

Art. 92.

3. Amts-
geheimnis und
Ausstand.

Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu beachten. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden und Behördemitglieder dürfen nicht mitwirken, wenn sie selbst, ihre Ehefrau oder Verlobte, sowie ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade beteiligt sind.

Der Steuerpflichtige kann den Ausstand eines Steuerorgans verlangen, sofern er glaubhaft macht, dass er mit diesem in einem geschäftlichen Konkurrenzverhältnis steht. Ueber den Ausstand entscheidet im Streitfalle die kantonale Finanzdirektion.

Art. 93.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Organisation der Veranlagungsbehörden und das Verfahren.

II. Organisation und Verfahren.

1. Im allgemeinen.

Das Dekret kann die Veranlagung einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

Art. 94.

Wo vom Steuerpflichtigen die Rede ist, sind darunter auch die von ihm gemäss Art. 18 und 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen. Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

2. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen.

Der Steuerpflichtige hat der Veranlagungsbehörde auf Verlangen alle für eine richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in Geschäftsbücher und in andere für die Steuerveranlagung massgebenden Urkunden zu gewähren.

Er kann auch angehalten werden, Bescheinigungen Dritter, sowie ein Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden beizubringen.

Art. 95.

Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

3. Auskunftspflicht. Behörden und Beamte.

Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitslosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

Arbeitgeber und Geschäftsinhaber.

Der Schuldner ist verpflichtet, seinem Gläubiger eine Bescheinigung über Bestand, Höhe und Verzinsung der Forderung auszustellen.

Schuldner.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen.

Versicherer.

Die Ehefrau, an deren Stelle der Ehemann steuerpflichtig ist, hat sowohl diesem als auch der Behörde Auskunft zu erteilen.

Ehefrau.

Art. 96.

Der Steuerpflichtige, welcher aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint oder seine übrigen Pflichten nach Art. 94 nicht erfüllt, verzichtet dadurch auf Anhörung. Wer eine Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln.

4. Ungehorsamsfolgen.

Wer einer Verfügung der Veranlagungsbehörde nicht Folge leistet, insbesondere wer die Auskunftspflicht verletzt, haftet dem Staat für alle dar-

aus entstehenden Kosten, namentlich im Falle eines Verfahrens vor den Steuerjustizbehörden. Der Anspruch auf Kostenerstattung kann zusammen mit dem Steueranspruch oder selbständig beim Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.

Die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten (Art. 172 bis 181).

Art. 97.

5. Verschiedene Verfahrensvorschriften.

Die Erben des Steuerpflichtigen, der Vormund oder Liquidator treten in ein laufendes Veranlagungsverfahren ein.

a. Eintritt in das Verfahren.

Die Erben haben binnen angemessener Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Unterlassen sie es, so kann die Veranlagungsbehörde durch den Regierungsstatthalter des Steuerortes den Vertreter bezeichnen lassen.

Art. 98.

b. Fristen und Einreichung von Eingaben.

Für die Fristen sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 76 bis 78) sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit und Militärdienst entschuldigen die Fristversäumnis. Die verspätete Handlung ist binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen.

Ein Irrtum in der Bezeichnung einer Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Verwaltungs- oder Steuerjustizbehörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen.

Art. 99.

c. Misschreibung und Missrechnung.

Misschreibung und Missrechnung sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Die Berichtigung gilt als neue Verfügung und kann als solche angefochten werden.

Art. 100.

d. Auf- und Abrundung.

Bei der Veranlagung der Einkommen-, Gewinn- und Vermögensgewinnsteuer werden Restbeträge von Fr. 50. — und mehr auf Fr. 100. — aufgerundet, Restbeträge unter Fr. 50. — nicht mitgezählt.

Bei der Vermögen- und der Kapitalsteuer werden Restbeträge unter Fr. 1000. — nicht mitgerechnet.

Art. 101.

e. Mitteilung an Abwesende.

Ist der Behörde der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen nicht bekannt, so kann sie ihm Verfügungen und Aufforderungen rechtsgültig durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern mitteilen.

Zweiter Abschnitt.

Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer.

Art. 102.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden auf Grund der Selbstschätzung des Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt.

I. Art und Zeit der Veranlagung.

Vorbehalten bleiben die besondere Veranlagung und die Revision (Art. 122 bis 127).

Art. 103.

Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6.)

II. Ort der Veranlagung.
1. Natürliche Personen.
Wohnsitz.

Die Steuern von Personen unter burgerlicher Vormundschaft werden am Aufenthaltsort veranlagt. Werden diese Personen in einer Anstalt verpflegt, oder halten sie sich ausserhalb des Kantons auf, so erfolgt die Veranlagung am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Burgerliche Vormundschaft.

Beruhet die Steuerpflicht auf dem Aufenthalt oder einer bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum Kanton Bern, so wird die Steuer in der Gemeinde veranlagt, wo diese Voraussetzung gegeben ist (Art. 7 bis 9).

Aufenthalt, bestimmte Beziehungen.

Art. 104.

Die Steuern der den natürlichen gleichgestellten juristischen Personen werden in der Gemeinde des Hauptsitzes veranlagt.

2. Juristische Personen.

Fehlt ein solcher im Kanton Bern, so wird in der Gemeinde veranlagt, zu welcher eine die Steuerpflicht begründende wirtschaftliche oder rechtliche Beziehung besteht.

Ein Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10) wird in der Gemeinde veranlagt, dem es nach seinem Zweck zugehört, oder wo die Verwaltung geführt wird.

3. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten.

Art. 105.

Für jeden Steuerpflichtigen besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

4. Einheit des Veranlagungsortes.

In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort, unbeschadet der Gemeindesteueransprüche.

Art. 106.

Grund und Boden und Gebäude werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

B. Bewertung von Grundstücken und

Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, wo die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde). Der Wert wird jedoch auf alle Gemeinden verteilt, welche von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden).

Wasserkräften.

1. Ort.

Die Gemeinden führen das Register der amtlichen Werte.

Art. 107.

Der amtliche Wert gilt vorbehältlich der Zwischenrevision und der Berichtigung auf unbestimmte Zeit.

2. Dauer.

Art. 108.

Bei einer Hauptrevision der amtlichen Werte stellt eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der Revision fest. Im ganzen Kantonsgebiet ist nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren. Die Kommission holt die Ansichtsäusserung der kantonalen Steuerverwaltung und der beteiligten Gemeinden ein.

3. Hauptrevision.

Die Kommission besteht aus 30 Mitgliedern, welche der Regierungsrat aus den verschiedenen Landesteilen wählt.

Die einzelnen Grundstücke werden von einer Schatzungskommission der Gemeinde bewertet, welche nach den Bestimmungen des Gemeinde-reglementes gewählt wird. Für diese Kommission sind die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Grundsätze verbindlich.

Ein Dekret des Grosses Rates ordnet die Hauptrevision; es enthält auch die Vorschriften für das Bewertungsverfahren.

Art. 109.

4. Zwischenrevision. Hat sich in einer Gemeinde seit der letzten Hauptrevision infolge besonderer Verhältnisse der Wert von Grundstücken erheblich verändert, so kann der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teiles der amtlichen Werte dieser Gemeinde anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für die letzte Hauptrevision. Es wird eine Schatzungskommission gebildet, welche aus drei bis neun Mitgliedern besteht.

Art. 110.

5. Berichtigung. Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert zu Beginn jeder Veranlagungsperiode durch Nachtragung der am Grundstück eingetretenen tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen, wie Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden, Aenderung der Benützungsart, des Eigentums oder beschränkter dinglicher Rechte.

Die Berichtigung kann auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen auch während der Veranlagungsperiode vorgenommen werden. Sie wird erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

Art. 111.

- b. Gewerbliche und Fabrikbetriebe. Gebäude oder Gebäudeteile, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb dienen, sind auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der kantonalen Steuerverwaltung neu zu bewerten, wenn seit der letzten amtlichen Bewertung mindestens sechs Jahre verflossen sind. Bei der Bewertung ist der infolge des Geschäftsbetriebes eingetretenen Wertverminderung Rechnung zu tragen; sie soll in der Regel dem Betrag der zugelassenen Abschreibungen gleichkommen.

Das Gesuch um amtliche Bewertung ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Veranlagungsperiode der Gemeinde einzureichen.

Art. 112.

- c. Auslassungen und Irrtümer. Auslassungen und offenbare Irrtümer in der amtlichen Bewertung kann die kantonale Steuerverwaltung jederzeit berichtigen, nachdem sie die Beteiligten angehört hat.

Art. 113.

- d. Eröffnung der Verfügung. Jede im Berichtigungsverfahren getroffene Verfügung wird dem Steuerpflichtigen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf das Rekursrecht eröffnet. Der kantonalen Steuerverwaltung und den

beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht.

Art. 114.

Für die amtliche Bewertung der Wasserkräfte sind die Vorschriften über die Bewertung der Grundstücke sinngemäss anwendbar. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden erstmals bewertet, nachdem das Werk in Betrieb gesetzt ist.

6. Bewertung der Wasserkräfte.
a. Im allgemeinen.

Art. 115.

Erhebt eine Gemeinde Anspruch auf einen Anteil am Gesamtwert, so hat sie dies samt der Begründung binnen zwei Monaten seit der Mitteilung des amtlichen Wertes der kantonalen Steuerverwaltung zu melden. Diese stellt jeder Gemeinde sowie dem Werkeigentümer ein Verzeichnis der angemeldeten Ansprüche zu und setzt zugleich eine Frist von zwei Monaten für die Stellungnahme.

b. Anteile der Gemeinden.
Anmeldung des Anspruchs.

Die kantonale Steuerverwaltung erstellt unter Mithilfe des Wasserrechtsamtes den Verteilungsplan und eröffnet ihn den angemeldeten Gemeinden und den Werkeigentümern. Gegen den Verteilungsplan kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Verteilungsplan.

Im Verteilungsplan ist vorweg jeder beteiligten Gemeinde der direkte Ausfall auf der Bewertungssumme, den sie infolge der Wasserwerkanlage durch Ueberschwemmung von Grund und Boden, Abbruch oder Entwertung von Gebäuden und dergleichen erlitten hat, durch Zuteilung eines entsprechenden Teiles des Wasserkraftwertes zu ersetzen.

Grundsätze der Verteilung.

Was verbleibt, fällt mindestens zu einem Fünftel, jedoch höchstens einem Drittel an die Werkgemeinde als solche, im übrigen an sämtliche Ufergemeinden nach Massgabe des natürlichen, nutzbar gemachten Gefälles im Gemeindegebiet.

Art. 116.

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen der Gemeinde und sammelt die zugehörigen Unterlagen. Dazu gehört namentlich die Aufzeichnung der dem Steuerpflichtigen gehörenden steuerbaren Grundstücke und Wasserkräfte mit ihren amtlichen Werten.

C. Veranlagungsverfahren.

1. Vorbereitung.

a. Verzeichnis der Steuerpflichtigen und Steuerregister.

Wohnte der Steuerpflichtige während der Bemessungsperiode (Art. 41) in einer andern Gemeinde, so ist diese durch die Veranlagungsgemeinde zur Vernehmlassung aufzufordern.

Die Gemeinden haben einander unentgeltlich die nötigen Mitteilungen zu machen.

Auf Grund des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen errichtet die Gemeinde die Steuerregister.

Art. 117.

Der Regierungsrat setzt alle zwei Jahre den allgemeinen Termin für die Einreichung der Steuererklärung fest. Die Gemeinde stellt den Steuerpflichtigen mindestens dreissig Tage vorher das Formular für die Steuererklärung zu.

b. Steuererklärung.
Termin und Formular.

Nach der Versendung der Formulare erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung.

Art. 118.

2. Abgabe der Steuererklärung. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung binnen der festgesetzten Frist der Gemeinde einzureichen.

a. Einreichung. Wurde dem Steuerpflichtigen kein Formular zugestellt, so entbindet ihn dies nicht von der Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen.

Art. 119.

b. Inhalt. Der Steuerpflichtige hat das Formular genau auszufüllen und eigenhändig zu unterzeichnen.

Im Handelsregister eingetragene Steuerpflichtige haben ihrer Steuererklärung eine vom Geschäftsinhaber oder vom zuständigen Organ unterzeichnete Abschrift der für die Veranlagung massgebenden Eingangs- und Ausgangsbilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie, wenn solche herausgegeben wurden, die Geschäftsberichte beizulegen.

Abzüge, auf die der Steuerpflichtige Anspruch erhebt, sind in der Steuererklärung einzutragen und soweit erforderlich zu belegen.

In der Steuererklärung sind auch die der Besteuerung im Kanton Bern nicht unterliegenden Teile des Einkommens und Vermögens anzugeben.

Art. 120.

3. Begutachtung und Ergänzung der Steuererklärung. Der Gemeinderat oder an seiner Stelle die Gemeindesteuerkommission begutachtet zuhanden der Veranlagungsbehörde die Steuerklärungen und stellt Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung eingereicht haben.

Die Steuererklärung und die Unterlagen sind der Veranlagungsbehörde mit dem Gutachten zu überweisen. Nicht oder nur mangelhaft ausgefüllte Steuerklärungen und Beilagen weist die Gemeindebehörde an den Einsender zurück. Sie bezeichnet den Mangel und setzt eine Frist von acht Tagen. Die Gemeindebehörde kann den Einsender zur Einvernahme vorladen.

Art. 121.

4. Veranlagung. Die Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung, gleichgültig ob der Steuerpflichtige im Steuerregister eingetragen ist und ob er eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht.

Die amtlichen Werte sind für die Veranlagungsbehörde verbindlich.

Art. 122.

5. Besondere Veranlagung und Revision. Eine besondere Veranlagung während der Veranlagungsperiode findet in folgenden Fällen statt: wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Verlauf der Veranlagungsperiode eintreten oder aufhören,

a. Besondere Veranlagung. bei der Liquidation einer juristischen Person und bei der Verlegung des Geschäftssitzes ausserhalb des Kantons Bern.

Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen oder wenn er in Konkurs fällt.

Art. 123.

Die Veranlagung ist in folgenden Fällen zu *b. Revision.* revidieren:

- bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18, Abs. 2),
- bei Anfall von Vermögen kraft Erbrechts (Art. 60, Abs. 2),
- wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn seine beschränkte Steuerpflicht sich verändert (Art. 60, Abs. 3),
- bei Teilveräusserung von Grundstücken (Art. 85, Abs. 2).

Art. 124.

Der Steuerpflichtige hat der zuständigen Ver- *e. Verfahren.* anlagungsbehörde von sich aus die Tatsachen zu melden, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen.

Die Veranlagungsbehörde stellt dem Steuerpflichtigen ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

Art. 125.

Werden die Tatsachen, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen würden, der Veranlagungs- oder der Steuerjustizbehörde vor Erlass der Verfügung oder des Entscheides bekannt, so sind diese entsprechend zu treffen. *d. Berichtigung der ordentlichen Veranlagung.*

Art. 126.

Weicht die Veranlagung von der Selbstschätzung ab oder wird darin einem Begehren um Revision oder Ergänzung nicht stattgegeben, so ist sie dem Steuerpflichtigen begründet und unter Hinweis auf das Einspracherecht zu eröffnen. *6. Mitteilung der Verfügung.*

Der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde sind alle Veranlagungsverfügungen durch Protokollauszug mitzuteilen.

Dritter Abschnitt.

Veranlagung der übrigen Steuern.

Art. 127.

Die Gewinn- und die Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der ihnen gleichgestellten Genossenschaften werden alle zwei Jahre auf Grund einer Steuererklärung veranlagt. *1. Gewinn- und Kapitalsteuer.*

Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese trifft die Veranlagung. Sie kann die beteiligten Gemeinden zur Begutachtung auffordern.

Art. 128.

Das Dekret (Art. 93) ordnet die Veranlagung *2. Ertrag- und Vermögensteuer.* der Ertrag- und der Vermögensteuer der Genossenschaften, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen.

Art. 129.

Grundstück- und Lotteriegewinne hat der Steuerpflichtige der kantonalen Steuerverwaltung binnen dreissig Tagen zu melden. Alle übrigen Vermögensgewinne sind in der Steuererklärung (Art. 117 ff) anzugeben. *3. Vermögensgewinnsteuer. a. Meldung.*

Alle Behörden und Beamten, insbesondere der Grundbuchverwalter, melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden ihnen bekannt gewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

Art. 130.

b. Steuer-
erklärung.

Die kantonale Steuerverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen, sobald sie vom Vermögensgewinn Kenntnis erhält, ein Formular für die Steuererklärung zu. Diese ist samt den Belegen binnen dreissig Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Beim Grundstücksgewinn werden die Akten der zuständigen Gemeinde zur Vernehmlassung zugestellt.

Art. 131.

c. Veran-
lagung.

Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt, so findet zur Veranlagung der gesamten Steuer eine Revision statt (Art. 87, 124 und 125).

Art. 132.

4. Ver-
weisung.

Im übrigen sind die Vorschriften über die Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer sinngemäss anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Einsprache.

Art. 133.

1. Recht auf
Einsprache.

Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 126 und 131).

Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich und gestempelt einzureichen.

Art. 134.

2. Einsprache
des Steuer-
pflichtigen.

Der Steuerpflichtige hat die Einsprache binnen dreissig Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung einzureichen.

Die Einsprache soll die Anträge, die Begründung und die Beweismittel angeben. Beweismittel, die der Steuerpflichtige besitzt, sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher.

Art. 135.

3. Einsprache
der kanto-
nalen Steuer-
verwaltung
und der
Gemeinde.

Einsprachen der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinden sind binnen sechzig Tagen seit der Mitteilung der Veranlagungsverfügung schriftlich in zwei Doppeln der Veranlagungsbehörde einzureichen.

Die Veranlagungsbehörde gibt dem Steuerpflichtigen von der Einsprache Kenntnis und setzt ihm eine Frist von dreissig Tagen zur Vernehmlassung an. Er soll seine Anträge unter Angabe der Gründe

und der Beweismittel stellen. Stillschweigen des Steuerpflichtigen gilt als Anerkennung der tatsächlichen Anbringen der Einsprache.

Einsprachen der kantonalen Steuerverwaltung sind der beteiligten Gemeinde mitzuteilen und umgekehrt.

Art. 136.

Die Veranlagungsbehörde trifft die notwendigen Massnahmen, ohne an die Anträge der Einsprache oder der Vernehmlassung gebunden zu sein.

4. Untersuchung.

Der Veranlagungsbehörde stehen im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse zu, wie im Veranlagungsverfahren (Art. 91, 93 und 95).

Der Steuerpflichtige hat die Richtigkeit seiner Selbstschätzung nachzuweisen.

Art. 137.

Die Veranlagungsbehörde überprüft die Grundlagen der Veranlagung im ganzen Umfang und kann die Verfügung auch zum Nachteil des Einsprechers abändern. Einem Rückzug der Einsprache gibt die Veranlagungsbehörde keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagungsverfügung sei nicht richtig.

5. Neue Verfügung.

Die neue Verfügung ist dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen und der kantonalen Steuerverwaltung sowie der Gemeinde mitzuteilen.

Art. 138.

Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei.

6. Kosten.

Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat die Kosten, wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser Guttheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach freiem Ermessen über Tragung der Kosten.

Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die kantonale Rekurskommission weitergezogen werden.

Art. 139.

Gesamthafte Einsprachen mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig und werden an den ersten Unterzeichner zurückgewiesen.

7. Unzulässige Einsprachen.

Vierter Titel.

Justizbehörden und Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Rekurs.

Art. 140.

Eine Rekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

I. Kantonale Rekurskommission.

Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, fünfzehn Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die der Grosse Rat auf die Dauer von

1. Zusammensetzung und Wahl.

vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die kantonale Rekurskommission angemessen verstärken.

Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Art. 92. In Streitfällen entscheidet der Präsident der kantonalen Rekurskommission über die Ausstandspflicht.

Art. 141.

2. Zuständigkeit des Präsidenten. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

- a) über Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann;
- b) wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;
- c) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 400.— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigt;
- d) über Rekurse gegen Kostenverfügungen.

Der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen als angezeigt erachtet.

Art. 142.

II. Rekurs.
1. Rekursrecht. Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Veranlagungsverfügung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

Das Rekursrecht ist auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde oder der kantonalen Steuerverwaltung gegeben, durch welche ein amtlicher Wert festgesetzt, berichtigt oder ergänzt wurde (Art. 108, Abs. 3, Art. 109 bis 113).

Art. 143.

2. Frist und Einreichung. Die Rekursfrist beträgt für den Steuerpflichtigen dreissig Tage, für die kantonale Steuerverwaltung und für die Gemeinde sechzig Tage seit der Eröffnung oder der Mitteilung der angefochtenen Verfügung (Art. 137, Abs. 2).

Rekurse gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung sind bei der Behörde einzureichen, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, Rekurse gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde bei der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 144.

3. Rekursklärung und Vernehmung. Für Form und Inhalt der Rekursklärung und der Vernehmung sind die Vorschriften über die Einsprache (Art. 134 bis 136) sinngemäss anwendbar. Für die Berechnung der Fristen sind die Art. 76 bis 78 des schweizerischen Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

Art. 145.

Der Präsident der kantonalen Rekurskommission 4. Verfahren. prüft, ob der Rekurs rechtzeitig erklärt und der a. Prozessvor-Rekurrent zum Verfahren und zur Sache legitimiert aussetzungen und sei. Fehlt es hieran, so tritt er auf den Rekurs nicht Vorbereitung. ein.

Sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt, so ordnet der Präsident von Amtes wegen die nötigen Untersuchungsmassnahmen an.

Die Kommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern teilen.

Art. 146.

Zur Erhaltung von Tatsachen sind alle in der b. Beweis-mittel und Entscheid. bernischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Beweismittel zulässig, mit Ausnahme der Beweisaussage, und es sind die dortigen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Das Ergebnis der Beweisführung wird nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 137 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 147.

Der Grosse Rat stellt in einem Dekret die nötigen III. Ausführungs-vorschriften. Ausführungsvorschriften auf. Er ordnet darin insbesondere die Wählbarkeit, die Organisation, das Verfahren, die Kosten und die Entschädigungen.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

Art. 148.

Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen oder wegen Verletzung der bundesrechtlichen Regeln betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. 1. Beschwerde-recht.

Art. 149.

Das kantonale Verwaltungsgericht entscheidet, 2. Umfang der Beurteilung und Zuständigkeit. wenn ein Beschwerdegrund vorliegt, im ganzen Umfang über die Streitsache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Art. 137, Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.

Der Präsident des kantonalen Verwaltungsgerichtes urteilt als Einzelrichter:

- a) über Beschwerden, die durch Rückzug gegenstandslos sind, oder auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;
- b) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 400. — oder die bestrittene Busse Fr. 50. — nicht übersteigen;
- c) über Beschwerden gegen Kostenverfügungen.

Art. 150.

3. Verfahren. Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Es findet kein Aussöhnungsversuch statt.

Fünfter Titel.

Steuerbezug.

Erster Abschnitt.

Steuerregister.

Art. 151.

1. Grundlage des Bezuges. Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.
Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten wird.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Beteiligten für bestimmte Gruppen von unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen Vorschriften über den Steuerbezug an der Quelle zu erlassen.

Art. 152.

2. Führung der Register. Die Gemeinden führen das Register für die Einkommen- und die Vermögensteuer; die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern.
Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.
Der Regierungsrat stellt in einer Verordnung die notwendigen Vorschriften über die Anlage und die Führung der Steuerregister auf.

Zweiter Abschnitt.

Fälligkeit und Einzug.

Art. 153.

- I. Fälligkeit. Der Regierungsrat setzt alljährlich den Termin für die Fälligkeit der Steuern fest.
1. Fälligkeits-terminen. Die Vermögensgewinnsteuer wird vierzehn Tage nach der Zustellung der Veranlagungsverfügung (Art. 131, Abs. 1) fällig.
Die nach Art. 122, 123 und 124 ausserhalb der gewöhnlichen Veranlagungsfrist festgestellten Steuern werden mit der Eröffnung der Veranlagungs- oder Revisionsverfügung fällig.

Art. 154.

2. Vergütungszins und Rückerstattung. Ein Monat nach der Fälligkeit ist auf dem nicht bezahlten Steuerbetrag ein Zins von fünf Prozent geschuldet, gleichgültig ob die Steuer bei ihrer Fälligkeit festgesetzt war oder nicht.
Der Steuerpflichtige kann, unbeschadet seines Rechts den Steueranspruch zu bestreiten, eine Zahlung auf die noch nicht festgesetzte Steuer leisten. Der nicht geschuldete Betrag wird dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von fünf Prozent Zins zurückerstattet.

Art. 155.

Der Gemeinderat des Steuerortes zieht die Steuern binnen der vom Regierungsrat alljährlich festgesetzten Frist ein.

II. Steuereinzug.
1. Einzugsbehörde.

Steuerbeträge, welche von den Gemeinden nicht innerhalb dieser Frist bezogen wurden, fordert die vom Regierungsrat zu bezeichnende Amtsstelle ein.

Für den Einzug der Vermögensgewinnsteuer und der Steuer der Holdinggesellschaften bezeichnet der Regierungsrat die zuständige Amtsstelle.

Art. 156.

Der Regierungsrat ordnet das Einzugsverfahren.

2. Verfahren.

Er kann insbesondere den ratenweisen Steuereinzug anordnen. Liegt im Zeitpunkt des Einzuges die Veranlagung noch nicht vor, so werden die Raten vorläufig auf Grund der Selbstschätzung, oder wenn keine eingereicht wurde, auf Grund der letzten Veranlagung bezogen.

Art. 157.

Die Gemeinden sind dem Staat für den richtigen Einzug und die Ablieferung der Steuern verantwortlich und haften unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen der damit beauftragten Gemeindeorgane.

3. Verantwortlichkeit.

Art. 158.

Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von 2½ Prozent auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen.

4. Vergütung.

Dritter Abschnitt.

Erlass, Stundung und Verjährung.

Art. 159.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuerbetrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung der Steuer den Steuerpflichtigen wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb, oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

I. Erlass und Stundung.
1. Erlass.

Uebersteigt der zu erlassende Steuerbetrag Fr. 500. — nicht, ist die Finanzdirektion zuständig.

Art. 160.

Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Gefährdung seines wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden.

2. Stundung.

Uebersteigt der zu stundende Betrag Fr. 2 000. — nicht, ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Art. 161.

3. Gemein- Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der
same Bestim- kantonalen Steuerverwaltung gehörig gestempelt
mungen. einzureichen.

Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn, die zuständige Behörde ordne es an.

Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistung von Abzahlungen oder von Sicherheit.

Art. 162.

II. Verjäh- Eine Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der
rung des Veranlagungsperiode. Wurde die endgültige Fest-
Steuer- setzung dem Steuerpflichtigen nach Ablauf der Ver-
anspruches. anlagungsperiode eröffnet, so beginnt die Verjäh-
rung mit dem Zeitpunkt der Eröffnung.

Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar (Art. 135 bis 139). Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Die Verjährung steht still, wenn der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

Vierter Abschnitt.

Sicherung und Vollstreckung.

Art. 163.

I. Sicherung. Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne
1. Gesetz- Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Staa-
liches Grund- tes, allen andern Pfandrechten vorgehend, für die
pfandrecht. auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende
Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurs-
eröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen
Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer
unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften.

Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

Art. 164.

2. Sicherstel- Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz
lung. in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine
a. Verfügung. Gefährdung des Steueranspruchs oder des Steuer-
einzuges schliessen, so kann die kantonale Steuer-
verwaltung die sofortige Sicherstellung des ge-
schuldeten Steuerbetrages verfügen.

Die Verfügung ist unbeschadet des Anspruchs auf Nachforderung oder Rückerstattung sofort vollstreckbar, auch wenn die Steuer noch nicht veranlagt ist.

Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet dem Steuerpflichtigen die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

Art. 165.

b. Arten. Die Sicherheit ist in Geld, Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft einer Bank oder mindestens zweier zahlungsfähiger Solidarbürgen zu leisten.

Art. 166.

Steuerpflichtigen, die sich voraussichtlich nicht ^{3. Abschlags-} dauernd im Kanton Bern niederlassen, kann die ^{zahlungen.} Bezugsbehörde Abschlagszahlungen auferlegen.

Termin und Höhe der Zahlungen bestimmt die Bezugsbehörde.

Die für die Erteilung von Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen zuständige Behörde meldet den Bezugsbehörden die voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niedergelassenen Personen.

Art. 167.

Die Bezugsbehörde trifft die zivil- und betrei- ^{4. Sonstige} bungsrechtlichen Massnahmen zur Sicherung des ^{Massnahmen.} Steueranspruches und des Steuerbezuges.

Wird beim Tode des Zahlungspflichtigen ein Inventar aufgenommen, so ist die Forderung einzugeben. Die selbständige Haftung der Erben für Steuern, Strafsteuern und Bussen bleibt vorbehalten (Art. 179, Abs. 1).

Art. 168.

Verfügungen und Entscheide mit Inbegriff der rechtskräftig gewordenen Steuerregister, durch die eine Steuerforderung oder Busse endgültig festgestellt oder eine Sicherstellung angeordnet worden ist, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt. ^{II. Voll-} ^{streckungs-} ^{titel.}

Ist die Verfügung oder der Entscheid infolge Anfechtung nur für einen Teil der Forderung endgültig, so ist der nicht angefochtene Teil vollstreckbar.

Fünfter Abschnitt.

Rückforderung.

Art. 169.

Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse zurückfordern: ^{1. Voraus-} ^{setzungen.}

wenn er aus Irrtum eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer oder Busse bezahlte;

wenn die Steuer oder Busse nachträglich aufgehoben oder niedriger festgesetzt wird;

wenn die Steuer oder Busse nicht geschuldet war und infolge Unterlassung des Rechtsvorschlages oder infolge Rechtsöffnung bezahlt werden musste (Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Der Steuerpflichtige hat den Rückforderungsanspruch nachzuweisen.

Eine rechtskräftig gewordene Steuer oder Busse gilt als geschuldet.

Art. 170.

Der Anspruch auf Rückforderung wird bei der ^{2. Verfahren.} kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht. Gibt diese dem Anspruch nicht innerhalb Monatsfrist statt, so steht dem Steuerpflichtigen die Rückforderungsklage beim Verwaltungsgericht offen.

Art. 171.

3. Ver-
wirkung.

Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der Zahlung verwirkt. Die Geltendmachung des Anspruches bei der kantonalen Steuerverwaltung unterbricht die Verwirkungsfrist.

Sechster Titel.

Widerhandlungen.

Erster Abschnitt.

Tatbestände und allgemeine Bestimmungen.

Art. 172.

I. Steuer-
hinter-
ziehung.
1. Strafsteuer
a. bei ein-
facher Hinter-
ziehung.

Wer dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass er

die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren oder bei der Aufnahme eines Inventars nicht erfüllt,

Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht oder die Feststellung des Vermögens im Inventar wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht,

unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

Art. 173.

b. bei
schwerer
Hinter-
ziehung.

Wird die Hinterziehung mittels absichtlicher Täuschung begangen, insbesondere durch Gebrauch falscher, verfälschter oder unwahrer Urkunden, durch Verheimlichung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Vorgeben von Rechtsgeschäften oder Leistungen, so beträgt die Strafsteuer das Zwei- bis Vierfache der hinterzogenen Steuer. Der nämlichen Strafsteuer unterliegt, wer den Steueranspruch dadurch gefährdet, dass er bei der Errichtung eines Inventars nach Art. 188 vorsätzlich Vermögensstücke oder Beweismittel verheimlicht oder beiseite schafft.

In besonders schweren Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der Steuerverwaltung oder der Steuerjustizbehörden die Verfügung (Art. 184) auf Kosten des Steuerpflichtigen veröffentlichen.

Art. 174.

2. Nachsteuer.

Ungeachtet einer allfälligen Strafsteuer ist der hinterzogene Steuerbetrag nebst fünf Prozent Verzugszins als Nachsteuer zu entrichten, selbst wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

Art. 175.

II. Versuch
der Hinter-
ziehung.

Wer den Steueranspruch des Staates dadurch gefährdet, dass er eine Steuerhinterziehung (Art. 172 und 173) versucht, unterliegt einer Steuerbusse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.—. Beim Versuch einer schweren Hinterziehung kann die Busse bis zum Betrag der geschuldeten Steuer erhöht werden.

Art. 176.

Wer zu einer Steuerhinterziehung, einem Versuch dazu oder zu einem Inventarvergehen anstiftet, oder zur Begehung der Widerhandlung schuldhaft Hilfe leistet, unterliegt einer Geldbusse von Fr. 10. — bis Fr. 10 000. —.

III. Anstiftung und Beihilfe.

Art. 177.

Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, des Versuchs dazu oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsvorschriften, insbesondere über

IV. Ungehorsam.

Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und Schuldenverzeichnisses,
Vorlage von Geschäftsbüchern,
Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,
Vorladungen,
Verfügungsverbote,
Erteilung von Auskunft,

böswillig nicht befolgt, unterliegt nach Mahnung einer Ordnungsbusse von Fr. 2. — bis Fr. 200. —.

Art. 178.

Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens Rücksicht zu nehmen.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften schliesst das Verschulden nicht aus.

1. Bemessung.

Art. 179.

Die Erben haften bis zum Belaufe der Verlassenschaft solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nach- und Strafsteuer und Steuerbusse, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

2. Haftung.

Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst fünf Prozent Verzugszins (Art. 174) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr. 10. — bis Fr. 10 000. — aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkungen rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nachzubezahlen. Art. 176 bleibt vorbehalten.

Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Art. 176 bestraft werden.

Art. 180.

3. Befristung. Wegen Versuchs der Hinterziehung, Anstiftung und Beihilfe dazu und wegen Ungehorsams können Bussen nur ausgesprochen werden, solange das Verfahren läuft, in welchem die Widerhandlung erfolgte.

Art. 181.

4. Verjährung. Der Anspruch auf Nach- und Strafsteuern und auf Steuerbussen verjährt zehn Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.

Im übrigen gelten für die Verjährung die gleichen Vorschriften wie für den Steueranspruch (Art. 162). Wird die Verjährung für die Staatssteuer unterbrochen, so gilt dies auch für die Gemeindesteuer und umgekehrt.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

Art. 182.

1. Einleitung. Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung, sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, oder ist das Verfahren zu dessen Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt.

Uebrige Widerhandlungen. Das Verfahren wegen Versuchs der Hinterziehung, wegen Anstiftung und Beihilfe dazu, sowie wegen Ungehorsams wird von der Behörde eingeleitet, bei der die Steuersache hängig ist.

Gemeinsame Bestimmung. Die Behörde gibt dem Beschuldigten von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis und fordert ihn zur Vernehmung binnen einer angemessenen Frist auf.

Art. 183.

2. Untersuchungsmassnahmen. Die Behörde ordnet die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.

Die Vorschriften über die Auskunftspflicht und die Vorlegung von Beweismitteln im Veranlagungsverfahren (Art. 91, Abs. 2 und 3, und Art. 95) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 184.

3. Verfügung. Die Behörde setzt den Betrag der Nach- und Strafsteuer oder der Busse fest. Die Verfügung über die Nach- und Strafsteuer wird durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Sie ist der beteiligten Gemeinde innert drei Monaten mitzuteilen.

Wird gegen eine Festsetzungsverfügung Einsprache erhoben, so wird im Einspracheverfahren auch eine mit der Veranlagung ausgesprochene Busse überprüft. Die Einsprache kann auf die Bussenverfügung beschränkt werden.

Art. 185.

4. Rechtsmittel. Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen dreissig Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 140 bis 147.

Der Entscheid der Rekurskommission kann vom Beschweren und der kantonalen Steuerverwaltung

an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 33 und 34 des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 31. Oktober 1909). Für die Beurteilung und das Verfahren sind die Art. 149 und 150 sinngemäss anwendbar. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmung zuzustellen ist.

Art. 186.

Die endgültigen Verfügungen und Entscheide über Nachsteuern, Strafsteuern und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

5. Vollstreckbarkeit.

Dritter Abschnitt.

Sicherungsmassnahmen.

Art. 187.

Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden haben mit den nötigen Beweismitteln Fälle von vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung, sowie Anstiftung oder Beihilfe dazu, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen.

I. Anzeigepflicht.

Art. 188.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass ein amtliches Inventar aufzunehmen.

II. Amtliches Inventar.
1. Aufnahme.

Das amtliche Inventar wird durch einen Beamten aufgenommen. Der Regierungsstatthalter kann auf Vorschlag der Erben die Inventaraufnahme einem Notar ihrer Wahl übertragen. Gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters ist die Beschwerde an die Justizdirektion gegeben.

Art. 189.

Wird ein Inventar nach den Vorschriften des Zivilrechtes aufgenommen, so tritt es an die Stelle des amtlichen Inventars und ist der kantonalen Steuerverwaltung vorzulegen.

2. Inventar nach Zivilrecht.

Art. 190.

Zur Sicherung der Inventaraufnahme ist der Nachlass binnen 24 Stunden nach dem Todesfall amtlich zu versiegeln.

3. Versiegelung.

Art. 191.

Die Kosten des amtlichen Inventars trägt der Staat, wenn es ein Beamter aufnimmt, sonst die Erben, die den Antrag stellen.

4. Kosten.

Art. 192.

Der Grosse Rat erlässt durch ein Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften. Er ordnet insbesondere das Verfahren bei Widerhandlungen und bestimmt die zuständigen Behörden.

5. Ausführungsvorschriften.

II. TEIL.

Gemeindesteuern.

Erster Titel.

Steuerhoheit.

Art. 193.

1. Gemeinden. Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, deren Unterabteilungen, die Kirchgemeinden sind befugt, Gemeindesteuern zu erheben.

Art. 194.

2. Voraussetzung der Steuererhebung. Die Gemeinden erheben Steuern, um damit den Aufwand für ihre öffentlichen Aufgaben zu decken, soweit ihre übrigen Mittel dazu nicht ausreichen.

Art. 195.

3. Reglement. Die Gemeinden haben für die Steuererhebung Reglemente zu erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.
Für die Kirchensteuern bleiben die besonderen Erlasse vorbehalten.

Zweiter Titel.

Ordentliche Gemeindesteuern.

Art. 196.

- I. Steuerarten. Ordentliche Gemeindesteuern sind:
1. die auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern (Art. 2);
 2. die besondern Gemeindesteuern, nämlich:
 - a) die Personalsteuer,
 - b) die Liegenschaftsteuer.

Art. 197.

- II. Steuerpflicht. Auf die Gemeindesteuerpflicht und die Ausnahmen davon sind die für die Staatssteuern geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

Erster Abschnitt.

Gemeindesteuern auf Grund der Staatssteuerregister.

Art. 198.

- A. Steueranspruch der Gemeinde. Die für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze und Steuervergünstigungen sind auf die Gemeindesteuern anwendbar (Art. 14, 24, 46, 61, 66, 69, 88 und 89).
1. Bemessung und Veranlagung der Steuern. Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen.

Von den Holdinggesellschaften erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat (Art. 70).

Art. 199.

Auf den Bezug der Gemeindesteuern sind die Vorschriften über den Bezug der Staatssteuern entsprechend anwendbar (Art. 151 bis 156, 159 bis 162 und 164 bis 171). Die Gemeinde kann insbesondere den ratenweisen Einzug der Steuern anordnen.

2. Steuer-
bezug.

Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für Stundung und Erlass, sowie für Beschlüsse über Rückforderungsbegehren und Steuervergünstigungen.

Art. 200.

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne 3. Sicherung. Eintragung in das Grundbuch zugunsten der Gemeinde für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften. Es geht einzig dem gesetzlichen Grundpfandrecht des Staates nach (Art. 163).

Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

Die Gemeinde kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der kantonalen Steuerverwaltung den Erlass einer Verfügung zur Sicherstellung der Gemeindesteueransprüche begehren (Art. 164).

Art. 201.

Der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bemisst sich unter entsprechender Anwendung der für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nach dem entzogenen Gemeindesteuerbetrag (Art. 172 bis 174 und 178 bis 181).

4. Anspruch
der
Gemeinde auf
Nach- und
Strafsteuern.

Die kantonale Steuerverwaltung setzt auf Begehren der Gemeinde deren Nach- und Strafsteueranspruch fest.

Die Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung können nach den Vorschriften über den Rekurs und die Beschwerde (Art. 185) angefochten werden.

Art. 202.

Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Steuerort für die Staatssteuer hat (Art. 6 bis 9).

B. Steuerteilung unter Gemeinden.
I. Teilungsregeln.
1. Steuerort.

Art. 203.

Hat der Steuerpflichtige ausserhalb der Gemeinde seines Steuerortes eine Betriebsstätte oder zum Geschäftsbetrieb gehörende Grundstücke oder Wasserkräfte, so kommt der Gemeinde, in deren Gebiet sie liegen, ein entsprechender Anteil am Steuerbetrag zu.

2. Fälle der
Teilung.
a. Betriebs-
stätte.

Für die Verteilung sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Doppelbesteuerung entsprechend anwendbar. Der Rohertrag der Grundstücke und Wasserkräfte wird zum Zwecke der Steuerteilung mit fünf Prozent des amtlichen Wertes veranschlagt.

Art. 204.

b. Geschäftsbetrieb.

Hat eine natürliche Person in einer andern als ihrer Wohnsitzgemeinde einen Geschäftsbetrieb, so kommen vom Steuerbetrag, welcher auf das Einkommen vom Geschäftsbetrieb und auf das Geschäftsvermögen entfällt, zwei Drittel der Gemeinde des Geschäftsbetriebes und ein Drittel der Wohnsitzgemeinde zu.

Liegt der Geschäftsbetrieb im Gebiet mehrerer Gemeinden, so sind für die Verteilung der zwei Drittel die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Doppelbesteuerung entsprechend anwendbar.

Art. 205.

c. Grundstücke und Wasserkräfte.

Ist der Steuerpflichtige Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken oder Wasserkraften, die ausserhalb der Gemeinde seines Steuerortes liegen und nicht seinem Geschäftsbetrieb dienen, so kommt der Gemeinde der gelegenen Sache der Steuerbetrag zu, auf welchen sie bei Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung Anspruch hätte.

Art. 206.

d. Veränderung in den Voraussetzungen.

Tritt im Laufe der Veranlagungsperiode ein Wechsel im Wohnsitz oder in einer andern den Anspruch auf Steuerteilung begründenden Tatsache ein, so bemessen sich die Anteile entsprechend der Dauer des Vorhandenseins dieser Voraussetzung.

Art. 207.

e. Vermögensgewinnsteuer.

Liegt das veräusserte oder belastete Grundstück in mehreren Gemeinden, so teilen sie sich in die Vermögensgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Anteile der Gemeinden an der Vermögensgewinnsteuer fest; sie wendet die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Doppelbesteuerung sinngemäss an.

Art. 208.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

Die Teilung unterbleibt:

a. Unterbleiben der Teilung.

wenn ihre Voraussetzungen während weniger als dreier Monate erfüllt waren;
wenn der anteilmässige Steuerbetrag Fr. 10.— nicht erreicht;
wenn die anteilberechtigte Gemeinde es unterlässt, ihren Anspruch rechtzeitig geltend zu machen (Art. 210).

Art. 209.

b. Unterabteilungen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anwendbar auf die Abgrenzung der Steueransprüche von Unterabteilungen von Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtgemeinde oder zu andern Unterabteilungen.

Art. 210.

II. Verfahren.

1. Anmeldung des Anspruchs.

Erhebt eine Gemeinde oder eine Unterabteilung Anspruch auf einen Steueranteil, so hat sie dies der Gemeinde des Steuerortes binnen sechs Monaten seit Beginn der Veranlagungsperiode oder, wenn die

Voraussetzungen der Teilung im Laufe der Veranlagungsperiode entstehen, binnen drei Monaten schriftlich und begründet zu melden.

Bestreitet eine Gemeinde den angemeldeten Anspruch einer andern dem Grundsatz nach, so entscheidet darüber auf Klage hin das Verwaltungsgericht.

Art. 211.

Sind die Ansprüche grundsätzlich unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so entwirft die Gemeinde des Steuerortes einen Verteilungsplan, den sie allen beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme überweist.

2. Verteilungsplan.
a. Erstellung.

Der Verteilungsplan kann auf Antrag der Gemeinde von der Steuerverwaltung erstellt werden.

Der Verteilungsplan gilt solange, als er nicht infolge Anmeldung abweichender Ansprüche neu zu erstellen ist.

Art. 212.

Die Gemeinden und der Steuerpflichtige können binnen vierzehn Tagen bei der Steuerverwaltung Einsprache gegen den Verteilungsplan erheben. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Einsprache im Veranlagungsverfahren der Staatssteuern sinngemäss anwendbar (Art. 133 bis 139).

b. Einsprache und Beschwerde.

Gegen die Verfügung der Steuerverwaltung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

Art. 213.

Jede Gemeinde berechnet und bezieht ihren Steueranteil auf Grund des Verteilungsplanes.

3. Berechnung und Bezug der Steueranteile.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Gemeindesteuern.

Art. 214.

Die Gemeinde kann von den mehrjährigen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personalsteuer erheben. Diese beträgt für Verheiratete und die ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 39, Ziff. 2) Fr. 5.—, für alle andern höchstens Fr. 10.—.

I. Personalsteuer.
1. Steuerpflicht.

Erheben Unterabteilungen einer Gemeinde Personalsteuern, so darf der Gesamtbetrag die in Abs. 1 genannten Ansätze nicht übersteigen.

Von der Personalsteuer sind befreit:

Personen, welche andere ordentliche Gemeindesteuern zu entrichten haben bis zum Betrage dieser Steuern;

Ehefrauen, die in ungetrennter Ehe leben;

vermögenslose, infolge hohen Alters oder Gebrechen erwerbsunfähige Personen;

armenrechtlich Unterstützte.

Für die Personalsteuer findet keine Steuerteilung statt.

Art. 215.

2. Veran-
lagung und
Bezug.

Die Gemeinde erstellt alljährlich den Bezugs-
rodel und erlässt die Zahlungsaufforderung.

Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Steuer-
pflichtige binnen vierzehn Tagen beim Regierungs-
statthalter Einspruch erheben (Dekret vom 11.
November 1935 betreffend Erweiterung der Zu-
ständigkeit der Regierungsstatthalter).

Die Bezugsrödel, gegen welche binnen der ge-
setzlichen Frist keine Einsprache erhoben wurde,
und die Entscheide des Regierungsstatthalters sind
gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des
Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Kon-
kurs gleichgestellt.

Art. 216.

II. Liegen-
schaftsteuer.
1. Gegen-
stand.

Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen er-
heben im Rahmen der Bestimmungen des Art. 218
eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der
amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und
Wasserkräften.

Die Steuer wird nach dem Register der amtli-
chen Werte ohne Abzug der Schulden berech-
net. Sie ist gleich der Vermögensteuer auf Grund-
stücken durch ein gesetzliches Grundpfandrecht
gesichert (Art. 200).

Art. 217.

2. Aus-
nahmen.

Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben:

- a) wenn das eidgenössische Recht die Besteue-
rung ausschliesst;
- b) von den Amts- und Verwaltungsgebäuden des
Staates und der Gemeinden einschliesslich
Kirchen und Pfarrhäuser mit Hausplätzen, Weg-
und Hofanlagen.

Im übrigen sind die Ausnahmen von der Staats-
und Gemeindesteuerpflicht nicht anwendbar.

Art. 218.

3. Steuersatz.

Der Steuersatz richtet sich nach der Steuer-
anlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund
der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art.
198); er beträgt:

Steueranlage			% des amtlichen Wertes		
	bis weniger als 1,0		wenigstens 0,5	höchstens 1,0	
von 1,0	»	» 1,5	» 0,8	» 1,2	
» 1,5	»	» 2,0	» 1,0	» 1,4	
» 2,0 und darüber			» 1,2	» 1,5	

Diese Mindest- und Höchstansätze schliessen die
Steuern der Unterabteilungen ein.

Der Steuersatz wird alljährlich von der Ge-
meindeversammlung bei der Abstimmung über den
Voranschlag festgesetzt.

Beträgt die Gemeindesteueranlage nicht mehr
als das Zweifache der Einheitsansätze, so ist der
Gemeinde freigestellt, die Liegenschaftsteuer zu
erheben.

Art. 219.

4. Veran-
lagung und
Bezug.

Für die Veranlagung und den Bezug sind die
Vorschriften über die Personalsteuer entsprechend
anwendbar (Art. 215, Abs. 1).

Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung Rekurs erheben (Art. 142); gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegeben (Art. 148).

Dritter Titel.

Ausserordentliche Gemeindesteuern.

Art. 220.

Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen können durch Reglement ausserordentliche Gemeindesteuern einführen. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

1. Befugnis
der
Gemeinden.

Was Gegenstand staatlicher Abgaben ist, jedoch mit Ausnahme der Gebühren, kann keiner ausserordentlichen Gemeindesteuer unterworfen werden. Das Recht der Gemeinde bleibt vorbehalten, Hand- und Spanndienste aufzuerlegen oder in Geld abzulösen, Beleuchtungsabgaben, Gebühren, Taxen und dergleichen einzuführen.

Die Gemeinden sind befugt, im Reglement die Erteilung polizeilicher Bewilligungen, die mit dem Gegenstand der Steuer in Beziehung stehen, von der Bezahlung der Steuer abhängig zu machen.

Art. 221.

Das Gemeindereglement ordnet die Veranlagung und den Bezug der ausserordentlichen Gemeindesteuern.

2. Veran-
lagung und
Bezug.

Art. 222.

Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungstatthalter (Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungstatthalter).

3. Streitig-
keiten und
Strafen.

Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung ausserordentlicher Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von Fr. 200.— vorsehen. Für die Verhängung und den Bezug dieser Bussen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen anwendbar.

Die geschuldete Steuer ist in jedem Falle nachzuzahlen.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 223.

Zur Hilfeleistung an Gemeinden mit hoher Steueranlage, die infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages erleiden, wird ein kantonaler Steuerausgleichsfonds errichtet.

Kantonaler
Steuer-
ausgleichs-
fonds.

Der Fonds wird gespiesen:

1. durch Zuweisung der von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern gemäss Art. 67, Abs. 2 den Gemeinden geschuldeten Kapitalsteuer;
2. durch Zuweisung von 80 Prozent der von den reinen Ersparniskassen entrichteten Gemeindesteuern mit Ausnahme der Liegenschaftsteuer.

Antrag der Kommission:

... gemäss Art. 62, Abs. 2 den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;

Reine Ersparniskassen sind die Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spargeldern und ihrer Anlage in Darlehen besteht, die durch bernische Grundstücke pfandversichert sind. Die Darlehen müssen mindestens 75 Prozent der Einlagen ausmachen; sie können bis zu 15 Prozent der Einlagen ersetzt werden durch Obligationen und Kassascheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute, oder durch Anleihenstiel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind.

Soweit die Mittel des Ausgleichsfonds nicht für die Deckung von Ausfällen nach Abs. 1 beansprucht werden, kann der Regierungsrat darüber in anderer Weise zugunsten schwerbelasteter Gemeinden verfügen, insbesondere durch die Zuweisung der Ueberschüsse an den Gemeindeunterstützungsfonds.

Die Verwaltung des Fonds und die Gewährung von Zuschüssen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 224.

Amtlicher
Wert.

Wo das geltende Recht auf die Grundsteuerschätzung oder den Grundsteuerschätzungswert verweist, tritt an deren Stelle der amtliche Wert, insbesondere in:

§§ 3, 5, 6, 14, 19 und 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse,

Art. 138, Abs. 3, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,

Art. 17 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer,

Art. 27, Ziff. I des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

§§ 34, 35, 46, 47, 49, 50 und 52 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

§ 9, lit. a des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 225.

Anpassung
des Gesetzes
über die
Hypothekar-
kasse.

An die Stelle der Grundsteuerschätzung und des Grundsteuerschätzungswertes nach dem Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse treten

in §§ 3, 5, 14, 19 und 20: der amtliche Wert;
in § 6: die amtliche Bewertung.

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, deren amtlicher Wert durch den Ertragswert bestimmt ist (Art. 54, Abs. 1), gilt jedoch als Grenze für die Belehnung der Schätzungswert gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die Beschränkungen bei der Errichtung von Pfandrechten, und es tritt dieser Schätzungswert an die Stelle der bisherigen Grenzen der Belehnung (§ 3) und der Gemeindehaftung (§§ 19 und 20). Gelten keine

bundesrechtlichen Vorschriften, so ist der Schätzungswert gleich dem um 25 Prozent vermehrten amtlichen Werte.

Wo neben dem amtlichen Wert ein besonderer Schätzungswert besteht, sind beide in die Angaben gemäss §§ 5 und 14 des Gesetzes über die Hypothekarkasse aufzunehmen.

Art. 226.

Die Steuern, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet werden, sind nach den Grundsätzen der bisherigen Steuergesetzgebung zu veranlagern.

Uebergangs-
bestim-
mungen.

Die bisherige Gesetzgebung gilt auch für die Anhebung und Beurteilung der auf derartige Steuerfälle bezüglichen Rekurse und Beschwerden an das Verwaltungsgericht.

Steuerhinterziehungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, werden auf Grund derjenigen Gesetzesbestimmungen beurteilt, welche zur Zeit ihrer Begehung in Kraft standen.

Art. 227.

Bis zur Durchführung der amtlichen Bewertungen für Grundstücke und Wasserkräfte (Art. 108) gelten die bisherigen Grundsteuerschätzungen als amtliche Werte, vorbehaltlich der Zwischenrevisionen (Art. 109) und Berichtigungen (Art. 112).

Anpassung
der Grund-
steuer-
schätzungen.

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach Art. 54, Abs. 1 wird der amtliche Wert (Ertragswert) entsprechend den Ansätzen für die eidgenössische Wehrsteuer durch den Regierungsrat in Prozenten der rohen, steuerpflichtigen Grundsteuerschätzung festgesetzt.

Sofort nach Annahme dieses Gesetzes durch das Volk ist erstmals die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an die Hand zu nehmen.

Art. 228.

Für Darlehen der Hypothekarkasse des Kantons Bern, welche vor dem Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden amtlichen Bewertungen begründet wurden, gelten hinsichtlich der §§ 19 und 20 des Gesetzes vom 18 Juli 1875 weiter die Grundsteuerschätzungen im Zeitpunkt der Errichtung des Pfandrechts.

Darlehen der
Hypothekar-
kasse.

Art. 229.

Die Kriegsgewinnsteuer kann vom Einkommen (Art. 34), vom Gewinn (Art. 64 und 65) und vom Ertrag einer Genossenschaft (Art. 72) abgezogen werden.

Abzug der
Kriegs-
gewinnsteuer.

Art. 230.

Der Steuerpflichtige kann bei der Berechnung der Vermögensgewinnsteuer eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Grundstücks den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Erwerbspreis (Art. 82) abziehen, wenn dieser höher war als der Wert, welcher der Berechnung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu Grunde gelegt wurde.

Erwerbspreis
ererbter oder
geschenkter
Grundstücke.

Dieser Abzug ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Festsetzung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer keine amtliche Schätzung erfolgt ist, und wenn der entsprechende Betrag an Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu fünf Prozent seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist.

Dem Steuerpflichtigen steht das gleiche Recht zu, auch wenn der Fall der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nicht unterlag.

Art. 231.

Steuererhebung durch Gemeindeverbände. Gemeindeverbände, die bisher Gemeindesteuern erhoben haben, bleiben dazu weiterhin befugt. Der Regierungsrat kann die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 232.

Steuerabkommen der Gemeinden. Steuerabkommen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, bleiben bis längstens 31. Dezember 1949 in Kraft.

Art. 233.

Aufhebung bisherigen Rechtes. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918;

Art. 39 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920;

das Gesetz betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 31. Januar 1926;

das Gesetz über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 13. Dezember 1942;

das Gesetz über die Besteuerung der Holdinggesellschaften vom 28. Mai 1933;

das Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer vom 25. Januar 1942;

das Dekret betreffend die Veranlagung der Vermögensteuer vom 23. Januar 1919;

das Dekret betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte vom 20. März 1919;

das Dekret betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer vom 22. Januar 1919 mit seinen Abänderungen vom 2. März 1921, 16. November 1927, 14. November 1935 und 13. Mai 1937;

das Dekret betreffend die Gemeindesteuern vom 30. September 1919;

Art. 11^{bis}, Ziff. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege in der Fassung von Art. 8, lit. b, Ziff. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935;

Art. 109, Abs. 2, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911;

Art. 17^{bis} des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 in der Fassung von Art. 26, lit. b des Gesetzes über Mass-

nahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935;

die Art. 9 bis 13 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935;

Art. 4 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 11. April 1937;

Art. 44 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920;

Art. 14 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931;

Antrag der Kommission:

Art. 35 des Gesetzes über die Kantonalkbank vom 5. Juli 1942.

Art. 234.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1945 in Kraft. Die Jahre 1943 und 1944 gelten als erste Bemessungsperiode.

Inkraft-
treten.

Bern, den 2. Februar 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 2. Februar 1944.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. P. Flückiger.

Grundsätzliches zum Entwurf eines neuen bernischen Steuergesetzes.

**Aus der Rede von Regierungsrat Dr. P. Guggisberg
Finanzdirektor des Kantons Bern
vor dem Grossen Rat, 21. Februar 1944.**

I. Staat Bern und Eidgenossenschaft.

Zu den wichtigsten staatspolitischen Aufgaben der kommenden Jahre gehört die Ausmarchung zwischen Bund und Kantonen im Gebiete der Finanzen. Ein bernisches Steuergesetz, das auf modernen Grundsätzen aufgebaut ist, soll dem Staat Bern eine feste Stellung schaffen. Wir hoffen, dass dadurch die Front der Kantone überhaupt gestärkt wird. Mittelbar werden auch die Gemeinden in ihrer Stellung als autonome Körperschaften des kantonalen Rechts gesichert.

Die staatsrechtliche Entwicklung seit dem Inkrafttreten der bernischen Staatsverfassung von 1893 und der Bundesverfassung von 1874 in Kriegs- und Friedenszeiten hat einen Zustand geschaffen, der zu einer Prüfung und Neuordnung des Finanzausgleichs zwingt. Verfassungs- und Gesetzesänderungen werden notwendig sein. Diese Änderungen werden um so einschneidender ausfallen, als der Bund schon vor 1939 durch dringliche Bundesbeschlüsse und seither durch Vollmachtenbeschlüsse eine Rechtsordnung und damit einen Finanzausgleich geschaffen hat, der mit dem Aufbau der Eidgenossenschaft als Bundesstaat nicht mehr zu vereinen ist. Es ist unsere geschichtliche Aufgabe, aus der Eidgenossenschaft keinen Einheitsstaat werden zu lassen. Dieses Ziel lässt sich aber nur erreichen, wenn sich die Kantone den Aufgaben der Zeit gewachsen zeigen und auch in ihrer Gesetzgebung diesen Willen kraftvoll zum Ausdruck bringen.

Schon der Stufenbau unseres Staatswesens — Gemeinden, Kantone, Bund — zeigt die Schwierigkeiten einer Lösung, wenn auch für die Zukunft als feststehend anzunehmen ist, dass grundsätzlich jede dieser drei Hoheiten ein Besteuerungsrecht haben soll. Dann stehen weiterhin jedem Steuerpflichtigen, oder anders ausgedrückt: jeder Wirtschaftseinheit, drei Gläubiger gegenüber, die sich zum Worte melden, abgesehen davon, dass eine Wirtschaftseinheit mitunter von verschiedenen Kantonen und Gemeinden in Anspruch genommen wird.

Soll eine volkswirtschaftlich und daher schliesslich auch staatswirtschaftlich schädliche Ueberlastung des Steuerpflichtigen vermieden werden, so drängt sich eine Regelung auf eidgenössischem und kantonalem Boden auf. Keiner der drei beteiligten Gläubiger soll eine Wirtschaftseinheit derart schwächen dürfen, dass für die beiden andern zu holen nichts mehr übrig bleibt. Ein Finanzausgleich in diesem Sinne ist deshalb eine Wohltat für den Steuerschuldner und eine Sicherung für die Eidgenossenschaft, die Kantone und die Gemeinden.

Es ist ein unangefochtener verfassungsrechtlicher Grundsatz, dass dem Bunde nur die Finanzkompetenzen zustehen, die ihm die Bundesverfassung überträgt. Eine staatspolitische Auffassung der Bundesverfassung vom Jahre 1874, die immer noch gilt, liegt darin, dass die direkten Steuern den Kantonen vorbehalten sind, während der Bund auf die ihm zugewiesenen indirekten Steuern beschränkt ist. Diese Schranke ist allerdings längst durchbrochen. Auf der andern Seite haben wir eine Entwicklung des eidgenössischen Subventionswesens erlebt, wie sie sich der Verfassungsgesetzgeber von 1874 niemals vorgestellt hatte. Die eidgenössischen Subventionen bergen nun aber die Gefahr — staatspolitisch gesprochen — in sich, dass die Kantone ihr Besteuerungsrecht mässiger ausbauen.

Bei näherer Betrachtung erweist sich eine Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen der Eidgenossenschaft, den Kantonen und den Gemeinden deshalb als schwierige Aufgabe, weil die Tätigkeit dieser drei Hoheitsträger in der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben eng verflochten ist. Ihre Verbindung ist beinahe unlösbar, besonders im heutigen Zustande, wie er sich infolge der Kriegsmassnahmen herausgebildet hat. Ein grosser Teil der Aufgaben ist den Kantonen durch die eidgenössische Gesetzgebung vorgeschrieben, einen Teil erfüllen sie kraft eigenen Rechtes. Eine enge Verflechtung besteht zwischen dem Staat Bern und seinen Gemeinden, insbesondere im Schul- und Armenwesen, aber auch auf dem Gebiete des Strassenwesens und der öffentlichen Wohlfahrt.

Nach ihren Aufgaben richtet sich aber der Finanzbedarf und damit der Steuerbedarf der Eidgenossenschaft, der Kantone und der Gemeinden.

Der Finanzausgleich hängt also eng zusammen mit der Verteilung der Staatsaufgaben. Aus ihr ergibt sich die Verteilung der öffentlichen Ausgaben, und nach den öffentlichen Ausgaben richten sich im Staatshaushalt die Einnahmen.

Während der Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton von bundesstaatlichen Grundsätzen beherrscht ist, haben wir es im Verhältnis zwischen dem Staat Bern und seinen Gemeinden mit einheitsstaatlichen Grundlagen zu tun. Hier zeigt sich ein grundlegender Unterschied: Den Gemeinden stehen finanzielle Befugnisse nur zu, soweit der Staat ihnen solche ausdrücklich einräumt. Ein Finanzausgleich ist in diesem Rechtsgebiet verhältnismässig einfach, weil die Ordnung einseitig auf der kantonalen Gesetzgebung beruht. Durch die bernische Gemeindegesetzgebung und namentlich durch das bernische Steuergesetz von 1918 ist die Bewegungsfreiheit der bernischen Gemeinden auf finanziellem Gebiet beträchtlich eingeeengt. Nur bei grösseren und wirtschaftlich starken bernischen Gemeinden besteht die Möglichkeit einer bedeutenden finanziellen Selbstverwaltung infolge der selbständigen, nach wirtschaftlichen Grundsätzen betriebenen industriellen Werke, die für einzelne der bernischen Gemeinden eine Quelle grosser finanzieller Kraft darstellen. Diese mit eigenen Elektrizitätswerken und andern eigenen Betrieben ausgerüsteten Gemeinden können deshalb auch im ausgeprägten bernischen Einheitsstaat eine starke Selbstverwaltung ausüben.

Staatsrechtlich nicht so einfach für einen Finanzausgleich liegen die Verhältnisse zwischen dem Kanton Bern und der Eidgenossenschaft. Allerdings sind auch hier die Aufgabenverteilung und die Abgrenzung der Steuerrechte zwischen dem Kanton und der Eidgenossenschaft von grundlegender Bedeutung. Die Bundesverfassung von 1874 lässt über diese Abgrenzung der Besteuerungsrechte keinen Zweifel bestehen: Art. 42 der Bundesverfassung verweist den Bund auf ganz bestimmte Finanzquellen. Jede Erweiterung der Besteuerungsrechte der Eidgenossenschaft bedarf einer Verfassungsänderung.

So beschlossen Volk und Stände in den Jahren 1915 und 1919 die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsteuer. Die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer vom Jahre 1916 dagegen führte der Bundesrat durch Verordnung, gestützt auf die ihm erteilten ausserordentlichen Vollmachten ein. Seither lösten sich die Hemmungen, und zahlreiche eidgenössische Steuern ergossen sich über das Land, nicht achtend des obligatorischen Verfassungsreferendums, das gerade deshalb für den Finanzausgleich innerhalb der Eidgenossenschaft von massgebender Bedeutung ist, weil für eine Verfassungsänderung die Zustimmung auch der Mehrheit der Kantone erforderlich ist.

Diese Erlasse des Bundes zerfallen in zwei Gruppen: Die erste hat ihren Ursprung in der schweren Krise, die zu Beginn der dreissiger Jahre ausbrach, die zweite in den gewaltigen finanziellen Anforderungen, welche die Aufrüstung und die Wehrbereitschaft an den Bund stellten und noch stellen. Zur Gruppe des Krisenrechts gehören die

im sogenannten Finanzprogramm I vom Jahre 1933 enthaltenen Massnahmen: Krisenabgabe, Erhöhung und Ausdehnung der Stempelabgabe, Besteuerung des Tabaks, Getränkesteuer. Diese Fiskalgesetzgebung wurde durch dringlich erklärten, also dem Referendum von Volk und Ständen entzogenen Bundesbeschluss eingeführt. Wir bezeichnen sie als verfassungswidrig. Das Sonderbare ist, dass in unserem Lande, das doch ein Rechtsstaat sein will, niemand da ist, der solche Verfassungswidrigkeit verbindlich feststellen und solche verfassungswidrige Bundesbeschlüsse ungültig erklären kann. Im Finanzprogramm II vom Jahre 1936 wurden die Fiskalmassnahmen des Bundes weiter ausgebaut, und zwar wiederum in der Form eines dringlichen, dem Referendum entzogenen Bundesbeschlusses ohne verfassungsmässige Grundlage. Ein weiterer dringlich erklärter Bundesbeschluss vom Jahre 1938 brachte die Verlängerung des sogenannten eidgenössischen Fiskalnotrechtes bis 1938. Erst jetzt, nach sechsjähriger Herrschaft verfassungswidriger Zustände und an der Schwelle des neuen Weltkrieges, wurden Volk und Stände zur Zustimmung aufgerufen, und sie gaben sie in der Abstimmung vom 27. November 1938: Hier wurde insbesondere die eidgenössische Krisenabgabe noch auf verfassungsmässigen Boden gestellt.

Bald aber wurden diese krisenbedingten Fiskalmassnahmen, durch andere nämlich durch die kriegsbedingten abgelöst. Kriegsgewinnsteuer, Wehropfer, Wehrsteuer, Warenumsatzsteuer, um nur die wichtigsten zu nennen, wurden von der Bundesversammlung oder vom Bundesrat, jedenfalls aber ohne Befragung von Volk und Ständen beschlossen.

Wir haben mit Absicht einen etwas ausführlichen Ueberblick über die Fiskalmassnahmen des Bundes gegeben, um damit vor Augen zu führen, welche Stellung der Bund heute innehält. Für uns ergeben sich daraus drei Folgerungen:

1. dass nach all den Provisorien der letzten Jahre eine verfassungsmässige Neuordnung der Bundesfinanzen kommen muss, wenn der Krieg einmal vorbei ist;
2. dass die Kantone in der kommenden Auseinandersetzung mit dem Bunde nur bestehen können, wenn sie ihrerseits mit einer modernen, gewissermassen «schlagkräftigen» Steuergesetzgebung gewappnet sind;
3. dass dem Kanton Bern, als dem volkreichsten und als dem Mittler zwischen Deutsch und Welsch, dabei eine besondere Rolle zukommt. Er darf hinter andern Kantonen, die ihr Steuerrecht modern gestaltet haben oder daran sind, dies zu tun (wie Zürich, Basel, St. Gallen, Aargau), nicht zurückstehen.

Würden die Kantone beiseite geschoben, so würde dadurch an den Grundfesten unseres Staatsgebäudes gerüttelt. Würden wir uns mit dem Gedanken vertraut machen, dass die eidgenössischen Behörden gemäss Kriegsnotrecht den Finanzausgleich dauernd zu ordnen berechtigt seien, oder auch mit dem Gedanken, dass auf kaltem Wege immer vermehrter finanzieller Einschränkung der Kantone, die Kantone an Bedeutung fortlaufend verlieren, so ist die Bahn zur Gründung eines eidgenössischen Einheitsstaates geöffnet. Es brauchte

hierzu nicht einmal einer Verfassungsrevision. Die Fragen um den Finanzausgleich sind deshalb geradezu beherrschend für unsere künftigen innenpolitischen und staatsrechtlichen Verhältnisse.

Neben der hervorragend staatsrechtlichen Bedeutung des Finanzausgleichs zwischen der Eidgenossenschaft, den Kantonen und den Gemeinden tritt gegenwärtig in den Vordergrund die Beanspruchung der durch die Kriegsfolgen besonders belasteten Wirtschaft. Im Zeichen einer blühenden Wirtschaft und eines zunehmenden Reichtums trägt der einzelne die ihm von der Eidgenossenschaft, dem Kanton und den Gemeinden auferlegte Steuerlast, wenn nicht freudigen Herzens, doch mit einer gewissen Gelassenheit und Ergebenheit in sein Schicksal. Fallen aber nach dem Krieg die Steuermassnahmen der bekannten drei Gläubiger ungehemmt und ungebremst voneinander und durcheinander auf den Eidgenossen, den Kantons- und Gemeindebürger, so wird die Lage auch deshalb ungemütlich, weil sich die Eidgenossenschaft durch die sogenannten Mobilmachungskosten, das heisst also durch die Rüstung auf den Krieg, eine sehr schwere Schuldenlast aufgebürdet hat, die nicht nur verzinst, sondern auch zurückbezahlt werden muss. Der Kanton und die Gemeinden ihrerseits werden dadurch besonders bedrängt sein, dass auch ihre übrigen Einnahmen aus Vermögen, aus den Forsten, aus den Bahnbeteiligungen und aus den Elektrizitätswerken stark zurückgehen werden. Ist in einem derartigen Zeitpunkt und in den Jahren wirtschaftlichen Rückganges der Finanzausgleich zwischen den drei Gläubigern nicht geregelt, und zwar auf verfassungsmässiger Grundlage, so können daraus die allerschwersten politischen Kämpfe entstehen, die die Eidgenossenschaft je kannte.

Als praktische Folgerung muss deshalb in erster Linie eine Aufgabenverteilung zwischen der Eidgenossenschaft, den Kantonen und den Gemeinden vorgenommen werden. Zweitens müssen diese Körperschaften mit Steuerquellen ausgerüstet werden, die ihnen die Erfüllung der gestellten Aufgaben ermöglichen. Das Verlangen nach Aufgabenverteilung zwischen der Eidgenossenschaft, den Kantonen und den Gemeinden ist aber einfacher gestellt, als erfüllt. Die Landesverteidigung militärisch und wirtschaftlich, mit allen ihren Folgen ist sicher auch weiterhin eine Aufgabe der Eidgenossenschaft. Nicht so einfach ist die Zuteilung, wo es sich um Aufgaben handelt, die an und für sich von allen drei Körperschaften getrennt gelöst werden könnten, oder wo die Aufgaben ineinandergreifen und schon jetzt wichtige Zweige in der Hand des Bundes, der Kantone und der Gemeinden liegen. Auch nach dem Kriege wird eine einheitliche Führung der Wirtschaftspolitik durch die Eidgenossenschaft unentbehrlich sein, wodurch allein sich ein beträchtliches Finanzbedürfnis fortgesetzt einstellen wird. Ueberlässt, wie dies jetzt auf vielen Gebieten der Fall ist, die Eidgenossenschaft auch in Zukunft auf Grund eidgenössischer Gesetze die Durchführung den Kantonen, so entstehen daraus Forderungen der Kantone an den Bund, deren Höhe Gegenstand beständiger Auseinandersetzungen zwischen diesen Körperschaften sein wird. Dazu kommt der Glaube an die unerschöpflichen Finanzmittel der Eidgenossenschaft, ein Glaube, der nicht nur

bei einzelnen Bürgern, sondern auch bei Kantonen und Gemeinden zu finden ist. Gerade auf dem Gebiet der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Hilfe an Notleidende aller Art, hat sich seit dem letzten Krieg eine Mentalität herausgebildet, die in einer möglichst hohen finanziellen Leistung der Eidgenossenschaft das Heil erblickt. Mit einer solchen Auffassung und Einstellung weiter Kreise, die der Anziehungskraft des grösseren Staates unterliegen, wird eine richtige Aufgabenverteilung beinahe verunmöglicht.

II. Die Zuteilung der Einnahmen.

Bei einer Zuteilung der Einnahmen an den Bund, die Kantone und die Gemeinden wird auf die Art der volkswirtschaftlichen Quellen in dem Sinne abzustellen sein, ob die Quelle auf dem Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft fliesst, oder ob die Einnahmen örtliche Bindungen aufweisen. Die grossen Verkehrsanstalten — Eisenbahn, Post, Telephon und Telegraph — der Verkehr mit Automobilen und Flugzeugen, gehören deshalb zum Einzugsgebiet der Eidgenossenschaft. Eine gleichmässige Belastung der schweizerischen Volkswirtschaft ist auch dann erst gewährleistet, wenn ausser den Zöllen auch die Verbrauchs- und Verkehrssteuern grundsätzlich der Eidgenossenschaft zugewiesen werden. Zu diesen Steuern gehören ausser der Umsatzsteuer auch andere Abgaben des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs. Ein Vorbehalt zugunsten der Kantone müsste aber jedenfalls hinsichtlich der mit amtlichen Verrichtungen und der mit dem Grundstückverkehr zusammenhängenden Abgaben gemacht werden.

Den Kernpunkt des Problems bilden die direkten Steuern. Der Finanzbedarf des Bundes ist heute dermassen angewachsen, dass seine Teilnahme an der direkten Besteuerung des Schweizervolkes eine Notwendigkeit ist. Der Einsicht in diese bittere Tatsache können sich auch die Kantone nicht verschliessen. Es ist aber festzuhalten, dass die Steuern vom Vermögen, insbesondere von Grund und Boden, dann aber auch die Einkommenssteuer nach der historischen und politischen Entwicklung und nach der Bundesverfassung als den Kantonen vorbehaltene Steuern angesprochen werden müssen. Eine gemeinsame Bewirtschaftung dieser Steuern durch Bund Kantone und Gemeinden fällt nicht in Betracht. Geradezu unhaltbar ist, auf lange Sicht betrachtet, der gegenwärtige Zustand, bei dem sich der Bund und die Kantone auf diesem Gebiet beinahe eine unbeschränkte Konkurrenz machen und damit auch den Steuerpflichtigen mit unbequemen Fragen verschiedenster Art belästigen.

Eine Lösung, wonach die Erhebung der Einkommenssteuer nach einheitlichen eidgenössischen Vorschriften dem Bund übertragen würde und die Kantone lediglich am Ertrag teilhätten, fällt praktisch von vorneherein überhaupt nicht in Betracht; denn diese Lösung würde geradewegs zum Einheitsstaat führen.

Die Ueberlassung des Gebietes der direkten Steuern an die Kantone und damit die Beibehaltung des gegenwärtigen verfassungsmässigen Zustandes hindert übrigens nicht daran, gewisse Grundsätze aufzustellen, die notwendig sind, um

die aus dem eidgenössischen Finanzbedarf resultierende Steuerlast gleichmässig zu verteilen. Es genügt ein eidgenössisches Rahmengesetz, das einheitliche Normen materieller und formeller Art enthält. Der Ausbau dieser Normen und damit ihre Anpassung an die verschiedenartigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bliebe den Kantonen überlassen. Der Ertrag müsste den Kantonen zufallen, jedoch hätte die Eidgenossenschaft die Möglichkeit, bei dringendem Bedarf einen Teil des Steuerertrages zu beanspruchen. Wir werden auf die Frage eines eidgenössischen Rahmengesetzes für die direkten Steuern noch zurückkommen und hier zunächst nur betonen, dass uns die Beteiligung der Eidgenossenschaft am Ertrag dieser kantonalen Steuern für die nächsten Jahrzehnte als unerlässlich erscheint. Diese Beteiligung ist aber bestimmter zu ordnen, als es jetzt Art. 42, lit. f), der Bundesverfassung mit den Beiträgen der Kantone (Kontingente) vorsieht. Im Grunde genommen soll das künftige System gerade das Gegenteil vom gegenwärtigen darstellen, nach welchem die Eidgenossenschaft einen Teil der von ihr bezogenen eidgenössischen Steuern den Kantonen überweist.

Auf dieser Grundlage würde sich auch ohne weiteres und ohne Störung in gleicher Weise wie bisher das Verhältnis zwischen dem Staat Bern und den Gemeinden ordnen lassen: Der Staat stellt den Gemeinden die von ihm getroffene Steuer-taxation zur Verfügung, es ihnen überlassend, je nach Finanzbedarf einen von der Gemeinde festgesetzten Steuerfuss auf dieser Grundlage wirken zu lassen.

Es entsteht dadurch ein System, nach dem der Bund verfügt, welchen Betrag der einzelne Kanton ihm abzuliefern hat. Der Kanton andererseits ermächtigt seine Gemeinden, auf der von ihm festgestellten Grundlage durch von ihnen zu beschliessende Steuersätze Steuern zu beziehen.

Für die Berechnung der Kontingente gibt die gegenwärtige Bundesverfassung in Art. 42, lit. f), insofern eine richtige Grundlage, als nicht die Bevölkerungszahl des Kantons massgebend ist für die Berechnung des Beitrages, sondern seine wirtschaftliche Kraft, die ganz besonders in der nach dem eidgenössischen Rahmensteuergesetz festzustellenden Steuerkraft zum Ausdruck käme.

Wir werden auf diese Weise zu einem in sich geschlossenen Steuersystem gelangen. Die Ungleichheiten und Widersprüche und die Umständlichkeiten, die den heutigen Zustand des schweizerischen Steuerwesens fast unerträglich machen, lassen sich durch diese eidgenössische Koordination, wenn nicht ganz beseitigen, so doch auf ein tragbares Mass zurückführen. Es ist selbstverständlich, dass ein eidgenössisches Rahmengesetz den Grundsätzen eines modernen Steuersystems entsprechen müsste. Es dürfte sich aber nicht schematisch auf die eine oder andere Besteuerungsart festlegen, da es sonst die Verschiedenartigkeit in den Kantonen nicht mehr berücksichtigen könnte, wie sie beispielsweise zwischen einem rein agrikolen Gebirgskanton und einem Städtiekanton mit Handel und Industrie treibender Bevölkerung eben besteht.

Die koordinierte Steuerverwaltung, die dadurch entsteht, wird auch eine heilsame Wirkung auf die Kosten der Steuereinschätzungen und des Steuer-

bezuges ausüben. Die Erfahrungen und Ermittlungen werden allgemein ausgenützt werden können, und eine Doppelarbeit wird auf das Mindestmass herabgesetzt. Die Voraussetzung für diese Rationalisierung ist aber nach wie vor ein eidgenössisches Rahmengesetz, das für die Kantone verbindliches materielles Steuerrecht aufstellt.

Bei der volkswirtschaftlichen Verschiedenartigkeit unseres Landes ist damit zu rechnen, dass Kantone und Gemeinden ihren Finanzbedarf auch bei Ueberlassung des Ertrags der direkten Steuern nicht decken könnten, sei es, dass die Beiträge an die Eidgenossenschaft nicht finanziert werden können, sei es, dass die Steuern sogar für den eigenen Bedarf nicht ausreichen. Industrie- und Agrarkrisen schwächen die Steuerquellen, oder besondere Aufgaben wie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder die Behebung von Schäden eines Naturereignisses stellen vorübergehend übermässige Ansprüche an einen Kanton und seine Gemeinden. Für eine solche Lage muss eine Verschiebung der Lasten, also ein Lastenausgleich, in der Weise vorgesehen werden, dass der Bund zeitweise den vom Missgeschick heimgesuchten Kantonen einen Teil der Last abnimmt und dafür das Recht erhält, die vom Glück Begünstigten mit einem grösseren Beitrag zu belasten. Ein anderer Weg des Lastenausgleichs kann auch darin bestehen, dass der Bund die Last nicht abnimmt, sondern dem Kanton eine besondere finanzielle Unterstützung gewährt. Nur für diesen Fall wäre demnach die heute so beliebte und im Grunde für einen Bundesstaat unrichtige Subventionspraxis beizubehalten. Kommen für diese Zuweisungen seitens der Eidgenossenschaft verschiedene Kantone in Betracht, so darf als Verteilungsschlüssel auf jeden Fall nicht nur, wie es bei der eidgenössischen Wehrsteuer geregelt wurde, die Bevölkerungszahl massgebend sein, sondern es wird ein feineres Verfahren Platz greifen müssen. Auf bernischem Boden hat sich die Gründung besonderer Fonds bewährt, wie der Gemeinde-Unterstützungsfonds für schwer belastete Gemeinden. Im Entwurf zu einem neuen Steuergesetz ist ein neuer, kantonaler Steuerausgleichsfonds vorgesehen, aus dem Gemeinden unterstützt werden können, die durch die Einführung des neuen Steuergesetzes in eine besonders schwierige Lage geraten sollten. Auf eidgenössischem Gebiet wären ähnliche Vorkehren im Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen sicher auch möglich.

Ein kantonal-bernisches Steuergesetz, das die Besteuerung nach der persönlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in erste Linie stellt, ist ein wirksames Mittel, um die besprochenen Grundsätze durchzuführen. Es belastet den im Kanton Bern Steuerpflichtigen auf einer gerechten Grundlage, die bei der Einführung eines eidgenössischen Rahmensteuergesetzes für das grössere Wirtschaftsgebiet wegleitend sein kann. Die Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer eignet sich wie keine andere Steuer zur Anwendung in der ganzen Eidgenossenschaft, weil durch sie das auf dem Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft entstandene Einkommen sowie alles in ihr gelegene Vermögen erfasst wird.

Unser Entwurf zu einem neuen bernischen Steuergesetz ebnet deshalb den Weg zu einem eidge-

nössischen Finanzausgleich. Das Gesetz selbst wird ein Pfeiler sein im Aufbau einer neuen eidgenössischen Finanzgesetzgebung.

III. Die Verwirklichung der Postulate moderner Steuergesetzgebung im bernischen Entwurf.

1. Der Staat von heute ist auf die Steuern als hauptsächliches Finanzierungsmittel angewiesen. Die Domänen und die Regalien haben ihre frühere Bedeutung an die Steuern verloren. Mit den Steuern beteiligt sich das Gemeinwesen von heute am Volkseinkommen und -vermögen. Der wesentliche Zweck der Steuern ist also, den Finanzbedarf des Gemeinwesens zu decken. Die Steuern müssen ausreichend sein. Aufgabe der Ausgabenpolitik ist es, so sparsam hauszuhalten, dass die Steuerlast tragbar bleibt.

System und Tarife unseres Entwurfs basieren auf eingehenden Berechnungen. Alle wichtigen Wirtschaftsgruppen und alle Landesteile wurden in diese Berechnungen einbezogen. Wir dürfen daher sagen, dass der Entwurf auf einer soliden rechnerischen Grundlage ruht. Immerhin ist der vorausberechnete Ertrag nicht derart, dass er fühlbare Abstriche ertrüge. Die Beschlüsse der grossrätlichen Kommission haben einige Abstriche zur Folge. Der Regierungsrat hat hier weitgehend zugestimmt. Damit ist aber die Grenze erreicht. Der Entwurf stellt ein ausbalanciertes systematisches Ganzes dar. Wird die Ertragsfähigkeit beeinträchtigt, so bedingt das eine Neuüberprüfung im gesamten. Es wird also davon auch gewissermassen der Grundriss des Gesetzesentwurfs berührt.

Der Finanzbedarf des Staates kann schwanken, bald grösser, bald geringer sein. Diesen Schwankungen muss sich das Steuergesetz anpassen können. Das versteht man unter «Elastizität des Steuergesetzes». Auch dieser Anforderung ist im Entwurf Rechnung getragen. Die Tarife und die Kompetenzen zu ihrer Anpassung sind, im Rahmen der verfassungsmässigen Vorschriften, zweckentsprechend und elastisch geordnet. Die Schranke der Verfassung, wonach jede Erhöhung der Staatssteuer über das Zweifache des Einheitsansatzes hinaus der Zustimmung des Volkes bedarf, bleibt selbstverständlich bestehen.

Der Staat soll das «Geschäft» der Besteuerung nach rationellen Grundsätzen betreiben. Aufwand und Kosten sollen in einem möglichst günstigen Verhältnis zum Ertrag stehen. Dieses Postulat erfüllt der Entwurf besonders durch ökonomische Organisation der Behörden und durch zielbewusste Ausgestaltung des Verfahrens. Er trachtet darnach, in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens Klarheit über die Besteuerungsgrundlage zu schaffen. Das führt zu Zeitersparnis, Abkürzung des Instanzenweges, Entlastung der Rechtsmittelinstanzen, Entlastung der Steuerpflichtigen von Kosten und ärgerlichen Umtrieben. Als besonders gelungen darf hier der Ausbau des Einspracheverfahrens erwähnt werden.

In unserem Staat ist das Volk Gesetzgeber. Die Gesetze sollen darum so geschrieben sein, dass der Bürger sie versteht; bei unserem Entwurf wurde viel Sorgfalt verwendet auf einen klaren Aufbau,

übersichtliche Gliederung und verständliche Ausdruckweise. Bei einem Steuergesetz fällt das allerdings viel schwerer als etwa bei einem Zivil- oder Strafgesetzbuch. Manche Vorschriften eines Steuergesetzes haben technischen Charakter; manche müssen in Worten mühsam allgemeingültig ausdrücken, was mit einem Zahlenbeispiel für einen Einzelfall leicht und einfach darstellbar ist.

2. Ein Steuergesetz hat bestimmten volkswirtschaftlichen Richtlinien zu folgen. Die Steuern wirken nicht nur auf die Einzelwirtschaft, der sie gerade auferlegt sind, sondern sie wirken auch auf die Gesamtwirtschaft in ihrem Anwendungsgebiet. Wir haben aus der neuesten Zeit bekannte Kontroversen, die dieser Wirkung der Steuern entspringen sind.

Richtig gesehen besteht zwischen der Volkswirtschaft und dem Fiskus eine natürliche enge Gemeinschaft der Interessen. Der Fiskus soll die Produktivität der Wirtschaft, an der er als Teilnehmer interessiert ist, nicht beeinträchtigen oder gar zerstören. Er soll das wirtschaftende Kapital schonen, die Arbeitskraft heben und ihr den angemessenen Anteil ihres materiellen Erfolges überlassen. Auch hier ist der Entwurf weitherziger und dem geltenden Recht weit überlegen. Ein entscheidender Fortschritt ist beispielsweise die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften und der Genossenschaften nach Gesichtspunkten, die dem Wesen dieser Organismen entsprechen. Fortschrittlicher geordnet ist auch die Besteuerung des Arbeitseinkommens, besonders dank der weitergehenden Entlastung der untern Kategorien. Als hervorragende Verbesserungen, die der Entwurf bringt, möchten wir die Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke nach dem Ertragswert und die Zulassung des Schuldenabzuges bezeichnen.

Die Volkswirtschaft trachtet nach Stabilität allerdings unter oft gewaltigen Schwierigkeiten. Jede Steuer ist an und für sich geeignet, die Stabilität der Wirtschaft zu stören. Der Gesetzesentwurf will diese Störung auf ein Mindestmass herabsetzen. Interessanterweise sind es nicht etwa die «stabilen» Steuern, die der Stabilität der Wirtschaft förderlich sind; im Gegenteil: Eine unveränderliche Steuer kann bei Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine drückende Last und damit ein beträchtlicher Störungsfaktor werden. Unsere Landwirtschaft hat das zur Genüge erfahren. Darum verlegt der Entwurf, dem modernen Gedanken folgend, das Schwergewicht auf die anpassungsfähige Besteuerung des Einkommens. Die Steuerlast richtet sich nach der Leistungsfähigkeit und der Zahlungsbereitschaft.

Die wirtschaftliche Entwicklung und das Wachsen der Bevölkerung in den letzten 50 Jahren haben die Steuertechnik vor neue grosse Aufgaben gestellt. Das mobile Kapital ist in einem Umfang gewachsen, wie ihn die Welt und namentlich der Kanton Bern mit seiner bedeutenden Landwirtschaft früher nicht kannten. Die Steuertechnik der Einkommens- und Vermögenssteuer konnte schwer folgen. Die Verborgenheit der Steuerobjekte, die Möglichkeit der Geldanlage in Papieren in der ganzen Welt, die Freiheit des nationalen und des internationalen Verkehrs haben auch die bernischen Steuerbehörden vor Aufgaben gestellt, die nicht

leicht zu lösen sind. Es handelt sich eben nicht nur um die Besteuerung von Grund und Boden und nicht nur um die Besteuerung von Steuerpflichtigen, die sich von dem bernischen Staatsgedanken leiten lassen.

Ein Rest alter Steuerauffassung haben wir noch in unserer bernischen Grundsteuer. Sie gilt unabänderlich für längere Zeit, umfasst beim Eigentümerlandwirt auch die Einkommenssteuer, hauptsächlich deshalb, weil ein Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer unzulässig ist. Die Grundsteuerschätzung gilt gesetzlich für die Hypothekarkasse, praktisch auch für andere Kassen als Grundlage für den Bodenkredit. Das Steuergesetz von 1856 bestimmte, dass für die Hypothekarkasse die Grundsteuerschätzung als Belehnungswert gelte. Da der Eigentümerlandwirt, im Gegensatz zum Pächter, keine Einkommenssteuer zu entrichten hat, so ist die Berücksichtigung seiner Schuldzinsen bei der Steuerlast ausgeschlossen. Auch in Zukunft sind die bernischen Gemeinden auf die Besteuerung von Grund und Boden und Gebäuden in weitgehendem Masse angewiesen, weil eine grosse Zahl von der kapitalistischen Wirtschaft nicht erfasst worden ist. Die Liegenschaftssteuer für Gemeinden, wie sie der Entwurf in gesetzlich ganz bestimmter Weise vorsieht, ist deshalb nicht dem Gehirn eines verknöcherten und engstirnigen Steuertechnikers entsprungen, sondern sie ist die Folge der Wirtschaftslage zahlreicher bernischer Gemeinden.

Auch beim Bodenkredit ist eine völlige Loslösung von der Grundsteuerschätzung nicht leicht durchführbar, wenn nicht die Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse miteinbezogen werden soll und wenn wir nicht die Ordnung einführen wollen, dass bei jeder Verpfändung von Grund und Boden eine besondere Schätzung mit Kostenfolge vorgenommen werden muss.

3. Die Besteuerung hat auch ihre soziale Seite. Auch hier haben sich die Anschauungen vom Stande, wie er etwa zur Zeit des letzten Weltkrieges galt, weit entfernt. Die Entwicklung läuft zwar scheinbar den direkten Interessen des Fiskus zuwider; sie darf aber nicht so kurzzeitig betrachtet werden. Wir begrüßen die sozial begründeten Erleichterungen und Steuerbefreiungen des Entwurfs, weil wir überzeugt sind, dass ihr Nutzen für das Volksganze grösser ist, als der unmittelbare Ausfall für die Staatskasse.

Das Problem der sozial gerechten Besteuerung reicht aber viel weiter. Es lässt sich in das Postulat gleichmässiger Verteilung der gesamten Steuerlast kleiden. Gleichmässig ist die Verteilung, wenn sie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen entspricht. Das heutige bernische Steuersystem kann dieses Gebot überhaupt nicht oder nur mangelhaft erfüllen, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht als Ganzes, sondern nur brockenweise erfasst und berücksichtigt wird.

Der gerechten Besteuerung dient also zunächst die richtige Auswahl der Steuerobjekte. Auch bei unserer Gesetzgebung über die direkten Steuern steht dabei im Vordergrund, dass eine Vielheit der Steuerobjekte geeignet ist, den Steuerdruck auf die Einzelwirtschaft zu mildern. Durch das neue Steuergesetz sollen Steuerkräfte zum Mittragen herangezogen werden, die bis jetzt gar nicht nutzbar ge-

macht wurden. Das gesamte Einkommen und das gesamte Vermögen werden besteuert. So ist gewährleistet, dass der einzelne Steuerpflichtige nach seiner wirklichen, «gesamten» Leistungsfähigkeit besteuert wird; nicht, so wie heute, der eine mehr, der andere weniger, je nachdem sein Einkommen oder Vermögen mehr oder weniger Bestandteile aufweist, die der Steuer unterworfen sind.

Einkommen und Vermögen, beides im weitesten Sinne der Worte aufgefasst, sind die sichersten Begriffe, auf welche die öffentlichen Körperschaften zur Deckung ihres Finanzbedarfes abstellen können. Auf diesen objektiven Grundlagen fusste schon das erste bernische Steuergesetz von 1847, das allerdings in der Ausführung scheiterte. Auch in subjektiver Hinsicht waren die folgenden bernischen Steuergesetze über die Vermögenssteuer von 1856 und die Einkommenssteuer von 1865 dem Grundsatz nach vorbildlich: Die Steuerpflicht beginnt erst bei einem gewissen Einkommen; bei der Besteuerung wird unterschieden zwischen nicht-fundiertem Einkommen und fundiertem Einkommen (aus Vermögen). Allerdings muss beigefügt werden, dass damals diese Grundsätze, wie auch im gegenwärtigen Steuergesetz von 1918, nicht mit der nötigen Folgerichtigkeit durchgeführt werden konnten, weil das Vermögen nur teilweise zur Steuer herangezogen wurde. Praktisch sollte die Steuerpflicht erst beginnen, wenn Einkommen und Vermögensertrag die Grenze überschreiten, bis zu der Einkommen und Ertrag verwendet werden müssen, um den unentbehrlichen Lebensbedarf zu bestreiten. In diesem unentbehrlichen Lebensbedarf müssen natürlich auch Familienlasten ihre gebührende Berücksichtigung finden. Zu berücksichtigen ist ferner von der subjektiven Seite, ob es sich für den Steuerpflichtigen um einen einmaligen oder um einen regelmässig wiederkehrenden Erwerb handelt, ob das Einkommen mit oder ohne Mühe gewonnen wurde und ob die Einkommensbezüge aus Arbeit oder Vermögen flossen.

Um die Allgemeinheit der Steuer zu wahren, sah das Gesetz von 1918 eine Aktivbürgersteuer in der Gemeinde vor; der Entwurf beabsichtigt, diese Aktivbürgersteuer zu erweitern durch die Einführung einer Personalsteuer.

Dem Gedanken Rechnung tragend, dass den grossen Einkommen und Vermögen eine mehr als proportionale grössere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit innewohnt, kennt auch das Steuergesetz von 1918 eine progressive Besteuerung, wobei dieses geltende Gesetz eine Verschärfung der Progression noch insoweit enthält, als es die steuerfreien Abzüge von einem gewissen Steuerbetrag an entweder nur zur Hälfte oder überhaupt nicht mehr zulässt. Diese Verbindung zwischen offener und versteckter Progression führt zu einer unvermittelten und unverhältnismässig stark belastenden Wirkung. Der Entwurf ersetzt daher diese Progression für die verschiedenen Steuerarten durch eine stetig erhöhend wirkende Steuerskala. Eine nach Höhe und Verlauf für alle Fälle richtige Progression kann es weder theoretisch noch praktisch geben, denn zu viele Einflüsse machen sich geltend: der Finanzbedarf des Staates, die Schonung der produktiven Kräfte in der Wirtschaft, die Verteilung von Einkommen und Vermögen in der Volkswirt-

schaft und nicht zuletzt die Stärke des Gemeinnes des Volkes, über den sich zu beklagen die bernischen Behörden in den letzten Jahren keinen Anlass hatten. Ausschlaggebend für uns ist schlussendlich das Mass der Belastungsmöglichkeit grösserer Einkommen und Vermögen in andern Kantonen, weil durch eine Abwanderung eine nicht zu verantwortende Schwächung der Steuerkraft im Kanton Bern eintritt. Es hat keinen Sinn, eine Steuerpolitik zu betreiben, die leistungsfähige Steuerkräfte in Gebiete niedrigeren Steuerdruckes strömen lässt. Solche Steuerschongebiete sind uns gegenwärtig nur zu bekannt.

Gerade die vorhin erwähnte Bereitschaft unseres Volkes, sich in die Staatslasten zu teilen, ruft einer besonders sorgfältigen Behandlung der Massnahmen, die die Steuerhinterziehung bekämpfen. Es geht nicht an, dass der Schlechte auf Kosten des Guten lebe, und dass der Redliche wegen der Steuerverheimlichung anderer um so mehr Steuern bezahlen muss. Die Ueberwindung dieses aktiven Steuerwiderstandes ist Aufgabe der Steuertechnik, die ihrerseits in der Weise vorzugehen hat, dass Zufall und Willkür ausgeschlossen sind.

4. Mit der Aufstellung noch so vortrefflicher Gesetzesvorschriften ist es aber nicht getan. Es kommt auch auf die Anwendung in der Praxis an. Wir wünschen nichts so sehr, als dass sich in den Beziehungen zwischen dem steuerpflichtigen Bürger und dem steuerheischenden Gemeinwesen Aufrichtigkeit und gegenseitiges Verständnis ausbreiten. Es sollte im Steuerrecht so weit kommen, dass der gute Glaube vorausgesetzt werden darf, wie das unser Zivilgesetzbuch für die privatrechtlichen Beziehungen tut.

Die Anwendung des Steuergesetzes ist zum grossen Teil eine Kunst, eine Technik. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Steuertechnik bei der Veranlagung der Einkommenssteuer und bei der Gewinnsteuer, die nach dem neuen Steuersystem auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beruhen. Es ist die schwere Aufgabe der Steuertechnik, diese wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im einzelnen Fall nicht nur zu erforschen, sondern auch in einem wahrheitsgetreuen Entscheid, einem Urteil gleich, festzustellen. Der Steuerpflichtige, der Jurist, der Volkswirtschaftler, der Beamte, der Büchersachverständige, die Behörden, der Richter stellen ihre ganze Wissenschaft, ihre gründliche Sachkenntnis, ihre langjährigen Erfahrungen, ihren ganzen gesunden Menschenverstand und nicht zuletzt ihren Gerechtigkeitsinn in den Dienst der Sache. Nach der formalen Seite hin muss auch in Zukunft die Steuererklärung des Steuerpflichtigen, also sein Bekenntnis, die Grundlage bilden.

Eine ganz hervorragende Erleichterung wird für Staat und Steuerpflichtigen dadurch geschaffen, dass die Einschätzung nicht mehr alljährlich, sondern nur alle zwei Jahre stattfindet. Die Vereinfachung wird noch grösser sein, sobald in der Hauptsache nur noch ein Gläubiger, der Staat Bern, dem Steuerschuldner im Verfahren gegenübersteht. Die zeitliche Entspannung wird eine viel eingehende

Besprechung mit den Steuerpflichtigen ermöglichen; die Bücheruntersuchung wird in der Hauptsache vor der ersten Einschätzung erfolgen, und das Einspracheverfahren gibt gesetzlich die Möglichkeit, Irrtümer zu vermeiden. Es ist darnach zu trachten, dass durch die Erörterung und durch die ganze Art der Arbeit der Staatsverwaltung das Einverständnis des Steuerpflichtigen mit der schweren und verantwortungsvollen Arbeit des Steuerbeamten erzielt wird. Erst dadurch entsteht die für die Durchführung eines Steuergesetzes notwendige Steuermoral und darauf beruhend das Vertrauen zwischen Staat und Steuerpflichtigem. Es entsteht dadurch aber auch erst die richtige Verteilung der Gesamtsteuerlast auf die einzelnen Teile der Volkswirtschaft.

5. Die Anwendung jedes Gesetzes wirft Fragen auf, über deren Lösung man in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. Auch das Steuergesetz gibt nicht auf alle Fragen zum voraus Bescheid. Der Bürger soll aber in solchen Zweweifällen nicht dem Machtspruch der mitinteressierten Behörde unterworfen sein. Das Gesetz gibt ihm Rechtsmittel. Der Entwurf gewährleistet diesen Rechtsschutz. Er baut die bisherige Ordnung aus und ergänzt sie durch eine Reihe von Vorschriften, die auf Vereinfachung und vermehrte Wirksamkeit des Rechtsschutzes abzielen.

IV. Schlusswort.

Ein neues Steuergesetz vorzulegen und ein neues Steuergesetz anzunehmen braucht immer Mut. Wer den bernischen Entwurf sachlich und nüchtern prüft, muss aber einsehen, dass er die Bahn öffnen will für das, was recht ist. Der Entwurf zieht die Lehren aus den Erfahrungen bis auf die neueste Zeit, also aus einer Zeit, die an Prüfungen gewiss reich war. Der Entwurf will aufräumen mit dem Durcheinander im schweizerischen Steuerwesen, soweit es in der Macht des Kantons Bern liegt. Nicht fiskalpolitische Absichten, sondern gerechte Verteilung der Steuerlast nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist der Beweggrund der angestrebten Reform des bernischen Steuerrechts.

Es ist unsere feste Ueberzeugung, dass das neue Gesetz die volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Kanton fördern und verbessern wird. Darüber wollen wir aber die staatspolitische Bedeutung dieser gesetzgeberischen Tat nicht vergessen. Die Stellung eines Kantons ist so stark wie die staatliche Lebenskraft, die er entfaltet. Mit einem neuen Steuergesetz wird sich der Kanton Bern in die Reihe der Kantone eingliedern, die in eidgenössischen Finanzsachen führen. Die Berner werden damit geholfen haben, dass der bevorstehende Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen so ausfällt, wie es der historischen und staatsrechtlichen Eigenart der Eidgenossenschaft entspricht. Wir werden geholfen haben, dass die Kantone nicht zu eidgenössischen Verwaltungsbezirken herabsinken, sondern bleiben, was sie sind und sein sollen: politisch souveräne Gliedstaaten eines Bundesstaates.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

(Februar 1944.)

I.

Zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit wurden bisher vier kantonale Kredite eröffnet:

	Fr.	Fr.
1. 3. November 1942 . . .	800 000	
2. 6. April 1943	400 000	
3. 19. Mai 1943	1 000 000	
4. 13. September 1943 . . .	1 000 000	3 200 000

Ende Januar 1944 waren an kantonalen Subventionen zugesichert, einschliesslich Fr. 200 000 für die « Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbauens für Funktionäre öffentlicher Verwaltungen in Bern A. G. » 2 696 195

Die beim Bund oder bei uns in Behandlung stehenden Gesuche erfordern einen voraussichtlichen Kantonsbeitrag von insgesamt 503 710 3 199 905

Bleiben 95

Die bisher bewilligten Wohnbaukredite von 3,2 Millionen Franken sind somit *voll beansprucht*. Ueber die Verwendung gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

1. Zugesicherte Beiträge:

	Bausumme Fr.	Kantonsbeitrag Fr.	Anzahl Wohnungen
Bern	10 949 000	811 900 = 33 %	441 = 27 %
Biel	7 126 000	474 700 = 19 %	323 = 19 %
Thun	6 403 000	470 550 = 19 %	271 = 16 %
Übr. Gemeinden	13 522 000	739 045 = 29 %	629 = 38 %
	<u>38 000 000</u>	<u>2 496 195 = 100 %</u>	<u>1 664 = 100 %</u>

Beteiligung an der « Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbauens für Funktionäre öffentlicher Verwaltungen in Bern A. G. » 200 000

2 696 195

2. Beanspruchte Beiträge für bei Bund und Kanton in Behandlung stehende Gesuche:

	Bausumme Fr.	Kantonsbeitrag Fr.	Anzahl Wohnungen
Bern	3 045 000	205 500 = 41 %	93 = 32 %
Biel	497 000	28 750 = 5,7 %	17 = 6 %
Thun	30 000	1 500 = 0,3 %	1 = 0,3 %
Übr. Gemeinden	4 403 000	267 960 = 53 %	178 = 61,7 %
	<u>7 975 000</u>	<u>503 710 = 100 %</u>	<u>289 = 100 %</u>

3. Zusammenzug (1 + 2):

	Bausumme Fr.	Kantonbeitrag Fr.	Anzahl Wohnungen
Bern	13 994 000	1 017 400 } = 38 %	534 = 27 %
Finanziers. AG		200 000 }	
Biel	7 623 000	503 450 = 16 %	340 = 17 %
Thun	6 433 000	472 050 = 15 %	272 = 14 %
Übr. Gemeinden	17 925 000	1 007 005 = 31 %	807 = 42 %
Total	<u>45 975 000</u>	<u>3 199 905 = 100 %</u>	<u>1953 = 100 %</u>

II.

Die Tatsache, dass der kantonale Kredit zur Neige ging, führte zum Erlass der regierungsrätlichen Mitteilung vom 21. Dezember 1943 über die *Einstellung* der Förderung der Wohnbautätigkeit mit folgendem Wortlaut:

« I. Die vom Regierungsrat und vom Grossen Rat zur Förderung der Wohnbautätigkeit zur Verfügung gestellten Kredite von insgesamt Fr. 3 200 000 sind nahezu erschöpft.

II. Die Erteilung weiterer Kredite für die Förderung der Wohnbautätigkeit wird abhängig gemacht vom Eintritt grösserer Arbeitslosigkeit. Da diese Voraussetzung heute nicht vorliegt, können nach dem 31. Dezember 1943 keine Beitragsgesuche für die Schaffung von Wohnungen mehr entgegengenommen werden.

Dagegen besteht die Möglichkeit, Wohnbauvorhaben als vorsorgliche Arbeitsbeschaffung zur Ausführung anzumelden für den Fall der Arbeitslosigkeit.

III. Die hängigen Gesuche werden nach Massgabe der noch vorhandenen kantonalen Geldmittel

auf Grund der Verordnung vom 23. Juli 1943 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, behandelt.»

Im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Mitteilung im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern bestand noch ein Kreditrest von rund Fr. 40 000.

III.

Bis zum Schluss der Eingabefrist, 31. Dezember 1943, ging eine grosse Zahl neuer Subventionsbegehren ein. Soweit sie den Vorschriften der kantonalen Verordnung vom 23. Juli 1943 *nicht* entsprachen, wurden sie sofort abgewiesen.

Für die verbleibenden Gesuche mit 456 Wohnungen wird ein Kantonsbeitrag von Fr. 1 156 950 angefordert.

Es handelt sich dabei nicht etwa um Bauvorhaben, die auf Grund von Abschnitt II, Abs. 2, der oberwähnten regierungsrätlichen Mitteilung als vorsorgliche Arbeitsbeschaffungsprojekte angemeldet werden, sondern ausnahmslos um Wohnbauten, deren baldige Inangriffnahme zur Milderung bestehender Wohnungsnot dringend notwendig sei.

Ein Entscheid darüber, was mit diesen Geschäften geschehen soll, drängt sich daher auf.

IV.

Nach der Mitteilung des Regierungsrates müssten alle Subventionseingaben, für welche die bewilligten Kredite nicht ausreichen, abgewiesen werden, denn es heisst dort wörtlich: «Die hängigen Geschäfte werden *nach Massgabe der noch vorhandenen kantonalen Geldmittel* ... behandelt.»

Diese Kredite sind nun aber, wie dargelegt, erschöpft. In seinem Vortrag an den Grossen Rat zu einem Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot (Oktober 1943), führt der Regierungsrat aus:

«Der Staat hat in ungefähr Jahresfrist 3,2 Millionen Franken für Subventionen an den Wohnungsbau aufgewendet. Damit dürfte der Staat in diesem Gebiet nahezu das geleistet haben, was von ihm unter vernünftigen finanz- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten verlangt werden darf. Wir weisen nachdrücklich auf die Gefahren hin, welche für die Staatsfinanzen angesichts des Tempos und des Ausmasses dieser Subventionen entstehen können. Zudem wiederholen wir unter Hinweis auf den Vortrag vom April 1943, dass die Beiträge für die Wohnbauförderung, solange ihnen nicht arbeitsbeschaffende Wirkung zukommt, mit grösster Zurückhaltung auszurichten sind. Der Staat Bern läuft sonst auch Gefahr, sich in Gegensatz zur Arbeitsbeschaffungspolitik des Bundes zu stellen, was sich sehr ungünstig auswirken könnte.»

V.

Nach einer Zusammenstellung des Bundes stehen wir an der Spitze aller Kantone. Setzen wir die Zahl der subventionierten Wohnungen ins Verhältnis zur Wohnbevölkerung, so nehmen wir immer noch einen der ersten Plätze ein.

Der Bund hat bis jetzt 12 Millionen Franken für die Förderung der Wohnbautätigkeit ausgegeben, wir, wie schon erwähnt, 3,2 Millionen Franken, d. h. mehr als ein Viertel dessen, was der Bund für die ganze Schweiz bis jetzt aufgewendet hat.

Eine gewisse Nachfrage nach neuem Wohnraum wird in vielen Gemeinden, und hauptsächlich in den Städten, stets vorhanden sein, ohne dass sofort von einer Wohnungsnot oder gar von einem Wohnungselend gesprochen werden darf.

Eine einsichtige Gemeinde hatte zweifellos bis jetzt genügend Gelegenheit, das «Notwendigste» vorzukehren, worunter keineswegs zu verstehen ist, dass *ein und jedes* Wohnbauvorhaben zu subventionieren sei, wie vielfach irrtümlich geglaubt wird.

Ebensooft wird übersehen, dass der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 sowie die dazugehörige kantonale Verordnung vom 5. Dezember 1941 den Gemeinden das Recht gibt, unbenützte Wohnungen oder andere zu Wohnzwecken geeignete Räume in Anspruch zu nehmen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Ferner ist es möglich, dass nach Kriegsende in einigen Gemeinden eine Uebersättigung des Wohnungsmarktes eintritt, die allfällig zu schwerer Schädigung der Hausbesitzer führen könnte.

Vor allem aber ist eine *Zurückhaltung vom Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung aus* angezeigt. Sowohl die Gemeinden, wie auch Bund und Kanton haben sicher alles Interesse daran, *möglichst viele Bauvorhaben für die zu erwartenden Zeiten grösserer Arbeitslosigkeit*, die sich auch im Baugewerbe fühlbar machen wird, aufzusparen.

VI.

Einige grössere bernische Gemeinden teilen offenbar diese Auffassung nicht, denn in einer Eingabe vom 4. Februar 1944 an den Regierungsrat verlangen Bern, Biel, Bolligen, Burgdorf, Köniz, Langenthal, Thun, Spiez, Steffisburg und Zollikofen, der Regierungsrat solle auf seinen Einstellungsbeschluss vom 21. Dezember 1943 zurückkommen und für die weitere Förderung des Wohnungsbaues einen neuen genügenden Kredit sprechen oder nötigenfalls dem Grossen Rat beantragen. Dasselbe Begehren stellt die Stadt Biel noch in einer besonderen Eingabe.

Welcher zahlenmässige Kredit wäre notwendig?

Wir haben in Abschnitt III dieser Vorlage dargelegt, dass allein für die innert nützlicher Frist eingelangten und grundsätzlich subventionswürdigen Geschäfte ein Kantonsbeitrag von Franken 1 150 000 erforderlich wäre. Wollten wir *darüber hinaus* den Einstellungsbeschluss vom 21. Dezember 1943 wieder aufheben, so müsste zweifellos noch mindestens eine weitere Million Franken bereit gestellt werden. Dies würde im Gesamten ausmachen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Bisher bewilligte Kredite . . . | Fr. 3 200 000 |
| 2. Kreditbedarf für die innert nützlicher Frist, d. h. bis zum 31. Dezember 1943 eingelangten subventionswürdigen Bauvorhaben . . | » 1 150 000 |
| 3. Mindest-Kreditbedarf für eine allfällige Fortsetzung der Aktion über den 1. Januar 1944 hinaus | » 1 000 000 |
| | <hr/> Fr. 5 350 000 |

Demgegenüber hat der Bund zur Förderung der Wohnbautätigkeit in der ganzen Schweiz zur Verfügung gestellt:

1. Bis Ende 1943	Fr. 12 000 000
2. Kürzlich neu bewilligt	» 3 000 000
	<u>Fr. 15 000 000</u>

Wie wir hören, sollen diese neuen 3 Millionen Franken schon erschöpft sein. Unsere Kredite würden somit mehr als $\frac{1}{3}$ des Bundeskredites betragen, während das Verhältnis der Kantonsaufwendungen zu denen des Bundes sich sonst im Rahmen von 1:6 bewegt.

Dass unsere bisherigen sehr grossen Beiträge beispielsweise auf den *stadtbernischen* Wohnungsmarkt nicht ohne Erfolg geblieben sind, geht aus dem neuen Bericht des Gemeinderates an den Stadtrat über «Bodenpolitik und Förderung des Wohnungsbaues in der Gemeinde Bern» hervor. Es heisst dort, angesichts der vermehrten subventionierten und nicht subventionierten Wohnbautätigkeit dürfte in absehbarer Zeit die Wohnungsknappheit voraussichtlich überwunden sein.

Durch die in den nächsten Monaten fertig werdenden Gemeindebauten würden wahrscheinlich alle wirklich kinderreichen Familien, die nicht in genügenden Wohnungen untergebracht seien, richtig versorgt werden können.

Dasselbe trifft zu für andere Ortschaften, die bis jetzt besonders unter Wohnungsnot gelitten haben.

VII.

Trotz dieser Feststellungen möchten wir dem Grossen Rat nicht beantragen, am Beschluss des Regierungsrates vom 21. Dezember 1943 festzuhalten, weil dies zur Folge hätte, dass die 456 Wohnungen, für welche die Beitragsgesuche innert nützlicher Frist eingingen, von uns nicht mehr subventioniert werden könnten.

Wir sind vielmehr der Auffassung, ein Teil dieser Gesuche sei noch zu berücksichtigen, dabei aber eine gerechte Ausscheidung zwischen Stadt und Land vorzunehmen und gewisse berechnete einschränkende Bestimmungen anzuwenden.

Vor allem sind die Weisungen zu beachten, die in Art. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, enthalten sind und die wie folgt lauten:

«Unter Bauvorhaben von sonst gleichen Voraussetzungen sind in *erster Linie* diejenigen zu berücksichtigen, die im Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln in ausgiebigerem Masse geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern, insbesondere solche, die dazu bestimmt sind, *Familien mit drei und mehr Kindern* Wohnmöglichkeiten zu schaffen usw.»

Weiterhin heisst es im Kreisschreiben des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Dezember 1943, das den Kantonsregierungen zur Pflicht macht, an den Begriff der Wohnungsnot einen strengern Masstab anzulegen als bisher, weil, wie wir auch schon ausführten, ein gewisses Bedürfnis nach vermehrtem Wohnraum in einer Gemeinde noch keine Wohnungsnot darstelle:

«Aber auch im Falle von nachgewiesener Wohnungsnot wird ein Subventionsgesuch nur entgegengenommen werden können, wenn auch die übrigen Voraussetzungen für eine Bundeshilfe erfüllt sind. Nach wie vor wird die öffentliche Unterstützung nur an einfache und gleichwohl hygienisch einwandfreie Wohnbauten gewährt, die vornehmlich für *bedürftigere kinderreiche Familien bestimmt* und für *bescheidene Einkommen* erschwinglich sind.»

Nach den klaren Bestimmungen von Bund und Kanton sollen somit subventioniert werden:

- a) in *erster Linie* Wohnungen für *kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen*, und
- b) erst in *zweiter Linie* Wohnungen für Mittelsfamilien ohne oder mit ein bis zwei Kindern.

Junge Ehepaare und Brautpaare fallen nicht unter den Personenkreis, dem *vor allem* geholfen werden soll.

Der weitem Begründung der Stadt Bern, es seien Wohnungen für Familien zu schaffen, deren Ernährer in Bern arbeite, jedoch auswärts wohne, vermögen wir ebenfalls nicht beizupflichten. Hier besteht höchstens ein steuerpolitisches Interesse am Zuzug nach Bern. Im Hinblick auf eine allfällige kommende Arbeitslosigkeit rechtfertigt es sich nicht, derartigen Zuzug vom Land in die Stadt noch zu fördern.

Thun führt aus, durch die bisher subventionierten Neubauten sei wohl eine umfassende Obdachlosigkeit vermieden worden, der Wohnungsmangel aber noch nicht beseitigt.

Weder Bund noch Kanton beabsichtigen aber mehr, als mitzuhelfen, eine Obdachlosigkeit zu vermeiden. Im übrigen ist gerade in Thun die Wohnungsknappheit ganz besonders auf die Kriegswirtschaft zurückzuführen.

Burgdorf kann ebenfalls keine Obdachlosigkeit mehr nachweisen.

Die Stadt Biel wurde bis jetzt weitgehend berücksichtigt, denn sie hat mehr als eine halbe Million Franken Kantonsbeitrag erhalten. Im übrigen soll diese Gemeinde das Moratorium erneut anwenden, wenn sie anders der Obdachlosigkeit nicht steuern kann.

Bolligen, Köniz, Langenthal, Spiez und Zollikofen können keine Wohnungsnot im eigentlichen Sinn nachweisen.

In Steffisburg ist der Wohnungsmangel weitgehend kriegswirtschaftlich bedingt.

VIII.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, einen weitem kantonalen Kredit von Fr. 1 000 000 zu bewilligen, jedoch mit der Einschränkung, dass im Rahmen des neuen Kredites nur Wohnungen als subventionswürdig gelten, die:

- a) einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sind und mindestens drei Wohnräume aufweisen;

- b) in erster Linie bestimmt sind für Familien mit drei und mehr Kindern und mit einem Einkommen, das Fr. 7000 pro Jahr nicht übersteigt;
- c) weder als reine Kapitalanlage noch zu spekulativen Zwecken erstellt werden.

Die Beschränkung auf Wohnungen mit *mindestens 3 Wohnräumen* wird erhärtet durch die soeben vom Delegierten des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung herausgegebene Schrift Nr. 9 «*Sozialer Wohnungs- und Siedlungsbau*», worin es auf Seite 14 zutreffend heisst, im sozialen Wohnungsbau bilde die *Dreizimmerwohnung* mit einem Wohnraum, einem Eltern- und einem Kinderschlafzimmer, das Minimum. Da bei Kindern vom 10. Altersjahr an Geschlechtertrennung durchzuführen sei, bedürfe schon die Zweikinderfamilie bald einer Vierzimmerwohnung, die dann auch für drei Kinder ausreiche.

Es dürfe aber auch nicht vergessen werden, dass bei der Verlängerung des durchschnittlichen Lebensalters die Elterngeneration zur Grosseltern- generation aufrücke, so dass die Familiengemeinschaft sich deswegen häufig aus drei Generationen zusammensetzen könne. Die Verbannung der «Alten» in Altersheime lasse sich vermeiden, wenn für sie noch ein Stübchen bei der Familie frei

gemacht werde. Aus diesen Gründen wäre sogar die Vier- bis Fünzimmerwohnung der Dreizimmerwohnung vorzuziehen.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Städte Bern, Biel und Thun im Rahmen der bisherigen Geldmittel weitgehend berücksichtigt wurden, halten wir es für angezeigt, dass vom neuen Kredit wenigstens die Hälfte für Wohnbauvorhaben anderer Gemeinden Verwendung finden sollte.

Mit dieser neuerlichen Kreditgewährung sollte es bis auf weiteres sein Bewenden haben.

Weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat sollten sich mit der Verantwortung für die Fortsetzung einer Subventionsaktion belasten, die einmal wertvolle Arbeitsgelegenheiten für Zeiten bestimmt zu erwartender baugewerblicher Arbeitslosigkeit vorwegnimmt, und zudem früher oder später zu einem Zusammenbruch des Wohnungsmarktes in dieser oder jener Gemeinde und damit auch zu einer Schädigung von Hausbesitzern, die aus allen Schichten der Bevölkerung stammen, führen kann.

Bern, den 21. Februar 1944.

Der Direktor des Innern:
Gafner.

Antrag des Regierungsrates

vom 23. Februar 1944.

Grossratsbeschluss

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass die zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit bewilligten kantonalen Geldmittel von insgesamt Fr. 3 200 000 voll beansprucht sind.
2. Zur Behandlung der noch hängigen, d. h. bis 31. Dezember 1943 eingereichten Beitragsbegehren für subventionswürdige Wohnbauvorhaben, wird ein weiterer Kredit von Fr. 1 000 000 bewilligt. Belastung erfolgt dem im Vortrag an den Grossen Rat vom Oktober 1943 zum Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 in Aussicht genommenen Kredit von Fr. 1 000 000 für Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.
3. Als subventionswürdig im Sinne dieser Kreditöffnung gelten jedoch nur Wohnungen, die:
 - a) einfach und bescheiden aber hygienisch einwandfrei sind und mindestens drei Wohnräume aufweisen;
 - b) in erster Linie bestimmt sind für Familien mit drei und mehr Kindern und einem Einkommen, das Fr. 7 000 pro Jahr nicht übersteigt;
 - c) weder als reine Kapitalanlage noch zu spekulativen Zwecken erstellt werden.

Im übrigen findet die kantonale Verordnung vom 23. Juli 1943 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit Anwendung.

4. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Städte Bern, Biel und Thun im Rahmen der bisherigen Geldmittel weitgehend berücksichtigt wurden,

soll vom neuen Kredit wenigstens die Hälfte für Wohnbauvorhaben anderer Gemeinden Verwendung finden.

5. Nachdem der Staat bis jetzt für die Förderung von Wohnbauten Fr. 3 200 000 aufgewendet hat und heute einen neuen Kredit von Fr. 1 000 000 bewilligt, ist der dringendsten Wohnungsnot gesteuert.

Der Grosse Rat ist daher mit dem Regierungsrat der Auffassung, die Eröffnung weiterer Kredite über Fr. 4 200 000 hinaus, sei vom Eintritt grösserer Arbeitslosigkeit abhängig zu machen.

Bern, den 21. Februar 1944.

Der Direktor des Innern:

Gafner.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 23. Februar 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

über

die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944.

(Februar 1944.)

Der Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 ermächtigt den Grossen Rat, für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Milderung der Wohnungsnot eine Anleihe bis zu 35 Millionen Franken aufzunehmen und zur Abtragung dieses Schuldbetrages für die Dauer von 20 Jahren eine Zuschlagssteuer von $\frac{1}{10}$ der Einheitsansätze der direkten Staatssteuern zu beschliessen.

Wie im Vortrag an den Grossen Rat vom Oktober und in der Botschaft an das Volk vom Dezember 1943 über «die Bereitstellung finanzieller Mittel» usw. dargelegt, hat dieser Betrag von 35 Millionen Franken keinen verbindlichen Charakter, sondern bedeutet lediglich eine Schätzung der heute und in den nächsten Jahren zu erwartenden Ausgaben des Staates für die eingangs genannten Aufwendungen. Die Geldaufnahme soll zunächst in Form von Reskriptionenkrediten erfolgen und vom jeweiligen dringlichen Bedarf abhängig sein.

In der nachstehenden Aufstellung finden Sie eine Zusammenfassung der nach der erwähnten Botschaft an das Volk vom Dezember 1943 voraussichtlich notwendigen Kredite, die einen Finanzbedarf von rund 37,5 Millionen Franken erheischen. Da heute an verfügbaren Mitteln ein Betrag von rund 2,5 Millionen Franken vorhanden ist (1,2 Millionen Franken Restbetrag des für die Arbeitsbeschaffung ausgeschiedenen Anteils aus Abwertungsgewinn II und 1,2 Millionen Franken Zuschuss an den Wehr-

steuerfonds aus dem Ertrag der kantonalen Wehrsteuer des Jahres 1943 gemäss Grossratsbeschluss vom 19. Mai 1943), hat man mit einem Gesamtbedarf von rund 35 Millionen Franken zu rechnen.

Die in den Kolonnen «Bereits bezahlt bis Ende Januar 1944» und «Bis 31. Oktober 1944 noch zu bezahlen» genannten Zahlen stellen Ausgaben dar, die der Grosse Rat und der Regierungsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit schon beschlossen haben, mit Ausnahme von Fr. 50 000.— für Projektierungsarbeiten für den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes und Fr. 1 000 000.— Beiträge für Wohnungsbauten. Für diese beiden Posten werden dem Grossen Rat noch in der Februarsession 1944 gesonderte Anträge über entsprechende Kreditbewilligungen unterbreitet werden.

Im heutigen Zeitpunkt handelt es sich vorläufig darum, die Mittel zu beschaffen zur Bezahlung der schon getroffenen Massnahmen und der für die nächste Zeit — wir denken an die Zeit bis Ende Oktober 1944 — zur Durchführung gelangenden Projekte. Für die bis Ende Januar 1944 bereits bezahlten Arbeiten ergibt sich eine Summe von Fr. 3 199 000.—; die bis Ende Oktober 1944 notwendig werdenden Zahlungen (im einzelnen sind sie in der nachstehenden Tabelle ersichtlich) werden sich auf Fr. 4 766 000.— belaufen, was zusammen einen Ausgabenbetrag von Fr. 7 965 000.— oder rund 8 Millionen Franken ausmacht, wofür nun zunächst die Mittel beschafft werden müssen.

Finanzbedarf für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Milderung der Wohnungsnot.

Fr. 37,5 Millionen	Kredite Fr.	Direktionen	Bereits bezahlt bis Ende Januar 1944	Bis 31. Oktober 1944 noch zu bezahlen	
			Fr.	Fr.	
1. Staatseigene Gebäude	9 000 000. —	Baudirektion	154 000. —	—	für Bettwäsche Offizierskaserne.
2. Strassenbauten	6 000 000. —	Baudirektion	—	50 000. —	Projektierungsarbeiten im Strassenbau.
3. Subventionen für Hoch- und Tiefbau	3 500 000. —	Arbeitsamt	—	—	
4. Subventionen für Industrie und Gewerbe	700 000. —	Arbeitsamt	—	—	
5. Subventionen, Techniker, Kaufleute	200 000. —	Arbeitsamt	—	—	
6. Arbeitslager, Weiterbildung, Umschulung	500 000. —	Arbeitsamt	—	—	
7. Arbeitseinsatz	300 000. —	Arbeitsamt	—	—	
8. Berufliches Bildungswesen	100 000. —	Lehrlingsamt	—	—	
9. Bodenverbesserungen, I. und II. Etappe	6 000 000. —	Landwirtschaft	1 755 000. — *	2 500 000. —	* inklusive Rückvergütung an Abwertungsgewinn l. A. m. 20.
10. Bodenverbesserungen, III. Etappe	7 000 000. —	Landwirtschaft			
11. Milderung der Wohnungsnot	2 000 000. —	Arbeitsamt	—	2 000 000. — **	** inklusive 1 000 000 Fr. Ueberbrückungskredit gemäss Grossratsbeschluss vom 13. Sept. 1943.
12. Grubengletschersee, Wiederherstellungsarbeiten	180 000. —	Baudirektion	180 000. —	—	
13. Grubengletschersee, Trockenlegung	280 000. —	Baudirektion	280 000. —	—	
14. Strassenunterhalt	580 000. —	Baudirektion	580 000. —	—	
15. Saane, Verbauung	130 000. —	Baudirektion	130 000. —	—	
16. Muristalden, Umbau	166 000. —	Baudirektion	—	166 000. —	
17. Bekämpfung der Rindertuberkulose	500 000. —	Landwirtschaft	—	50 000. —	
18. Beiträge an Silobauten	150 000. —	Landwirtschaft	100 000. —	—	A. m. 19.
19. » » Grastrocknungsanlagen	120 000. —	Landwirtschaft			
20. » für den Viehabsatz	50 000. —	Landwirtschaft	20 000. —	—	
	<u>37 456 000. —</u>		3 199 000. —	4 766 000. —	
			+ 4 766 000. —		
		Zusammen	<u>7 965 000. —</u>	bis 31. Oktober 1944.	

Aus diesen Erwägungen und gestützt auf den Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Annahme folgenden

Grossratsbeschluss

**über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die
Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und
die Milderung der Wohnungsnot.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Milderung der Wohnungsnot bis zum Betrage von 8 Millionen Franken Anleihen durch Ausstellung von Reskriptionen aufzunehmen.
2. Zur Tilgung und Verzinsung des Schuldbeitrages gemäss Ziff. 1 wird vom Jahre 1944 hinweg die Steueranlage der direkten Staatssteuern wie 1943 auf 3,2 festgesetzt.

Bern, den 17. Februar 1944.

Der Finanzdirektor:

Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. Februar 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Eröffnung eines Kredites von 1 Million Franken für die vorsorgliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

(Februar 1944.)

I. Massnahmen des Regierungsrates.

Am 25. September 1942 erliess der Regierungsrat eine Mitteilung über die *vorsorgliche* baugewerbliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Darin wurde das kantonale Arbeitsamt zuhanden der Direktion des Innern ermächtigt, Beitragsbegehren entgegenzunehmen für baureife und finanzierte Notstandsarbeiten des Hoch- und Tiefbaues.

In der genannten Mitteilung wurde ausdrücklich hervorgehoben, diese Ausschreibung habe lediglich vorsorglichen Charakter. Eine Inangriffnahme der subventionierten Arbeiten dürfe vorläufig nicht erfolgen.

II. Zweck der vorsorglichen Arbeitsbeschaffung.

Um über die Bedeutung und Tragweite des eingeleiteten Verfahrens keine Zweifel aufkommen zu lassen, erhielt jeder einzelne Gesuchsteller eine schriftliche Orientierung über folgende Punkte:

1. Die vorsorgliche baugewerbliche Arbeitsbeschaffung soll den notwendigen Ueberblick vermitteln für ein Arbeitsbeschaffungsprogramm auf lange Sicht. Zu diesem Zweck muss eine möglichst grosse Zahl *zusätzlicher Bauvorhaben* technisch und finanziell soweit baureif gestaltet werden, dass sie bei einem unerwarteten Einbruch krisenhafter Arbeitslosigkeit ohne Verzug in Angriff genommen werden können.
2. Es kann sich vorerst lediglich darum handeln, für jedes angemeldete Bauvorhaben den *Prozentsatz* zu ermitteln, mit dem der Bauherr jetzt schon *allermindestens* rechnen kann.

Der endgültige Subventionsentscheid für das einzelne Bauvorhaben wird *erst später*, unter Berücksichtigung einer inzwischen allfällig veränderten Lage oder einer allfälligen nachträglichen Erhöhung der Baukosten, erteilt.

3. Die eigentliche Inangriffnahme als Notstandsarbeit darf erst erfolgen, wenn bei Eintreten grösserer Arbeitslosigkeit entsprechende Arbeitsbeschaffungsmassnahmen angeordnet werden und der endgültige Subventionsentscheid getroffen oder eine ausdrückliche Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist.

III. Projektierungsarbeiten der Gemeinden.

Mitte Februar 1943 wurden die bernischen *Gemeindebehörden* ersucht, die vorsorgliche baugewerbliche Arbeitsbeschaffung im Rahmen der obgenannten regierungsrätlichen Mitteilung vom 25. September 1942 zu beschleunigen und zu fördern. Jede Gemeinde hatte bis zum 9. April 1943 durch Ausfüllung eines Meldebogens Aufschluss zu erteilen über die von ihr getroffenen Massnahmen zur vorsorglichen Bereitstellung von Arbeitsbeschaffungsprojekten des Hoch- und Tiefbaues.

IV. Kantonseigene Arbeiten.

Aber auch auf kantonalem Boden galt es, die Projektierungsarbeiten zu fördern, um im Falle von Arbeitslosigkeit genügend baureife, finanzierte und bis in alle Details vorbereitete Projekte zur Verfügung zu haben. Um diese kantonseigenen Arbeiten zu ermitteln, wurden ihrerseits die Direktionen des Regierungsrates ersucht, bis zum 9. April 1943 über den vorhandenen Bereitschaftsgrad Meldung zu erstatten.

Diese Erhebung erstreckte sich auf alle kantonseigenen Arbeiten und Aufträge, die im Falle von Arbeitslosigkeit im Verlauf von 5 Jahren zum Einsatz gebracht werden könnten, jedoch nicht bereits im Jahr 1943 zur Ausführung vorgesehen waren.

V. Projektiertes Gesamtvolumen.

Die obgenannten Erhebungen zeitigten folgendes Ergebnis über das von *Kanton und Gemeinden zusammen* vorsorglich bereitgestellte Arbeitsbeschaffungsvolumen:

	Fr.	Fr.
Finanzierte Arbeiten . . .	50 708 000. —	
Nicht finanzierte Arbeiten . . .	104 151 000. —	154 859 000. —
Im Stadium der Projektierung . . .		231 102 000. —
Total		<u>385 961 000. —</u>

VI. Sollbestand und Fehlbetrag.

Um einer plötzlich eintretenden Arbeitslosigkeit im Baugewerbe wirksam entgegenzutreten zu können, wäre nach den Angaben des eidgenössischen Delegierten für unsern Kanton ein vorsorgliches *Sofort-Arbeitsbeschaffungsvolumen* von Fr. 250. — pro Kopf der Bevölkerung erforderlich. Dies ergäbe für *kantons- und gemeindeeigene* (finanzierte und nichtfinanzierte) Arbeiten einen approximativen Sollbestand

von 183 304 000. — (= 100 ‰)

Bringt man davon das gemäss obgenannten Erhebungen tatsächlich vorhandene finanzierte und nichtfinanzierte Arbeitsvolumen von 154 859 000. — (= 84½ ‰)

in Abzug, so verbleibt ein annähernder *Fehlbetrag* von 28 445 000. — (= 15½ ‰)

VII. Dringlichkeit für krisenempfindliche Gemeinden.

Die dringendste Notwendigkeit zur vorsorglichen Arbeitsbeschaffung besteht für die *krisenempfindlichen Gemeinden der Maschinen-, Metall- und Uhrenindustrie*. Vor allem in diesen Gemeinden gilt es, über eine gewisse Anzahl baureifer, jederzeit durchführbarer Projekte zu verfügen, um sie nötigenfalls unverzüglich in Angriff zu nehmen und mit ihrer Hilfe die ersten Stösse einer akuten Beschäftigungslosigkeit aufzufangen.

Sollen diese vorsorglich bereitgestellten Arbeiten ihren Zweck erfüllen, so müssen sie nicht nur baureif und finanziert, sondern vor allem auch durch die erforderlichen *Subventionen* sichergestellt werden.

VIII. Subventionierungsgrundsätze.

Die Höchstansätze für subventionswürdige Hoch- und Tiefbauarbeiten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 und der dazugehörigen kantonalen Vollziehungsverordnung vom 30. April 1943 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Bei den vorsorglichen Subventionszusicherungen gehen Bund und wir vorläufig bis auf ⅔ der Höchstansätze.

Ist der Staat nicht selbst Träger der Arbeit, so erfolgt die Zuerkennung einer Bundeshilfe nur unter

der Voraussetzung einer mindestens halb so hohen Mitleistung des Kantons. Die Hälfte dieser Kantonsleistung geht ihrerseits wiederum zu Lasten des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 über die Aufbringung der Mittel für Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner sowie für Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge (Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz).

An kantonseigene Arbeiten und Aufträge vergütet der Ausgleichsfonds einen Beitrag in der Höhe eines Viertels der Bundesleistung.

IX. Kreditbegehren.

Obwohl es sich bei der vorsorglichen Arbeitsbeschaffung vorerst lediglich um provisorische Beitragszusicherungen handelt (vgl. Abschnitt II, Ziff. 2), ist die Bereitstellung kantonaler Geldmittel zur Auslösung erforderlicher Bundesbeiträge unerlässlich.

Durch Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 wurde der Grosse Rat ermächtigt, für die Finanzierung der *Arbeitsbeschaffung*, der Bodenverbesserungen und der Milderung der Wohnungsnot eine Anleihe bis zu 35 Millionen Franken aufzunehmen.

Wir beantragen, dem Regierungsrat für die Durchführung der vorsorglichen baugewerblichen Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit einen Kredit von 1 Million Franken zu bewilligen.

Mit diesem Betrag könnte unter Berücksichtigung der finanziellen Mitleistung der Gemeinden sowie der allfälligen anteilmässigen Rückvergütung aus dem Lohnausgleichsfonds ein vorsorgliches Arbeitsbeschaffungsvolumen von beträchtlichem Umfange ausgelöst werden.

X. Zuständigkeit für provisorische und definitive Beitragsbewilligungen.

Nach § 12 der regierungsrätlichen Verordnung vom 30. April 1943 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, erfolgt die Ausrichtung und Bemessung von finanziellen Unterstützungen irgendwelcher Art im Rahmen der verfassungsmässigen Zuständigkeit und der für die Arbeitsbeschaffung im Sinne der genannten Verordnung eröffneten Kredite. Für *endgültige* Beitragsbewilligungen, die gemäss Abschnitt II, Ziff. 2, Abs. 2 hievor für das einzelne Bauvorhaben erst später, unter Berücksichtigung einer allfällig veränderten Situation oder einer allfälligen nachträglichen Baukostenerhöhung erteilt würden, bliebe die genannte Regelung ohne weiteres *vorbehalten*.

Dagegen bestünden nach Auffassung des Regierungsrates keine formellen Bedenken, *provisorische* Subventionsbewilligungen im Rahmen der vorsorglichen baugewerblichen Arbeitsbeschaffung für die Kriegskrisenzeit (vergleiche Abschnitt II, Ziff. 2, Abs. 1), *von der alleinigen Kompetenz des Regierungsrates aus zu erteilen*.

Bern, den 28. Februar 1944.

Der Direktor des Innern:
Gafner.

Antrag des Regierungsrates

vom 1. März 1944.

Grossratsbeschluss

über die

vorsorgliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Regierungsrat wird zur Förderung vorsorglicher Arbeitsbeschaffungsmassnahmen Dritter in besonders krisenempfindlichen Gemeinden ein Kredit von Fr. 1 000 000. — bewilligt.

Dieser Kredit geht zu Lasten des im Vortrag an den Grossen Rat vom Oktober 1943 zum Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 in Aussicht genommenen Kredites von 3,5 Millionen Franken für Subventionen im Hoch- und Tiefbau.

2. Um die Finanzierung derartiger vorsorglicher Notstandsarbeiten zu erleichtern, wird der Regierungsrat ermächtigt, schon jetzt provisorische kantonale Arbeitsbeschaffungsbeiträge bis zu $\frac{2}{3}$ der Höchstansätze nach § 6 der kantonalen Verordnung vom 30. April 1943 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, zuzusichern.
3. Für die spätern, endgültigen Beitragsbewilligungen, die im Zeitpunkt von Arbeitslosigkeit unter Berücksichtigung der alsdann geltenden Verhältnisse, wie erhöhte Baukosten usw., erteilt werden, bleibt die ordentliche verfassungsmässige Zuständigkeit vorbehalten.

Bern, den 28. Februar 1944.

Der Direktor des Innern:
Gafner.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 1. März 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 6. März 1944.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

vom 20. / 21. April / 2. Mai 1944.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. TEIL.

Staatssteuern.

Erster Titel.

Steuerhoheit und Steuerpflicht.

Art. 1.

Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das Steuerwesen des Kantons Bern. I. Zuständigkeit.

Die Finanzdirektion verwaltet das gesamte Steuerwesen und erteilt die allgemeinen Weisungen.

Die Rechte des Volkes und die Befugnisse des Grossen Rates werden vorbehalten.

Art. 2.

Der Staat erhebt als direkte Steuern:

eine Einkommen- und eine Vermögensteuer von den natürlichen Personen und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 25 bis 61);

eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Genossenschaften (Art. 62 bis 69 und 71, Abs. 2);

eine Ertrag- und eine Vermögensteuer von den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften (Art. 71 bis 75);

eine Vermögensgewinnsteuer (Art. 76 bis 89).

II. Steuern.

1. Arten.

Einkommen-, Vermögensteuer usw. erhalten kein Genitiv-s.

Art. 3.

Das Gesetz bestimmt für jede Steuer die Einheitsansätze. 2. Einheitsansatz und Steueranlage.

Die Steueranlage ist das alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages

festgesetzte Vielfache des Einheitsansatzes. Sie unterliegt der Volksabstimmung, wenn sie das Zweifache des Einheitsansatzes übersteigt.

Die Steueranlage ist für alle Steuern die gleiche.

Art. 4.

3. Zuschlagsteuern. Zuschlagsteuern können nur auf Grund der Staatsverfassung oder eines Gesetzes erhoben werden.

Art. 5.

III. Steuerpflicht.
1. Im allgemeinen. Steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und die juristischen Personen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben oder deren Verwaltung hier geführt wird.

Steuerpflichtig sind ferner alle Personen, die nach dem Bundesrecht und den Abkommen über Doppelbesteuerung im Kanton Bern besteuert werden können.

Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist der Nutzniesser steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

Für die Anteile am Einkommen und Vermögen von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sind die Gesellschafter persönlich steuerpflichtig.

Art. 6.

2. Steuerrechtlicher Wohnsitz. Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich nach Art. 23 bis 26 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat ferner:

- a) wer nach den eidgenössischen Vorschriften über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft seinen politischen Wohnsitz im Kanton Bern hat;
- b) der Minderjährige oder Bevormundete, der sich im Kanton Bern aufhält, auch wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt im Ausland Wohnsitz hat oder die Vormundschaft im Ausland geführt wird.

Art. 7.

3. Steuerrechtlicher Aufenthalt. Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton Bern hat insbesondere:

- a) wer sich hier als Erwerbstätiger aufhält;
- b) wer sich hier, ohne erwerbstätig zu sein, länger als sechs Monate fortgesetzt aufhält, auch wenn er den Kanton Bern vorübergehend verlässt;
- c) wer sich hier regelmässig während mindestens neunzig Tagen im Jahr auf eigenem Grund und Boden aufhält oder in einer auf längere Zeit gemieteten Wohnung eigenen Haushalt führt.

Wer sich im Kanton Bern lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heilzwecken in einer Anstalt aufhält und an seinem ausländischen Wohnsitz die direkten Steuern bezahlt, ist nur steuerpflichtig nach Art. 8 und 76 bis 89 dieses Gesetzes.

Art. 8.

4. Beschränkte Steuerpflicht.
a. Begriff und Arten. Beschränkt steuerpflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen, sowie die ausländischen Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die dem Kanton Bern infolge einer bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Be-

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Zuschlagsteuern können nur mit Zustimmung des Volkes erhoben werden.

Marginale: 4. Teilweise Steuerpflicht. a. ...
Teilweise steuerpflichtig sind ...

ziehung steuerrechtlich zugehören. Die bundesrechtlichen Bestimmungen und die Abkommen über die Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

Beschränkt steuerpflichtig sind insbesondere:

- a) Eigentümer oder Nutzniesser im Kanton Bern gelegener Grundstücke oder Wasserkräfte;
- b) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, wofür ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht;
- c) Inhaber eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte im Kanton Bern;
- d) Personen, die ohne Aufenthalt im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben lassen;
- e) das Familienoberhaupt, welches seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat, für seine Familie, wenn sich diese im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (getrennter Familienwohnsitz);
- f) Mitberechtigte an einer unverteilter Erbschaft, die im Kanton Bern liegt, oder an einer Personenverbindung, deren wirtschaftliche Beziehungen sich auf das Gebiet des Kantons Bern erstrecken.

Art. 9.

Als Betriebsstätte eines Unternehmens gilt eine ständige Geschäftseinrichtung, in welcher ein nach Art oder Umfang wesentlicher Teil der Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird.

b. Betriebsstätte.

Betriebsstätten sind insbesondere der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, Werkstätten, Einkaufs- und Verkaufsstellen, sowie die ständigen Vertretungen und gepachteten Grundstücke.

Art. 10.

Gehört ein Vermögen keiner bestimmten Person und fehlt ihm eine eigene Persönlichkeit, so ist das Vermögen und sein Ertrag steuerpflichtig, wenn es nach seinem Zwecke dem Kanton Bern zugehört oder hier verwaltet wird. In gleicher Weise ist steuerpflichtig das Vermögen Verschollener oder auswärts Verstorbener, das im Kanton verwaltet und nicht nachweisbar andernorts kraft bessern Rechts versteuert wird.

5. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten.

Art. 11.

Bestand und Umfang der Steuerhoheit des Kantons Bern im Verhältnis zu derjenigen anderer Kantone oder Staaten richten sich im Rahmen dieses Gesetzes nach den geltenden bundesrechtlichen Regeln und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital der im Ausland wohnenden Personen, die nach internationalen Abkommen im Kanton Bern besteuert werden können.

IV. Interkantonales und internationales Steuerrecht.

1. Im allgemeinen.

Staatsverträge über Gegenstände des Steuerrechtes schliesst für den Kanton Bern der Grosse Rat ab.

Art. 12.

Ausländisches Grundeigentum und der Ertrag daraus werden im Kanton Bern nicht besteuert.

2. Grundeigentum und Geschäftsunternehmen im Ausland.

Einnahmen aus einem eigenen dauernden Geschäftsunternehmen im Ausland, sowie das darin

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Teilweise steuerpflichtig sind ...

- c) Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebes ...

angelegte Vermögen unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn die Erfüllung der Steuerpflicht im Ausland nachgewiesen wird.

Vergeltungsmassnahmen bleiben vorbehalten (Art. 15).

Art. 13.

3. Einheitsansatz und Steuerabzüge bei anteilmässiger Steuerpflicht. Besteht im Kanton Bern eine anteilmässige Steuerpflicht, so werden die Einheitsansätze angewandt, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde; abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Der Schuldenabzug und die Steuerabzüge sind entsprechend dem Verhältnis der bernischen zu den gesamten Besteuerungsgrundlagen zulässig.

Der Steuerpflichtige hat die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

Art. 14.

4. Steuererleichterungen. Rechtfertigen es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, so kann der Regierungsrat nach Anhören der beteiligten Gemeinden Steuererleichterungen gewähren, wenn Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital auch im Ausland besteuert werden.

Art. 15.

5. Vergeltungsmassnahmen. Vergeltungsmassnahmen des internationalen Steuerrechtes ordnet der Regierungsrat an, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein.

Art. 16.

V. Steuernachfolge.
1. Erben. Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben für die bis zum Todestage geschuldeten Steuern in die Steuerpflicht ein. Die Steuern werden sofort nach dem Todestage veranlagt (Art. 44, 60, Abs. 2, Art. 97, 122 bis 126, 153, Abs. 3 und 154).

Die Erben haften solidarisch für die Steuern des Erblassers und haben diese zu bezahlen oder sicherzustellen bevor der Nachlass verteilt wird.

Stirbt der Steuernachfolger, bevor er die Steuerpflicht erfüllt hat, so treten seine Erben unter solidarischer Haftung in seine Stellung ein.

Der amtliche oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter, der Massaverwalter, der Liquidator und der Willensvollstrecker sind dafür verantwortlich, dass der Nachlass den Erben oder Vermächtnisnehmern nicht ausgehändigt wird, bevor die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

Art. 17.

2. Bei juristischen Personen. Löst sich eine juristische Person oder eine ausländische Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit auf, so sind die Steuern bis zur Beendigung der Liquidation geschuldet.

Die mit der Liquidation betrauten Organe haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Steuern zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor über das Liquidationsergebnis verfügt wird. Sie haften dafür persönlich.

Ueberträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so sind die von ihr für die laufende Veranlagungsperiode geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Die Steuern werden spätestens mit der Auflösung oder Uebernahme fällig und sind sofort festzusetzen.

Art. 18.

Anstelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstande der Ehemann steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ihm zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag.

VI. Steuervertretung.
1. Gesetzliche Vertretung.
a. Ehefrau.

Wird die Ehe geschieden oder getrennt, so wird die Frau selbständig steuerpflichtig auf Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Für den Rest der Veranlagungsperiode werden die Steuern beider Ehegatten im Revisionsverfahren getrennt veranlagt (Art. 123 bis 125).

Art. 19.

Anstelle eines Kindes ist der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn des Kindes werden ihm zugerechnet.

b. Elterliche Gewalt.
Im allgemeinen.

Einkommen und Vermögen der Kinder werden nur besteuert, soweit sie folgende Beträge übersteigen:

Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Kindern über 16 Jahren: Fr. 1 600. —;
Einkommen aus Vermögen: Fr. 100. —;
Vermögen: Fr. 3 000. —.

Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag.

... auf dem Vermögen, dem Vermögensertrag und -gewinn.

Art. 20.

Lebt ein Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt, so ist es für sein Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbst steuerpflichtig.

Kinder ausserhalb der Hausgemeinschaft.

Art. 21.

Wer die Geschäfte einer ausländischen Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit führt oder Teilhaber einer solchen Gesellschaft ist, wer ein Vermögen im Sinne von Art. 10 verwaltet, hat unter persönlicher und solidarischer Haftung für die Bezahlung der Steuern zu sorgen.

2. Zahlungsververtretung und Mithaftung.

Wer die Geschäfte einer ausländischen Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit führt, wer ein Vermögen im Sinne ...

Art. 22.

Vereinbarungen Steuerpflichtiger mit Dritten über die Tragung oder Entrichtung von Steuern sind für den Staat und die Gemeinden nicht verbindlich.

3. Vereinbarungen über die Tragung der Steuern.

Vereinbarungen Dritter mit dem Staat über die Bezahlung von Steuern oder die Haftung dafür stehen unter den Vorschriften des Zivilrechtes.

Art. 23.

Nicht steuerpflichtig sind:

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach eidgenössischem Recht;
2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Bernische Kreditkasse, jedoch unter Vorbehalt der Vorschriften über die Besteuerung der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern (Art. 62, Abs. 2 und Art. 67, Abs. 2);

VII. Ausnahmen von der Steuerpflicht.

2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Bernische Kreditkasse, jedoch mit Ausnahme der Hypothekarkasse des Kantons Bern und unter Vorbehalt der Vorschriften über die Besteuerung der Kantonalbank von Bern (Art. 62, Abs. 2 und Art. 67, Abs. 2);

3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, sowie die Gemeindeverbände für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient (Art. 2, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;
4. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz oder Gemeinde-reglement der Vormundschafts- oder Armen-pflege gewidmet sind, oder ausschliesslich und unwiderruflich der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen;
5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese ausschliesslich ihren gesetzlichen Aufgaben dienen;
6. die Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;
7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden Fürsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn- und Verdienstausgleichskassen, Arbeitslosen-kassen, Krankenkassen und Viehversicherungskassen, für das dem vorschriftsgemässen Zweck gewidmete Einkommen und Vermögen;
8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit für die Arbeitnehmer und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;
9. die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat oder die Gemeinden in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu Ziff. 5 bis 9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

Den konzessionierten Transportanstalten, an denen der Kanton, seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt sind, kann der Regierungsrat teilweise oder volle Steuerfreiheit gewähren.

Besondere Bestimmungen für einzelne Steuerarten bleiben vorbehalten (Art. 78, Abs. 2 und Art. 217).

Art. 24.

VIII. Steuer- vergünsti- gung.

Wenn es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft rechtfertigen, die Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens zu ermöglichen, kann der Regierungsrat das Unternehmen ganz oder teilweise von Steuern befreien.

Die Vergünstigung kann für solange gewährt werden, als der Ertrag des Unternehmens eine angemessene Verzinsung der darin angelegten Gelder nicht gestattet, jedoch längstens für fünf Jahre.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Die Worte «ausschliesslich und unwiderruflich» werden gestrichen.

Das Wort «ausschliesslich» wird ersetzt durch «unmittelbar».

... den Staat, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung ...

... zu Ziff. 4 bis 9, insbesondere ...

Der Regierungsrat hört die beteiligten Gemeinden an und setzt die Vergünstigung sowie ihre Bedingungen fest. Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Neuer Absatz 4:

Steuerabkommen, die dem Gesetze nicht entsprechen, sind nichtig.

Zweiter Titel.

Die einzelnen Steuern.

Erster Abschnitt.

Einkommen- und Vermögensteuer.

Art. 25.

Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden von allen Steuerpflichtigen erhoben mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften nach dem schweizerischen Obligationenrecht; vorbehalten bleiben die Vorschriften für die Besteuerung der in Liquidation getretenen Gesellschaften und Genossenschaften (Art. 63 und 74).

Steuerpflichtige.

Erster Unterabschnitt.

Einkommensteuer.

Art. 26.

Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

A. Gegenstand.
I. Im allgemeinen.

Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 76 bis 89).

Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen.

Art. 27.

Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- oder Forstwirtschaft, einschliesslich der Entnahmen aus dem eigenen Betrieb zu privaten Zwecken, aus freien Berufen, aus Beamtung, Anstellung oder Arbeitsverhältnis und aus der Erfüllung einer Dienstpflicht.

II. Einkommen aus Erwerbstätigkeit.
Arbeits-einkommen.

... oder Forstwirtschaft, aus freien Berufen, aus Beamtung, Anstellung oder Arbeitsverhältnis und aus der Erfüllung einer Dienstpflicht; inbegriffen ist, was dem eigenen Betrieb zu privaten Zwecken entnommen wird.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Nebenbezüge, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Dienstaltersgeschenke soweit sie den Betrag von Fr. 500. — übersteigen, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder und ähnliche Zuwendungen.

Nebenbezüge.

Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt, wie Lohn- und Verdienstersatz, Bezüge aus Arbeitslosenversicherung, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (z. B. für Ruhegehälter, Renten und Pensionen), Ersatzein-

Ersatz-einkommen.

Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (z. B. für Ruhegehälter, Renten und Pensionen) für

stungen für bleibende Nachteile, sowie Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden. Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gelten als Ersatz-einkommen, soweit sie an die Stelle von Erwerbs-einkommen treten. Vorbehalten bleibt Art. 47.

Art. 28.

III. Einkom-
men aus
Vermögen.

Einkommen aus Vermögen sind:
jedes Einkommen aus Grundstücken und Wasserkräften, insbesondere aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch;
jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung beweglicher Betriebsvermögen oder Sachen;
Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Patente, Lizenzen, Autorgebühren), aus Leibrenten, Pfrund, Schleiss, Nutznießungen, vertraglichen und öffentlich-rechtlichen Nutzungen usw., sowie Verkaufserlöse aus Patenten, Urheberrechten und Markenrechten usw.

Als Zins gilt jede durch Zahlung, Ueberweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkte geldwerte Leistung des Schuldners an den Gläubiger, die sich rechtlich nicht als Rückzahlung darstellt.

Art. 29.

Besondere
Fälle.

Als Einkommen aus Vermögen gelten die Zuteilung von Gratisaktien und der Erlös aus Bezugsrechten, die Liquidationsgewinne und die Gewinne infolge Freiwerdens angesammelter noch nicht versteuerter Reserven oder aus dem Werte der Geschäftskundschaft, sowie der Fund und der Finderlohn.

Dem Liquidationsgewinn werden bei Verlegung eines Geschäftes ausser Kanton die stillen Reserven gleichgestellt.

Art. 30.

B. Bemessung.

I. Sachliche Bemessung.

1. Im allgemeinen.

Das Einkommen ist nach seinem wirklichen Wert zu bemessen.

Grundlage der Bemessung ist in der Regel der Jahresdurchschnitt des Einkommens in der Bemessungsperiode (Art. 41). Ergibt von zwei Jahren der Bemessungsperiode eines einen Verlust, so

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

den Fr. 5 000. — übersteigenden Betrag, Ersatzleistungen für bleibende Nachteile, sowie Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden. Vorbehalten bleiben Art. 45 und 47. Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gelten als Ersatz-einkommen, soweit sie an die Stelle von Erwerbs-einkommen treten.

Neuer Art. 28.

Marginale: III. Einkommen aus Vermögen.

Einkommen aus Vermögen sind:
jedes Einkommen aus unbeweglichem Vermögen und Wasserkräften, insbesondere aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch;
Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung beweglicher Betriebsvermögen oder Sachen;
jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
einmalige Leistungen aus Personenversicherungen für den Fr. 5 000. — übersteigenden Betrag, unter Vorbehalt von Art. 45 und 47;
Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Patente, Lizenzen, Autorgebühren), aus Leibrenten, Pfrund, Schleiss, Nutznießungen, vertraglichen und öffentlich-rechtlichen Nutzungen usw., sowie Verkaufserlöse aus Patenten, Urheberrechten und Markenrechten usw.

Als Zins gilt jede ...

kann dieser vom Einkommen des andern Jahres abgezogen werden.

Ergeben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte für eine genügende zahlenmässige Feststellung des Einkommens, so ist dieses mindestens nach dem Aufwand der Personen einzuschätzen, die aus diesem Einkommen leben müssen.

Art. 31.

Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar und in den Schulden, welche infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eintreten sind, werden in die Bemessung des Einkommens einbezogen.

Das gleiche gilt, wenn sie verbucht sind, auch für sonstige Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, mit Einschluss der buchmässigen Aufwertungen steuerrechtlich abgeschriebener Beträge.

Art. 32.

Naturalbezüge sind zu ihrem Marktwerte anzurechnen.

Nebenbezüge werden nur mitberechnet, soweit sie nicht verwendet werden müssen, um persönliche Mehrauslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen (Unkostenersatz).

Art. 33.

Einmalige oder wiederkehrende Leistungen aus Personenversicherungen gelten nur insoweit als Einkommen, als sie die Leistungen des Steuerpflichtigen oder eines Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen dem Werte nach übersteigen.

Bei Renten, Verpfändung und anderen wiederkehrenden Leistungen gilt als Einkommen der Unterschied zwischen den Leistungen des Steuerpflichtigen und den Gegenleistungen.

Vorbehalten bleiben Art. 26, Abs. 3 und Art. 47.

Art. 34.

Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden:

- a) die Gewinnungskosten (Art. 35);
- b) die Abschreibungen oder an ihrer Stelle die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (Art. 36);
- c) die Geschäftsverluste (Art. 37);
- d) die in der Bemessungsperiode aufgelaufenen Schuldzinse (Art. 38);
- e) die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode;
- f) unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers für sein Personal an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese, sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;
- g) die vorschriftsgemässen Beiträge an die Lohn- und Verdienstausschleichkassen für die Bemessungsperiode.

Art. 35.

Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

2. Einkommen selbstständig Erwerbender.

3. Besondere Fälle.
a. Natural- und Nebenbezüge.

Naturalbezüge sind zu ihrem ortsüblichen Marktwerte anzurechnen.

Neuer Art. 33.

Marginale: b. Renten- und Pfrundgeber.

Gewährt der Steuerpflichtige eine Renten-, Pfrund-, Schleiss- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dieser Leistung und der Gegenleistung als Einkommen. Vorbehalten bleibt Art. 26, Abs. 3.

4. Abzüge.
a. Im allgemeinen.

- b) die Abschreibungen oder an ihrer Stelle, die Rückstellungen sowie die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (Art. 36);

Gewinnungskosten.

Unselbständig Erwerbende können vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber Fr. 600. —. Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Art. 36.

Abschreibungen.

Die Abschreibungen und Rückstellungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen. Sie sind buchmässig nachzuweisen. Ihr Gesamtbetrag darf den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze und die Reserven.

Bei konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind die Abschreibungen auf dem Konto der zu tilgenden Verwendungen abzugsberechtigt.

Art. 37.

Verluste.

Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem der Erwerbstätigkeit dienenden oder dafür bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden und zudem vom Buchführungspflichtigen verbucht sind.

Art. 38.

Schuldzinse.

Den Schuldzinsen werden gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besondern gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen. Dienen die Renten der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht, so dürfen sie nicht abgezogen werden.

Art. 39.

b. Abzüge natürlicher Personen.

Natürliche Personen können von ihrem rohen Einkommen abziehen:

Persönlicher Abzug.

Verheiratete Steuerpflichtige.

Kinder.

1. Einen Betrag von Fr. 1600. —.
2. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Personen, die mit minderjährigen eigenen Kindern in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von Fr. 400. —.
3. Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren einen Betrag von Fr. 300. — bis und mit dem dritten und für jedes folgende Kind Fr. 400. —, sofern nicht der Abzug nach Art. 19, Abs. 2 beansprucht wird. Befindet sich das Kind in einer Berufslehre oder studiert es, so kann der Abzug gemacht werden bis das Kind 25 Jahre alt ist.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

... nachzuweisen. Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zu Grunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. Der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Rückstellungen darf den ...

Der Regierungsrat erlässt verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze, die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen und die Reserven.

Neuer Art. 37.

Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden. Buchführungspflichtige müssen die Verluste überdies verbuchen.

2. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziff. 3 zulässig ist, in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von Fr. 400. —.

Gemeinsame Abänderungsanträge des
Regierungsrates und der Kommission.

Sind die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

4. Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten, bis zum Betrage von je Fr. 300.—. Lebt der Unterstützte nicht im Haushalte des Steuerpflichtigen, so ist ein Abzug bis zu insgesamt Fr. 600.— gestattet. Unterstützungen.
5. Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, die für den Steuerpflichtigen selbst, seine Ehefrau oder seine minderjährigen Kinder entrichtet werden, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 300.—. Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen.

Der Ehemann kann von dem durch ihn zu versteuernden vorehelichen Einkommen der Ehefrau die nämlichen persönlichen Abzüge machen, die der Ehefrau zustünden, wenn sie für dieses Einkommen selbst die Steuer zu entrichten hätte. Voreheliches Einkommen.

Für das Einkommen von Kindern wird Art. 19 vorbehalten. Kindeseinkommen.

Art. 40.

Andere als die nach Art. 34 bis 39 zugelassenen c. Ausschluss von Abzügen.
Abzüge darf der Steuerpflichtige auf dem Einkommen nicht vornehmen, insbesondere nicht auf Grund von Aufwendungen für
die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen,
die Schuldentilgung,
die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
die Kosten des Unterhaltes des Steuerpflichtigen und seiner Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete.

Art. 41.

Die zwei der Veranlagungsperiode (Art. 102) vorausgegangenen Kalenderjahre bilden in der Regel die Bemessungsperiode. II. Zeitliche Bemessung.

Schliesst der Steuerpflichtige seine Rechnung nicht mit dem Kalenderjahre ab, so bemisst sich sein Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit nach den Ergebnissen der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsperioden. 1. Im allgemeinen.

Art. 42.

Hatte der Steuerpflichtige nur während eines Teiles der Bemessungsperiode 2. Erwerbseinkommen:
Erwerbseinkommen und dauert dieses Einkommen fort, so bemisst sich sein steuerbares Erwerbseinkommen durch während eines Teiles der Bemessungsperiode;
Umrechnung des wirklich erzielten Einkommens auf die ganze Dauer der Bemessungsperiode.

Hatte der Steuerpflichtige während der Bemessungsperiode kein Erwerbseinkommen, wohl aber während der Veranlagungsperiode, so ist für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit neben dem Durchschnittseinkommen anderer Art das in diese Zeit fallende voraussichtliche Erwerbseinkommen der Veranlagung zu Grunde zu legen. erst während der Veranlagungsperiode.

Wegfall.

Hat das Erwerbseinkommen einer natürlichen Person zu Ende der Bemessungsperiode wegen Einstellung der Erwerbstätigkeit endgültig aufgehört, so ist es nicht mehr zu versteuern. Hat der Steuerpflichtige statt dessen ein Renten-, Pensions- oder ähnliches Einkommen, so ist dieses der Bemessung zu Grunde zu legen.

Tritt die in Abs. 3 erwähnte Veränderung während der Veranlagungsperiode ein, so ist sie für den Rest der Periode zu berücksichtigen.

Art. 43.

3. Bei beschränkter Steuerpflicht.

Treten während der Bemessungsperiode die Voraussetzungen einer beschränkten Steuerpflicht ein, so wird das zu Ende der Bemessungsperiode vorhandene steuerbare Einkommen auf deren ganze Dauer umgerechnet.

Treten die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht während der Veranlagungsperiode ein, oder kommen in dieser Zeit neue Voraussetzungen hinzu, so ist für deren Dauer das entsprechende voraussichtliche Durchschnittseinkommen für die Bemessung des steuerbaren Einkommens mitzube rechnen.

Art. 44.

4. Anfall von Vermögen kraft Erbrechtes.

Fällt dem Steuerpflichtigen erbrechtlich Vermögen zu, so ist für die laufende Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag zu berechnen. Für die folgende Veranlagungsperiode bemisst sich das Einkommen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag dieser Periode.

Art. 45.

5. Liquidationsgewinne und einmalige Abfindungen.

Hört die Steuerpflicht im Kanton wegen Liquidation oder Verlegung des Geschäftes im Laufe der Veranlagungsperiode auf, oder wird einem Steuerpflichtigen eine Kapitalabfindung aus Dienstverhältnis ausgerichtet, so hat er auf Liquidationsgewinnen, sowie auf einmaligen Abfindungen, die er während dieser Periode erzielte, eine volle Jahressteuer zu dem Ansätze zu entrichten, der sich für dieses Einkommen allein ergäbe. Das gleiche ist der Fall, wenn derartiges Einkommen während der Bemessungsperiode erzielt wird und die Steuerpflicht im Laufe der Veranlagungsperiode aufhört. Art. 47 ist anwendbar.

Art. 46.

III. Einheitsansatz.

Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

... einer teilweisen Steuerpflicht ...

... der teilweisen Steuerpflicht ...

Neuer Art. 45.

Marginale: 5. Besondere Fälle.

a. Liquidationsgewinn.

Hört die Steuerpflicht im Kanton Bern wegen Liquidation oder Verlegung des Geschäftes im Laufe der Veranlagungsperiode auf, so hat der Steuerpflichtige auf Liquidationsgewinnen, die er während dieser Periode erzielte, *eine* volle Jahressteuer zu dem Ansätze zu bezahlen, der sich für dieses Einkommen allein ergibt. Das gleiche gilt, wenn ein Liquidationsgewinn während der Bemessungsperiode erzielt wird und die Steuerpflicht im Laufe der Veranlagungsperiode aufhört.

Marginale: b. Einmalige Abfindung und Personenversicherung.

Erhält der Steuerpflichtige ein Kapitalabfindung aus Dienstverhältnis (Art. 27, Abs. 3) oder eine einmalige Leistung aus Personenversicherung (Art. 28), so hat er auf diesem Einkommen in jedem Fall nur *eine* volle Jahressteuer zu dem Satze zu entrichten, der sich aus Art. 47 ergibt.

Zu versteuerndes Einkommen	Einheits- ansatz	Zu versteuerndes Einkommen	Einheits- ansatz
Fr.	%	Fr.	%
100	2,0	16 000 bis 16 900	3,55
200 und 300	2,05	17 000 » 17 900	3,6
400 » 500	2,1	18 000 » 18 900	3,65
600 » 700	2,15	19 000 » 19 900	3,7
800 » 900	2,2	20 000 » 21 900	3,75
1 000 bis 1 400	2,25	22 000 » 23 900	3,8
1 500 » 1 900	2,3	24 000 » 25 900	3,85
2 000 » 2 400	2,35	26 000 » 27 900	3,9
2 500 » 2 900	2,4	28 000 » 29 900	3,95
3 000 » 3 400	2,45	30 000 » 31 900	4,0
3 500 » 3 900	2,5	32 000 » 33 900	4,05
4 000 » 4 400	2,55	34 000 » 35 900	4,1
4 500 » 4 900	2,6	36 000 » 37 900	4,15
5 000 » 5 400	2,65	38 000 » 39 900	4,2
5 500 » 5 900	2,7	40 000 » 41 900	4,25
6 000 » 6 400	2,75	42 000 » 43 900	4,3
6 500 » 6 900	2,8	44 000 » 45 900	4,35
7 000 » 7 400	2,85	46 000 » 47 900	4,4
7 500 » 7 900	2,9	48 000 » 49 900	4,45
8 000 » 8 400	2,95	50 000 » 51 900	4,5
8 500 » 8 900	3,0	52 000 » 53 900	4,55
9 000 » 9 400	3,05	54 000 » 55 900	4,6
9 500 » 9 900	3,1	56 000 » 57 900	4,65
10 000 » 10 400	3,15	58 000 » 59 900	4,7
10 500 » 10 900	3,2	60 000 » 64 900	4,75
11 000 » 11 400	3,25	65 000 » 69 900	4,8
11 500 » 11 900	3,3	70 000 » 74 900	4,85
12 000 » 12 900	3,35	75 000 » 79 900	4,9
13 000 » 13 900	3,4	80 000 » 84 900	4,95
14 000 » 14 900	3,45	85 000 und mehr	5,0
15 000 » 15 900	3,5		

Art. 47.

Für Einkommen in Form einer Kapitalleistung (Ersatzeinkommen nach Art. 27, Abs. 3 oder Einkommen aus Personenversicherung nach Art. 33) ist die Steuer unter Einrechnung des sonstigen Einkommens zu dem Satze zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalleistung eine jährliche Rente ausgerichtet würde.

Besonderer
Ansatz für
einmalige Lei-
stungen.

Für Einkommen in Form einer Kapitalleistung (Ersatzeinkommen nach Art. 27, Abs. 3 oder Einkommen aus Personenversicherung nach Art. 28) ist die Steuer für den Arbeitnehmer oder Versicherten von der Kapitalleistung zum Einheitsansatz von 0,25 % zu berechnen.

Fällt die Leistung nicht an den Arbeitnehmer oder Versicherten, so wird sie mit dem vollen Betrag erfasst und es gelten folgende Ansätze:

für seine Nachkommen und den Ehegatten 0,25 %,

für die Eltern, die voll- und halbbürtigen Geschwister, die Adoptiv- und Stiefkinder 1 %,

für Verwandte bis und mit dem Stamm der Grosseltern 2 %,

für alle andern Personen 4 %.

Zweiter Unterabschnitt.

Vermögenssteuer.

Art. 48.

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen.

A. Gegen-
stand.
I. Im allge-
meinen,

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 49.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

II. Aus-
nahmen.
1. Im allge-
meinen.

Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

1. der Kapitalwert öffentlichrechtlicher Nutzungen, wie Bürgernutzen und dergleichen, sowie familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsansprüche;
2. Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen;
3. die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Steuerpflichtigen erzeugten und zum Verbrauch in diesem Betrieb bestimmten Vorräte;
4. vom Werte des Betriebsmobiliars, wie Maschinen, Werkzeugen und Geräten, sowie der Viehhabe, ein Betrag von Fr. 10 000. —;
5. vom Werte des Hausrates ein Betrag von Fr. 20 000. —.

... ein Betrag von Fr. 10 000. —; davon dürfen auf Viehhabe höchstens Fr. 3000. — entfallen;

6. vom Rückkaufswert nicht fälliger Versicherungsansprüche ein Betrag von Fr. 2000. —.

Art. 50.

2. Auf Grund
persönlicher
Verhältnisse.
Für Kinder.

Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

Vermögen
von Witwen.

Wegen Alters
oder
Gebrechens.

1. für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren ein Betrag von Fr. 1 000. —;
2. vom Vermögen einer Witwe, die für minderjährige Kinder zu sorgen hat und deren steuerbares Einkommen Fr. 2 000. — nicht übersteigt, ein Betrag von Fr. 10 000. —;
3. vom Vermögen eines Steuerpflichtigen, der wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann und dessen steuerbares Einkommen Fr. 2 000. — nicht übersteigt, ein Betrag von Fr. 10 000. —.

Für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich das von der Steuer ausgenommene Vermögen nach Ziff. 2 und 3 um Fr. 2 000. — und das Einkommen, bei dem die Ausnahme noch zulässig ist, um Fr. 300. —. Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziff. 1 ausgenommenen Betrages von Fr. 1 000. — ein solcher von Fr. 2 000. —.

Für das Vermögen des Kindes wird Art. 19 vorbehalten.

Art. 51.

III. Mindest-
betrag des
steuerbaren
Vermögens.

Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 5 000. — ein.

Art. 52.

B. Bemes-
sung.
I. Regel.

Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Beginns der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

Art. 53.

Der Wert von Grund und Boden und Gebäuden wird unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes aus einer längeren Zeitspanne im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt (Art. 106). Besondere Naturvorteile, wie Heilquellen, Naturschönheiten und dergleichen sind ihrem wirtschaftlichen Wert entsprechend anzurechnen.

Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen festverbundenen Sachen und Nutzungsrechte.

II. Grundstücke.
1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Art. 54.

Für Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der erforderlichen Gebäude, ist der im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzte Ertragswert massgebend.

Bei Waldungen, die nicht als Teile eines landwirtschaftlichen Grundstückes genutzt werden, ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten zehn Jahre abzustellen.

2. Landwirtschaftliche Grundstücke und Waldungen.

Art. 55.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden gesondert bewertet, gleichgültig ob sie auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden und ungeachtet der Art ihrer Verwendung.

Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt, unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

III. Wasserkräfte.

Art. 56.

Der Steuerwert der Viehhabe wird nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes bestimmt.

Waren sind nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

IV. Bewegliche Sachen.
Viehhabe.
Waren.

Der Steuerwert der Viehhabe wird auf Grund bestimmter Ansätze nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes festgesetzt.

Art. 57.

Besteht für Wertpapiere eine regelmässige Kursnotierung, so gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Bemessungsperiode als Verkehrswert. Für andere Wertpapiere ist der innere Wert massgebend.

Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

V. Vermögenswerte Rechte.
1. Wertpapiere, andere Rechte und Forderungen.

Art. 58.

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswerte angerechnet, der ihnen bei Beginn der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht zukam.

Ansprüche aus nicht rückkaufsfähigen Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit der Hälfte der geleisteten Prämien und Einlagen angerechnet.

2. Nicht fällige Versicherungsansprüche.

Neuer Art. 58.

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswerte angerechnet, der ihnen bei Beginn der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht zukam.

Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Berechnung.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 59.

VI. Schulden-
abzug. Der Steuerpflichtige kann von seinem rohen Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen.

Haftet er mit andern, so kann er den Anteil abziehen, der ihm nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt. Bürgschaftsschulden dürfen im gleichen Umfange abgezogen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

Art. 60.

VII. Zeit-
punkt der Be-
messung des
beweglichen
Vermögens
und der
Schulden. Der Wert des beweglichen Vermögens und der Betrag der Schulden bemessen sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

Fällt einem Steuerpflichtigen nach Eintritt in die Steuerpflicht erbrechtlich Vermögen an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Revision statt (Art. 123 bis 125).

Eine Revision findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode

ein ursprünglich bloss beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt,

wenn der beschränkt Steuerpflichtige der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

... bloss teilweise Steuerpflichtiger ...

... der teilweise Steuerpflichtige ...

Art. 61.

VIII. Ein-
heitsansatz. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt für Vermögen

	Fr.		Fr.	‰
von	5 000	bis weniger als	10 000	0,5
»	10 000	» » »	20 000	0,6
»	20 000	» » »	30 000	0,7
»	30 000	» » »	40 000	0,8
»	40 000	» » »	50 000	0,9
»	50 000	» » »	100 000	1,0
»	100 000	» » »	200 000	1,05
»	200 000	» » »	300 000	1,1
»	300 000	» » »	400 000	1,15
»	400 000	» » »	500 000	1,2
»	500 000	» » »	600 000	1,25
»	600 000	» » »	700 000	1,3
»	700 000	» » »	800 000	1,35
»	800 000	» » »	900 000	1,4
»	900 000	» » »	1 000 000	1,45
»	1 000 000	und mehr		1,5

Zweiter Abschnitt.

Gewinn- und Kapitalsteuer.

Art. 62.

Steuer-
pflichtige.
1. Im allge-
meinen. Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie von den ihnen gleichgestellten Genossenschaften (Art. 71, Abs. 2).

Die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern unterliegen der Gewinnsteuer für die Hälfte des Gewinns, sowie der Kapitalsteuer.

... Genossenschaften (Art. 71, Abs. 2) und der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Die Kantonalbank von Bern unterliegt der Gewinnsteuer für die Hälfte des Gewinns, sowie der Kapitalsteuer.

Art. 63.

Befindet sich eine Gesellschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Gesellschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Gewinn- und die Kapitalsteuer auf sie angewendet würden.

2. Gesellschaften in Liquidation.

Ausserkantonale und ausländische Gesellschaften, die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten steuerpflichtig sind, werden wie natürliche Personen besteuert. Das gleiche gilt auch für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätten im Kanton Bern.

Ausserkantonnale und ausländische Gesellschaften.

Die in Art. 39 vorgesehenen Abzüge können nicht gemacht werden.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Erster Unterabschnitt.

Gewinnsteuer.

Art. 64.

Steuerbarer Gewinn ist:

- a) der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausscheidung des Saldo vortrages aus dem Vorjahr;
- b) alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf das Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden, nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen und die Steuern (Art. 40).

1. Gegenstand.

Art. 65.

Für den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer und von Verlusten, sowie für die Abschreibungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 34 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinns und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41 bis 45).

2. Bemessung.

Art. 66.

Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinns zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Kapitals und der versteuerten Reserven während der Bemessungsperiode.

3. Einheitsansatz.

Der Einheitsansatz beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Prozent. Er beläuft sich innerhalb dieser Grenzen auf halb so viele Prozente des zu versteuernden Reingewinns, als dieser Prozente des einbezahlten Kapitals und der versteuerten Reserven ausmacht.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Neuer Art. 66^{bis}.

Marginale: Steuerermässigung bei Beteiligung.

Für Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens zwanzig Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag.

Zweiter Unterabschnitt.

Kapitalsteuer.

Art. 67.

1. Gegenstand. Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, sowie von den offenen und stillen Reserven.

Die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern unterliegen für das Dotationskapital und die Reservefonds der Kapitalsteuer.

Art. 68.

2. Bemessung. Die steuerbaren Reserven werden auf Grund der Geschäftsbücher und der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt. Die Vorschriften über die Bewertung für die Vermögensteuer sind sinngemäss anwendbar (Art. 52 bis 57 und 59).
- Sachlich. Der Wert des Kapitals und der Reserven bemisst sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.
- Zeitlich.

Art. 69.

3. Einheitsansatz. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt bei einbezahltem Kapital und Reserven

	Fr.		Fr.	‰
		bis weniger als	100 000	0,75
von	100 000	»	500 000	1,0
»	500 000	»	1 000 000	1,25
»	1 000 000	»	2 500 000	1,5
»	2 500 000	»	5 000 000	1,75
»	5 000 000	und darüber		2,0

Neuer Art. 69.

Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt bei einbezahltem Kapital und Reserven

	Fr.		Fr.	‰
		bis weniger als	100 000	0,75
von	100 000	»	500 000	1,0
»	500 000	»	1 000 000	1,25
»	1 000 000	und darüber		1,5

Dritter Unterabschnitt.

Steuern der Holdinggesellschaften.

Art. 70.

- Steuervergünstigung. Für Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens 20 Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag.

Nach diesem Verhältnis entrichten die Beteiligungsgesellschaften ferner an Stelle der Kapitalsteuer eine Steuer von fünfzig Rappen von je tau-

Neuer Art. 70.

Marginale: Regel.

Die im Kanton Bern niedergelassenen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satz von fünfzig Rappen auf tausend Fran-

send Franken des einbezahlten Kapitals sowie der offenen und stillen Reserven.

Wenn es bedeutende Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren. Dauer und Umfang setzt er, nachdem er die beteiligten Gemeinden angehört hat, nach freiem Ermessen fest.

Die Erhebung der Vermögensgewinnsteuer und der Liegenschaftsteuer der Gemeinden bleibt vorbehalten.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

ken des einbezahlten Kapitals und der Reserven.

Wenn es bedeutende Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren, deren Umfang und Dauer nach Anhörung der beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen festgesetzt wird.

Marginale: Ausnahmen.

Haben Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkräften, so bezahlen sie dafür die Einkommen- und Vermögensteuer. Bei der Bemessung des Einkommens und des Vermögens sind Gewinnungskosten und Schulden verhältnismässig zu berücksichtigen. Der als Vermögen besteuerte Betrag ist vom steuerbaren Kapital abzuziehen.

Die Erhebung der Vermögensgewinnsteuer und der Liegenschaftsteuer der Gemeinden bleibt vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften.

Art. 71.

Von den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, werden eine Ertrag- und eine Vermögensteuer erhoben.

Genossenschaften.

Von den andern Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht werden die Gewinn- und die Kapitalsteuer erhoben; Art. 63 bis 69 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 72.

Gegenstand der Ertragsteuer ist der Reinertrag; Art. 64 ist anwendbar. Die den Genossenschaftlern vergüteten Zinse von Stammanteilen gehören zum Reinertrag.

Ertragsteuer.

Auf die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrags sind die Vorschriften über die Einkommensteuer und die Ermässigung bei Beteiligung sinngemäss anwendbar (Art. 34 bis 38 und 41 bis 45). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von fünf Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

Der Einheitsansatz beträgt jährlich drei Prozent des steuerbaren Reinertrages.

Art. 73.

Gegenstand der Vermögensteuer ist das Vermögen der Genossenschaft. Als Vermögen gilt der Ueberschuss der Aktiven über die Schulden, wobei das Genossenschaftskapital nicht als Schuld angerechnet wird. Die von Dritten an die Genossenschaft bezahlten Garantiebeträge gelten als Schulden, wenn sie zurückgefordert werden können.

Vermögenssteuer.

Für die Bemessung des Vermögens und die Einheitsansätze gelten sinngemäss die Vorschriften über die Vermögensteuer der natürlichen Personen (Art. 52 bis 61).

... 41 bis 45 und 66^{bis}). Rückvergütungen ...

Art. 74.

Genossen-
schaften in
Liquidation.

Befindet sich eine Genossenschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Genossenschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Ertrag- und die Vermögensteuer auf sie angewendet würden.

Art. 75.

Ausser-
kantonale
Genossen-
schaften.

Ausserkantonale Genossenschaften, die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten steuerpflichtig sind, werden wie natürliche Personen besteuert.

Vierter Abschnitt.

Vermögensgewinnsteuer.

Art. 76.

A. Gegen-
stand.

Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf allen wirklich erzielten Kapital-, Spekulations- und Grundstückgewinnen von mindestens Fr. 300.—. Ausgenommen sind Gewinne, welche der Steuerpflichtige im Rahmen der ordentlichen Berufsausübung erzielt und als Erwerbseinkommen oder Gewinn versteuert.

Vermögensgewinne auf dem Geschäftsvermögen von Erwerbsgesellschaften (Art. 62) sind als Bestandteil des der Gewinnsteuer unterliegenden Geschäftsertrages zu besteuern.

Neuer Art. 76.

Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf allen wirklich erzielten Kapital-, Spekulations- und Grundstückgewinnen von mindestens Fr. 300.—.

Ausgenommen sind Gewinne, die der Steuerpflichtige erzielt:

- a) im Rahmen der ordentlichen Berufsausübung;
- b) auf dem Geschäftsvermögen, das der ordentlichen Berufsausübung dient, wie Kapitalgewinne auf Wertpapieren im Bestande des Reservefonds einer Erwerbsgesellschaft.

Solche Gewinne unterliegen der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuer.

Art. 77.

B. Arten.
I. Kapital-
und Speku-
lations-
gewinne.

Kapitalgewinn ist der Gewinn, der bei Veräusserung oder Einlösung von Sachen oder Rechten gegenüber dem Estandpreis aus der Beschaffenheit des Vermögensbestandteiles oder aus den wirtschaftlichen Verhältnissen erwächst. Kapitalgewinn ist namentlich der Konjunkturgewinn, sowie der Mehrerlös beim Verkauf von Wertpapieren, Kunstgegenständen, Sammlungen und dergleichen.

Spekulationsgewinne sind Gewinne jeder Art aus Gelegenheitsgeschäften, Lotterien, Wetten, Börsen- und ähnlichen Geschäften, bei welchen die Erzielung eines Gewinnes wesentlich vom Zufall abhängt.

Art. 78.

II. Grund-
stückgewinn.
1. Steuer-
pflicht.

Für Grundstückgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräussert oder einräumt, und wer aus einem derartigen Rechtsgeschäft einen Miterbenanteil nach Art. 619 des schweizerischen Zivilgesetzbuches bezieht.

Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern.

Steuerfrei sind ebenfalls die Grundstückgewinne, die die Einwohnergemeinden im eigenen Gemeindegebiet erzielen.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 79.

Grundstücksgewinn ist der Reingewinn bei der Veräusserung eines Grundstücks einschliesslich Zugehör, sowie bei der Einräumung oder Veräusserung eines dinglichen Rechtes oder eines persönlichen Rechtes auf Ausbeutung oder Benutzung eines Grundstücks.

Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 des schweizerischen Zivilgesetzbuches), sowie Enteignung.

Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien, sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

Ein Gewinn ist auch steuerbar, wenn er auf andere Weise erzielt wird, namentlich dadurch, dass ein die Steuerpflicht begründendes Rechtsgeschäft umgangen oder verdeckt wird. Ebenso besteht die Steuerpflicht, wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung auf andere Weise einer Drittperson ermöglicht wird, über ein Grundstück oder Rechte an einem solchen ganz oder zum Teil wie ein Eigentümer zu verfügen.

2. Umschreibung.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 80.

Die Steuer auf Grundstücksgewinn wird nicht erhoben:

bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;

bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

wenn das Grundstück zum Zweck einer Güterzusammenlegung nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes veräussert wurde;

im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung, wenn der Veräusserer dadurch seine Wohnstätte oder seinen Geschäftsbetrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil verliert. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

3. Ausnahmen.

Zwangsverwertung.

Pfandausfall.

Güterzusammenlegung.

Bei Enteignung.

Art. 81.

Vermögensgewinn ist der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen und dem Erlös.

C. Bemessung.
a. Grundsatz.

Art. 82.

Als Erwerbspreis gilt der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis oder der niedrigere tatsächlich bezahlte Preis.

Bei eingetauschten Grundstücken gilt als Kaufpreis mangels besonderer Abrede der amtliche Wert (Art. 106) zur Zeit des Erwerbes.

b. Erwerbspreis von Grundstücken.

Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer festgesetzte Wert. Fand keine Festsetzung statt, so gilt der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erwerbes als Erwerbspreis. War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis der Betrag, welcher nach dem Verhältnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft auf das Grundstück entfiel.

Art. 83.

c. Aufwendungen. Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind, oder die zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Vermögensbestandteiles beitragen.

Aufwendungen sind insbesondere:

- Kosten.** Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;
- Provisionen.** Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;
- Auslagen für Wertvermehrung.** Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbands freiwillig geleisteten Beiträge;
- Grundeigentümerbeiträge.** Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;
- Wert persönlicher Arbeit.** der Wert persönlicher Arbeit des Steuerpflichtigen zur Erhaltung, Verbesserung oder Wertvermehrung.
- Ausnahme.** Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung gelten nicht als Aufwendungen.

Art. 84.

d. Erlös. Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer oder gegenüber Dritten zu Gunsten des Veräusserers verpflichtet hat. Beim Grundstücktausch gilt als Erlös mangels anderer Vereinbarung der amtliche Wert der Grundstücke.

Miterbe. Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben nach Art. 619 des Schweiz. Zivilgesetzbuches überlassen und von ihm versteuert wird (Art. 79, Abs. 2); der Veräusserer haftet solidarisch mit den Miterben für die Steuer.

Art. 85.

e. Teilveräusserung eines Grundstücks. Wird nur ein Teil eines Grundstücks veräussert, oder wird bloss ein Recht am Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Die Veranlagung ist nach Verkauf des ganzen Grundstücks auf Antrag des Steuerpflichtigen zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist.

Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet.

Art. 86.

f. Abzug von Verlusten. Vom steuerbaren Vermögensgewinn kann der Steuerpflichtige die Verluste abziehen, die er in der ordentlichen zweijährigen Bemessungsperiode bei der Veräusserung von Vermögensbestandteilen er-

leidet, wenn diese Veräusserung im Kanton Bern der Vermögensgewinnsteuer unterlag.

Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 81 bis 85 singemäss anwendbar.

Art. 87.

Für die Besteuerung werden alle während eines g. ^{Zusammen-} Kalenderjahres erzielten Vermögensgewinne zu- ^{rechnung,} sammengerechnet.

Art. 88.

Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrich- h. Einheits- tenden Vermögensgewinnsteuer beträgt bei einem ^{ansatz.} zu versteuernden Vermögensgewinn

Fr.		Fr.	%
von 300	bis weniger als	2 500	4,0
» 2 500	» » »	5 000	4,25
» 5 000	» » »	10 000	4,5
» 10 000	» » »	15 000	4,75
» 15 000	» » »	20 000	5,0
» 20 000	» » »	25 000	5,25
» 25 000	» » »	30 000	5,5
» 30 000	» » »	35 000	5,75
» 35 000	» » »	40 000	6,0
» 40 000	» » »	45 000	6,25
» 45 000	» » »	50 000	6,5
» 50 000	» » »	55 000	6,75
» 55 000	» » »	60 000	7,0
» 60 000	» » »	65 000	7,25
» 65 000	und darüber		7,5

Art. 89.

Hatte der Steuerpflichtige das Grundstück wäh- i. Steuer- rend mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so wird ^{ermässigung} der Gewinn um so viele Prozente ermässigt, als ^{bei Grund-} seit dem Erwerb ganze Jahre abgelaufen sind, ^{stückgewinn.} höchstens aber um vierzig Prozent.

Hat der Steuerpflichtige ein landwirtschaftliches oder einem Gewerbebetrieb dienendes Grundstück während mindestens fünf Jahren selber bewirt- schaftet und bleibt es weiterhin für die landwirt- schaftliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt, so wird der Gewinn um doppelt so viele Prozente er- mässigt, als seit dem Erwerb ganze Jahre abge- laufen sind, höchstens aber um fünfzig Prozent.

Dritter Titel.

Steuerveranlagung.

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 90.

Die kantonale Steuerverwaltung führt die Auf- I. Behörden. sicht über die Steuerveranlagung. Sie sorgt für die 1. Kantonale richtige und einheitliche Veranlagung und trifft die ^{Steuerver-} dazu erforderlichen Anordnungen. Sie ordnet auch ^{waltung.} die Führung des Registers der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften sowie der Steuerregister.

Art. 91.

Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes 2. Veran- wegen die für die Veranlagung der einzelnen ^{lagungs-} Steuerpflichtigen nötigen Massnahmen; sie führen ^{behörden.} auch das Einspracheverfahren durch.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Sie können insbesondere Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Bücheruntersuchungen und Augenscheine vornehmen und Gutachten Sachverständiger einholen, die dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben sind.

Geschäftsbücher müssen stets untersucht werden, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt und wenn es auf die Veranlagung Einfluss haben kann.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 92.

3. Amts-
geheimnis und
Ausstand.

Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu beachten. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden und Behördemitglieder dürfen nicht mitwirken, wenn sie selbst, ihre Ehefrau oder Verlobte, sowie ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade beteiligt sind.

Der Steuerpflichtige kann den Ausstand eines Steuerorgans verlangen, sofern er glaubhaft macht, dass er mit diesem in einem geschäftlichen Konkurrenzverhältnis steht. Ueber den Ausstand entscheidet im Streitfalle die kantonale Finanzdirektion.

Art. 93.

II. Organisa-
tion und Ver-
fahren.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Organisation der Veranlagungsbehörden und das Verfahren.

1. Im allge-
meinen.

Das Dekret kann die Veranlagung einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

Art. 94.

2. Obliegen-
heiten des
Steuerpflich-
tigen.

Der Steuerpflichtige hat der Veranlagungsbehörde auf Verlangen alle für eine richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in Geschäftsbücher und in andere massgebende Urkunden zu gewähren.

Er kann auch angehalten werden, Bescheinigungen Dritter, sowie ein Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden beizubringen.

Wo vom Steuerpflichtigen die Rede ist, sind darunter auch die von ihm gemäss Art. 18 und 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen. Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 95.

3. Auskunftspflicht.
Behörden und
Beamte.

Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

Arbeitgeber
und
Geschäfts-
inhaber.

Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie

**Gemeinsame Abänderungsanträge des
Regierungsrates und der Kommission.**

haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitslosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, seinem Gläubiger eine Bescheinigung über Bestand, Höhe und Verzinsung der Forderung auszustellen. Schuldner.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Versicherer.

Die Ehefrau, an deren Stelle der Ehemann steuerpflichtig ist, hat sowohl diesem als auch der Behörde Auskunft zu erteilen. Ehefrau.

Art. 96.

Der Steuerpflichtige, welcher aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint oder seine übrigen Pflichten nach Art. 94 nicht erfüllt, verzichtet dadurch auf Anhörung. Wer eine Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln. 4. Ungehorsamsfolgen.

Wer einer Verfügung der Veranlagungsbehörde nicht Folge leistet, insbesondere wer die Auskunftspflicht verletzt, haftet dem Staat für alle daraus entstehenden Kosten, namentlich im Falle eines Verfahrens vor den Steuerjustizbehörden. Der Anspruch auf Kostenerstattung kann zusammen mit dem Steueranspruch oder selbständig beim kantonalen Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.

Die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten (Art. 172 bis 181).

Art. 97.

Die Erben des Steuerpflichtigen, der Vormund oder Liquidator treten in ein laufendes Veranlagungsverfahren ein. 5. Verschiedene Verfahrensvorschriften.

Die Erben haben binnen angemessener Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Unterlassen sie es, so kann die Veranlagungsbehörde durch den Regierungsstatthalter des Steuerortes den Vertreter bezeichnen lassen. a. Eintritt in das Verfahren.

Art. 98.

Für die Fristen sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 76 bis 78) sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit und Militärdienst entschuldigen die Fristversäumnis. Die verspätete Handlung ist binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen. b. Fristen und Einreichung von Eingaben.

Ein Irrtum in der Bezeichnung einer Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen.

Art. 99.

Misschreibung und Missrechnung sind von Amtes wegen zu berichtigen. c. Misschreibung und Missrechnung.

Die Berichtigung gilt als neue Verfügung und kann als solche angefochten werden.

Art. 100.

d. Auf- und Abrundung. Bei der Veranlagung der Einkommen-, Gewinn- und Vermögensgewinnsteuer werden Restbeträge von Fr. 50. — und mehr auf Fr. 100. — aufgerundet, Restbeträge unter Fr. 50. — nicht mitgezählt.

Bei der Vermögen- und der Kapitalsteuer werden Restbeträge unter Fr. 1000. — nicht mitgerechnet.

Art. 101.

e. Mitteilung an Abwesende. Ist der Behörde der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen nicht bekannt, so kann sie ihm Verfügungen und Aufforderungen rechtsgültig durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern mitteilen.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Zweiter Abschnitt.

Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer.

Art. 102.

A. Allgemeine Bestimmungen.
I. Art und Zeit der Veranlagung. Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden auf Grund der Selbstschätzung des Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt.

Vorbehalten bleiben die besondere Veranlagung und die Revision (Art. 122 bis 126).

Art. 103.

II. Ort der Veranlagung.
1. Natürliche Personen. Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6.)

Wohnsitz.
Bürgerliche Vormundschaft. Die Steuern von Personen unter burgerlicher Vormundschaft werden am Aufenthaltsort veranlagt. Werden diese Personen in einer Anstalt gepflegt, oder halten sie sich ausserhalb des Kantons auf, so erfolgt die Veranlagung am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Aufenthalt, bestimmte Beziehungen. Beruht die Steuerpflicht auf dem Aufenthalt oder einer bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum Kanton Bern, so wird die Steuer in der Gemeinde veranlagt, wo diese Voraussetzung gegeben ist (Art. 7 bis 9).

Art. 104.

2. Juristische Personen. Die Steuern der den natürlichen gleichgestellten juristischen Personen werden in der Gemeinde des Hauptsitzes veranlagt.

Fehlt ein solcher im Kanton Bern, so wird in der Gemeinde veranlagt, zu welcher eine die Steuerpflicht begründende wirtschaftliche oder rechtliche Beziehung besteht.

3. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten. Ein Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10) wird in der Gemeinde veranlagt, dem es nach seinem Zweck zugehört, oder wo die Verwaltung geführt wird.

Art. 105.

4. Einheit des Veranlagungsortes. Für jeden Steuerpflichtigen besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort, unbeschadet der Gemeindesteuersprüche.

Art. 106.

Grund und Boden und Gebäude werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, wo die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde). Der Wert wird jedoch auf alle Gemeinden verteilt, welche von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden).

Die Gemeinden führen das Register der amtlichen Werte.

B. Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften.
1. Ort.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 107.

Der amtliche Wert gilt vorbehaltlich der Zwischenrevision und der Berichtigung auf unbestimmte Zeit.

2. Dauer.

Art. 108.

Bei einer Hauptrevision der amtlichen Werte stellt eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der Revision fest. Im ganzen Kantonsgebiet ist nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren. Die Kommission holt die Ansichtsausserung der kantonalen Steuerverwaltung und der beteiligten Gemeinden ein.

Die Kommission besteht aus dreissig Mitgliedern, welche der Regierungsrat aus den verschiedenen Landesteilen wählt.

Die einzelnen Grundstücke werden von einer Schatzungskommission der Gemeinde bewertet, welche nach den Bestimmungen des Gemeinde-reglementes gewählt wird. Für diese Kommission sind die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Grundsätze verbindlich.

Ein Dekret des Grosses Rates ordnet die Hauptrevision; es enthält auch die Vorschriften für das Bewertungsverfahren.

3. Hauptrevision.

Art. 109.

Hat sich in einer Gemeinde seit der letzten Hauptrevision infolge besonderer Verhältnisse der Wert von Grundstücken erheblich verändert, so kann der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teiles der amtlichen Werte dieser Gemeinde anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für die letzte Hauptrevision. Es wird eine Schatzungskommission gebildet, welche aus drei bis neun Mitgliedern besteht.

4. Zwischenrevision.

Art. 110.

Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert zu Beginn jeder Veranlagungsperiode durch Nachtragung der am Grundstück eingetretenen tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen, wie Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden, Aenderung der Benützungsort, des Eigentums oder beschränkter dinglicher Rechte.

Die Berichtigung kann auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen auch während der Veranlagungsperiode vorgenommen werden. Sie wird erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

5. Berichtigung.
a. Im allgemeinen.

Art. 111.

b. Gewerb-
liche
und Fabrik-
betriebe.

Gebäude oder Gebäudeteile, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb dienen, sind auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der kantonalen Steuerverwaltung neu zu bewerten, wenn seit der letzten amtlichen Bewertung mindestens sechs Jahre verflossen sind. Bei der Bewertung ist der infolge des Geschäftsbetriebes eingetretenen Wertverminderung Rechnung zu tragen; sie soll in der Regel dem Betrag der zugelassenen Abschreibungen gleichkommen.

Das Gesuch um amtliche Bewertung ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Veranlagungsperiode der Gemeinde einzureichen.

Art. 112.

c. Auslassun-
gen und Irr-
tümer.

Auslassungen und offenbare Irrtümer in der amtlichen Bewertung kann die kantonale Steuerverwaltung jederzeit berichtigen, nachdem sie die Beteiligten angehört hat.

Art. 113.

d. Eröffnung
der
Verfügung.

Jede im Berichtigungsverfahren getroffene Verfügung wird dem Steuerpflichtigen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf das Rekursrecht eröffnet. Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht.

Art. 114.

6. Bewertung
der Wasser-
kräfte.

a. Im allge-
meinen.

Für die amtliche Bewertung der Wasserkräfte sind die Vorschriften über die Bewertung der Grundstücke sinngemäss anwendbar. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden erstmals bewertet, nachdem das Werk in Betrieb gesetzt ist.

Art. 115.

b. Anteile der
Gemeinden.
Anmeldung
des
Anspruchs.

Erhebt eine Gemeinde Anspruch auf einen Anteil am Gesamtwert, so hat sie dies samt der Begründung binnen zwei Monaten seit der Mitteilung des amtlichen Wertes der kantonalen Steuerverwaltung zu melden. Diese stellt jeder Gemeinde sowie dem Werkeigentümer ein Verzeichnis der angemeldeten Ansprüche zu und setzt zugleich eine Frist von zwei Monaten für die Stellungnahme.

Verteilungs-
plan.

Die kantonale Steuerverwaltung erstellt unter Mithilfe des Wasserrechtsamtes den Verteilungsplan und eröffnet ihn den angemeldeten Gemeinden und den Werkeigentümern. Gegen den Verteilungsplan kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege binnen dreissig Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Grundsätze
der
Verteilung.

Im Verteilungsplan ist vorweg jeder beteiligten Gemeinde der direkte Ausfall auf der Bewertungssumme, den sie infolge der Wasserwerkanlage durch Ueberschwemmung von Grund und Boden, Abbruch oder Entwertung von Gebäuden und dergleichen erlitten hat, durch Zuteilung eines entsprechenden Teiles des Wasserkraftwertes zu ersetzen.

Was verbleibt, fällt mindestens zu einem Fünftel, jedoch höchstens einem Drittel an die Werkgemeinde als solche, im übrigen an sämtliche Ufergemeinden nach Massgabe des natürlichen, nutzbar gemachten Gefälles im Gemeindegebiet.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 116.

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen der Gemeinde und sammelt die zugehörigen Unterlagen. Dazu gehört namentlich die Aufzeichnung der dem Steuerpflichtigen gehörenden steuerbaren Grundstücke und Wasserkräfte mit ihren amtlichen Werten.

Wohnte der Steuerpflichtige während der Bemessungsperiode (Art. 41) in einer andern Gemeinde, so ist diese durch die Veranlagungsgemeinde zur Vernehmlassung aufzufordern.

Die Gemeinden haben einander unentgeltlich die nötigen Mitteilungen zu machen.

Auf Grund des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen errichtet die Gemeinde die Steuerregister.

C. Veranlagungsverfahren.

1. Vorbereitung.

a. Verzeichnis der Steuerpflichtigen und Steuerregister.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 117.

Der Regierungsrat setzt alle zwei Jahre den allgemeinen Termin für die Einreichung der Steuererklärung fest. Die Gemeinde stellt den Steuerpflichtigen mindestens dreissig Tage vorher das Formular für die Steuererklärung zu.

Nach der Versendung der Formulare erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung.

b. Steuererklärung. Termin und Formular.

Art. 118.

Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung binnen der festgesetzten Frist der Gemeinde einzureichen.

Wurde dem Steuerpflichtigen kein Formular zugestellt, so entbindet ihn dies nicht von der Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen.

2. Abgabe der Steuererklärung.

a. Einreichung.

Art. 119.

Der Steuerpflichtige hat das Formular genau auszufüllen und zu unterzeichnen.

Im Handelsregister eingetragene Steuerpflichtige haben ihrer Steuererklärung eine vom Geschäftsinhaber oder vom zuständigen Organ unterzeichnete Abschrift der für die Veranlagung massgebenden Eingangs- und Ausgangsbilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Geschäftsberichte beizulegen.

Abzüge, auf die der Steuerpflichtige Anspruch erhebt, sind in der Steuererklärung einzutragen und soweit erforderlich zu belegen.

In der Steuererklärung sind auch die der Besteuerung im Kanton Bern nicht unterliegenden Teile des Einkommens und Vermögens anzugeben.

b. Inhalt.

Art. 120.

Der Gemeinderat oder an seiner Stelle die Gemeindesteuerkommission begutachtet zuhanden der Veranlagungsbehörde die Steuerklärungen und stellt Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung eingereicht haben.

Die Steuererklärung und die Unterlagen sind der Veranlagungsbehörde mit dem Gutachten zu überweisen. Nicht oder nur mangelhaft ausgefüllte Steuerklärungen und Beilagen weist die Gemeindebehörde an den Einsender zurück. Sie bezeichnet den Mangel und setzt eine Frist von acht Tagen. Die Gemeindebehörde kann den Einsender zur Einvernahme vorladen.

3. Begutachtung und Ergänzung der Steuererklärung.

Art. 121.

4. Veranlagung. Die Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung, gleichgültig ob der Steuerpflichtige im Steuerregister eingetragen ist und ob er eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht.

Die amtlichen Werte sind für die Veranlagungsbehörde verbindlich.

Art. 122.

5. Besondere Veranlagung und Revision.
 a. Besondere Veranlagung. Eine besondere Veranlagung während der Veranlagungsperiode findet in folgenden Fällen statt:
 wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Verlauf der Veranlagungsperiode eintreten oder aufhören,
 bei der Liquidation einer juristischen Person und bei der Verlegung des Geschäftssitzes ausserhalb des Kantons Bern.

Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen oder wenn er in Konkurs fällt.

Art. 123.

- b. Revision. Die Veranlagung ist in folgenden Fällen zu revidieren:
 bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18, Abs. 2),
 bei Anfall von Vermögen kraft Erbrechts (Art. 60, Abs. 2),
 wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn seine beschränkte Steuerpflicht sich verändert (Art. 60, Abs. 3),
 bei Teilveräusserung von Grundstücken (Art. 85, Abs. 2).

Art. 124.

- c. Verfahren. Der Steuerpflichtige hat der zuständigen Veranlagungsbehörde von sich aus die Tatsachen zu melden, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen.
 Die Veranlagungsbehörde stellt dem Steuerpflichtigen ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

Art. 125.

- d. Berichtigung der ordentlichen Veranlagung. Werden die Tatsachen, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen würden, der Veranlagungs- oder der Steuerjustizbehörde vor Erlass der Verfügung oder des Entscheides bekannt, so sind diese entsprechend zu treffen.

Art. 126.

6. Mitteilung der Verfügung. Weicht die Veranlagung von der Selbstschätzung ab oder wird darin einem Begehren um Revision oder Ergänzung nicht stattgegeben, so ist sie dem Steuerpflichtigen begründet und unter Hinweis auf das Einspracherecht zu eröffnen.
 Der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde sind alle Veranlagungsverfügungen durch Protokollauszug mitzuteilen.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Dritter Abschnitt.

Veranlagung der übrigen Steuern.

Art. 127.

Die Gewinn- und die Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der ihnen gleichgestellten Genossenschaften werden alle zwei Jahre auf Grund einer Steuererklärung veranlagt.

1. Gewinn- und Kapitalsteuer.

Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese trifft die Veranlagung. Sie kann die beteiligten Gemeinden zur Begutachtung auffordern.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese hört die beteiligte Gemeinde an und trifft die Veranlagung.

Art. 128.

Das Dekret (Art. 93) ordnet die Veranlagung der Ertrag- und der Vermögensteuer der Genossenschaften, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen.

2. Ertrag- und Vermögensteuer.

Art. 129.

Grundstück- und Lotteriegewinne hat der Steuerpflichtige der kantonalen Steuerverwaltung binnen dreissig Tagen zu melden. Alle übrigen Vermögensgewinne sind in der Steuererklärung (Art. 117 ff) anzugeben.

3. Vermögensgewinnsteuer.
a. Meldung.

Alle Behörden und Beamten, insbesondere der Grundbuchverwalter, melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden ihnen bekannt gewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

Art. 130.

Die kantonale Steuerverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen, sobald sie vom Vermögensgewinn Kenntnis erhält, ein Formular für die Steuererklärung zu. Diese ist samt den Belegen binnen dreissig Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

b. Steuererklärung.

Beim Grundstücksgewinn werden die Akten der zuständigen Gemeinde zur Vernehmlassung zugestellt.

Art. 131.

Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

c. Veranlagung.

Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt, so findet zur Veranlagung der gesamten Steuer eine Revision statt (Art. 87, 124 und 125).

Art. 132.

Im übrigen sind die Vorschriften über die Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer sinngemäss anwendbar.

4. Verweisung.

Vierter Abschnitt.

Einsprache.

Art. 133.

Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können

1. Recht auf Einsprache.

gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 126 und 131).

Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich und gestempelt einzureichen.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 134.

2. Einsprache des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige hat die Einsprache binnen dreissig Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung einzureichen.

Die Einsprache soll die Anträge, die Begründung und die Beweismittel angeben. Beweismittel, die der Steuerpflichtige besitzt, sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher.

Art. 135.

3. Einsprache der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde. Einsprachen der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinden sind binnen sechzig Tagen seit der Mitteilung der Veranlagungsverfügung schriftlich in zwei Doppeln der Veranlagungsbehörde einzureichen.

Die Veranlagungsbehörde gibt dem Steuerpflichtigen von der Einsprache Kenntnis und setzt ihm eine Frist von dreissig Tagen zur Vernehmlassung an. Er soll seine Anträge unter Angabe der Gründe und der Beweismittel stellen. Stillschweigen des Steuerpflichtigen gilt als Anerkennung der tatsächlichen Anbringen der Einsprache.

Einsprachen der kantonalen Steuerverwaltung sind der beteiligten Gemeinde mitzuteilen und umgekehrt.

Art. 136.

4. Untersuchung. Die Veranlagungsbehörde trifft die notwendigen Massnahmen, ohne an die Anträge der Einsprache oder der Vernehmlassung gebunden zu sein.

Der Veranlagungsbehörde stehen im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse zu, wie im Veranlagungsverfahren (Art. 91, 93 und 95).

Der Steuerpflichtige hat die Richtigkeit seiner Selbstschätzung nachzuweisen.

Art. 137.

5. Neue Verfügung. Die Veranlagungsbehörde überprüft die Grundlagen der Veranlagung im ganzen Umfang und kann die Verfügung auch zum Nachteil des Einsprechers abändern. Einem Rückzug der Einsprache gibt die Veranlagungsbehörde keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagungsverfügung sei nicht richtig.

Die neue Verfügung ist dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen und der kantonalen Steuerverwaltung sowie der Gemeinde mitzuteilen.

Die neue Verfügung ist dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung unter Hinweis auf das Rekursrecht durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen und der ...

Art. 138.

6. Kosten. Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei.

Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat die Kosten, wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach freiem Ermessen über Tragung der Kosten.

Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die kantonale Rekurskommission weitergezogen werden.

Art. 139.

Gesamthafte Einsprachen mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig und werden an den ersten Unterzeichner zurückgewiesen.

7. Unzulässige Einsprachen.

Vierter Titel.

Justizbehörden und Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Rekurs.

Art. 140.

Eine Rekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

I. Kantonale Rekurskommission.

Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, fünfzehn Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die kantonale Rekurskommission angemessen verstärken.

1. Zusammensetzung und Wahl.

Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Art. 92. In Streitfällen entscheidet der Präsident der kantonalen Rekurskommission über die Ausstandspflicht.

Art. 141.

Der Präsident der kantonalen Rekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

2. Zuständigkeit des Präsidenten.

- a) über Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann;
- b) wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;
- c) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 400.— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigt;
- d) über Rekurse gegen Kostenverfügungen.

Der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen als angezeigt erachtet.

Art. 142.

Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

II. Rekurs.
1. Rekursrecht.

Das Rekursrecht ist auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde oder der kantonalen Steuerverwaltung gegeben, durch welche ein amtlicher Wert festgesetzt, berichtigt oder ergänzt wurde (Art. 108, Abs. 3, Art. 109 bis 113).

Art. 143.

2. Frist und Einreichung. Die Rekursfrist beträgt für den Steuerpflichtigen dreissig Tage, für die kantonale Steuerverwaltung und für die Gemeinde sechzig Tage seit der Eröffnung oder der Mitteilung der angefochtenen Verfügung (Art. 137, Abs. 2).

Rekurse gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung sind bei der Behörde einzureichen, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, Rekurse gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde bei der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 144.

3. Rekurs-erklärung und Vernehmlassung. Für Form und Inhalt der Rekursklärung und der Vernehmlassung sind die Vorschriften über die Einsprache (Art. 134 bis 136) sinngemäss anwendbar. Für die Berechnung der Fristen sind die Art. 76 bis 78 des schweizerischen Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

Art. 145.

4. Verfahren. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission prüft, ob der Rekurs rechtzeitig erklärt und der Rekurrent zum Verfahren und zur Sache legitimiert sei. Fehlt es hieran, so tritt er auf den Rekurs nicht ein.

Sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt, so ordnet der Präsident von Amtes wegen die nötigen Untersuchungsmassnahmen an.

Die Kommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern teilen.

Art. 146.

b. Beweismittel und Entscheid. Zur Erhaltung von Tatsachen sind alle in der bernischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Beweismittel zulässig, mit Ausnahme der Beweisaussage, und es sind die dortigen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Das Ergebnis der Beweisführung wird nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 137 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 147.

III. Ausführungsvorschriften. Der Grosse Rat stellt in einem Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften auf. Er ordnet darin insbesondere die Wählbarkeit, die Organisation, das Verfahren, die Kosten und die Entschädigungen.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

Art. 148.

1. Beschwerde-recht. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen oder wegen Verletzung der bundes-

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

rechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Art. 149.

Das kantonale Verwaltungsgericht entscheidet, wenn ein Beschwerdegrund vorliegt, im ganzen Umfang über die Streitsache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Art. 137, Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.

2. Umfang der Beurteilung und Zuständigkeit.

Der Präsident des kantonalen Verwaltungsgerichtes urteilt als Einzelrichter:

- a) über Beschwerden, die durch Rückzug gegenstandslos sind, oder auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;
- b) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 400. — oder die bestrittene Busse Fr. 50. — nicht übersteigen;
- c) über Beschwerden gegen Kostenverfügungen.

Art. 150.

Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege. Es findet kein Aussöhnungsversuch statt.

3. Verfahren.

Fünfter Titel.

Steuerbezug.

Erster Abschnitt.

Steuerregister.

Art. 151.

Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

1. Grundlage des Bezuges.

Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten wird.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Beteiligten für bestimmte Gruppen von unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen Vorschriften über den Steuerbezug an der Quelle zu erlassen.

Art. 152.

Die Gemeinden führen das Register für die Einkommen- und die Vermögensteuer; die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern.

2. Führung der Register.

Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

Der Regierungsrat stellt in einer Verordnung die notwendigen Vorschriften über die Anlage und die Führung der Steuerregister auf.

Zweiter Abschnitt.

Fälligkeit und Einzug.

Art. 153.

Der Regierungsrat setzt alljährlich den Termin für die Fälligkeit der Steuern fest.

I. Fälligkeit.
1. Fälligkeitstermine.

Die Vermögensgewinnsteuer wird vierzehn Tage nach der Zustellung der Veranlagungsverfügung (Art. 131, Abs. 1) fällig.

Die nach Art. 122, 123 und 124 ausserhalb der gewöhnlichen Veranlagungsfrist festgestellten Steuern werden mit der Eröffnung der Veranlagungs- oder Revisionsverfügung fällig.

Art. 154.

2. Verzugszins. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen wird vom dreissigsten Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von fünf Prozent geschuldet, gleichgültig ob die Steuer bei ihrer Fälligkeit festgesetzt war oder nicht.

3. Rückerstattung- und Vergütungszins. Der Steuerpflichtige kann, unbeschadet seines Rechts den Steueranspruch zu bestreiten, eine Zahlung auf die noch nicht festgesetzte Steuer leisten. Der nicht geschuldete Betrag wird dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von fünf Prozent Zins zurückerstattet.

Art. 155.

II. Steuereinzug. Der Gemeinderat des Steuerortes zieht die Steuern binnen der vom Regierungsrat alljährlich festgesetzten Frist ein.

1. Einzugsbehörde.

Steuerbeträge, welche von den Gemeinden nicht innerhalb dieser Frist bezogen wurden, fordert die vom Regierungsrat zu bezeichnende Amtsstelle ein.

Für den Einzug der Vermögensgewinnsteuer und der Steuer der Holdinggesellschaften bezeichnet der Regierungsrat die zuständige Amtsstelle.

Art. 156.

2. Verfahren. Der Regierungsrat ordnet das Einzugsverfahren.

Er kann insbesondere den ratenweisen Steuereinzug anordnen. Liegt im Zeitpunkt des Einzuges die Veranlagung noch nicht vor, so werden die Raten vorläufig auf Grund der Selbstschätzung, oder wenn keine eingereicht wurde, auf Grund der letzten Veranlagung bezogen.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Der Regierungsrat ordnet das Einzugsverfahren. Er kann für vorzeitige Steuerzahlung einen Vergütungszins festsetzen.

Der Grosse Rat kann durch Dekret den ratenweisen Steuereinzug anordnen. Liegt im ...

Art. 157.

3. Verantwortlichkeit. Die Gemeinden sind dem Staat für den richtigen Einzug und die Ablieferung der Steuern verantwortlich und haften unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen der damit beauftragten Gemeindeorgane.

Art. 158.

4. Vergütung. Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von 2½ Prozent auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen.

Neuer Art. 158.

Marginale: III. Vergütung an die Gemeinden.

Für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Steuerwesen erhalten die Gemeinden eine angemessene Vergütung, deren Höhe der Regierungsrat durch Verordnung festsetzt.

Dritter Abschnitt.

Erlass, Stundung und Verjährung.

Art. 159.

I. Erlass und Stundung. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuerbetrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung der Steuer den Steuerpflichtigen wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb, oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

1. Erlass.

Uebersteigt der zu erlassende Steuerbetrag Fr. 500. — nicht, ist die Finanzdirektion zuständig.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse ...

Art. 160.

Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Gefährdung seines wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden.

Uebersteigt der zu stundende Betrag Fr. 2 000.— nicht, ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 161.

Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der kantonalen Steuerverwaltung gehörig gestempelt einzureichen.

Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn, die zuständige Behörde ordne es an.

Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistung von Abzahlungen oder von Sicherheit.

Art. 162.

Eine Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Wurde die endgültige Festsetzung dem Steuerpflichtigen nach Ablauf der Veranlagungsperiode eröffnet, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Eröffnung.

Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar (Art. 135 bis 139). Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Die Verjährung steht still, wenn der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

Vierter Abschnitt.

Sicherung und Vollstreckung.

Art. 163.

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften.

Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

Art. 164.

Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruchs oder des Steuerinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

Die Verfügung ist unbeschadet des Anspruchs auf Nachforderung oder Rückerstattung sofort vollstreckbar, auch wenn die Steuer noch nicht veranlagt ist.

Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet dem Steuerpflichtigen die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

Art. 165.

b. Arten. Die Sicherheit ist in Geld, Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft einer Bank oder mindestens zweier zahlungsfähiger Solidarbürgen zu leisten.

Art. 166.

3. Abschlagszahlungen. Steuerpflichtigen, die sich voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niederlassen, kann die Bezugsbehörde Abschlagszahlungen auferlegen.

Termin und Höhe der Zahlungen bestimmt die Bezugsbehörde.

Die für die Erteilung von Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen zuständige Behörde meldet den Bezugsbehörden die voraussichtliche nicht dauernd im Kanton Bern niedergelassenen Personen.

Art. 167.

4. Sonstige Massnahmen. Die Bezugsbehörde trifft die zivil- und betriebsrechtlichen Massnahmen zur Sicherung des Steueranspruches und des Steuerbezuges.

Wird beim Tode des Zahlungspflichtigen ein Inventar aufgenommen, so ist die Forderung einzugeben. Die selbständige Haftung der Erben für Steuern, Strafsteuern und Bussen bleibt vorbehalten (Art. 16 und 179, Abs. 1).

Art. 168.

II. Vollstreckungstitel. Verfügungen und Entscheide mit Inbegriff der rechtskräftig gewordenen Steuerregister, durch die eine Steuerforderung oder Busse endgültig festgestellt oder eine Sicherstellung angeordnet worden ist, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Ist die Verfügung oder der Entscheid infolge Anfechtung nur für einen Teil der Forderung endgültig, so ist der nicht angefochtene Teil vollstreckbar.

Fünfter Abschnitt.

Rückforderung.

Art. 169.

1. Voraussetzungen. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse zurückfordern:

wenn er aus Irrtum eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer oder Busse bezahlte;

wenn die Steuer oder Busse nachträglich aufgehoben oder niedriger festgesetzt wird;

wenn die Steuer oder Busse nicht geschuldet war und infolge Unterlassung des Rechtsvorschlages oder infolge Rechtsöffnung bezahlt werden musste (Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Der Steuerpflichtige hat den Rückforderungsanspruch nachzuweisen.

Eine rechtskräftig gewordene Steuer oder Busse gilt als geschuldet.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 170.

Der Anspruch auf Rückforderung wird bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht. Gibt diese dem Anspruch nicht innerhalb Monatsfrist statt, so steht dem Steuerpflichtigen die Rückforderungsklage beim kantonalen Verwaltungsgericht offen.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 171.

Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der Zahlung verwirkt. Die Geltendmachung des Anspruches bei der kantonalen Steuerverwaltung unterbricht die Verwirkungsfrist.

2. Verfahren.
3. Verwirkung.

Sechster Titel.

Widerhandlungen.

Erster Abschnitt.

Tatbestände und allgemeine Bestimmungen.

Art. 172.

Der Steuerpflichtige, der dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass er

die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren oder bei der Aufnahme eines Inventars nicht erfüllt,

Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht oder die Feststellung des Vermögens im Inventar wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht,

unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

I. Steuerhinterziehung.

1. Strafsteuer
a. bei einfacher Hinterziehung.

Art. 173.

Wird die Hinterziehung durch absichtliche Täuschung begangen, insbesondere durch Gebrauch falscher, verfälschter oder unwahrer Urkunden, durch Verheimlichung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Vorgeben von Rechtsgeschäften oder Leistungen, so beträgt die Strafsteuer das Zwei- bis Vierfache der hinterzogenen Steuer. Der nämlichen Strafsteuer unterliegt, wer den Steueranspruch dadurch gefährdet, dass er bei der Errichtung eines Inventars nach Art. 188 vorsätzlich Vermögensstücke oder Beweismittel verheimlicht oder beiseite schafft.

In besonders schweren Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Steuerverwaltung oder der Steuerjustizbehörden die Verfügung (Art. 184) auf Kosten des Steuerpflichtigen veröffentlichen.

b. bei schwerer Hinterziehung.

Art. 174.

Ungeachtet einer allfälligen Strafsteuer ist der hinterzogene Steuerbetrag nebst fünf Prozent Verzugszins als Nachsteuer zu entrichten, selbst wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

2. Nachsteuer.

Art. 175.

Der Steuerpflichtige, der den Steueranspruch des Staates dadurch gefährdet, dass er eine Steuerhinterziehung (Art. 172 und 173) versucht, unterliegt einer Steuerbusse von Fr. 10.— bis Fr.

II. Versuch der Hinterziehung.

10 000.—. Beim Versuch einer schweren Hinterziehung kann die Busse bis zum Betrag der geschuldeten Steuer erhöht werden.

Art. 176.

III. Anstiftung und Beihilfe.

Wer zu einer Steuerhinterziehung, einem Versuch dazu oder zu einem Inventarvergehen anstiftet, oder zur Begehung der Widerhandlung schuldhaft Hilfe leistet, unterliegt einer Geldbusse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.—.

Art. 177.

IV. Ungehorsam.

Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, des Versuchs dazu oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsvorschriften, insbesondere über

Einreichung der Steuererklärung, des Wertschritten und des Schuldenverzeichnisses, Vorlage von Geschäftsbüchern, Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen, Vorladungen, Verfügungsverbote, Erteilung von Auskunft,

böswillig nicht befolgt, unterliegt nach Mahnung einer Ordnungsbusse von Fr. 2.— bis Fr. 200.—.

Art. 178.

V. Gemeinsame Bestimmungen.
1. Bemessung.

Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens Rücksicht zu nehmen.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

... Schwere des Verschuldens Rücksicht zu nehmen. Zeigt der Steuerpflichtige die Hinterziehung selbst an, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der Hinterziehung Ueerversteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

Unkenntnis ...

Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften schliesst das Verschulden nicht aus.

Art. 179.

2. Haftung.

Die Erben haften bis zum Gesamtbetrag der Verlassenschaft solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nach- und Strafsteuer und Steuerbusse, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst fünf Prozent Verzugszins (Art. 174) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.— aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkungen rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nachzubezahlen. Art. 176 bleibt vorbehalten.

Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Per-

sönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Art. 176 bestraft werden.

Art. 180.

Wegen Versuchs der Hinterziehung, Anstiftung ^{3. Befristung.} und Beihilfe dazu und wegen Ungehorsams können Bussen nur ausgesprochen werden, solange das Verfahren läuft, in welchem die Widerhandlung erfolgte.

Art. 181.

Der Anspruch auf Nach- und Strafsteuern und auf Steuerbussen verjährt zehn Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. ^{4. Verjäh- rung.}

Im übrigen gelten für die Verjährung die gleichen Vorschriften wie für den Steueranspruch (Art. 162). Wird die Verjährung für die Staatssteuer unterbrochen, so gilt dies auch für die Gemeindesteuer und umgekehrt.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

Art. 182.

Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Ver- ^{1. Einleitung.} fahren wegen Steuerhinterziehung, sowie wegen ^{Steuerhinter- ziehung.} Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, oder ist das Verfahren zu dessen Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt.

Das Verfahren wegen Versuchs der Hinterzie- ^{Uebrige} hung, wegen Anstiftung und Beihilfe dazu, sowie ^{Widerhand- lungen.} wegen Ungehorsams wird von der Behörde eingeleitet, bei der die Steuersache hängig ist.

Die Behörde gibt dem Beschuldigten von der ^{Gemeinsame} Einleitung des Verfahrens Kenntnis und fordert ihn ^{Bestimmung.} zur Vernehmung binnen einer angemessenen Frist auf.

Art. 183.

Die Behörde ordnet die erforderlichen Unter- ^{2. Unter- suchungs- massnahmen.} suchungsmassnahmen an.

Die Vorschriften über die Auskunftspflicht und die Vorlegung von Beweismitteln im Veranlagungsverfahren (Art. 91, Abs. 2 und 3, und Art. 95) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 184.

Die Behörde setzt den Betrag der Nach- und ^{3. Verfügung.} Strafsteuer oder der Busse fest. Die Verfügung über die Nach- und Strafsteuer wird durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Sie ist der beteiligten Gemeinde innert drei Monaten mitzuteilen.

Wird gegen eine Festsetzungsverfügung Einsprache erhoben, so wird im Einspracheverfahren auch eine mit der Veranlagung ausgesprochene Busse überprüft. Die Einsprache kann auf die Bussenverfügung beschränkt werden.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Die Behörde setzt den Betrag der Nach- und Strafsteuer oder der Busse fest. Die Verfügung wird dem Beschuldigten und der Gemeinde gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Art. 185.

4. Rechtsmittel.

Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen dreissig Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 140 bis 147.

Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann vom Beschwerden und der kantonalen Steuerverwaltung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 33 und 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909). Für die Beurteilung und das Verfahren sind die Art. 149 und 150 sinngemäss anwendbar. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

Art. 186.

5. Vollstreckbarkeit.

Die endgültigen Verfügungen und Entscheide über Nachsteuern, Strafsteuern und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Dritter Abschnitt.

Sicherungsmassnahmen.

Art. 187.

I. Anzeigepflicht.

Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden haben mit den nötigen Beweismitteln Fälle von vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung, sowie Anstiftung oder Beihilfe dazu, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen.

Art. 188.

II. Amtliches Inventar.
1. Aufnahme.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass ein amtliches Inventar aufzunehmen.

Das amtliche Inventar wird durch einen Beamten der Bezirksverwaltung aufgenommen. Der Regierungsstatthalter kann auf Vorschlag der Erben die Inventaraufnahme einem Notar ihrer Wahl übertragen. Gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters ist die Beschwerde an die Justizdirektion gegeben.

... Bezirksverwaltung aufgenommen. Der Regierungsstatthalter hat auf Vorschlag der Erben die Inventaraufnahme einem Notar ihrer Wahl zu übertragen. Gegen die ...

Art. 189.

2. Inventar nach Zivilrecht.

Wird ein Inventar nach den Vorschriften des Zivilrechtes aufgenommen, so tritt es an die Stelle des amtlichen Inventars und ist der kantonalen Steuerverwaltung vorzulegen.

Art. 190.

3. Versiegelung.

Zur Sicherung der Inventaraufnahme ist der Nachlass binnen 24 Stunden nach dem Todesfall amtlich zu versiegeln.

Art. 191.

4. Kosten.

Die Kosten des amtlichen Inventars trägt der Staat, wenn es ein Beamter aufnimmt, und das reine Vermögen Fr. 30 000. — nicht übersteigt. In allen andern Fällen haben die Erben die Kosten zu tragen.

Art. 192.

Der Grosse Rat erlässt durch ein Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften. Er ordnet insbesondere das Verfahren bei Widerhandlungen und bestimmt die zuständigen Behörden.

5. Ausführungsvorschriften.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

II. TEIL.

Gemeindesteuern.

Erster Titel.

Steuerhoheit.

Art. 193.

Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, deren Unterabteilungen, die Kirchgemeinden sind befugt, Gemeindesteuern zu erheben.

1. Gemeinden.

Art. 194.

Die Gemeinden erheben Steuern, um damit den Aufwand für ihre öffentlichen Aufgaben zu decken, soweit ihre übrigen Mittel dazu nicht ausreichen.

2. Voraussetzung der Steuererhebung.

Art. 195.

Die Gemeinden haben für die Steuererhebung 3. Reglement. Reglemente zu erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Für die Kirchensteuern bleiben die besonderen Erlasse vorbehalten.

Zweiter Titel.

Ordentliche Gemeindesteuern.

Art. 196.

Ordentliche Gemeindesteuern sind:

1. die auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern (Art. 2);
2. die besondern Gemeindesteuern, nämlich:
 - a) die Personalsteuer,
 - b) die Liegenschaftsteuer.

I. Steuerarten.

Art. 197.

Auf die Gemeindesteuerpflicht und die Ausnahmen davon sind die für die Staatssteuern geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

II. Steuerpflicht.

Erster Abschnitt.

Gemeindesteuern auf Grund der Staatssteuerregister.

Art. 198.

Die für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze und Steuervergünstigungen sind auf die Gemeindesteuern anwendbar (Art. 14, 24, 46, 61, 66, 69, 88 und 89).

Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die näm-

A. Steueranspruch der Gemeinde.
1. Bemessung und Veranlagung der Steuern.

liche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen.

Von den Holdinggesellschaften erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat (Art. 70).

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 199.

2. Steuer-
bezug.

Auf den Bezug der Gemeindesteuern sind die Vorschriften über den Bezug der Staatssteuern entsprechend anwendbar (Art. 151 bis 156, 159 bis 162 und 164 bis 171). Die Gemeinde kann insbesondere den ratenweisen Einzug der Steuern anordnen.

Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für Stundung und Erlass, sowie für Beschlüsse über Rückforderungsbegehren und Steuervergünstigungen.

Art. 200.

3. Sicherung.

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten der Gemeinde für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften. Es geht einzig dem gesetzlichen Grundpfandrecht des Staates nach (Art. 163).

Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

Die Gemeinde kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der kantonalen Steuerverwaltung den Erlass einer Verfügung zur Sicherstellung der Gemeindesteueransprüche begehren (Art. 164).

Art. 201.

4. Nach- und
Strafsteuern.

Der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bemisst sich unter entsprechender Anwendung der für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nach dem entzogenen Gemeindesteuerbetrag (Art. 172 bis 174 und 178 bis 181).

Die kantonale Steuerverwaltung setzt auf Begehren der Gemeinde deren Nach- und Strafsteueranspruch fest.

Die Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung können nach den Vorschriften über den Rekurs und die Beschwerde (Art. 185) angefochten werden.

Art. 202.

B. Steuerteilung unter
Gemeinden.
I. Teilungsregeln.
1. Veranlagungsort.

Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 6 bis 9 und 105).

Art. 203.

2. Fälle der
Teilung.
a. Betriebsstätte.

Hat der Steuerpflichtige ausserhalb der Gemeinde seines Veranlagungsortes eine Betriebsstätte oder zum Geschäftsbetrieb gehörende Grundstücke oder Wasserkräfte, so kommt der Gemeinde, in deren Gebiet sie liegen, ein entsprechender Anteil am Steuerbetrag zu.

Für die Verteilung sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung entsprechend anwendbar. Der Rohertrag der Grund-

stücke und Wasserkräfte wird zum Zwecke der Steuerteilung mit fünf Prozent des amtlichen Wertes veranschlagt.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 204.

Hat eine natürliche Person in einer andern als ihrer Wohnsitzgemeinde einen Geschäftsbetrieb, so kommen vom Steuerbetrag, welcher auf das Einkommen vom Geschäftsbetrieb und auf das Geschäftsvermögen entfällt, zwei Drittel der Gemeinde des Geschäftsbetriebes und ein Drittel der Wohnsitzgemeinde zu.

b. Geschäfts-
betrieb.

Liegt der Geschäftsbetrieb im Gebiet mehrerer Gemeinden, so sind für die Verteilung der zwei Drittel die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung entsprechend anwendbar.

Art. 205.

Ist der Steuerpflichtige Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken oder Wasserkraften, die ausserhalb der Gemeinde seines Veranlagungsortes liegen und nicht seinem Geschäftsbetrieb dienen, so kommt der Gemeinde der gelegenen Sache der Steuerbetrag zu, auf welchen sie bei Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung Anspruch hätte.

c. Grund-
stücke und
Wasser-
kräfte.

Art. 206.

Tritt im Laufe der Veranlagungsperiode ein Wechsel im Wohnsitz oder in einer andern den Anspruch auf Steuerteilung begründenden Tatsache ein, so bemessen sich die Anteile entsprechend der Dauer des Vorhandenseins dieser Voraussetzung.

d. Verände-
rung in den
Voraus-
setzungen.

Art. 207.

Liegt das veräusserte oder belastete Grundstück in mehreren Gemeinden, so teilen sie sich in die Vermögensgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Anteile der Gemeinden an der Vermögensgewinnsteuer fest; sie wendet die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung sinngemäss an.

e. Vermögens-
gewinnsteuer.

Art. 208.

Die Teilung unterbleibt:
wenn ihre Voraussetzungen während weniger als dreier Monate erfüllt waren;
wenn der anteilmässige Steuerbetrag Fr. 10.— nicht erreicht;
wenn die anteilberechtigte Gemeinde es unterlässt, ihren Anspruch rechtzeitig geltend zu machen (Art. 210).

3. Gemein-
same Bestim-
mungen.

a. Unter-
bleiben der
Teilung.

Art. 209.

Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anwendbar auf die Abgrenzung der Steueransprüche von Unterabteilungen von Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtgemeinde oder zu andern Unterabteilungen.

b. Unterabtei-
lungen.

Art. 210.

Erhebt eine Gemeinde oder eine Unterabteilung Anspruch auf einen Steueranteil, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes binnen sechs Monaten seit Beginn der Veranlagungsperiode oder,

II. Verfahren.
1. Anmeldung
des
Anspruchs.

wenn die Voraussetzungen der Teilung im Laufe der Veranlagungsperiode entstehen, binnen drei Monaten schriftlich und begründet zu melden.

Bestreitet eine Gemeinde den angemeldeten Anspruch einer andern dem Grundsatz nach, so entscheidet darüber auf Klage hin das kantonale Verwaltungsgericht.

Art. 211.

2. Verteilungsplan. Sind die Ansprüche grundsätzlich unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so entwirft die Gemeinde des Veranlagungsortes einen Verteilungsplan, den sie allen beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme überweist.

a. Erstellung.

Der Verteilungsplan kann auf Antrag der Gemeinde von der kantonalen Steuerverwaltung erstellt werden.

Der Verteilungsplan gilt solange, als er nicht infolge Anmeldung abweichender Ansprüche neu zu erstellen ist.

Art. 212.

b. Einsprache und Beschwerde. Die Gemeinden und der Steuerpflichtige können binnen vierzehn Tagen bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache gegen den Verteilungsplan erheben. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Einsprache im Veranlagungsverfahren der Staatssteuern sinngemäss anwendbar (Art. 133 bis 139).

Gegen die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

Art. 213.

3. Berechnung und Bezug der Steueranteile. Jede Gemeinde berechnet und bezieht ihren Steueranteil auf Grund des Verteilungsplanes.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Gemeindesteuern.

Art. 214.

I. Personalsteuer. Die Gemeinde erhebt von den mehrjährigen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personalsteuer. Diese beträgt für Verheiratete und die ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 39, Ziff. 2) Fr. 5. —, für alle andern Fr. 10. —.

1. Steuerpflicht.

Erheben Unterabteilungen einer Gemeinde Personalsteuern, so darf der Gesamtbetrag die in Abs. 1 genannten Ansätze nicht übersteigen.

Von der Personalsteuer sind befreit:

Personen, welche andere ordentliche Gemeindesteuern zu entrichten haben bis zum Betrage dieser Steuern;

Ehefrauen, die in ungetrennter Ehe leben;

vermögenslose, infolge hohen Alters oder Gebrechen erwerbsunfähige Personen;

armenrechtlich Unterstützte.

Für die Personalsteuer findet keine Steuerteilung statt.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 215.

Die Gemeinde erstellt alljährlich den Bezugsrödel und erlässt die Zahlungsaufforderung.

Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen beim Regierungsstatthalter Einspruch erheben (Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter).

Die Bezugsrödel, gegen welche binnen der gesetzlichen Frist keine Einsprache erhoben wurde, und die Entscheide des Regierungsstatthalters sind gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

2. Veranlagung und Bezug.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 216.

Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen erheben im Rahmen der Bestimmungen des Art. 218 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften.

Die Steuer wird nach dem Register der amtlichen Werte ohne Abzug der Schulden berechnet. Sie ist gleich der Vermögensteuer auf Grundstücken durch ein gesetzliches Grundpfandrecht gesichert (Art. 200).

II. Liegenschaftsteuer.
1. Gegenstand.

Art. 217.

Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben:

- a) wenn das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;
- b) von den Amts- und Verwaltungsgebäuden des Staates und der Gemeinden einschliesslich Kirchen und Pfarrhäuser, samt Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen.

2. Ausnahmen.

Im übrigen sind die Ausnahmen von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht nicht anwendbar.

Art. 218.

Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 198); er beträgt:

Steueranlage	% des amtlichen Wertes	
bis weniger als 1,0	wenigstens 0,5	höchstens 1,0
von 1,0 » » » 1,5	» 0,8	» 1,2
» 1,5 » » » 2,0	» 1,0	» 1,4
» 2,0 und darüber	» 1,2	» 1,5

Diese Mindest- und Höchstansätze schliessen die Steuern der Unterabteilungen ein.

Der Steuersatz wird alljährlich von der Gemeindeversammlung bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

Beträgt die Gemeindesteueranlage nicht mehr als das Zweifache der Einheitsansätze, so ist der Gemeinde freigestellt, die Liegenschaftsteuer zu erheben.

Art. 219.

Für die Veranlagung und den Bezug sind die Vorschriften über die Personalsteuer entsprechend anwendbar (Art. 215, Abs. 1).

4. Veranlagung und Bezug.

Neuer Art. 218.

Marginale: 3. Steuersatz.

Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 198); er beträgt:

Bei einer Steueranlage	in % des amtlichen Wertes	
bis weniger als 1,0	wenigstens 0,5	höchstens 0,7
von 1,0 » » » 1,5	» 0,6	» 0,8
» 1,5 » » » 2,0	» 0,7	» 0,9
» 2,0 und darüber	» 0,8	» 1,0

Für die nach Art. 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftsteuer um fünfzig Prozent.

Die Mindest- und Höchstansätze schliessen die Steuern der Unterabteilungen ein.

Der Steuersatz wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung Rekurs erheben (Art. 142); gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegeben (Art. 148).

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Dritter Titel.

Ausserordentliche Gemeindesteuern.

Art. 220.

1. Befugnis
der
Gemeinden.

Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen können durch Reglement ausserordentliche Gemeindesteuern einführen. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Was Gegenstand staatlicher Abgaben ist, jedoch mit Ausnahme der Gebühren, kann keiner ausserordentlichen Gemeindesteuer unterworfen werden. Das Recht der Gemeinde bleibt vorbehalten, Hand- und Spanndienste aufzuerlegen oder in Geld abzulösen, Beleuchtungsabgaben, Gebühren, Taxen und dergleichen einzuführen.

Was Gegenstand staatlicher Abgaben ist, kann keiner ausserordentlichen Gemeindesteuer unterworfen werden. Besondere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Das Recht der Gemeinde bleibt gewahrt, Hand- und Spanndienste aufzuerlegen oder in Geld abzulösen, Beleuchtungsabgaben, Gebühren, Taxen und dergleichen zu erheben.

Die Gemeinden sind befugt, im Reglement die Erteilung polizeilicher Bewilligungen, die mit dem Gegenstand der Steuer in Beziehung stehen, von der Bezahlung der Steuer abhängig zu machen.

Art. 221.

2. Veran-
lagung und
Bezug.

Das Gemeindereglement ordnet die Veranlagung und den Bezug der ausserordentlichen Gemeindesteuern.

Art. 222.

3. Streitig-
keiten und
Strafen.

Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungstatthalter (Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungstatthalter).

Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung ausserordentlicher Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von Fr. 200.— vorsehen. Für die Verhängung und den Bezug dieser Bussen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen anwendbar.

Die geschuldete Steuer ist in jedem Falle nachzuzahlen.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 223.

Kantonalen
Steuer-
ausgleichs-
fonds.

Zur Hilfeleistung an Gemeinden mit hoher Steueranlage, die infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages erleiden, wird ein kantonaler Steuerausgleichsfonds errichtet.

Der Fonds wird gespiesen:

1. durch Zuweisung der von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern gemäss Art. 62 den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. durch Zuweisung von achtzig Prozent der von den reinen Ersparniskassen entrichteten Gemeindesteuern mit Ausnahme der Liegen-

schaftsteuer. Reine Ersparniskassen sind die Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spargeldern und ihrer Anlage in Darlehen besteht, die durch bernische Grundstücke pfandversichert sind. Die Darlehen müssen mindestens 75 Prozent der Einlagen ausmachen; sie können bis zu fünfzehn Prozent der Einlagen ersetzt werden durch Obligationen und Kassascheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute, oder durch Anleihenstiel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind.

Soweit die Mittel des Ausgleichsfonds nicht für die Deckung von Ausfällen nach Abs. 1 beansprucht werden, kann der Regierungsrat darüber in anderer Weise zugunsten schwerbelasteter Gemeinden verfügen, insbesondere durch die Zuweisung der Ueberschüsse an den Gemeindeunterstützungsfonds.

Die Verwaltung des Fonds und die Gewährung von Zuschüssen werden durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 224.

Wo das geltende Recht auf die Grundsteuerschätzung oder den Grundsteuerschätzungswert verweist, tritt an deren Stelle der amtliche Wert, insbesondere in:

§§ 3, 5, 6, 14, 19 und 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse,

Art. 138, Abs. 3, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,

Art. 17 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer,

Art. 27, Ziff. I des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

§§ 34, 35, 46, 47, 49, 50 und 52 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

§ 9, lit. a des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 225.

An die Stelle der Grundsteuerschätzung und des Grundsteuerschätzungswertes nach dem Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse treten

in §§ 3, 5, 14, 19 und 20: der amtliche Wert;
in § 6: die amtliche Bewertung.

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, deren amtlicher Wert durch den Ertragswert bestimmt ist (Art. 54, Abs. 1), gilt jedoch als Grenze für die Belehnung der Schätzungswert gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die Beschränkungen bei der Errichtung von Pfandrechten, und es tritt dieser Schätzungswert an die Stelle der bisherigen Grenzen der Belehnung (§ 3) und der Gemeindehaftung (§§ 19 und 20). Gelten keine bundesrechtlichen Vorschriften, so ist der Schät-

Amtlicher
Wert.

Anpassung
des Gesetzes
über die
Hypothekar-
kasse.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Neuer Art. 225.

Marginale: Anpassung des Gesetzes über die Hypothekarkasse.

An die Stelle der Grundsteuerschätzung und des Grundsteuerschätzungswertes nach §§ 3, 5, 6, 14, 19 und 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse treten

a) für nicht-landwirtschaftliche Grundstücke:
der amtliche Wert (in §§ 3, 4, 14, 19 und 20) und die amtliche Bewertung (in § 6);

b) für landwirtschaftliche Grundstücke:
die nach den bundesrechtlichen Vorschriften als Pfandbelastungsgrenze massgebende Schätzung.

zungswert gleich dem um 25 Prozent vermehrten amtlichen Werte.

Wo neben dem amtlichen Wert ein besonderer Schätzungswert besteht, sind beide in die Angaben gemäss §§ 5 und 14 des Gesetzes über die Hypothekarkasse aufzunehmen.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Bis zum Inkrafttreten der allgemeinen Vorschriften über diese Schätzung (Art. 6, Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940) wird die als Pfandbelastungsgrenze massgebende Schätzung nach den vom Regierungsrat aufzustellenden Bestimmungen ermittelt. Bei Vorliegen werterhöhender Eigenschaften, die im Ertragswert gemäss Art. 54 des Gesetzes vom über die direkten Staats- und Gemeindesteuern nicht mitberücksichtigt sind, kann zu diesem Ertragswert ein Zuschlag von höchstens 25 Prozent gemacht werden.

Die innerhalb der Schätzungssummen (einschliesslich Brandversicherung) für die Darlehen geltende maximale Belehnungshöhe und der im Einzelfall zulässige Darlehenshöchstbetrag können durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden.

Neuer Art. 225^{bis}.

Marginale: Abänderung des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege.

Die Art. 33 und 34 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Marginale: Weiterziehung.

Art. 33. Ein Administrativentscheid kann an die obere Behörde weitergezogen werden, wenn dies durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Weiterziehung ist binnen dreissig Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet bei der Behörde zu erklären, welche diesen Entscheid gefällt hat. Abweichende Fristbestimmungen besonderer Erlasse bleiben vorbehalten.

Eine Frist gilt als eingehalten, wenn der Schriftsatz am letzten Tage der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben ist; im übrigen gelten für die Berechnung der Fristen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Bei Versäumung der Frist erwächst der Entscheid in Rechtskraft.

Art. 34. Auf das Rechtsmittel der Weiterziehung sind die Vorschriften über die Klage sinngemäss anwendbar (Art. 27, Abs. 2 und Art. 28).

Die Behörde überweist die Akten von Amtes wegen der obern Instanz. Die Bestimmungen der Art. 29 bis 31 sind auf das Verfahren vor oberer Instanz anwendbar.

Die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel ist zulässig; sie werden von der obern Instanz nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 226.

Die Steuern, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet werden, sind nach den Grundsätzen der bisherigen Steuergesetzgebung zu veranlagern.

Uebergangs-
bestim-
mungen.

Die bisherige Gesetzgebung gilt auch für die Anhebung und Beurteilung der auf derartige Steuerfälle bezüglichen Rekurse und Beschwerden an das Verwaltungsgericht.

Steuerhinterziehungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, werden auf Grund derjenigen Gesetzesbestimmungen beurteilt, welche zur Zeit ihrer Begehung in Kraft standen.

Art. 227.

Bis zur Durchführung der amtlichen Bewertungen für Grundstücke und Wasserkräfte (Art. 108) gelten die bisherigen Grundsteuerschätzungen als amtliche Werte, vorbehaltlich der Zwischenrevisionen (Art. 109) und Berichtigungen (Art. 112).

Anpassung
der Grund-
steuer-
schätzungen.

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach Art. 54, Abs. 1 wird der amtliche Wert (Ertragswert) entsprechend den Ansätzen für die eidgenössische Wehrsteuer durch den Regierungsrat in Prozenten der rohen, steuerpflichtigen Grundsteuerschätzung festgesetzt.

Sofort nach Annahme dieses Gesetzes durch das Volk ist erstmals die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an die Hand zu nehmen.

Neuer Art. 227^{bis}.

Marginale: Liegenschaftsteuer.

Die Gemeinden werden ermächtigt, für die Jahre 1945 bis 1950 die nach Art. 218 erhobene Liegenschaftsteuer um fünfzig Prozent zu erhöhen.

Art. 228.

Für Darlehen der Hypothekarkasse des Kantons Bern, welche vor dem Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden amtlichen Bewertungen begründet wurden, gelten hinsichtlich der §§ 19 und 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1875¹ weiter die Grundsteuerschätzungen im Zeitpunkt der Errichtung des Pfandrechts.

Darlehen der
Hypothekar-
kasse.

Art. 229.

Die Kriegsgewinnsteuer kann vom Einkommen (Art. 34), vom Gewinn (Art. 64 und 65) und vom Ertrag (Art. 72) abgezogen werden.

Abzug der
Kriegs-
gewinnsteuer.

Die Kriegsgewinnsteuer, oder eine andere an ihre Stelle tretende eidgenössische Steuer, kann vom ...

Art. 230.

Der Steuerpflichtige kann bei der Berechnung der Vermögensgewinnsteuer eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Grundstücks den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Erwerbspreis (Art. 82) abziehen, wenn dieser höher war als der Wert, welcher der Berechnung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu Grunde gelegt wurde.

Erwerbspreis
ererbter oder
geschenkter
Grundstücke.

Dieser Abzug ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Festsetzung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer keine amtliche Schätzung erfolgt ist, und wenn der entsprechende Betrag an Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu fünf Prozent seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist.

Dem Steuerpflichtigen steht das gleiche Recht zu, auch wenn der Fall der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nicht unterlag.

Art. 231.

Steuererhebung durch Gemeindeverbände.

Gemeindeverbände, die bisher Gemeindesteuern erhoben haben, bleiben dazu weiterhin befugt.

Der Regierungsrat kann die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 232.

Steuerabkommen der Gemeinden.

Steuerabkommen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, bleiben bis längstens 31. Dezember 1949 in Kraft.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Neuer Art. 232^{bis}.

Marginale: Anpassung an das Wehrsteuerrecht.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret an den formellen Bestimmungen dieses Gesetzes Aenderungen vorzunehmen, wenn dadurch eine Anpassung an die jeweiligen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer erreicht wird, und dadurch für den Steuerpflichtigen Vereinfachungen oder Erleichterungen entstehen.

Art. 233.

Aufhebung bisherigen Rechtes.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

das Gesetz vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern;

Art. 39 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen;

das Gesetz vom 31. Januar 1926 betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern;

das Gesetz vom 13. Dezember 1942 über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern;

das Gesetz vom 28. Mai 1933 über die Besteuerung der Holdinggesellschaften;

das Gesetz vom 25. Januar 1942 über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer;

das Dekret vom 23. Januar 1919 betreffend die Veranlagung der Vermögensteuer;

das Dekret vom 20. März 1919 betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte;

Art. 33 und 34 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungspflege;

das Dekret vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer mit seinen Abänderungen vom 2. März 1921, 16. November 1927, 14. November 1935 und 13. Mai 1937;

das Dekret vom 30. September 1919 betreffend die Gemeindesteuern;

Art. 11^{bis}, Ziff. 3 des Gesetzes über die Verwaltungspflege in der Fassung von Art. 8, lit. b, Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt;

Art. 109, Abs. 2, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches;

Art. 17^{bis} des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Fassung von Art. 26, lit. b des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt;

die Art. 9 bis 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt;

Art. 4 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt;

Art. 44 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen;

Art. 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung;

Art. 35 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Kantonalkasse.

Art. 234.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1945 in Kraft. Die Jahre 1943 und 1944 gelten als erste Bemessungsperiode.

Inkraft-
treten.

Bern, den 6. März 1944.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 20. April / 2. Mai 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Dr. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 20. April 1944.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. P. Flückiger.

Antrag des Regierungsrates

vom 21. April 1944.

Dekret

über

**die Ergänzung des Dekretes vom 25. November
1936 in bezug auf die Staats- und Gemeinde-
beiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt erhält folgenden neuen Absatz:

«*Uebergangsbestimmung:* Die Herabsetzung der Staats- und Gemeindebeiträge gemäss Abs. 2 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1944 bis 31. Dezember 1946 aufgehoben.»

§ 2. Dieses Dekret ist öffentlich bekannt zu machen.

Bern, den 21. April 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Dr. H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 25. April/5. Mai und 2. Mai 1944.

Dekret

über

die Einigungsämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken und Art. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1944 über die Einigungsämter,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation und Wahlart.

§ 1. Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten welche zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitern und Angestellten anderseits über Lohn-, Arbeits- und Anstellungsverhältnisse und andere Fragen, sowie über die Dauer der Arbeitszeit entstehen, werden nach Massgabe folgender Bestimmungen Einigungsämter aufgestellt.

Als Kollektivstreitigkeit gemäss Art. 3 des Gesetzes gilt jede Streitigkeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt vorbehalten.

§ 2. In jedem Geschwornenbezirk wird ein Einigungsamt errichtet, das aus einem Obmann, zwei ständigen und zwei nicht ständigen Mitgliedern besteht, welche sämtliche im Bezirk wohnhaft, Schweizerbürger und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen.

Ausserdem werden für den Obmann und jedes der ständigen Mitglieder je zwei Ersatzmänner mit denselben Eigenschaften gewählt.

Die Amtsdauer des Obmannes, der ständigen Mitglieder und der Ersatzmänner beträgt vier Jahre.

§ 3. Der Obmann, die ständigen Mitglieder, sowie die Ersatzmänner der Einigungsämter werden durch den Regierungsrat nach folgenden Grundsätzen gewählt:

- a) Der Obmann und seine Ersatzmänner sollen weder Arbeitgeber noch Arbeiter oder Angestellte sein.
- b) Eines der ständigen Mitglieder wird aus der Zahl der Arbeitgeber, das andere aus der Zahl

der Arbeiter oder Angestellten des Bezirkes gewählt.

- c) Die Arbeitgeber und die Arbeiter und Angestellten eines Bezirkes reichen dem Regierungsrat Doppelvorschläge ein, und zwar:
je zwei Vorschläge für ein ständiges Mitglied,
je vier Vorschläge für zwei Ersatzmänner der ständigen Mitglieder.
- d) Die Aufstellung der Vorschläge geschieht in öffentlichen Versammlungen der beiden Interessentengruppen. Zu diesen Versammlungen sind die Interessenten durch öffentliche Publikation einzuladen. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem sich der Sitzungsort der Geschwornen befindet, hat die Publikation zu erlassen und die Wahlverhandlung zu leiten. Die Abstimmung ist geheim.
- e) Werden die Vorschläge nicht rechtzeitig eingereicht oder entsprechen sie den geltenden Vorschriften nicht, so trifft der Regierungsrat die Wahlen von sich aus.

§ 4. Die zwei nicht ständigen Mitglieder werden in jedem vor dem Einigungsamt zur Verhandlung kommenden Kollektivstreit durch die Parteien bezeichnet. Die nicht ständigen Mitglieder haben im Einigungsamt Sitz und Stimme wie die ständigen Mitglieder.

Weigert sich eine Partei, das ihr zukommende nicht ständige Mitglied im Einigungsamt zu bezeichnen, so wird die Bezeichnung durch die ständigen Mitglieder des Einigungsamtes vorgenommen.

§ 5. Ist ein ständiges Mitglied an der Teilnahme der Verhandlungen gehindert, so wird es durch einen seiner Ersatzmänner vertreten. Die Ersatzmänner haben in der Vertretung abzuwechseln.

Eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer findet in der Regel statt, wenn im Laufe der vierjährigen Amtsperiode der Obmann oder seine beiden Ersatzmänner oder die zwei ständigen Mitglieder oder deren zwei Ersatzmänner weggefallen sind.

Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

§ 6. Die Annahme der Wahl kann nur verweigert werden, wenn der Gewählte das Alter von sechzig Jahren erreicht hat, oder wenn sein Gesundheitszustand oder seine sonstigen persönlichen Verhältnisse ihn an der Ausübung der Pflichten dieses Amtes verhindern. Wer das Amt eines Mitgliedes des Einigungsamtes vier Jahre versehen hat, ist zur Ablehnung der Wahl als Mitglied oder Ersatzmann für die nächsten vier Jahre berechtigt.

An die unbegründete Weigerung, das Amt zu übernehmen, knüpfen sich die in Art. 36 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 vorgesehenen Folgen. Ueber die Begründetheit der Ablehnung entscheidet der Regierungsrat.

§ 7. Die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes verliert,

1. wer aus der Stelle eines Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters oder Angestellten übertritt und umgekehrt;

2. wer die Voraussetzungen zur Wählbarkeit verliert;
3. wer den Geschwornenbezirk dauernd verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes kann bei grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über die Abberufung der Behörden und Beamten verfügt werden.

§ 8. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Einigungsamtes werden durch den Regierungsstatthalter des Wohnbezirkes vereidigt.

§ 9. Der Regierungsrat wählt den Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter. Wahlfähig als Sekretär ist jede Person, welche zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann gemäss § 2.

§ 10. Mitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen fernbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann mit einer Busse von Fr. 2.— bis Fr. 20.— bestraft werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verfügung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

II. Verfahren.

§ 11. Wird das Einigungsamt zur Beilegung einer Streitigkeit im Sinne von Art. 1 und 2 des Gesetzes angerufen oder sieht es sich veranlasst, einen Streitfall von Amtes wegen zu behandeln, so kann der Obmann zunächst versuchen, durch formlose direkte Fühlungnahme mit den Parteien eine gütliche Einigung zu erzielen.

Soweit notwendig und möglich, kann der Obmann dabei von den in § 18 aufgezählten Befugnissen Gebrauch machen. Die Verhandlungen sind, sofern eine Sitzung stattfindet, zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Einigungsamtes zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Wenn eine gütliche Einigung durch den Obmann nicht erzielt werden kann, so wird der Fall dem Einigungsamt vorgelegt. In einem Einzellohnkonflikt funktioniert das Einigungsamt ohne Beiziehung der nicht ständigen Mitglieder. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für diesen Fall.

§ 13. Ein ständiges Mitglied des Einigungsamtes darf nicht amtieren in einer Streitsache, an welcher es direkt als Arbeitgeber oder Arbeiter oder Angestellter oder indirekt als Angestellter oder Organ eines beteiligten Berufsverbandes interessiert ist.

Die Rekusation kann von den Parteien geltend gemacht werden falls das betreffende Mitglied nicht freiwillig seinen Austritt nimmt. Nötigenfalls entscheidet darüber das Einigungsamt selbst.

Ist infolge von Rekusationen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von ständigen Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern

nern vorhanden, so soll der Regierungsrat die fehlende Zahl durch Mitglieder eines andern Einigungsamtes oder in freier Wahl ersetzen.

§ 14. Werden durch eine Streitigkeit mehrere Geschwornenbezirke betroffen, so besteht das Einigungsamt aus einem Obmann, vier ständigen und zwei nicht ständigen Mitgliedern.

Der Obmann und die vier ständigen Mitglieder werden vom Regierungsrat aus der Zahl der Obmänner und der ständigen Mitglieder der betroffenen Bezirke gewählt. Je zwei Mitglieder sollen aus der Zahl der Arbeiter oder Angestellten und derjenigen der Arbeitgeber gewählt werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernennen nach Gutfinden je ein nicht ständiges Mitglied.

Der Regierungsrat wählt den Sekretär.

§ 15. Das Einigungsamt lädt jede am Konflikte beteiligte Partei ein, an einer unter seiner Leitung abzuhaltenden Einigungskonferenz zu erscheinen. Diese Einladungen sind vom Obmann oder vom Sekretär zu unterzeichnen und durch eingeschriebenen Brief an die Partei oder einen Vertreter derselben zu adressieren.

Die Einladungen müssen dreimal 24 Stunden vor Beginn der Konferenz auf die Post gegeben werden.

§ 16. Die vom Einigungsamt in einem Konfliktfalle Vorgeladenen sind bei einer Ordnungsbusse von Fr. 5. — bis Fr. 50. —, im Wiederholungsfalle bis Fr. 300. —, verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Lässt sich eine Partei bei einer Einigungskonferenz trotz zweimaliger Busse nicht vertreten, so gilt dies als förmliche Weigerung, an der Konferenz teilzunehmen.

Die Busse wird vom Obmann des Einigungsamtes ausgesprochen, der sie bei nachträglicher, als genügend befundener Entschuldigung ganz oder teilweise wieder aufheben kann.

§ 17. Kommt die Einigungskonferenz zustande, so wird nach folgenden Grundsätzen verhandelt:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Wenn das Verfahren gestört wird, hat das Einigungsamt die Verhandlungen abubrechen, und sie später wieder aufzunehmen. Wiederholen sich alsdann die Ruhestörungen, so ist das Einigungsamt befugt, die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschliessen.

Die Parteien oder Parteivertreter, welche sich vor dem Einigungsamt ungebührlich verhalten oder die Verhandlungen stören, können vom Obmann zu einer Ordnungsbusse von Fr. 5. — bis Fr. 50. —, im Wiederholungsfalle bis Fr. 300. — verfallen werden.

2. Die Vertretung oder Verbeiständung einer Partei durch einen Anwalt ist nicht gestattet, es sei denn, dass dieser in fester ständiger Stellung eines Berufsverbandes tätig ist.
3. Nachdem beide Parteien zum Wort gekommen sind, formuliert das Einigungsamt seinen Vermittlungsvorschlag und legt ihn den Parteien zur Annahme vor.

§ 18. Hält das Einigungsamt vor der Formulierung seines Vermittlungsvorschlages ein weiteres Verfahren für notwendig, so setzt es die Verhandlungen nach Schluss der Parteienanbringen aus und führt die ihm erforderlich scheinenden Erhebungen durch.

Statistische Erhebungen über die Lohnverhältnisse sind auf Antrag des Einigungsamtes durch die Finanzdirektion beim Statistischen Bureau zu veranlassen.

Das Einigungsamt kann von sich aus oder auf Begehren von Berufsverbänden, auch wenn kein Konflikt vorliegt, die Erhebung über Lohnverhältnisse zur vorsorglichen Beschaffung von statistischen Unterlagen beantragen.

Das Einigungsamt kann einen Augenschein vornehmen, Zeugen abhören, Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens ernennen und Urkunden edieren lassen, wenn solche mit dem Streitfall in direkter Beziehung stehen. Zur Vermeidung von Missbräuchen hat der Obmann das Recht, in die vorhandenen Urkunden Einsicht zu nehmen und darüber dem Einigungsamt die nötigen Mitteilungen zu machen.

Die Parteien sind zum Augenschein, zur Einvernahme von Zeugen, zur Ernennung von Sachverständigen und zur Entgegennahme einer Begutachtung unter Beobachtung der Vorschriften von § 15 vorzuladen.

Gegenüber Sachverständigen und Zeugen sowie mit Bezug auf das Editionsverfahren von Urkunden stehen dem Einigungsamt und den Parteien die im Zivilprozessverfahren vorgesehenen Zwangsmittel zu.

Nach Schluss des Beweisverfahrens werden die Verhandlungen zur Formulierung des Vermittlungsvorschlages wieder aufgenommen. Die zweite Verhandlung soll spätestens 14 Tage nach der ersten stattfinden. Eine nochmalige Aussetzung der Verhandlung soll vermieden werden.

§ 19. Die Parteien können den Vermittlungsvorschlag sofort annehmen oder ablehnen oder zur Abgabe ihrer endgültigen Erklärung eine Frist von höchstens vier Tagen, von der Eröffnung des Vorschlages an gerechnet, verlangen. Nichtablehnung innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

§ 20. Wenn beide Parteien es verlangen, so konstituiert sich das Einigungsamt unter Beiziehung je eines Ersatzmannes der Arbeitgeber und der Arbeiter oder Angestellten als Schiedsgericht.

Auf das Verfahren vor dem Einigungsamt als Schiedsgericht finden die Vorschriften von §§ 15 bis 18 ebenfalls Anwendung, unter Vorbehalt von § 21.

§ 21. Das Einigungsamt als Schiedsgericht fällt nach Schluss der Verhandlungen seinen Entscheid über die streitigen Punkte.

Der Entscheid wird den anwesenden Parteien sofort mündlich eröffnet. Einer im Entscheidungstermin nicht vertretenen Partei wird der Entscheid innerhalb 24 Stunden schriftlich eröffnet.

§ 22. Ueber die Verhandlungen vor dem Einigungsamt wird ein Protokoll geführt, in welches die Besetzung des Einigungsamtes, die Begehren

beider Parteien, der Vermittlungsvorschlag und gegebenenfalls der schiedsgerichtliche Entscheid des Einigungsamtes aufzunehmen sind. Jeder Partei wird je eine Ausfertigung des Vermittlungsvorschlages oder des schiedsgerichtlichen Entscheides zugestellt.

Die Protokolle werden vom Sekretär des Einigungsamtes sorgfältig verwahrt. Drei Jahre nach Erledigung einer Streitsache werden die betreffenden Akten der Direktion des Innern zur Aufbewahrung übergeben.

§ 23. Die Weigerung einer oder beider Parteien, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen, an diesen zu verhandeln, die Vermittlung des Einigungsamtes und den Vermittlungsvorschlag anzunehmen, ist im Amtsblatt sowie im amtlichen Anzeigebblatt des betreffenden Amtsbezirkes zu veröffentlichen. Erfolgt die Weigerung unter Angabe von Gründen, so sind diese ebenfalls in die Veröffentlichung aufzunehmen.

Betriebe welche Gegenstand einer solchen Veröffentlichung bilden, kann der Regierungsrat auf eine bestimmte Dauer von staatlichen Lieferungs- und Arbeitsaufträgen oder vom Staate subventionierten Arbeiten ausschliessen.

Auf Begehren beider Parteien können Vermittlungsvorschläge und schiedsgerichtliche Entscheide, die zu einer Einigung geführt haben, in gleicher Weise veröffentlicht werden.

§ 24. Das Verfahren vor dem Einigungsamt und dem Schiedsgericht ist für die Parteien kostenlos.

Die Aufwendungen für die Einigungsämter werden vom Staate getragen.

Die Entschädigungen für die Mitglieder, Ersatzmänner und Sekretäre der Einigungsämter werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Die Entschädigungen der Zeugen und Experten richten sich nach den Vorschriften des Tarifs in Strafsachen.

§ 25. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die Dekrete vom 21. März 1910, vom 14. Mai 1924 und 7. März 1940 über die Einigungsämter sind aufgehoben.

§ 26. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Er erlässt auf dem Verordnungswege die hierzu nötigen Vorschriften.

Bern, den 25. April / 5. Mai 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 2. Mai 1944.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Segessenmann.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 25. April/5. Mai und 4. Mai 1944.

Grossratsbeschluss

über

**den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat
über die Kosten des Strafvollzuges.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 67 des Gesetzes betreffend die
Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem Konkordat über
die Kosten des Strafvollzuges vom 20. Juli 1943
bei.

§ 2. Mit der Durchführung des Konkordates wer-
den beauftragt:

- a) die Justizdirektion für Fälle, die die Jugend-
anwaltschaften behandeln;
- b) die Polizeidirektion für alle übrigen Fälle.

Diese Direktionen handeln in Verbindung mit
der Armendirektion.

Bern, den 25. April/5. Mai 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 4. Mai 1944.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Piquerez.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

(Oktober 1943.)

In den letzten Jahren hat sich die Gesetzgebung für unsere Volksschule (Primar- und Sekundarschule) darauf beschränken müssen, einige kleinere Anpassungen vorzunehmen und die finanzielle Lage der Lehrerschaft den Forderungen der Zeit entsprechend zu verbessern. Heute ist es nicht mehr zu umgehen, sich auch wieder der Schule selber zuzuwenden. Es drängen sich hier einige Neuerungen auf, die schon seit längerer Zeit fällig waren, aber der Zeitverhältnisse wegen immer zurückgestellt werden mussten. Gerade der Blick auf die Forderungen, welche die Gegenwart und die nahe Zukunft an unsere Jugend stellen, lässt es angezeigt erscheinen, der Schule vermehrte Möglichkeiten zu schaffen, dass sie die Jugend richtig für das Leben vorbereiten kann.

Unsere Vorschläge gehen nach drei Richtungen hin. Sie verlangen drei Obligatorien, nämlich:

1. *Die allgemeine Einführung der neunjährigen Schulzeit;*
2. *die allgemeine Einführung der Fortbildungsschule für Jünglinge;*
3. *den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen des 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule.*

I. Die neunjährige Schulzeit.

Der Kanton Bern stand grundsätzlich immer auf dem Boden der neunjährigen Schulzeit. Im Sinne eines Zugeständnisses an den Jura wurde aber im Primarschulgesetz vom Jahre 1894 für sämtliche Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, statt der bestehenden neunjährigen die achtjährige Schulzeit einzuführen. Im alten Kantonsteil wurde von dieser Erlaubnis jedoch kein Gebrauch gemacht, dagegen gingen in den Jahren 1894 und 1895 im Jura von seinen 148 Schulgemeinden ihrer 93 zur achtjährigen Schulzeit über, und nur 55 blieben bei neun Jahren. Schon bald trat jedoch wieder eine entgegengesetzte Bewegung ein, und heute ist das Ver-

hältnis fast umgekehrt: nur noch 58 Schulgemeinden haben die achtjährige, und 90 haben die neunjährige Schulzeit.

Das Bundesgesetz über das Mindestalter vom 24. Juni 1938, welches bestimmt, dass in den von diesem Gesetz erfassten Betrieben die jungen Leute das 15. Altersjahr vollendet haben müssen, hat eine Reihe von Kantonen mit acht und weniger Schuljahren gezwungen, ihre Schulzeit zu verlängern, um so die Lücke zwischen Schulaustritt und dem Eintritt in das Erwerbsleben auszufüllen. Der Kanton Bern muss für den Jura dasselbe tun.

Noch schwerer als die neue Bundesvorschrift fällt jedoch das unbestreitbar vorhandene Bedürfnis ins Gewicht, alle Kinder des Kantons die Vorteile der neunjährigen Schulzeit teilhaftig werden zu lassen. Die mit dieser Neuerung verknüpften finanziellen Lasten sind bescheiden, denn nach den statistischen Erhebungen wird die Ausdehnung der Schulpflicht auf neun Jahre nur in etwa 6 von 58 Gemeinden die Einstellung einer neuen Lehrkraft notwendig machen.

Wir haben bei dieser Gelegenheit eine Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, wonach der Unterricht im 9. Schuljahr noch mehr als auf den früheren Schulstufen mit dem praktischen Leben Fühlung haben soll. Für die Mädchen wird diese Forderung, wenn neben dem bestehenden Handarbeitsunterricht der hauswirtschaftliche Unterricht obligatorisch erklärt wird, weitgehend erfüllt. Aber auch den Knaben können in einem besondern Unterricht allerlei praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Nicht wenige Gemeinden haben den *Handfertigungsunterricht* eingeführt. Wenn wir nach Art. 2 unseres Gesetzesentwurfes den Grundsatz aufstellen, dass die Mädchen mit Inbegriff des Handarbeitens, des hauswirtschaftlichen Unterrichts und des Turnens zu nicht mehr Schulstunden verpflichtet werden sollen als die Knaben, so bleiben für diese in allen Schuljahren eine Anzahl besondere Stunden (im 9. Schuljahr über 200), die für einen für die Knaben passenden Unterricht

verwendet werden können. Wir denken dabei für die Oberstufe vor allem an die Handbetätigung, an Messungen und Berechnungen im Freien, einfaches technisches Zeichnen, Besichtigungen von Betrieben usw. Auch im Sinne der staatsbürgerlichen Erziehung kann mehr als bisher geschehen. Das Nähere wird durch den Lehrplan bestimmt.

II. Das Obligatorium der Fortbildungsschule für Jünglinge.

Das allgemeine Obligatorium für die Fortbildungsschule ist schon bei der Beratung des Schulgesetzes von 1894 ins Auge gefasst worden. Man hielt aber damals die Zeit noch nicht für gekommen, um den Schritt zu wagen. So blieb es bis heute den Gemeinden freigestellt, ob sie eine Fortbildungsschule für Jünglinge unterhalten wollen oder nicht. Wo sie errichtet ist, ist aber der Besuch obligatorisch. Wenn im Jahre 1894 der Gesetzgeber hoffte, die Gemeinden würden nach und nach in der Mehrzahl freiwillig die Fortbildungsschule einführen, so sah er sich in dieser Hoffnung nicht getäuscht. Es setzte sofort ein erfreulicher Wettstreit ein. Heute sind es bloss noch 98 von 550 Schulgemeinden, die keine Fortbildungsschule für Jünglinge besitzen, nämlich 26 oder 6 % im alten Kantonsteil und 72 oder rund die Hälfte der Schulgemeinden im Jura. Namentlich die landwirtschaftliche Fortbildungsschule erfreut sich ziemlich allgemein grosser Wertschätzung.

Die neuen Rekrutenprüfungen haben nun mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass diejenigen Rekruten die schwächsten Leistungen aufweisen, welche nach ihrem Schulaustritt keine Gelegenheit mehr hatten, in einer Fortbildungsschule den schriftlichen Ausdruck zu üben und Einblick in vaterländische Dinge zu gewinnen. Wenn man bedenkt, was Gegenwart und Zukunft an Wissen, Können und Charakter von unserer heranwachsenden Generation verlangen, so ist es nicht zu verantworten, die jungen Leute nach Schulaustritt ganz ohne weitere Schulung und erzieherische Leitung sich selber zu überlassen. Aus diesen Erwägungen heraus kommt unser Vorschlag, die Fortbildungsschule für Jünglinge obligatorisch zu erklären.

III. Der hauswirtschaftliche Unterricht für die Mädchen des 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule.

Den Gemeinden steht es bis heute frei, ob sie hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen unterhalten wollen, ebenso ist es ihnen freigestellt, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule (Primar- und Sekundarschule) einzuführen. Es ist ihnen auch überlassen zu bestimmen, ob der Besuch dieser Haushaltungskurse freiwillig oder verbindlich sein soll.

Heute ist der Bestand an hauswirtschaftlichen Schulen folgender:

- a) Schulen mit Unterricht nur in der Volksschule: 50,
- b) Schulen mit Unterricht nur in der Fortbildungsschule: 20,
- c) Schulen mit Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule: 90.

Das sind 160 hauswirtschaftliche Schulen, an welchen rund 220 Schulgemeinden von 550 des Kantons beteiligt sind, also 40 % der Schulgemeinden. Im Jahre 1924 waren es erst 21 %. Das hauswirtschaftliche Bildungswesen hat nämlich durch das Fortbildungsschulgesetz vom 6. Dezember 1925 einen starken Anstoss erhalten.

Es sind vor allem die grösseren Gemeinden, die dem hauswirtschaftlichen Bildungswesen ihre Aufmerksamkeit schenken; sie weisen zusammen gegen drei Viertel der Gesamtbevölkerung des Kantons auf. Man kann also sagen, dass das hauswirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Bern auf ziemlich breitem Boden steht. Allerdings verteilen sich die Schulgemeinden mit hauswirtschaftlichem Unterricht recht ungleich auf die Landesteile. Es wird hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt im:

Oberland . . .	in	49	von	98	Gemeinden	=	50 %
Mittelland . .	»	38	»	59	»	=	63 %
Emmental . .	»	55	»	78	»	=	71 %
Oberaargau . .	»	42	»	73	»	=	57 %
Seeland . . .	»	21	»	95	»	=	22 %
Jura	»	15	»	147	»	=	10 %

Total in 220 von 550 Gemeinden = 40 %

In den etwa 140 Volksschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht ist dieser meist obligatorisch. So ist im alten Kantonsteil mit seinen 84 Sekundarschulen der Hauswirtschaftsunterricht an 76 Schulen als Pflichtfach eingeführt. In etwa der Hälfte der Mädchenfortbildungsschulen ist der Besuch ebenfalls verbindlich.

* * *

Schon seit Jahren machten sich namentlich in Frauenkreisen Bestrebungen geltend, den hauswirtschaftlichen Unterricht kantonal obligatorisch zu erklären, sei es für die Volksschule oder für beide Stufen. Man hielt jedoch bisher die Zeit noch nicht für gekommen, den Schritt zu wagen. Es ist zu bedenken, dass den Gemeinden trotz den erheblichen Beiträgen von Bund und Kanton für die Einrichtung nicht unwesentliche Kosten erwachsen. Man hat deshalb die *freiwillige* Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes nach Kräften gefördert und damit gute Erfahrungen gemacht.

Die heutige Zeit lehrt uns aber sehr eindrücklich, dass die Vorbereitung auf den Hausfrauenberuf *alle* Mädchen erfassen sollte. Das ist nur möglich durch Einführung des obligatorischen Haushaltungsunterrichtes in allen Gemeinden.

Da erhebt sich nun die Frage: Soll das Obligatorium für den hauswirtschaftlichen Unterricht im schulpflichtigen Alter gelten, oder soll die obligatorische Fortbildungsschule vorgeschrieben werden? Am besten wäre es selbstverständlich, wenn man beide Stufen erfassen könnte. Wir wagen diesen Vorschlag jedoch nicht zu machen, weil seine Ausführung für viele Gemeinden eine zu starke Belastung bringen würde.

Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Fortbildungsschule hat es mit reiferen Schülerinnen zu tun als der Unterricht in der Volksschule und kann deshalb tiefer gehen und ein reichhaltigeres Programm erfüllen. Allein, wir sind auch hier nicht sicher, dass das Obligatorium beim Volk Gnade finden würde. Es ist nicht zu vergessen, dass ein

Schulunterricht auf dieser Stufe den Haushalt mehr stört als die Alltagsschule. Zudem fällt die Fortbildungsschule in die Zeit der Berufslehre und wird auch von daher oft als störend empfunden.

Wir kommen aus diesen Gründen dazu, nur für die Mädchen der *Volksschule* das Obligatorium vorzuschlagen. In 140 Schulen besteht es schon, und es ist bezeichnend, dass der hauswirtschaftliche Unterricht von den Schülerinnen und namentlich auch von den Müttern hoch geschätzt wird. Man hat nie gehört, dass dieses Fach, nachdem es einmal eingeführt war, irgendwo wieder abgeschafft worden wäre, trotzdem dies bis jetzt den Gemeinden jederzeit frei gestanden ist. So glauben wir, der Schritt zum kantonalen Obligatorium dürfe heute gewagt werden. Die Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule würde dagegen wie bisher den Gemeinden freigestellt. Es ist übrigens nicht von ungefähr, dass, wo einmal die Schulküche errichtet worden ist, in der Mehrzahl der Gemeinden der hauswirtschaftliche Unterricht sowohl in der Alltagsschule als auch in der Fortbildungsschule erteilt wird. Eines zieht das andere nach sich.

Die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift soll übrigens den Gemeinden dadurch erleichtert werden, dass ihnen dafür eine Frist von drei Jahren eingeräumt wird. Im übrigen ist auf die erheblichen Beiträge des Bundes und des Kantons an die Kosten hinzuweisen. Bund und Kanton bezahlen zusammen 80 % der Besoldung der Haushaltungslehrerin und allfälliger Hilfslehrer. Der Bund bezahlt ferner 30 % an die nötigen Anschaffungen (Kochherd, Geschirr, Lingen und andere Küchenutensilien). Schwerbelastete Gemeinden erhalten vom Kanton auch Beiträge an bauliche Einrichtungen, sofern solche überhaupt nötig sind. Was den Gemeinden an den Betrieb zu bezahlen bleibt, ist in keinem Falle unerschwinglich. Uebrigens können, wie es schon heute vielfach geschieht, mehrere Gemeinden gemeinsam eine «Haushaltungsschule» (wie dieser Unterricht gewöhnlich genannt wird) unterhalten. In einer Anzahl Gemeinden werden schon die Mädchen des 8. Schuljahres zum hauswirtschaftlichen Unterricht herangezogen, und es kommt vor, dass diesem Unterricht im 7. Schuljahr ein Gartenbaukurs vorangeht. Unser Gesetzesentwurf stellt es den Gemeinden frei, mehr zu tun, als was Minimalvorschrift ist.

* * *

Die finanzielle Auswirkung unseres Gesetzesentwurfes kann nicht in genauen Zahlen angegeben werden. Wir rechnen wie folgt:

1. Neunjährige Schulzeit. 6 neue Lehrstellen mit einem Staatsanteil von durchschnittlich Fr. 2500. — = Fr. 15 000. —.

Diese Belastung wird sich erst nach dem dritten Jahr voll auswirken.

2. *Obligatorium der Fortbildungsschule für Jünglinge*. Wir rechnen mit rund 100 neuen Kursen zu 60 Stunden jährlich = 6000 Stunden zu Fr. 4. — = Fr. 24 000. —, wovon die Hälfte zu Lasten des Staates = Fr. 12 000. —. Sollten einige Schulen landwirtschaftlich geführt werden, so würde der Bund einen Drittel der Lehrerbesoldungen übernehmen. Allerdings ist für diese Fortbildungsschulen ein jährliches Minimum von 80 Stunden vorgeschrieben.

3. *Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts*. Wir rechnen im 4. Jahr nach der Annahme des Gesetzes mit rund 300 neuen Kursen zu 120 Stunden = 36 000 Stunden zu Fr. 4. — = Fr. 144 000. —, wovon auf den Staat die Hälfte entfällt = Fr. 72 000. —.

Ein ganz unsicherer Faktor sind die Beiträge an den Einbau von Schulküchen, da man nicht abschätzen kann, in welchem Umfang und mit welchen Kosten er erfolgen wird. Ordentliche und ausserordentliche Staatsbeiträge dürften zusammen wohl etwa in der Höhe von Fr. 100 000. — ausgerichtet werden. Auch diese Summe wird sich auf mehrere Jahre verteilen.

* * *

Es ist keine sehr weit- und tiefgreifende Revision der Schulgesetzgebung, die wir mit unserem Gesetzesentwurf vorschlagen. Sie ist aber deswegen nicht bedeutungslos. Sie schafft einem nicht kleinen Teil unserer Jugend Gelegenheit, sich besser als es bisher möglich war, auf Leben und Beruf vorzubereiten. Was das für die Zukunft unseres Volkes bedeutet, braucht angesichts der heutigen Aussichten nicht weiter auseinandergesetzt zu werden.

* * *

Wir empfehlen dem Regierungsrat, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen und ihn mit seiner Empfehlung an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, den 14. Oktober 1943.

Der Erziehungsdirektor:
Rudolf.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1943/5. Mai 1944
und der Kommission
vom 3. Mai 1944.

Gesetz

über

die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Art. 59 und 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 werden aufgehoben. Die beiden Artikel erhalten folgende neue Fassung.

Neunjährige
Schulzeit.

Art. 59: Die Schulzeit dauert 9 Jahre.

Der Unterricht hat auf allen Schulstufen, aber ganz besonders im 9. Schuljahr, die Bedürfnisse des Lebens zu berücksichtigen. Die Lehrpläne sind entsprechend diesem Ziele zu gestalten.

Art. 60. Im Jahr wird wenigstens während 34 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900 Stunden.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Erziehungsdirektion einen Schüler nach 8 Schuljahren aus der Schulpflicht entlassen. Die Mädchen haben jedoch ordentlicherweise die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen.

Art. 2. Das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 wird wie folgt abgeändert:

Art. 3: Jede Schulgemeinde hat für die Jünglinge, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben, eine Fortbildungsschule zu unterhalten. Die Gemeinden bestimmen innerhalb der genannten Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

Obligato-
rische Fort-
bildungs-
schule für
Jünglinge.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist verbindlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5.

Es können sich mehrere Gemeinden zum Unterhalt einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigen.

Art. 16 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Der Grosse Rat kann die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Für die Einzelheiten macht Art. 25 Regel.

Obligato-
rischer haus-
wirtschaft-
licher Unter-
richt.

Art. 32: Der hauswirtschaftliche Unterricht ist für die Mädchen des 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule verbindlich. Diese Vorschrift kann von den Gemeinden auch auf die Mädchen des 8. Schuljahres ausgedehnt werden. Im 7. Schuljahr ist ein Kurs im Gartenbau gestattet.

Es können sich mehrere Gemeinden für die Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes vereinigen.

Auf allen Schulstufen sind die Mädchen mit Rücksicht auf das Handarbeiten und den hauswirtschaftlichen Unterricht teilweise zu entlasten. Das Mass dieser Entlastung wird durch die Unterrichtspläne der Primar- und Sekundarschulen festgesetzt.

Uebergangs-
bestimmung.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Den Gemeinden mit achtjähriger Schulzeit und solchen, welche den hauswirtschaftlichen Unterricht zurzeit noch nicht eingeführt haben, wird zur Erfüllung der in Art. 1 und 2 hievor aufgestellten Vorschriften eine Frist von 3 Jahren gesetzt, welche vom Erlass dieses Gesetzes an gerechnet wird.

Art. 4. Alle mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 17. Dezember 1943 / 5. Mai 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 3. Mai 1944.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Kunz.

Antrag des Regierungsrates

vom 16. Mai 1944.

Grossratsbeschluss

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat bewilligt für die Fortführung der Aktion für die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit einen weiteren Kredit von Fr. 1 000 000. —.

II.

Dieser Beitrag wird durch eine Geldaufnahme im Rahmen des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot, aufgebracht.

III.

Als subventionswürdig im Sinne dieser neuen Krediteröffnung gelten in Anwendung eidgenössischer Vorschriften und Richtlinien Wohnungen, die:

1. in Gemeinden erstellt werden, wo trotz voller Ausschöpfung aller übrigen Möglichkeiten zur Milderung der Wohnungsnot, wie Beschränkung des Kündigungsrechtes, Belegung unbewohnter Räume, Einschränkung der Freizügigkeit, nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht sind oder wo Obdachlosigkeit unmittelbar droht;
2. einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sind und mindestens drei Wohnräume aufweisen;
3. in der Regel bestimmt sind für kinderreiche Familien mit einem Einkommen, das Fr. 7000. — pro Jahr nicht übersteigt;
4. weder als reine Kapitalanlage noch zu spekulativen Zwecken erstellt werden.

Im übrigen finden die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse und Richtlinien Anwendung.

Eine kantonale Subvention kann nur gewährt werden, wenn auch sämtliche in den eidgenössischen Vorschriften aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

IV.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Städte Bern, Biel und Thun durch die bisherigen Geldmittel weitgehend Berücksichtigung fanden, soll vom neuen Kredit vorab die Hälfte für Wohnbauvorhaben anderer Gemeinden Verwendung finden.

Bern, den 16. Mai 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.